7

Catech. 824 r (7

A 6846/b
9 dl.

Catech. 824r (7

Katholische

Unterweisungen

nach der Weise einer Christenlehre,

in welchen,

was immer zu der Religionsgeschichte, und den Lehren, Sitten, Sacramenten, Gebethen, Gebräuchen, und Uebungen der Kirche gehöret, insgesammt in einem kurzen Begriffe aus den heiligen Gründen der göttlichen Schrift und Uebergabe deutlich gezeiget wird.

Aus der französischen Sprache in die lateinische gebracht, mit beygefügten, allen aus der heiligen Schrift und Erblehre hergenommenen Beweisen und Zeugnissen,

von dem

Verfasser und auch Uebersetzer

Franciscus Amatus Pouget,

von Montpellier,

einem Priester der Versammlung des französischen Oratoriums, der hohen Schule zu Paris Doctor in der Gottesgelehrtheit, wie auch Abte bey unsrer Frau von Chambon.

Aus der lateinischen Sprache in die deutsche übersetzet, und mit einer Anzeige der merkwürdigern Sachen vermehret

von einem

Priester aus dem Orden des heiligen Benedictus.

Siebenter Band,

in welchem

enthalten ist die Abhandlung von den dreyen letzten heiligen Sacramenten.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,

bey den Gebrüdern Veith, Buchhändlern.

1779.

B. IV. 10.

NAGYKANIZSA KÖNYVTÁRA

Td 172/488

A NÉPKÖNYVTÁRI KÖZPONTTÓL NEM ADHATÓ EL! P.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzeichniß
der Aufschriften des siebenten Bandes.
Katholische Unterweisungen nach der Weise einer Christenlehre.
Des dritten Theiles, erste Abtheilung, sechstes Kapitel.
Von dem Sacramente der lezten Oelung.

Seite

1 Abs. Von dem, was vor der Mittheilung dieses Sacraments geschieht: und erstens von der Krankheit. 1

2 Abs. Welche Regeln man bey Verfertigung einer lezten Willensverordnung zu beobachten habe. 5

3 Abs. Von dem, was zu dem Sacramente der lezten Oelung selbst gehöret. 9

4 Abs. Von den Wirkungen dieses Sacraments, und den übrigen Dingen, welche zu der Austheilung oder Empfangung desselben gehören. 14

Siebentes Kapitel. Von dem Sacramente der Priesterweihe.

1 Abs. Was das Sacrament der Priesterweihe: wer der Austheiler dieses Sacraments: welche die Wirkungen: wie viele Gattungen der Weihen seyn. 19

2 Abs. Von den Irregularitäten des geistlichen Rechts, welche zu den Weihen und dem geistlichen Stande zu gelangen verhindern. 24

3 Abs. Von den nothwendigen Eigenschaften und Vorbereitungen zum geistlichen Stande: wie auch von dem Beruffe zu diesem Stande. 35

4 Abs. Von der geistlichen Tonsur. 41

5 Abs. Von den geistlichen Pfründen. Welche die Schuldigkeiten nnd Pflichten der Austheiler

Seite

und jener seyn, die zu den geistlichen Aemtern vorschlagen, und erwählen. 50

6 Abs. Von der Simonie oder dem Verkaufen geistlicher Aemter, und dem zuversichtlichen Ueberlassen der Pfründen. 55

7 Abs. Welche die Pflichten jener seyn, die eine geistliche Pfründe haben. Wie die geistlichen Pfründen sollen versehen werden. 62

8 Abs. Von den mindern Weihen und derselben Verrichtungen. 65

9 Abs. Von den höhern Weihen insgemein, und dem mit selben verknüpften Cölibat oder ehelosen Stande. 70

10 Abs. Von dem zu dem Subdiaconat und andern höhern Weihen nothwendigen Titel einer geistlichen Pfründe, oder des väterlichen Erbtheils. 75

11 Abs. Von den Verrichtungen und Tugenden der Subdiaconen, Diaconen, Priester und Bischöfe. 77

12 Abs. Die vornehmsten Handlungen b.y den Weihungen werden erkläret. 82

13 Abs. Die vornehmsten Handlungen der Heiligung oder Weihung eines erwählten Bischofs werden erkläret. 90

14 Abs. Von den Pflichten des Volks gegen die Bischöfe, Priester, und andern Kirchendiener. 99

15 Abs. Von dem Stande der Klostergeistlichen. Mit welcher Absicht man in diesen Stand eintreten solle. Was man thun müsse, um gut und heilig darinn zu leben. 103

Achtes Kapitel. Von dem Sacramente der Ehe.

1. Abs. Von der Ehe insgemein. 115

2 Abs. Von der Ehe als einem Sacramente. 120

3 Abs. Von den Hindernissen der Ehe, und erstens von jenen, welche die Ehe zertrennen. Wa-

rum

Seite

rum diese Hindernisse seyn eingeführet worden. 125
4 Abs. Von den Hindernissen, welche die schon geschlossene Ehe nicht zertrennen. 136
5 Abs. Wie man sich zu der Ehe anschicken und vorbereiten müsse. Wie man den Hochzeittag zubringen solle. 144
6 Abs. Welche Pflichten die Eheleute gegeneinander haben. 148
7 Abs. Von den Pflichten der Eheleute gegen die Kinder. 153
8 Abs. Von den Pflichten der Eheleute gegen die Ehehalten. 159
9 Abs. Von der Ehescheidung. 160
10 Abs. Von den Pflichten der Eheleute, wenn eines aus ihnen krank wird. Von den Pflichten der Wittwer und Wittwen. 169

Katho=

Bayerische Staatsbibliothek

Katholische Unterweisungen

nach der Weise einer Christenlehre.

Des dritten Theiles, erster Abtheilung

Sechstes Kapitel.

Von dem Sacramente der letzten Oelung.

Erster Absatz.

Von dem, was vor der Mittheilung dieses Sacraments geschieht: und erstens von der Krankheit.

F. Was ist die Krankheit?

A. Eine Schwachheit der Seele oder des Leibs, welche Gott nach seinem Belieben den Menschen zur Strafe der Erbsünde zuschicket. (A)

F. Warum schicket Gott die Krankheiten zu?

A. 1. Damit er uns eine Gelegenheit mache die Demuth und Geduld zu üben. 2. Damit das Fleisch abgetödtet, und das Gemüth von den Begierlichkeiten der Welt und Liebe dieses kurzen und vergänglichen Lebens abwendig gemachet werde. 3. Damit wir an den Tod gedenken, selben vorhersehen, und endlich mit grösserer Vorbereitung sterben mögen. 4. Damit wir unsere Sünden durch eine heilsame Busse vertilgen sollen. 5. Damit wir durch diese Züchtigungen geprüfet und mehr gereiniget werden. (B)

F. Was

(A) Exod. 15, 26. Lib. 2 Reg. 24, 15. Lib. 2 Paralip. 21, 18. (B) Exod. 15, 26. Numer. 12, 9 & seqq. Deuteron. 7, 15.

F. Was muß ein Christ thun, wann er krank ist?

A. Er muß nach dem Beyspiele des Job, David, Ezechias, Tobias sich gerne in den göttlichen Willen ergeben, Gott als ein Opfer und eine Gabe sich selbst darbiethen, die Krankheit als ein Mittel zur Seligkeit brauchen. (C)

F. Wie kann der Kranke die Krankheit als ein Mittel zur Seligkeit brauchen?

A. 1. Sobald er krank wird, muß er gleich, wenn es nothwendig ist, sich mit Gott wiederum zu versöhnen bedacht seyn.

2. Er muß in der Krankheit geduldig, mässig, demüthig seyn, der Fürsehung Gottes sich überlassen, und denen, welche ihm auswarten oder beyspringen, mit Sanftmuth begegnen.

3. Er soll Jesum den Urheber und Erfüller des Glaubens, der sich eine Freude daraus gemachet, den Kreuzestod ausgestanden, und die Beschämung verachtet hat, ansehen. (Br. an die Hebr. 12, 2.) Er soll Christo anhangen, das Leiden Christi betrachten, und bey sich bedenken, daß er in seinem Fleische ersetzen müsse, was dem Leiden Christi abgeht. (Br. an die Coloss. 1, 24.)

4. Er soll in seinen geistlichen und zeitlichen Dingen frühzeitig Fürsehung machen, und bey zunehmender Krankheit alle Sacramente sich bald mittheilen lassen.

5. Er soll sich bereiten, und auf den Tod warten: wenn es aber dazukömmt, ihn Gott aufopfern, und gerne sterben. (D)

F. Welche Sünden müssen die Kranken besonders meiden, und sich vor selben hüten?

A. 1. Die allzu grosse Zärtlichkeit, 2. Die Ungeduld, das

7, 15. & c. 28, 15 & seqq. Lib. 4 Reg. 5, 26 & seq. Proverb. 3, 11. Job 2, 6 & seqq. Tob. 2, 10 & seqq. Hebr. 12, 5 & seqq. Apoc. 3, 19. (C) Job. 1, 20 & seq. & c. 2, 6 & seqq. Lib. 2 Reg. 24, 15 & seqq. & Lib. 4 Reg. 20, 1 & seqq. Isai. 38, 1 & seqq. Tob. 2, 10 & seqq. (D) Eccli. 38, 9 & seqq. Conc. Namnet. can. 4. S. Carol. Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instruct. visit. infirm.

das Murren, und unbillige Klagen, 3. Die allzu grosse Liebe des zeitlichen Lebens, 4. Die allzu grosse Gemüthsängstigkeit, und allzu grosse Betrübniß, 5. Den hartnäckigen Willen, 6. Die Abneigung von dem Gebrauche der Sacramente, 7. Die Verzweiflung.

F. Was sollen jene thun, welche den Kranken auswarten?

A. Sie müssen den Kranken eine grosse Liebe und Geduld bezeigen. Vor allen aber müssen sie besorget seyn, daß der Kranke frühzeitig die heiligen Sacramente der Kirche empfange; und sie sollen nicht warten, bis die Krankheit schon ziemlich hat zugenommen.

F. Warum sollen die Kranken die heiligen Sacramente der Kirche empfangen, ehe die Krankheit bey ihnen zuviel hat zugenommen?

A. Damit nicht etwa, wenn man auf das Zunehmen der Krankheit wartet, der Kranke alsdann zu schwach werde noch eine Busse zu wirken, und die Sacramente von ihm ohne Nutzen empfangen werden. Ich erkläre mich darüber.

Es brauchet eine grosse Bemühung des Gemüths, damit man auch bey gesundem Leibe das Sacrament der Busse recht empfange. Das Gewissen nach Gebühr zu durchforschen muß man den Verstand nicht schlechthin oder nur ein wenig anstrengen: und es ist nicht so leicht alle und jede Sünden beichten. Wenn also ein auch Gesunder, der nicht obenhin, sondern ernstlich und nach Gebühr sich damit beschäftiget, bey diesen Dingen eine große Beschwerniß hat: muß man fürwahr ja einsehen, in welche grosse Gefahr jener sein Heil setze, welcher auf den letzten Augenblick der Krankheit diese Sorge und Bemühung hinausschiebt. Alsdann ist das Gemüth durch die Quaal der Krankheit und den heftigen Schmerzen verwirret, und es kann schier an was anderes nicht mehr gedenken: die Furcht des herrannahenden Todes gestattet selbem keine Ruhe, und der Mensch kann mit freyem und genug versammeltem Gemüthe Nichts unternehmen. Obschon man nun an dem Heile jener, welche erst bey dem Abdrucke die heiligen Sacramente empfangen, nicht gar ver-

zweifeln muß; denn die Barmherzigkeit Gottes ist unendlich: darf man bey selben doch ziemlich fürchten; wie dieses uns die Erfahrniß zeiget. Es gehen auch jene mit den Kranken nicht wie gute Freunde um, die selbe, um sie nicht zu erschrecken, zur Empfangung der heiligen Sacramente zu ermahnen sich nicht getrauen, solang eine Hoffnung wiederum gesund zu werden noch übrig ist. Ihre Furcht ist verkehrt und ein grausames Erbarmen. Man muß vielmehr fürchten, daß nicht der gute Freund ohne Busse und mit Sünden beschweret dahin sterbe, als daß er die Heftigkeit seiner Krankheit und die Gefahr erkenne, und allzu sehr erschrecke. Dieses solle ein jeder für sich und die Seinigen ernstlich bedenken.

F. Was soll der Kranke thun, wenn er sein Heil ernstlich befördern will?

A. 1. Er muß sich aufrichtig mit den Feinden, wenn er einige hat, versöhnen: und wenn er in öffentlicher Feindschaft gelebet hat, muß die Versöhnung, soviel es dem Kranken möglich ist, öffentlich geschehen. 2. Wenn der Kranke einem an seiner Person, Ehre, oder Gütern hat geschadet, muß eine genaue Zurückstellung nach Anweisung des Rechts geschehen; wobey es dann auf das Gutachten eines verständigen Beichtvaters ankömmt, welchen man damals vor allen solle zu sich kommen lassen. 3. Wenn der Kranke dem Nebenmenschen eine Aergerniß hat gegeben, muß er diese gleich aufheben, und nach dem Rathe eines gescheiden Beichtvaters alles, soviel es sich thun läßt, in den vorigen Stand wiederum bringen. 4. Er muß mit seinen Sachen und Hauswesen also eine Richtigkeit machen, daß vor dem Tode alles wohl eingerichtet werde, und den Erben oder Glaubigern, soviel es möglich ist, keine Gelegenheit zu streiten oder uneinig zu werden zurücklassen. Deßwegen solle der Kranke, wenn es nothwendig ist, eine letzte Willensverordnung, wie es die christliche Gottseligkeit und Gerechtigkeit vorschreibt, zu Stande bringen. (E)

Zwey-

(E) S. Carol. Act. Eccl. Mediol. P. 4 in Instruct. visit. infirm.

Zweyter Absatz.

Welche Regeln man bey Verfertigung einer letzten Willensverordnung zu beobachten habe.

F. Welche Regeln der Gottseligkeit und Gerechtigkeit muß man bey Verfertigung der letzten Willensverordnung beobachten?

A. 1. Der, welcher die Verordnung machet, muß anzeigen, daß er sein Leichbegängniß und Begräbniß ohne Pracht gehalten haben wolle, doch also, daß Nichts von dem, was dem Verstorbenen zum Troste gereichen kann, unterlassen werde: nämlich daß Gebethe, Meßopfer, und Allmosen sollen verrichtet; was aber nur zur Eitelkeit ist ausgedacht worden, völlig solle weggelassen werden. (A)

2. Es ist einem demüthigen Christen weit anständiger, daß er vielmehr auf einem Kirchhofe, als in einer Kirche begraben zu werden verlange. (B)

3. Wenn einer kleine Kinder zurückläßt, muß er besorget seyn, daß sie fromm und christlich auferzogen werden, und aus den Befreundten oder Bekannten einen guten und frommen Mann für selbe zu einem Vormunde oder Aufseher aus-

firm. Conc. Paris. an. 1557 apud Bochell. L. 3 Decr. Eccl. Gallic. c. 3, Tit. 22 de Testam. & c. 8. (A) S. August. L. 1 de Civ. D. c. 12, n. 1. Conc. Paris. an. 1557 apud Bochell. L. 3 Decr. Eccl. Gall. Tit. 18 de Sepult. c. 34. Synod. Carnot. an. 1526, ibid. c. 23 & 31. Theodulph. Aurel. Epist. ad Fratr. & Compresb. suos Aurel. Paroch. Sacerd. ibid. c. 24. Conc. Mediol. I sub S. Carol. Tit. de Sepult. Conc. Rhem. an. 1583, c. 16 de Sepult. n. 1, 2 & 5. Synod. Carnot. an. 1526 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, Tit. 22, c. 1. (B) Conc. Namnet. can. 6, Tom. 9 Conc. Edit. Labb. Conc. Tribur. an. 895, can. 17. Conc. Braccar. an. 563, can. 18. Conc. Meldens. an. 845, can. 72. Hoc Concilium in Concilio Parisiensi an. 846 aut 47 publicatum fuit, & hic canon de sepeliendis extra Ecclesiam Laicis in c. 9 confirmatus est. Conc. Rhem. an. 1583, c. 16, n. 5. Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. P. 2, Tit. de Sepult. & Conc. Mediol. IV. sub S. Carol. P. 1, Tit. de Sepulc.

aussuchen, der bey selben die Stelle eines Vaters vertrete. Christus hat bey seinem Tode seine jungfräuliche Mutter dem geliebten Jünger anbefohlen. (C)

4. Vor allen muß man trachten, daß die ungerecht entzogenen oder behaltenen Sachen zurückgestellet, und die Schulden bezahlet werden. (D)

5. Den Dienern und Knechten muß man, jeden nach Verdienste, den Lohn oder Vergeltung, und zwar nicht gesparsam, sondern reichlich geben, besonders wenn man selbe öfters getreu und gehorsam hat befunden. (E)

6. Die Gesetze, Gewohnheiten, und Verordnungen des Lands, in welchem die letzte Willensverordnung gemachet wird, muß man sowohl bey Austheilung der Güter, als bey den Vermächtnissen, oder bey der Weise die letzte Verordnung zu machen genau beobachten. Man muß auch niemals mit Vernachlässigung des Gesetzes ein Vermächtniß machen, daß hernach einem andern soll überlieferet werden. (F)

7. Der die letzte Verordnung machet, muß seine Gesinnung also kundbar machen und anzeigen, daß, wenn es seyn kann, Nichts zweifelhaft gelassen werde, weder man eine andere Auslegung darüber geben könne. (G)

8. Bey den Vermächtnissen muß man die ärmern Befreundten den reichen vorziehen, und sich vor der Hoffart jener hüten, die ihre arme Befreundte verachten, und nicht für die Ihrigen wollen angesehen wissen, wenn sie nicht reich sind. (H)

9. Die Landesherren, besonders wenn unter ihrer Herrschaft Pfarren sind, sollen ihren armen Unterthanen vor andern,

---

(C) Joan. 19, 26 & seq. (D) Synod. Carnot. an. 1526 apud Bochell. L. 3 Decr. Eccl. Gall. Tit. 18 de Sepult. c. 31. S. August. Epist. 153, al. 54 ad Maced. c. 6, n. 20 & 24. (E) Eccle. 7, 22 & seq. & c. 33, 31. (F) Rom. 13, 1 & seqq. S. August. Propos. ex Epist. ad Rom. expos. Propos. 7 & 74. & Tract. 6 in Joan. Evang. c. 1, n. 25 & 26. S. Hieron. Epist. 34, al. 2 ad Nepot. (G) Eccli. 33, 24. (H) Posid. in vit. S. August. c. 24 & 31.

dern, und besonders jenen beyspringen, die ihnen gedienet und garbeitet haben: dieses gebieth die Ordnung der Liebe.

10. Bey den Vermächtnissen, welche zum Guten der Kirchen gemachet werden, muß man vor andern auf jene sehen, die uns mehr angehen: und unter diesen auf jene, die ärmer sind, die Pfarrkirche soll man einer andern, und eine Pfarre auf dem Lande oder eine arme einer reichen in der Stadt, wenn man in beyden eine Wohnung hat, vorziehen.

11. Wenn zum Guten der Klöster, welches sehr löblich ist, Vermächtnisse geschehen, solle man die ärmern, und wo die klösterliche Zucht besser gehalten wird, andern vorziehen.

12. Wenn etwas in die Kirchen vermachet wird, welches unter die Augen jener, die sich dahin begeben, kommen muß, solle man sich hüten, daß auf selbes nicht das Wappen oder Zeichen einer Freundschaft geschnitzelt, oder gemalet, oder eingewebet werde; besonders wenn es geheiligte Zierden oder Kirchenkleider sind; denn ein Christ muß alle Praleren vermeiden. Es haben dieses auch die heiligen Kirchensatzungen verbothen, und die Priester dörfen solchen eitlen Schmuck nicht auf den heiligen Kleidern tragen. Nur den Königen, und endlich auch grossen Fürsten, wenn sie eine Kirche mit heiligen Kleidern versehen, mag man dieses gestatten.

13. Wenn jährliche Einkünfte von einem, der eine letzte Verordnung machet, zu einem guten Werke vermachet werden, muß man sich hüten, damit nicht wider die Kirchengesetze gehandelt werde. Wenn der, welcher die Verordnung machet, die Kirchengesetze nicht weis, muß er zuvor bey Leuten sich erkundigen, welchen die Kirchensatzungen und die Kirchenzucht bekannt ist, von deren Frömmigkeit man versicheret, und die andere sind als jene, welchen zum Guten man eine Verordnung will machen. Bey solchen Vermächtnissen aber jährlicher und beständiger Einkünfte soll man vor andern auf solche abzielen, die mehr zum Nutzen der Kirche und zum Heile des Nebenmenschen gereichen.

14. Die Reichen sollen sich hüten den Kindern die ganze Erbschaft also zu vermachen, daß sie Nichts den Spitälern, Nichts den Kirchen, Nichts zu andern dergleichen guten Werken geben: wie auch daß sie nicht den größten Theil der Erbschaft zu gottseligen Vermächtnissen bestimmen, und den Kindern nur den schuldigen Erbtheil lassen: oder daß sie nicht die Kinder und andern Befreundten unbilliger Weise gar enterben. Alsdann nur ist die Gottseligkeit eine wahre und löbliche, wenn einem jeden, was ihm zugehöret, gegeben wird. Was den Befreundten nach Verordnung der Gesetze gebühret, dieses ihnen lassen ist billig, und dem Willen Gottes gleichförmig. Die Kirche heißt es nicht gut, wenn ihr etwas zum Nachtheile wessen immer vermachet wird. (I)

15. Wenn einer eine geistliche Pfründe hat, ist es billig, daß er alles, was er von väterlichen oder sonst zugekommenen Erbgütern besitzt, seinen Befreundten überlasse; was immer aber, nach abgezogener Gebühr für alle Verrichtungen der Pfründe, von den Kirchengütern übrig ist, muß er alles * zu guten Werken und einem gottseligen Gebrauche besonders an jenem Orte, wo die Pfründe ist, verwenden; denn die Kirche ist nicht also gesinnet, daß man die Kirchengüter, welche Gott zugehören, und der väterliche Erbtheil der Armen genannt werden, den Befreundten schenken, und mit den übrigen eigenen Gütern vermischen solle. (K)

Diese

(I) S. August. Serm. 355, al. de Diverf. 49, c. 2, n. 3 & 4. (K) S. Hieron. in Ezech. c. 46. Can. Apost. can. 39. Conc. Agath. an. 506, seu potius Conc. Epaon. can. 48. Conc. Carthag. III. an. 397, can. 49. Conc. Turon. III. an. 813, can. 10. Conc. Cabil. II. an. 813, can. 6. Conc. Parif. VI. an. 829, can. 16. Conc. Trid. Seff. 25, c. 1 de Reform.

* Dieser ist itzt schon der gemeinere, oder schier gar allgemeine Ausspruch der Gotts- und geistlichen Rechtsgelehrten, bey welchen nur über dieses noch gestritten wird, ob die Geistlichen aus einer Pflicht der Liebe und Gottseligkeit, oder aber der Gerechtigkeit verbunden seyn jenes, was nach ihrem nothwendigen Unterhalte übrig bleibt, zu guten und gottseligen Werken zu verwenden. Juenin (Institut. Theolog. Tom. 6, Differt. 5, Q. 2, cap. 3, art. 2, §. 3.) behauptet sogar

Diese Regeln beyläuftig solle ein Christ, wenn er eine letzte Willensverordnung machet, beobachten. Es ist aber weit besser, wenn ein jeder noch bey Lebzeiten diese gottselige und billige Austheilung der Güter also veranstaltet, daß die letzte Verordnung nur eine beständige, und auf die Nachkömmlinge überbrachte Fortsetzung eben solcher gottseligen, billigen, und liebesvollen Werke ist, mit welchen die Lebenstage eines wahren Christen angefüllet seyn müssen. (L)

Dritter Absatz.

Von dem, was zu dem Sacramente der letzten Oelung selbst gehöret.

F. Was ist die letzte Oelung?

A. Ein Sacrament, in welchem den kranken Christen durch die Salbung mit dem heiligen Oele sammt einem gewissen Gebethe die zu geduldiger Uebertragung der Beschwerden einer Krankheit nothwendigen Heilsmittel beygebracht, selbe auch gestärket werden dem Teufel widerstehen zu können, die Sünden, wenn sie einige noch abzubüssen haben, und die Ueberbleibsel der Sünde weggenommen werden, ja bisweil auch die Gesundheit des Leibs, wenn es zum Heile der Seele nützlich ist, ihnen wird mitgetheilet. (A)

Es ist aber die letzte Oelung ein Sacrament, das ist, ein sichtbares, die Gnade mittheilendes Zeichen. Das sichtbare Zeichen findt man bey der Salbung mit dem Oele, und bey dem Gebethe; die Gnade aber in den itzt gemeldten Wirkungen.

 F. Wie

(L) Eccli. 14, 13 & seqq. Salvian. L. 1 ad Eccl. Cath.
(A) Jac. 5, 14 & seq. Conc. Trid. Seß. 14, c. 1.

sogar mit mehrern andern, daß die Geistlichen, welche ein zum ehrlichen Unterhalte hinlängliches Erbgut oder Vermögen haben, von den Einkünften der Kirche Nichts nehmen dörfen. Die Gründe dieser Meynung kann man bey selbem nachschlagen, und, wie wichtig sie ausfallen, einsehen.

F. Wie weis man, daß durch dieses sichtbare Zeichen die oben gemeldte Gnade mitgetheilet werde?

A. Aus der heiligen Schrift und Erblehre.

Wird einer unter euch krank, saget der heilige Apostel Jacobus, **lasse er die Priester der Kirche zu sich führen, und sie sollen über ihn bethen, und ihn mit dem Oele im Namen des Herrn salben: und das Gebeth des Glaubens wird den Kranken heilen, und der Herr wird ihm eine Erleichterung verschaffen, und wenn er einige Sünden auf sich hat, werden sie ihm nachgelassen werden.** (Br. Jac. 5, 14, u. w.)

Da hast du in der heiligen Schrift ein sichtbares Zeichen, welches von dem Priester der Kirche im Namen und auf den Befehl Christi des Herrn gebrauchet wird, wodurch den Kranken die Gesundheit der Seele und des Leibs mag mitgetheilet werden. Was kann man mehreres zu einem Sacramente erfodern?

Eben so gewiß ist auch die Erblehre über dieses; denn von diesem Sacramente reden die ältesten heiligen Väter Origenes, Chrysostomus, Innocentius der erste, Cyrillus von Alexandria, Augustinus, Gregorius der Grosse. Diesen und andern dergleichen Zeugnissen kann man den Ausspruch der Kirchenversammlungen, und den beständigen niemals unterbrochenen Brauch der Kirche beysetzen, welcher von den Zeiten der Apostel bis auf itzt zum Troste der Kranken beständig ist fortgesetzet worden. (B)

F. Warum

(B) Origen. Hom. 2 in Levit. S. Joann. Chrysost. L. 3 de Sacerd. c. 6. S. Innocent. Pap. I. Epist. 1 ad Decent. c. 8. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Cyrill. Alex. L. 6 de Adorat. in Spir. & verit. S. August. in Speculo. & Serm. 265 App. al. de Temp. 215, S. Caesar. 66, n. 3. S. Greg. M. L. Sacrament. Orat. ad infirm. ung. Capit. Carol. M. Lib. 6, c. 75. Conc. Cabil. II. an. 813, can. 48. Conc. Mogunt. an. 847, c. 26. Plura referuntur Ecclesiasticae Traditionis circa hoc Sacramentum momenta a D. de Sainte Beuve in doctissimo suo Tractatu de extrema Unctione, quem consule.

F. Warum wird dieses Sacrament die letzte Oelung genannt?

A. Weil diese Salbung bey den Christen die letzte unter allen ist. Die erste bekommen sie bey der Taufe, die zweyte bey der Firmung, die dritte bekommen jene, die zu Priestern geweihet werden, die letzte die Kranken.

F. Was für ein Oel muß man zu diesem Sacramente nehmen?

A. Ein von dem Bischofe geweihetes Olivenöl. Dieses, wie ich (Im 2 Th. 4 Abth. 2 Kap. 10 Abs.) gesaget habe, wird am Donnerstage der Charwoche geweihet. (C)

F. Was bedeutet diese Salbung mit dem von dem Bischofe geweiheten Oele.

A. Sie zeiget gar schön die Gnade des heiligen Geistes an, mit welcher auf eine unsichtbare Weise die Seele des Kranken gestärket wird. Es hat aber das Oel diese Kraft von Christo, dessen Wirkung und Einfluß die bischöfliche Weihung zu erkennen giebt.

F. Wer ist der Austheiler dieses Sacraments?

A. Der Priester, und noch vielmehr der Bischof. (D)

F. Kann ein jeder Priester dieses Sacrament mittheilen?

A. Die Austheilung dieses Sacraments steht nur jenen zu, welche Pfarrer sind; bey einer Todesgefahr aber, wenn man den Pfarrer nicht haben kann, muß ein jeder Weltpriester dieses Sacrament mittheilen. (E) Ein Weltpriester, sage ich; weil dieses den Ordensgeistlichen, die keine Pfarre zu versehen haben, durch eine Verordnung des heiligen apostolischen Stuhles verbothen ist. (F)

Diese ist die Meynung des Navarrus; (G) allein sehr viele aus den Gottesgelehrten behaupten, daß die päpstliche Ver-

(C) Sacram. S. Greg. M. (D) Id dilucide probant toties allata Apostoli Jacobi verba, c. 5, 14 & seq. (E) Catech. Conc. Trid. P. 2, Tit. de extr. Unct. Sacram. §. 27. Conc. Provinc. Mediol. V. sub S. Carol. P. 1, Tit. ult. (F) Clement. L. 7 de Privileg. c. 1. (G) Navarr. in Manual. c. 27, n. 101.

Verordnung, welche den Ordensgeistlichen unter der Strafe des Kirchenbannes die letzte Oelung den Kranken mitzutheilen verbieth, nicht von einem schon sterbenden Kranken, wo ein Pfarrer oder ein Weltpriester nicht zugegen ist, und man sie nicht haben kann, zu verstehen sey. (H)

F. Muß man mehrere Priester herbeyruffen, um dieses Sacrament einem Kranken mitzutheilen?

A. Die Griechen beruffen sieben. Es hat auch vormals die lateinische Kirche, wenn es wohl hat seyn können, viele beruffen; allein es erklecket ein Priester, und bey uns ist es schon zum Brauche geworden, daß nur einer dieses Sacrament einem Kranken mittheile. (I)

F. Wem muß man dieses Sacrament mittheilen?

A. Den erwachsenen und kranken Christen, wenn sie gefährlich krank sind; besonders aber jenen, bey welchen das Leben sich zu endigen scheint: weßwegen dieses Sacrament auch das Sacrament der Abscheidenden genannt wird. (K)

Doch theilen die Griechen dieses Sacrament auch den gar gesunden mit: (L) welchen Brauch der Griechen einige Gottesgelehrte tadeln; (M) andere entgegen halten selben für lobwürdig, vermeynen aber, daß er alsdann kein Sacrament sey, sondern nur von den Griechen als eine gute und gottselige Uebung verrichtet werde. (N) Dem sey, wie es immer wolle, so hat doch die Kirche niemals diesen Brauch den

(H) D. de Sainte Beuve Tract. de Sacr. extr. Unct. Disp. 6. art. 2. (I) Arcudius L. 5 Hist. Sacr. c. 3. Simeon Thessalon. e Tract. D. de Sainte Beuve de Sacr. extr. Unct. Joan. Bapt. Morinus Congr. Orat. D. J. Presb. ad calc. Oper. de Poenit. e Cod. Sic. in ord. ad ung. infirm. D. Hugo Menardus Nota 909 in S. Greg. M. Sacram. Leo Allatius de Eccl. occid. & orient. perpet. consens. L. 3, c. 16, n. 15. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 40 de Verb. signif. c. 14. S. Thom. in L. 4 cont. Gent. c. 83 in fine. (K) Jacob. 5, 14. Conc. Trid. Sess. 14 in Doct. de Sacram. extr. Unct. (L) Leo Allatius de Eccl. occid. & orient. perpet. consens. L. 3, c. 16, n. 3. (M) Petr. Arcud. L. de Conc. Eccl. orient. & occid. in Sacram. administ. de extr. Unct. L. 5, c. 4. (N) R. P. Jacob. Goar Euch. Graec. in S. Ol. offic. not.

den Griechen übel aufgenommen, oder abzubringen befohlen: ja man hat in der lateinischen Kirche davon einige, obschon wenigere, Beyspiele. (O)

F. Solle man die Mittheilung dieses Sacraments verschieben, bis das Leben wirklich am Ende ist?

A. Nein; denn es erklecket, wenn die Krankheit heftig ist; und man empfängt dieses Sacrament mit grösserm Nutzen, wenn es von jenen empfangen wird, die sich an dem Ende des Lebens noch nicht befinden. (P)

F. Warum wird es von solchen mit grösserm Nutzen empfangen?

A. 1. Weil es von ihnen mit einem aufmerksamen Gemüthe empfangen wird, welches bey jenen, denen die Seele gleichsam schon auf der Zunge ist, kaum geschehen kann, indem solche alsdann gemeiniglich Nichts mehr um sich wissen.

2. Welche dieses Sacrament mit Aufmerksamkeit und bedachtsam empfangen, können leichter eine Reue und andere Tugendsübungen erwecken, durch welche der Kranke bey diesem Sacramente eine häufigere Gnade erlangen kann.

3. Jener scheint Gott zu versuchen, welcher für den Kranken, der schon in den Zügen liegt, die Gesundheit des Leibs durch die Kraft dieses Sacraments begehret: wenn aber selber zwar gefährlich darinn ist, und es doch mit dem Heile des Kranken nicht gar verzweifelt aussieht, alsdann ist es sehr gut, wenn zu den Mitteln der Leibärzte das Sacrament hinzukömmt, durch dessen Kraft selbe mögen kräftiger werden. (Q)

Vier=

(O) D. Hugo Menardus in S. Greg. M. Sacram. not. 916. D. Edmund. Martene Tract. de antiq. Eccl. rit. L. 1, c. 7, art. 1. D. Jac. de Sainte Beuve Tract. de Sacram. extr. Unct. Disp. 7, art. 1. Ritual. Parif. juffu Eminent. Card. Ludov. Anton. de Noailles an. 1697 edit. Tit. de Sacram. extr. Unct. (P) Conc. Burdig. an. 1581, n. 13. Conc. Rhem. an. 1583. Tit. 15 de extr. Unct. n. 1 & 2. Conc. Bitur. an. 1584, Tit. 28, can. 1 & 2. Conc Provinc. Mediol. I. fub S. Carol. P. 2. (Q) Catech. Conc. Trid. P. 2, Tit. de Sacr. extr. Unct. §. 17 & 18.

Vierter Absatz.

Von den Wirkungen dieses Sacraments, und den übrigen Dingen, welche zu der Austheilung oder Empfangung desselben gehören.

F. Welche sind die Wirkungen der letzten Oelung?

A. Der Kirchenrath zu Trient zeiget vier an. „Das „Wesen und die Wirkungen dieses Sacraments, saget er, (Sess. 14, c. 4.) wird durch diese Worte angezeiget: Und „das Gebeth des Glaubens wird den Kranken heilen: „und der Herr wird ihm eine Erleichterung verschaffen: „und wenn er einige Sünden auf sich hat, werden sie „ihm nachgelassen werden. (Br. Jac. 5, 15.) Denn die„ses Wesen ist eine Gnade des heiligen Geistes, dessen Sal„bung 1. die Sünden, wenn noch einige sind abzubüssen, „und 2. Die Ueberbleibsel der Sünde hinwegnimmt: 3. Des „Kranken Seele eine Erleichterung verschaffet, und sie stärket, „weil selbe auf die Barmherzigkeit Gottes ihm ein grosses „Vertrauen machet, durch welches der Kranke eine Erleich„terung bekömmt, die Beschwernisse und Schmerzen der „Krankheit leichter überträgt, den Nachstellungen des Teu„fels, welcher auf ihn lauert, eher widersteht, und 4. Die „Gesundheit des Leibs, wenn es zum Heile der Seele gerei„chet, bisweil erlanget.

F. Welche Sünden werden durch dieses Sacrament nachgelassen, die Todsünden, oder die läßlichen?

A. Der Apostel Jacobus, da er von der Wirkung dieses Sacraments redet, sagt: Wenn er (Der Kranke) einige Sünden auf sich hat, werden sie ihm nachgelassen werden. (Br. Jac. 5, 15.) Er machet da keinen Unterschied zwischen den läßlichen und Todsünden. Der Kirchenrath zu Trient aber saget: (Sess. 14, c. 2.) Wenn er noch Sünden abzubüssen hat, nimmt es sie hinweg. Obschon also die Kirche, ob die läßlichen oder auch die Todsünden nachgelassen werden, nicht ausdrücklich entschieden, und die Gottesgelehrten darüber unterschiedliche Meynungen haben; nimmt man doch viel gewisser aus den Worten sowohl des Apostels

postels als des Kirchenraths zu Trient ab, daß die Sünden beyder Gattungen nachgelassen werden: wie dieses auch der heilige Carolus Borromäus hat dafürgehalten. (A)

F. Was verstehst du unter diesen Worten: Es nimmt hinweg die Ueberbleibsel der Sünde?

A. Sie wollen soviel sagen, daß durch dieses Sacrament nicht nur die Sünden, wie ich gesaget habe, sondern auch was aus den Sünden entsteht, die Trägheit des Gemüths, die allzu grosse Aengstigkeit, das viele Trauern, die übermässige Furcht des Tods, und der Schrecken über das göttliche Gericht, wie auch andere dergleichen Dinge, welche seinem Brauche nach der heilige Carolus Borromäus schön erkläret, hinweggenommen werden. (B)

F. Warum sagest du, daß die Gesundheit dem Leibe nicht allzeit, sondern bisweil, und wenn es zum Heile der Seele gereichet, durch dieses Sacrament mitgetheilet werde, da doch der heilige Jacobus (Br. Jac. 5, 15.) allgemein saget: Das Gebeth des Glaubens wird den Kranken gesund machen, und der Herr wird ihm eine Erleichterung verschaffen?

A. Diese Worte des heiligen Jacobus sind allerdings von dem Heile der Seele und der geistlichen Erleichterung zu verstehen; von der Gesundheit des Leibes aber kann man sie nur unter dem Bedinge verstehen, wenn es der Seele nützlich oder nothwendig ist. Dieses Beding giebt sich von selbst darunter zu verstehen; denn die Sacramente sind nur zu unserm Nutzen eingesetzet; die Gesundheit des Leibs aber bringet uns keinen Nutzen, als nur wenn sie zur Seligkeit nützlich oder nothwendig ist.

F. Ist

(A) S. Carol. in Instruct. extr. Unct. Act. Eccl. Mediol. P. 2. Joan. Maldonat. S. J. Tract. de Sacram. extr. Unct. Q. 2 de Effect. extr. Unct. Robert. Bellarm. e S. J. S. R. E. Card. Controv. T. 3 de Sacram. L. 1 de extr. Unct. c. 8 de Effect. huj. Sacram. D. Jac. de Sainte Beuve Tract. de Sacram. extr. Unct. Disp. 5, art. 1. Guilel. Estius cum omnibus fere Theologis scholasticis in 4 Sent. Dist. 23, §. 4. (B) S. Carol. in Instruct. extr. Unct. Act. Eccl. Mediol. P. 4.

F. Ist das Sacrament der letzten Oelung gar zur Seligkeit nothwendig?

A. Nein; doch kann man selbes zu empfangen nicht ohne Sünde unterlassen; denn jener ist sein eigener Feind, und sündiget folglich, welcher in einer heftigen Krankheit freywillig den grossen Nutzen vernachlässiget, den er durch Empfangung dieses Sacraments kann erhalten. (C)

F. Wie muß der Kranke bereitet seyn, um dieses Sacrament recht zu empfangen?

A. Er muß den Geist des Glaubens, Gebeths, der Busse, und Zerknirschung haben: und er muß sich völlig in den Willen und die Verordnung Gottes ergeben und schicken.

F. Muß man vor dem Sacramente der letzten Oelung das Sacrament der Busse empfangen?

A. Ja, wenn es sich thun läßt; denn das Sacrament der letzten Oelung wird von den heiligen Vätern und Kirchenversammlungen die Vollbringung der Busse genannt. (D) Es wird aber also genannt, weil dieses Sacrament, wie ich schon gemeldet habe, die Ueberbleibsel der Sünde hinwegnimmt.

F. Soll man die Wegzehrung des heiligsten Leibes Christi vor dem Sacramente der letzten Oelung empfangen?

A. Es ist ein alter, doch nicht allgemeiner, weder beständiger Brauch der Kirche gewesen, daß man die letzte Oelung vor der Wegzehrung mihtheilete; (E) welcher Brauch schier in allen gegen Untergang gelegenen Ländern bis auf das dreyzehnte Jahrhundert beybehalten ist worden. (F) Die Cistercienser beobachten selben noch itzt, und vieleicht auch einige andere aus den Klostergeistlichen. Ja im sechszehnten Jahr-

(C) Conc. Trid. Seff. 14, c. 3. Idem docent omnium fere Ecclesiarum Statuta Synodalia, antiqua seu moderna, & omnium Dioecesium Libri rituales, quos consule. (D) Conc. Trid. Seff. 14 Doctr. de Sacram. extr. Unct. (E) S. Greg. M. Lib. Sacram. D. Hugo Menardus Nota 915 in Sacram. S. Greg. M. D. Edm. Martene de antiq. Eccl. rit. L. 1, c. 7, art. 2, n. 3 & 4. (F) D. Jac. de Sainte Beuve Tract. de Sacram. extr. Unct. Disp. 8, art. 3.

Jahrhunderte hielt man sich in mehrern französischen Kirchen, nämlich zu Amiens, Avranchet, Boulogne, Clermont, Evreux, Saint Flour, Laon, Mans noch an selben Brauch. Zu Paris wurde im Anfange des siebenzehnten Jahrhundertes vor oder nach der letzten Oelung die Wegzehrung mitgetheilet nach dem Belieben des Krranken; doch war es gewöhnlicher die letzte Oelung zuvor zu geben. (G) Itzt ist schon das Widerspiel in den Abendländern zum Brauche geworden, und die Kirche hat dafürgehalten, daß man sich nicht widersetzen müsse, weil an diesem nicht so vieles scheint daranzuliegen. (H) Doch ist der alte Brauch die letzte Oelung vor der Wegzehrung wenigst jenen Kranken, welche dieses also begehreten, mitzutheilen von einigen Bischöfen vor nicht langer Zeit wiederum zugelassen worden, weil er anständiger ist. Also wird es beobachtet zu Paris, Castres, Montpellier, und vieleicht noch anderswo. (I)

F. Warum scheint der alte Brauch die letzte Oelung vor der Wegzehrung mitzutheilen anständiger zu seyn?

A. Weil die letzte Oelung, wie mit den heiligen Vätern der Kirchenrath zu Trient redet, die Vollbringung des Sacraments der Busse ist, und von der Seele alle Ueberbleibsel der Sünde hinwegnimmt. (K) Es gebühret sich aber wohl, daß man vor der heiligen Wegzehrung des Leibs Christi dieses Sacrament, welches nicht nur die Sünden, sondern auch die Ueberbleibsel der Sünde hinwegnimmt, empfange, damit also die Seele mit grösserer Reinigkeit den Leib Christi geniesse.

F. Was

(G) Sub finem Missalis, quo usa est Ecclesia Parisiensis sub Episcopis Petro & Henrico de Gondy usque ad annum 1608, reperiuntur preces & ceremoniae in administratione Baptismi & extremae Unctionis usitatae. (H) Ritual. Roman. Pauli V. Aven. 1699 in 12, de Sacram. extr. Unct. (I) Ritual. Paris. an. 1697 de extr. Unct. Statuts synodaux de Messire Augustin de Maupeon Eveque de Castres publiez en 1699. (K) Conc. Trid. Sess. 14 Doctr. de Sacram. extr. Unct. Idem quoque docent Libri rituales.

F. Was muß ein Kranker, der noch bey seinem Verstande ist, thun, wann er das Sacrament der letzten Oelung empfängt?

A. Er muß mit dem Gemüthe auf das Gebeth der Kirche aufmerken, und im Geiste der Demuth und mit zerknirschtem Herzen Verzeihung alles dessen, was er durch alle Sinne seines Leibs gesündiget hat, begehren, wann die Glieder jedes Sinns mit dem heiligen Oele gesalbet werden.

F. Was sollen die andern Christen thun, welche bey der Mittheilung dieses Sacraments zugegen sind?

A. Sie sollen für den Kranken bethen, wie die Kirche durch die Priester bethet. Sie sollen sich auch im Gemüthe versammeln und wohl bedenken, wie vergänglich dieses Leben sey, und wie sorgfältig man die Ewigkeit betrachten müsse.

F. Was muß der Kranke nach der Empfangung der letzten Oelung thun?

A. Alle Kräfte, die er noch hat, soll er auf das Gebeth, auf gute Anmuthungen zu Gott, auf die Danksagung für die empfangene Gutthat dieses Sacraments, und auf das Betrachten des Todes und der Ewigkeit wenden.

F. Darf man eben selbem Menschen das Sacrament der letzten Oelung öfters geben?

A. Ja, sooft eine neue Krankheit ihm zustößt. Ja wenn es auch mit den Kranken nach der Empfangung dieses Sacraments ein wenig sich gebesseret hat, und sie hernach in eine neue Todesgefahr gerathen, darf man ihnen wiederum dieses Sacrament mittheilen. Dieser Brauch der Kirche ist schon überall in den Abendländern angenommen worden. (L)

Sieben-

(L) Conc. Trid. Seſſ. 14, c. 3. Idem docent omnes Theologi & omnium fere Dioeceſium rituales Libri. Inſtar omnium Ritual. Pariſ. juſſu Eminent. Card. de Noailles an. 1697 editum, Tit. de Sacram. extr. Unct.

Siebentes Kapitel.

Von dem Sacramente der Priesterweihe.

Erster Absatz.

Was das Sacrament der Priesterweihe: wer der Austheiler dieses Sacraments: welche die Wirkungen: wie viele Gattungen der Weihen seyn.

F. Was ist die Priesterweihe?

A. Ein Sacrament, durch welches die Gewalt und Gnade zu den öffentlichen Verrichtungen, die zu dem Gottesdienste und Heile der Seelen gerichtet sind, mitgetheilet wird. (A)

Es ist aber die Priesterweihe ein Sacrament; denn sie ist ein sichtbares die Gnade mittheilendes Zeichen. Das sichtbare Zeichen findt man in der Auflegung der Hände des Priesters, * und dem Gebethe, andern Worten, und äusserlichen Zeichen des Bischofs: durch dieses Zeichen aber wird die Gnade und Gewalt die heiligen Verrichtungen vorzunehmen, zum Beyspiele, die Messe zu lesen, die Sacramente auszutheilen, die Sünden nachzulassen oder zurückzubehalten, und mit den übrigen Kirchendiensten sich abzugeben mitgetheilet.

F. Wie weis man, daß durch dieses sichtbare Zeichen diese Gnade mitgetheilet werde?

A. Man weis dieses aus klaren Zeugnissen der heiligen Schrift und der gewissen Erblehre.

Aus der heiligen Schrift zwar, in welcher öfters eine Meldung geschieht von der Handauflegung und dem Gebethe bey der Weihung eines Bischofs, Priesters, und Dia-

(A) S. Greg. M. in Lib. 4 Reg. c. 5, n. 23.

* Glaublich ist da ein Fehler, und es sollten die Worte des Priesters gar weggelassen, oder etwa in der lateinischen Ausgabe anstatt Presbyteri gelesen werden Presbyterii, das ist, der Priesterschaft; denn nach Anweisung des römischen Pontificalbuchs müssen nach dem Bischofe alle gegenwärtige Priester demjenigen, welcher zum Priester wird geweihet, die Hände auflegen; obschon dieses zur Wesenheit des Sacraments nicht gehöret, und der Bischof allein einen kann zum Priester weihen.

cons: und von der Gnade, welche durch diese Zeichen wird mitgetheilet. (B)

Aus der gewissen Erblehre aber, das ist, aus einhelliger Zusammenstimmung aller heiligen Väter ist bekannt, daß die Kirche allzeit dieses geglaubet habe, es werde durch die Auflegung der Hände und das Gebeth die Gnade mitgetheilet. (C)

F. Wem steht es zu das Sacrament der Priesterweihe mitzutheilen?

A. Nur den Bischöfen. Man sieht dieses in der heiligen Schrift, in welcher man liest, daß nur die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe die Gewalt haben die Hände zur Priesterweihung aufzulegen. (D) Man weis dieses auch durch die eben so gewisse Uebergabe. Wenn einer etwa diese Gewalt den Priestern hat zugeeignet, ist er gleich von der Kirche verdammet worden. (E)

F. Welche sind die Wirkungen des Sacraments der Priesterweihe?

A. 1. Die Gewalt die Verrichtungen, welche jeder Weihe

(B) Act. 6, 6. & c. 13, 2 & seq. Epist. 1 ad Timoth. 4, 14. & c. 5, 22. Epist. 2 ad Timoth. 1, 6. S. Joan. Chrysost. Hom. 14 in Act. Apost. versus finem. & Hom. 28 circa medium. & Hom. 13 in 1 ad Timoth. paulo post initium. S. Leo M. Epist. 1, al. 87 ad Episc. Afr. c. 2, 3 & 5. S. Joan. Chrysost. Hom. 1 in 2 ad Timoth. versus finem. (C) S. Ambros. seu Auctor. Lib. de Dign. sacerd. c. 5. S. August. L. 2 cont. Epist. Parmen. c. 13, n. 28. S. Hieron. Dial. adv. Lucif. circa initium & finem. S. Innocent. Pap. I. Epist. 18 ad Alex. Ant. Episc. c. 1, Tom. 2 Conc. Edit. Labb. S. Leo M. Epist. 1, al. 87 ad Episc. Afr. c. 2, 3 & 5. & Epist. 11, al. 81 ad Diosc. Patr. Alex. c. 1. Decret. Eugenii Pap. ad Armen. in Conc. Florent. Conc. Trid. Seff. 23, c. 3 de Ord. & can. 3. (D) Vide Lit. (B & C) hocce §. (E) Can. 1 Apost. & 2. S. Cornel. Pap. Epist. ad Fab. Ant. apud Euseb. L. 6 Hist. Eccl. c. 43. S. Hieron. Dial. adv. Lucif. & Epist. 101, al. 85 ad Evang. S. Joan. Chrysost. Hom. 11 in 1 ad Timoth. circa initium. Conc. Alex. sub Osio an. 319, Tom. 1 Conc. Edit. Labb. S. Athanas. Apolog. 2 multo post initium. S. Epiphan. Haer. 55, sive 75, quae est Aerii, n. 3 & 4.

he eigen sind, vorzunehmen. 2. Die Gnade mit selben heilig und wohl sich abzugeben. 3. Das unauslöschliche Zeichen, wegen welches man einen einmal geweiheten nicht wiederum darf weihen. (F)

F. Wieviel sind Weihen?

A. Man zählet gemeiniglich sieben, nämlich die Weihen eines Kirchenhüters, Lesers, Beschwörers, Altarsdieners, Subdiacons, Diacons, und Priesters. Unter diesen werden die ersten vier die kleinern; die letztern drey aber die grössern und heiligen Weihen genannt.

F. Ist die Weihung zu einem Bischofe nicht die achte Weihe?

A. Man darf wohl die Weihung zu einem Bischofe die achte Weihe heissen; denn die Bischöfe sind wegen ihres Stands, geistlicher Würde, und Verrichtungen über die Priester erhoben; gleichwie die Priester vortreflicher sind als die Diaconen, und die Diaconen vortreflicher als die Subdiaconen und übrigen mindern Kirchendiener. (G)

F. Ist es schon ausgemachet, daß die Bischöfe über die Priester erhoben sind?

A. Es ist entschieden, und die Kirche hat schon im vierten Jahrhunderte den Aerius, welcher die Priester den Bischöfen gleich machete, verdammet. Die heiligen Epiphanius und Augustinus setzen unter die andern Irrthümer des Aerius auch diesen Fehler. (H)

(F) Conc. Trid. Seff. 23 de Ord. c. 4. & can. 4. S. Augußt. cont. Epist. Parmen. L. 2, c. 13, n. 28 & 30. S. Hieron. Dialog. adv. Lucif. (G) Auctor Lib. de 7 Ord. Eccl. S. Leo Epist. 12, al. 84, c. 4. S. Greg. M. in Lib. 1 Reg. c. 10, v. 1, L. 4, c. 5. Synod. Lingon. an. 1404, c. 7 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, Tit. 2 de Ord. Conc. Trid. Seff. 23 de Ord. c. 4, & can. 6 & 7. Vide Estium in L. 4 Sent. Dist. 24, §. 28. (H) S. Epiphan. Haer. 35, seu 75, quae est Aerii. Conc. Trid. Seff. 23 de Ord. c. 4, & can. 6 & 7. S. Augußt. L. de Haer. ad Quodv. haer. 53. S. Ignat. M. Epist. ad Smyrn. & ad Polycarp. & ad Ephes. & ad Magnes. & ad Trallens. & Epist. ad Heronem falso ipsi adscripta. S. Ignat. M. seu Auctor Epist. ad Tarsens.

F. Ist die Tonsur auch eine Weihe?

A. Nein, sondern sie ist nur eine Zurichtung und Vorbereitung zu den Weihen. (I)

F. So giebt es also sieben oder acht Sacramente der Weihen?

A. Es ist nur ein einziges Sacrament der Weihung, von dem ein jeder, wie er nämlich zu einer höhern oder mindern Gattung derselben beförderet wird, einen grössern oder kleinern Theil erhält.

F. Sind alle diese Gattungen der Weihen von Gott eingesetzet worden?

A. Die bischöfliche Weihe, die priesterliche Weihe, und das Diaconat sind von Christo eingesetzet; die übrigen Weihen aber scheinen von der Kirche eingesetzet zu seyn.

Von der bischöflichen Weihe, von der priesterlichen Weihe, und von dem Diaconat geschieht in der heiligen Schrift eine deutliche Meldung. (K) Von den übrigen Weihen findt man die Nämen und Verrichtungen in den ältesten Schriften der ersten Jahrhunderte. (L)

F. Sind

Tarsens. Idem docent unanimi consensu omnes Ecclesiae Doctores: idem Conciliorum fere omnium Decretis statuitur. Plura adducere testimonia de re notissima supervacaneum duximus. Qui plura cupiunt, legant Illust. D. de Fenelon. Archiep. Cammer. Librum, quem inscripsit: Ministerium Pastorum; Dissertationem R. P. Alexandri Natalis de Episcoporum supra Presbyteros superioritate adversus Dallaeum. Adeat etiam DD. Walemburgenses, Bellarminum & Jueninum, qui eâ de re erudite scripserunt; praesertim vero Morinum in doctissimo suo Opere de Ordinationibus sacris. (I) Synod. Lingon. an. 1404, c. 6 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, art. de Ord. (K) Sacerdotii institutionem refert S. Lucas c. 22, 19: S. Joannes 20, 22: S. Paulus Epist. 1 ad Corinth. 11, 23 & seqq. Diaconorum vero institutionem narrat S. Lucas Act. 6, 2 & seqq. Episcoporum mentio fit Act. 20, 28. Philipp. 1, 1. Epist. 1 ad Timoth. 3, 1 & seqq. Epist. ad Tit. 1, 7, & alibi sub Presbyterorum nomine. Presbyteri nominantur Act. 14, 22. &c. 15, 2. Epist. 1 ad Timoth. 5, 17 & 19. Epist. ad Tit. 1, 5. Jac. 5, 14. Diaconorum vero meminit S. Paulus Philipp. 1, 1. Epist. 1 ad Timoth. 3, 8. (L) S. Cornel. Pap. Epist. ad Fab.

F. Sind also das Subdiaconat und die andern mindern Weihen keine wahre Sacramente?

A. Viele und sehr berühmte Gottesgelehrte sagen dieses. (M)

F. Ist das Diaconat ein wahres und eigentliches Sacrament?

A. Die Gottesgelehrten haben zwar vermeynet, daß das Diaconat kein wahres und eigentliches Sacrament sey: allein derselben Meynung muß verworfen werden: denn man weis aus der heiligen Schrift und Erblehre (Vide supra Lit. B & C) daß durch die Auflegung der bischöflichen Hand den Diaconen der heilige Geist mitgetheilet werde, welches genug ist ein wahres Sacrament auszumachen.

F. Du hast oben gemeldet, daß alle Sacramente von Christo eingesetzet worden: allein das Diaconat ist nicht von Christo, sondern von den Aposteln eingesetzet worden: es kann selbes also kein wahres Sacrament seyn.

A. Ich sage, das Diaconat sey deßwegen ein Sacrament, weil es ein Theil ist der priesterlichen Weihe, welche daß Christus eingesetzet habe, bekannt ist.

Es wird gewiß nützlich seyn diese Antwort etwas weitläuftiger zu erklären.

Wann ich sage, das Diaconat sey von den Aposteln eingesetzet worden, verstehe ich es also, daß von den Aposteln die ersten sieben Männer erwählet seyn worden, welchen sie diesen Theil der Verrichtungen mitgetheilet haben, den man das Diaconat heißt, und der zuvor nur den Priestern zukam.

Fab. Antioch. apud Euseb. L. 6 Hist. Eccl. c. 43. S. Ignat. M. Epist. ad Antioch. falso illi adscripta. S. Cyprian. Epist. 29, al. 24. S. Hieron. Epist. 34, al. 2 ad Nepot. Act. S. Procop. M. an. 303 apud Theodor. Ruinart in Act. Mart. sinc. Conc. Laodic. I. sub Silvest. Pap. I. can. 24. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 2, al. 90. & can. 3, al. 91. & can. 4, 5, 6, 7, 8, 9, al. 92 &c. Consule Theologos, qui de Sacramentis scripserunt: praecipue Estium in 4 Sent. Dist. 24 & 25. Sylvium, Maldonatum e S. J. Joannem Baptistam Morinum, D. Du Hamel, Gaspar Juenin, & alios. (M) Joan. Bapt. Morinus Tract. de Ord. sacr. Disp. 11, c. 1, n. 1, 2 & 3.

Deßwegen meyneten auch viele sehr berühmte Gottesgelehrte, daß alle übrige Weihen, auch die mindern, ein wahres Sacrament der Weihe seyn, (N) obschon sie nur von der Kirche sind eingesetzet worden, weil selbe ein Theil des Diaconats sind, welches selbst ein Theil des von Christo eingesetzten Priesterthums ist. Kurz: alle katholische Gottesgelehrte sagen, es sey eine Glaubenslehre, daß es ein eigentliches Sacrament der Weihe gebe, nämlich das Priesterthum. Dieses bekommen die Priester bey der Weihung, und dessen Vollkommenheit haben nur die Bischöfe. Den Bischöfen und Priestern zu helfen sind von den Aposteln die ersten sieben Diaconen geweihet worden, und durch diese Weihung haben sie einen Theil und etwas weniges von der priesterlichen Würde und dem Amte bekommen. Den Diaconen zu helfen sind die Subdiaconen und übrigen mindern Kirchendiener geweihet worden: und diese haben bey ihrer Weihung einen Theil der Gewalt der Diaconen empfangen. Allein alle diese Dienste und Verrichtungen sind in dem Priesterthume auf eine höhere Weise enthalten, und selbe unterschiedliche Gattungen der Geistlichen kommen von ihm wie Bäche von einer Quelle her.

Zweyter Absatz.

Von den Irregularitäten des geistlichen Rechts, welche zu den Weihen und dem geistlichen Stande zu gelangen verhindern.

F. Welche erlaubet die Kirche zu den Weihen und der ersten Tonsur zu befördern?

A. Die keine Irregularität auf sich haben, und überdas mit allem versehen sind, was zur rechten Verrichtung der geistlichen Aemter nothwendig ist: wie auch von Gott zum geistlichen Stande beruffen sind.

F. Was ist eine Irregularität?

A. Eine von dem geistlichen Rechte ausgesetzte Hinderniß,

(N) S. Thom. Supplem. 3 P. Q. 35, art. 2. Decret. Eugenii Pap. ad Armen. in Conc. Florent.

niß, durch welche einer untauglich gemachet wird die erste Tonsur oder die geistlichen Weihen zu empfangen, oder, wenn er sie schon empfangen hat, dieselbe auszuüben.

Durch die Irregularität wird einer auch zu den geistlichen Pfründen untauglich gemachet, und wenn er schon einige hat, sind sie durch das Recht selbst ihm schon abgenommen, und können von andern bekommen werden. Es wird auch einer, der irregular ist, der Ausübung der geistlichen Gewalt beraubet. Dieses alles folget aus dem, was ich gesaget habe, daß einer durch die Irregularität zu der ersten Tonsur, oder den Weihen, oder Ausübung derselben untauglich werde.

F. Wie vielfach ist die Irregularität?

A. Es giebt zwo Gattungen, eine wegen eines Mangels, die andere wegen eines Verbrechens.

F. Wie viele Gattungen der Irregularität wegen eines Mangels giebt es?

A. Acht. Die Irregularität 1. Wegen eines Mangels des Gemüths. 2. Wegen eines Mangels des Leibs. 3. Wegen eines Mangels der Geburt. 4. Wegen eines Mangels des Alters. 5. Wegen eines Mangels der Freyheit. 6. Wegen eines Mangels des Sacraments. 7. Wegen eines Mangels der Sanftmuth. 8. Wegen eines Mangels des guten Rufes.

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels des Gemüths?

A. Die Närrischen, Wüthenden, Behafteten mit dem Teufel, oder Besessenen, die an der schweren Noth leiden, oder, wie man sie heißt, die Hinfallenden, die Unwissenden, welche die zufolge der geistlichen Gesetze nothwendige Wissenschaft gar nicht haben, doch nur bis sie jenes haben erlernet, was sie wissen müssen. Bey den Närrischen aber und Wüthenden ist zu merken, daß diese Mängel einen nicht irregular machen, wenn sie nicht allzeit bleiben; denn wenn einer völlig davon befreyet wird, ist er nicht mehr irregular. Die Behafteten mit dem Teufel oder Besessenen und Hinfallenden sind allzeit irregular, wenn sie diesen Mangel schon vor der

Weihung gehabt. Wenn einer aber nach schon empfangenen Weihen die schwere Noth bekömmt, oder von dem Teufel besessen wird, kann er zu keiner höhern Weihe mehr erhoben werden, und man muß ihn die schon empfangene Weihe nicht eher ausüben lassen, als bis er nach zuvor geschehener Prüfung des Bischofs völlig wiederum ist hergestellet worden (A).

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels des Leibs?

A. Die solche Gebrechen des Leibs haben, durch welche sie entweder zur Verrichtung der geistlichen Aemter untauglich gemachet, oder also beschändelt werden, daß sie selbe nicht auf eine anständige Weise ausüben mögen: Zum Beyspiele, welchen der Daum oder Zeigfinger ist abgeschnitten worden, welchen das linke Aug mangelt, welche gestümmelt sind, welche merklich hinken, oder mit einer merklichen Häßlichkeit des Leibs behaftet sind, wegen welcher bey den Ansehenden eine allzu grosse Entsetzung oder Verachtung leicht entstehen könnte.

Doch welche nach der Weihung etwa einen solchen Mangel bekommen haben, mögen hernach jenes verrichten, zu welchem sie nicht untauglich sind gemachet worden: zum Beyspiele, wenn einem Priester die linke Hand ist abgehauen worden, wird er untauglich seyn das Meßopfer zu verrichten, nicht aber die Beichten anzuhören, weder das Wort Gottes zu predigen. Wenn einer nach der Weihung die Augen verliert, ist eben das davon zu halten. Wenn ihm eine Taubheit zustößt, wird er zwar nicht die Beichten anhören, wohl aber die Messe lesen können ꝛc. (B)

F. Wel-

(A) Can. Apost. 78. Conc. Arauf. I. an. 441, can. 16. Conc. Aurel. II. an. 533, can. 16. Decr. P. 1, Dist. 33, c. 3. Synod. Senon. an. 1524, c. 8 apud Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, Tit. 2. (B) Levit. 21, 17 & seqq. Decr. Greg. IX. L. 1, Tit. 20, c. 2 & 6. Decr. P. 1, Dist. 55, c. 3. Van Espen Jur. Eccles. P. 2, T. 1, Tit. 10 de Irreg. c. 5, n. 11.

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels der Geburt?

A. Die von solchen Leuten, welche einander nicht heirathen konnten, oder ausser dem Ehestande sind gezeuget worden. (C)

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels des Alters?

A. 1. Welche noch nicht die von den geistlichen Rechten zur Empfangung jener Weihe, welche ihnen solle mitgetheilet werden, vorgeschriebenen Jahre des Alters erreichet haben. Wenn sie aber etwa mit Verachtung des Kirchengesetzes vor dem gesetzmässigen Alter sind geweihet worden, bleiben sie allzeit irregular, ja selbe ziehen sich eine neue Irregularität zu, wenn sie die grössern Weihen empfangen.

2. Zu dieser Gattung kann man wohl hersetzen die Irregularität der Neubekehrten, das ist, jener, welche erst sind getaufet worden, und mithin als neugebohrne Kinder, die von dem geistlichen Leben noch wenig wissen, angesehen werden; denn es wäre zu fürchten, daß selbe, wenn sie zu geschwinde Väter und Lehrmeister würden, hoffärtig werden, und in die Fallstricke des Teufels eingehen möchten, saget der Apostel. (1 Br. an den Timoth. 3, 6.) (D)

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels der Freyheit?

A. 1. Die Leibeigenen, bis sie frey und losgelassen sind worden.

2. Die verbunden sind bey einer Gemeinde die Rechnung abzulegen, aber nur solang, bis sie alles zu Stande gebracht haben: wie auch die in Schulden stecken, doch nur bis sie aus diesen sich herausgebracht, und frey davon gemachet haben.

Es

(C) Van Espen Jur. Eccl. P. 2, Tit. 10 de Irreg. c. 3, n. 1, 2 & 4. Decr. Greg. IX. Lib. 1, Tit. 17, c. 18. Ibid. L. 4, Tit. 19, c. 31. & Sext. L. 1, Tit. 11, c. 1. (D) Conc. Nicaen. 1. can. 2. & can. Arab. 3. Zosimi Pap. Epist. 9 ad Patrocl. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 1.

Es gründet sich aber diese Irregularität auf jenes, was der Apostel saget: Keiner, welcher Gott dienet, mischet sich in weltliche Geschäfte. (2 Br. an den Timoth. 2, 4.) (E)

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels des Sacraments?

A. 1. Die noch nicht getaufet oder gefirmet sind.

2. Welche zwey Weiber gehabt, wie es immer mag geschehen seyn. (F)

F. Wie viele Gattungen giebt es dann, daß einer zwey Weiber gehabt hat?

A. Man saget, es gebe drey Gattungen.

1. Die wahre zweyte Ehe, wenn einer noch einmal, nachdem das erste Weib gestorben ist, rechtmässig geheirathet hat.

2. Die also ausgelegte zweyte Ehe, wenn einer mit einer Wittwe, oder mit einer von einem andern schon geschwächten, im Falle dieses was bekanntes ist *, oder mit einer verstosse-

(E) Can. Apost. 81. Conc. Aurel. V. & Arvern. II. can. 6. Decr. Greg. IX. L. 1, Tit. 18, c. 5. Alia adducere testimonia supersedeo, quod in Galliis a multis retro seculis servis concessa libertate, omnes jam cujuscumque conditionis viri, liberi & ingenui censeantur. Conc. Carthag. I. an. 348, can. 6 & 8. Decr. P. 1, Dist. 54, c. 7. (F) 1 Timoth. 3, 2 & 12. S. Joan. Chrysost. in Epist. ad Tit. Hom. 2. S. Innocent. Pap. I. Epist. 2. ad Victric. Episc. Rothom. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. c. 5 & 6. S. August. L. de Bon. conjug. c. 18. n. 21. S. Leo M. Epist. 1, al. 87 ad Episc. Afr. c. 3. Gennad. L. de Eccl. dogm. c. 39, al. 72. Decr. Greg. IX. L. 1, Tit. 21, c. 1. Sext. L. 1, Tit. 12 de Digam. c. un. Decr. P. 1, Dist. 34, c. 8 & 9. Van. Espen Jur. Eccl. P. 2, Tit. 10 de Irreg. c. 2, n. 28. Conc. Valent. an. 374, can. 1. S. Basil. M. Epist. can. ad Amphil. can. 12. Conc. Epaon. an. 517, can. 2. Idem ab omnibus fere Conciliis statutum fuit. (G) Van Espen Jur. Eccl. P. 2, Tit. 10 de Irreg. c. 4, n. 1. Conc. Tolet. I. an. 400, can. 8. S. Innocent.

* Andere Gottesgelehrte melden Nichts von dem, daß es was bekanntes seyn müsse.

stossenen sich verheirathet: oder wenn einer seinem Weibe die eheliche Pflicht hat geleistet, nachdem er gewiß gewußt hat, daß selbes einen Ehebruch begangen habe.

3. Die so genannte eine Gleichheit habende zweyte Ehe, wenn einer nach abgelegtem feyerlichem Gelübde der Keuschheit, oder nach einer empfangenen heiligen Weihe * sich verheirathet.

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels der Sanftmuth?

A. Welcher einen mit Rechte umgebracht oder gestümmelt, oder vermöge seiner Verrichtung und eines öffentlichen Amtes einen Theil an dem Tode oder Stümmeln hat genommen: Zum Beyspiele, die Soldaten, welche in einem Kriege gestritten haben, und bey einer Schlacht oder Belagerung oder Vertheidigung einer Stadt ꝛc sind gewesen. Die Richter, Ankläger, Schreiber, wo es auf das Leben geht, die Advocaten in Blutssachen, welche die Stelle eines Klägers vertreten, die Scharfrichter, Wundärzte ꝛc ** (G)

F. Welche sind irregular wegen eines Mangels des guten Rufes?

A. Die feyerlich und öffentlich eine Kirchenbusse verrichtet haben, obschon sie kein Laster oder Verbrechen begangen hatten; denn wenn sie eines Lasters schuldig sind, gehöret der-

---

nocent. Pap. I. Epist. 16 ad Felic. Nuc. Episc. Tom. 2 Conc. Edit. Labb. c. 3. Eadem fortius inculcat Epist. 23 ad Episc. Synod. Tolos. c. 4 & 6. Conc. Tolet. IV. an. 633, can. 31. Conc. Tolet. IX. an. 575, can. 6. Conc. Lateran. an. 1215, can. 18. Conc. Londin. an. 1268, can. 6. Decr. P. 1, Dist. 50, c. 8. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 31 de Exc. Praelat. c. 10. Sext. Decr. L. 5, Tit. 4 de Homic. c. 19. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 12 de Homic. c. 19 & 21. Van Espen Jur. Eccl. P. 2, Tit. 10. de Irreg. c. 4, n. 24, 25 & 26. & c. 4, art. 9. n. 1 & 27.

---

* Dieses ist von den grössern und höhern Weihen zu verstehen.

** Wenn die Wundärzte Glieder abnehmen, oder mit andern dergleichen gefährlichen Verrichtungen sich abgeben, oder abgegeben haben.

derselben Irregularität zu der Verschreyung, welche eine von den Irregularitäten wegen eines Verbrechens ist. (H)

F. Welche sind die Irregularitäten wegen eines Verbrechens?

A. Man zählet gemeiniglich acht, nämlich die Irregularität 1. Wegen des Verbrechens eines freywilligen Todtschlages. 2. Wegen eines unversehenen Todtschlages. 3. Wegen eines nothwendigen Todtschlages. 4. Wegen des Verbrechens einer Ketzerey. 5. Wegen eines Verbrechens über die Taufe. 6. Wegen eines Verbrechens über die Weihe. 7. Wegen eines Verbrechens über eine Kirchenstrafe. 8. Wegen der Verschreyung bey einem Laster.

F. Welche sind irregular wegen eines freywilligen Todtschlages?

A. Welche freywillig andere umbringen, oder stümmeln, welche sich selbst stümmeln an was immer für einem Theile des Leibs, welche Theil nehmen an einem freywilligen Todtschlage oder freywilligen Stümmeln, durch Schaffen, Rathen, Einwilligen, oder auf eine andere dergleichen Weise, wenn der Tod oder das Stümmeln durch den Befehl, oder Rath, oder die Einwilligung rc des Theilnehmenden erfolget. (I)

F. Welche sind irregular wegen eines unversehenen Todtschlages?

A. 1 Die etwas unerlaubtes treiben, und gähling einen tödten oder stümmeln.

2. Welche befohlen oder gerathen haben etwas unerlaubtes zu thun, aus dem ein gählinger Tod oder eine Stümmlung entstanden ist, welche man doch hat vorsehen müssen.

3. Die

(H) Conc. Gerund. an. 517, can. 9. Conc. Tolet. IV. an. 633. can. 54. Conc. Carthag. III. an. 397, can. 9. Decret. Greg. IX. L. 2, Tit. 20 de Test. c. 56. (I) Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 12 de Homic. c. 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13 & 18. Ibid. Tit. 14, c. 2. Sext. Decr. L. 5, Tit. 4, c. 3. Conc. Trid. Seff. 14, c. 7 de Reform. & Seff. 24, c. 6 de Reform. Clement. L. 5, Tit. 4, Clem. un. de Homic. Decr. P. 1, Dist. 50, c. 4. Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, Tit. 2 ex Synod. Eccl. Trec. c. 47.

3. Die etwas erlaubtes treiben, und gähling einen umbringen oder stümmeln, wenn sie nicht jenen Fleiß angewandt haben, welchen sie anwenden sollten, damit sich ein solcher Zufall nicht ereignen möchte.

F. Welche sind irregular wegen eines nothwendigen Todtschlages?

A. Der einen andern umbringt, ohne den Willen zu haben ihn umzubringen, sondern nur wider den Angreifenden sich zu schützen, im Falle er nicht alle Vorsorge einer unsträflichen Beschützung gebrauchet hat; denn wenn der Angreifende, nachdem der Todtschläger alle Vorsorge bey der rechtmässigen Beschützung hat angewandt, ist umgebracht worden, wird der Todtschläger nicht irregular.

F. Welche sind irregular wegen des Verbrechens einer Ketzerey?

A. 1. Die sich äusserlich zu einer von der Kirche verworfenen Ketzerey bekennen: Zum Beyspiele, die Calvinisten, Lutheraner, Arianer ꝛc.

2. Welche äusserlich von dem katholischen Glauben abfallen, damit sie sich zu den Unglaubigen, Juden, Mahumetanern ꝛc schlagen.

3. Die Söhne der Ketzer, welche von Eltern gezeuget sind worden, die schon Ketzer waren. (K) Doch werden diese in Frankreich geweihet, wenn sie auch schon keine Begnadigung haben.

F. Welche sind irregular wegen eines Verbrechens über die Taufe?

A. 1. Der mit Wissen und Willen wiedertaufet, oder wiedergetaufet wird.

2. Der ausser dem Falle der äussersten Noth mit Wissen und

(K) S. Cyprian. L. de Unit. Eccl. & Epist. 69, al. 76. ad Magn. initio. Conc. Eliberit. an. 350, can. 51. Conc. Antioch. I. an. 341, can. 5. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 7, c. 9, & c. 13, §. 2. Sext. Decr. L. 5, Tit. 2 de Haer. c. 1 & 2, §. 3 & 4. & c. 15. Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3, c. 68.

und Willen sich von einem Ketzer, von welchem er weis, daß selber ein offenbarer Ketzer ist, taufen läßt. (L)

F. Welche sind irregular wegen eines Verbrechens über die Weihe?

A. 1. Der die Weihen empfängt, zu welchen er nicht ist zugelassen worden, sondern sich nur heimlich hat eingedrungen, indem er entweder eine andere Person zu der Prüfung anstatt seiner geschicket, oder sich für einen andern, dessen Namen er angenommen, hat gestellet.

2. Der eine Weihe übergangen hat: Zum Beyspiele, der zum Priester ist geweihet worden, ohne daß er zuvor das Diaconat empfangen hatte.

3. Der eine Weihe ausübet, die er nicht empfangen hat: Zum Beyspiele, ein Subdiacon, der das Amt eines Diacons verrichtet. (M)

F. Welche sind irregular wegen eines Verbrechens über eine Kirchenstrafe?

A. Der eine Kirchenstrafe nicht gehalten hat, in die er verfallen ist: Zum Beyspiele, wenn einem die geistlichen Verrichtungen untersaget sind, und er dawider handelt: wenn einer mit dem Kirchenverbothe gestrafet ist worden, und er dieses nicht gehalten hat: wenn einer in den Kirchenbann verfallen ist, und er diesen verachtet, oder sich verhält, als wenn er nicht verbannet wäre. (N)

F. Wel-

(L) Olim Clynici ad sacros Ordines non admittebantur. Conc. Neocaesar. an. 314, c. 12. Conc. Parif. an. 829, L. 1, c. 8. Can. Apost. 46. Synod. Carthag. an. 525. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 9, c. 2. Decr. P. 2, Cauff. 1, Q. 7, c. 10. S. Innocent. Pap. I. Epist. 22, c. 4, Tom. 2 Conc. Edit. Labb. (M) Conc. Quinisext. in Trullo an. 692, can. 14 & 15. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 30, c. 1. Idem quoque statuit Caelestinus III. quem legere potes ibid. c. 2 & 3. Item Tit. 28, c. 1 & 2. Ibid. L. 1, Tit. 22, c. 1 & 2. Item Tit. 11, c. 2 & 8. Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3 ex Synod. Senon. an. 1524, c. 76. ex Synod. Cernot. an. 1526, c. 77. ex Synod. Aquenf. an. 1585, c. 80. (N) Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 27, c. 3, 6 & 7, §. 2. Can. Apost. 27. Conc. Antioch. I. an. 341, can. 4.

F. Welche sind irregular wegen einer Verschreyung?

A. 1. Die eine Kunst oder ein Handwerk treiben, welche das Recht als verschreyt erkläret hat: Zum Beyspiele, die Komödianten, Schauspieler, Gauckler, und andere, welche Schauspiele vorstellen, und sich auf den Schauplätzen sehen lassen, um das Volk zu ergötzen.

2. Welche ein Laster begehen, mit dem das Recht die Verschreyung verknüpfet hat: Zum Beyspiele, die öffentlichen Wucherer, die Unzüchtigen, Gottsschänder, falschen Schwörer, Gottslästerer, die in geistlichen Dingen einen Kauf geschlossen, die geistliche Pfründen mit einer Erwartung überlassen haben, die Vollsaufer, die sich in einen Zweykampf eingelassen haben. Doch zieht man sich wegen solcher Verbrechen äusserlich die Irregularität nicht zu, ehe der Richter diese Strafe hat aufgeleget.

3. Die wegen eines schweren Lasters eine öffentliche Busse verrichtet haben, oder durch den Ausspruch des Richters sind verschreyt gemachet worden. Wenn schon das Urtheil ungerecht wäre, bleibt doch die Irregularität solang, bis dieses Urtheil von selbem oder von einem höhern Richter ist für ungültig erkläret worden.

Es gründen sich aber alle von einem Verbrechen herkommende Irregularitäten auf jenes, was der Apostel saget: An einem Bischofe muß nichts zu tadeln seyn. (1 Br. an den Timoth. 3, 2. und Br. an den Tit. 1, 7.) (O)

F. Kön-

(O) Digest. L. 3, Tit. 2 De his, qui notantur infamia. Leg. 1 & 2, §. 4. Cod. L. 2, Tit. 12 Ex quibus caussis infamia irrogatur, Leg. 20. Decr. P. 2, Causs. 3, Q. 7, c. 2 ex Digest. c. Tit. de Postulando P. 2, §. 12. & Causs. 6, Q. 1, c. 2 & 17. Bochell. Decr. Eccl. Gall. L. 3 ex Synod. Lingon. an. 1404, c. 78. & ex Conc. Aurel. III. an. 540, c. 35. & ex Synod. Carnot. an. 1526, c. 77. Can. Apost. 41 & 43. S. Greg. M. Epist. L. 8, Epist. 40 Cler. & Civ. Neapol. Conc. Nicaen. Gener. I. an. 325, can. 9 & 10. Conc. Agath. an. 506, can. 43 & 50. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 67 & 68. Conc. Epaon. an. 517, can. 3. Conc. Tolet. I. an. 400, can. 2. S. August. Epist. 185, al 10 ad Bonif. c. 10, n. 45. S. Innocent. Pap. I. Epist. 6

F. Können die Irregularitäten aufgehoben werden?

A. Ja. 1. Alle von einem Verbrechen herkommende Irregularitäten, ausgenommen die von der zweyten Ehe, werden durch die Taufe aufgehoben. (P)

2. Die Irregularität wegen eines Mangels der Geburt wird durch die feyerliche Ablegung der Gelübde in einem gutgeheissenen Ordensstande, (Q) und auch durch die erfolgte Verehlichung der Eltern aufgehoben.

3. Alle von einer Krankheit oder einem Mangel herkommende Irregularitäten werden aufgehoben, wenn die Krankheit oder der Mangel aufhöret. (R)

4. Der Papst kann in allen Irregularitäten eine Begnadigung mittheilen.

5. Die Bischöfe können in allen von einem heimlichen Verbrechen herkommenden Irregularitäten eine Begnadigung geben, nur jene ausgenommen, die von einem freywilligen Todtschlage herkömmt, und andere, die bey einem öffentlichen Gerichte sind angebracht worden. (S)

F. Was muß jener thun, der eine Irregularität auf sich hat?

A. Wenn er ein Weltlicher ist, muß er ein Weltlicher bleiben: wenn er ein Geistlicher ist, muß er von allen geistlichen Verrichtungen sich enthalten.

F. Bey

Agap. &c T. 2 Conc. Edit. Labb. Conc. Nicaen. Gener. I. an. 325, can. 17. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 14. Can. Apost. 27. Conc. Chalced. Gener. IV. an. 451, can. 2. Novella 6, c. 1, §. 9. S. Ambros. seu Auctor Lib. de Dign. Sacerd. Ambrosio suppar, c. 5. Tarasii Patr. Constant. ad Hadrian. Pap. Epist. Tom. 7 Conc. Edit. Labb. & ibidem Synod. Epist. Gennadii Sanct. Archiep. Constant. & Synod. quae cum eo erat. & Can. sanct. Sext. Synodi, Reg. 22. Adrianus III. in Conc. Rom. III. can. 1, 2, 5 & 6. Digest. L. 48 de publ. Judic. Leg. 7. S. Greg. M. Epist. 26. Januar. Episc. Calarit. Epist. ad Tit. 1, 6 & 7. Omnium Irregularitatum simul meminit Concilium Toletanum IV. an. 633, can. 19. (P) Vide supra hocce §. Lit. (C) (Q) Decr. P. 1, Dist. 56, c. 1. (R) Can. Apost. 78. Gratian. Dist. 33, c. 3. (S) Conc. Trid. Sess. 24, c. 6 de Reform.

F. Bey welchen vermeynet die Kirche, daß es gut sey die Irregularitäten aufzuheben?

A. Man muß in diesem thun, was der Kirche nützlicher seyn mag, also zwar, daß man nur jenen eine Begnadigung geben solle, deren Verrichtungen der Kirche so nützlich seyn mögen, daß nach reifer Ueberlegung aller Dinge es der Kirche nützlicher zu seyn scheint, wenn man ihnen eine Begnadigung mittheilet, als wenn selbe in der Irregularität noch weiters gelassen würden. (T)

Dritter Absatz.

Von den nothwendigen Eigenschaften und Vorbereitungen zum geistlichen Stande: wie auch von dem Berufe zu diesem Stande.

F. Wenn einer keine Irregularität auf sich hat, muß man ihn gleich unter die Geistlichen aufnehmen, oder zu den Weihen befördern?

A. Ich habe schon gesaget, daß überdas einige Vorbereitungen und Eigenschaften zur Ausübung der heiligen Verrichtungen, und ein rechtmässiger Beruff nothwendig seyn.

F. Welche sind die zum geistlichen Stande nothwendigen Vorbereitungen und Eigenschaften?

A. 1. Ein von der Welt, das ist, von der Begierlichkeit des Fleisches, von der Begierlichkeit der Augen, und von der Hoffart des Lebens entferntes Gemüth.

2. Die Liebe Gottes und des Nebenmenschen: folglich ein Eifer für das Haus Gottes, das ist, eine hitzige Begierde nach der Ehre Gottes und dem Heile des Nächsten.

3. Die zufolge des Befehls der heiligen Kirchensatzungen zu jeder Gattung der Weihen gehörige Wissenschaft.

 4. Die

(T) Conc. Trid. Seff. 25 de Reform. c. 18. De his omnibus fuse scripserunt Canonistae, quos adire licet, cum omnium manibus terantur; Suaresius inprimis, Sayrus, Marius Asterius, Covarruvias, Toletus, Van Espen, aliique magni nominis non pauci.

4. Die Geschicklichkeit recht und nach Gebühr die Kirchendienste zu versehen.

5. Die Stärke und Großmüthigkeit.

6. Die Klugheit.

7. Die Geduld in Widerwärtigkeiten.

8. Die Keuschheit.

9. Ein zum Arbeiten und Studieren geneigtes Gemüth.

10. Ein die Einsamkeit liebendes, und von der öftern Gemeinschaft mit den Leuten entferntes Gemüth.

11. Die Demuth und Bereitwilligkeit sich unterrichten zu lassen.

12. Der Eifer zum Bethen. (A)

F. Ist es genug, wenn man diese Eigenschaften und Vorbereitungen hat?

A. Es

(A) S. Hieron. Epist. 34, al. 2 ad Nepot. de Vit. Cleric. S. August. Serm. 355, de Mor. Cler. 1, c. 4, n. 6. S. Isidor. Hispal. de Offic. Eccl. L. 2, c. 1 & 2. S. Greg. Naz. Orat. Apol. 1. S. Greg. M. Reg. Pastor. P. 1 in Prooem. & c. 10 & 11. & P. 2 de Vit. Past. c. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 & 11. al. 13, 14 &c. S. Prosper L. 1 de Vit. contempl. c. 2. S. Bern. de Consid. L. 4, c. 2, n. 2. & c. 4, n. 12. S. Joan. Chrys. L. de Sacerd. S. Bernard. L. de Convers. ad Cler. c. 19, n. 32. & c. 20, n. 34. & c. 21, n. 38. Lege Conc. Aquisgran. an. 816, L. 1, in quo fuse agitur de Officio & Virtutibus Episcoporum, Canonicorum, Sacerdotum, & Clericorum: potissimum vero ea capita evolvenda sunt, quae ad Clericos spectant, a capite 94 ad 114, in quibus adductis in medium SS. Hieronymi, Gregorii, Prosperi, & Augustini testimoniis, quae Clericos deceant, quae non deceant, docet sancta Synodus. Legenda quoque L. 1, Conc. Paris. IV. an. 829, c. 4 & 5, insuper c. 11 & 12 & seqq. usque ad 32. Conc. Trid. Sess. 14 de Reform. in Prooem. & Sess. 22 de Reform. c. 1. Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. P. 2, §. De vit. & honest. Episc. & Cler. & Conc. Provinc. Mediol. IV. P. 3, eod. Tit. & in Monitionibus ad Clericos in Synod. dioeces. & in Synod. Dioeces. IV. Decr. 19. De his, quae Clericos spectant, doctissime piissime scripsit Illustr. D. Godeau Vinc. Episc. in Serm. de Ord. sacr. &c quos perlegere Clericum non taedebit.

A. Es ist auch noch ein rechtmässiger Beruf nothwendig.

F. Auf was gründet sich die Nothwendigkeit des Berufses zum geistlichen Stande?

A. Auf den Ausspruch der heiligen Schrift und Erblehre, auf das Beyspiel der Propheten, Christi selbst, der Apostel, und endlich aller, soviel immer jemals heilige Bischöfe, oder Priester, oder Geistliche sind gewesen. (B)

F. Welche sind zum geistlichen Stande oder den Weihen nicht berufen?

A. 1. Die irregular sind, wenn sie nicht wegen des Nutzen der Kirche begnadiget werden.

2. Welche die kurz vorher angezeigten Eigenschaften und Vorbereitungen gar nicht haben.

3. Welche in diesem nur nach dem Willen ihrer Eltern oder Befreundten sich richten.

4. Die nach dem geistlichen Stande oder den Weihen aus Begierlichkeit des Fleisches, oder Begierlichkeit der Augen, oder Hoffart des Lebens trachten.

5. Die um den geistlichen Stand oder die Weihen durch Ansuchen oder unanständiges Bitten grosser Herren bey den Bischöfen sich bewerben.

6. Welche geschwinde von den Lastern, da sie zuvor kaum einige Busse gewirket haben, in den geistlichen Stand sich begeben. (C)

(B) Exod. 3, 10 & seq. & c. 4, 10 & seqq. & c. 28, 1. Lib. 1 Reg. 2, 28. Psal. 104, 26. Numer. 3, 5 & seqq. & c. 8, 5 & seqq. & c. 16, 9. Lib. 1 Reg. 3, 4 & seqq. Isai. 6, 5 & seqq. Jerem. 1, 4 & seqq. Matth. 4, 18 & seqq. & c. 19, 9. Act. 1, 23 & seqq. & c. 6, 3 & seqq. & c. 13, 2 & seq. S. Joan. Chrysost. L. 4 de Sacerd. paulo post initium. S. Greg. Naz. Orat. Apolog. 1. S. Greg. M. Reg. Pastor. P. 1, c. 6 & 7. S. Bern. de Consid. L. 4, c. 4, n. 9, 10, 11 & 12. & L. de Convers. ad Cler. c. 19, n. 32. & c. 20, n. 34. & c. 21, n. 38. Eadem docent Auctores Ecclesiastici, quos hic referre supervacaneum foret. De ea re legendus Liber, cui Titulus: De Vocatione ad Statum Ecclesiasticum. (C) Catech. Conc. Trid. de Ord. Sacram. n. 3, 4, 5, 6 & 7.

F. Ist es erlaubet die Lasterhaften, wenn sie zuvor lange Busse gewirket haben, in den geistlichen Stand zu erheben?

A. Dieses war vormals nicht erlaubet; denn wenn einer die Taufsunschuld, besonders durch fleischliche Sünden verloren hatte, war es von den Kirchensatzungen, welche schier durch zehn Jahrhunderte sind gehalten worden, für allzeit ihm verbothen die heiligen Weihen zu empfangen.

Itzt machet es die Kirche von vielen Jahrhunderten her anders. Sie läßt die Lasterhaften unter gewissen Bedingnissen in den geistlichen Stand eintreten. 1. Wenn selbe Laster sind verborgen, und mit keiner Verschreyung verknüpfet gewesen. 2. Wenn selbe durch eine lange Busse also sind abgebüsset worden, daß jener, welcher sie vormals begangen hatte, wahrlich in keinem Dinge mehr kann getadelt werden. 3. Wenn es der Kirche nützlicher ist, daß der Büsser unter die Geistlichen aufgenommen werde, als daß er in dem weltlichen Stande bleibe. 4. Wenn man sonst sichere Zeichen des göttlichen Willens hat. (D)

F. Von welchen kann man sagen, daß sie wahrlich zum geistlichen Stande und den heiligen Weihen beruffen seyn?

A. Von jenen, die, obschon sie sonst würdig sind, und die oben gemeldten Eigenschaften und Vorbereitungen haben, die Würde des geistlichen Standes nicht suchen, nicht selbst zur Beförderung sich antragen, sondern warten, bis sie entweder von ihrem Bischofe, oder von jenen, welche in diesem Stücke anstatt ihres Bischofes sind, beruffen werden: oder doch ohne Berathschlagen mit einem verständigen, in den Satzungen und Regeln der Kirche wohl erfahrnen, auf den Wegen des Herrn sehr geübten, und vom Eifer für das Haus Gottes eingenommenen Beichtvater Nichts unternehmen. Jene Gattung des Beruffes aber, welcher sich nur auf die eigene Erwählung gründet, obschon die Meynung scheint gut zu seyn, darf man wohl für verdächtig ansehen. (E)

F. Warum

(D) Vide, quae diximus §. superiore, Lit. (O, S & T)
(E) S. Greg. M. Reg. Past. P. 1, c. 9.

F. Warum soll uns diese Gattung des Berusses verdächtig seyn?

A. Wegen dieser Worte des Apostels: (Br. an die Hebr. 5, 4, u. w.) Es nimmt sich auch keiner die Ehre, sondern welcher von Gott wie Aaron berussen wird. Also hat auch Christus sich selbst nicht verherrlichet, daß er ein hoher Priester würde; sondern der zu ihm gesaget hat: Du bist mein Sohn, ich habe dich heut gebohren. (Psal. 2, 7.)

F. Ist es den Eltern erlaubet ihre Kinder zum geistlichen Stande zu bestimmen?

A. Es ist heilig und löblich seine Kinder, damit sie, wenn selbe von Gott berussen sind, zum geistlichen Stande mögen beförderet werden, der Kirche anbiethen, und deßwegen dieselbe gottselig, fromm, und wie es Geistlichen anständig ist, abrichten; wenn man nur fleissig die Misbräuche und Fehler vermeidet, welche dabey einzuschleichen pflegen. (F)

F. Welche sind diese Fehler und Misbräuche?

A. 1. Einige zwingen ihre Kinder, wenn sie auch nicht wollen und sich widersetzen, zum geistlichen Stande.

2. Andere biethen nur jene der Kirche zur Beförderung an, von welchen sie meynen, daß selbe wegen des schlechten Verstands, oder eines häßlichen Leibs zu andern Verrichtungen nicht wohl tauglich seyn.

3. Andere verlangen gemeiniglich aus Hoffart oder einer andern Begierde, daß ihre Kinder unter die Geistlichen aufgenommen werden.

4. Andere sehen nur auf dieses, damit der Freundschaft eine Hilfe zukomme, oder die Pfründen gleichsam erblich erhalten werden.

5. Andere begehren und erschleichen Begnadigungen, ohne auf die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Kirche zu sehen.

6. Andere dringen mit ungestümmen und verkehrten Bitten

(F) L. 1. Reg. 1, 10 & seqq.

ten und Ersuchen bey den Bischöfen oder grossen Herren darauf, daß man den Kirchengesetzen zuwiderhandelt, von der Strengheit der heiligen Satzungen nachläßt, und der Begierlichkeit endlich willfährt.

Aus diesen Misbräuchen und Fehlern entstehen gemeiniglich viele und grosse Uebel.

1. Gemeiniglich steht Gott nicht bey, weder hilft er jenen, die auf solche Weise sind Geistliche geworden: und gar oft werden solche eine Schande ihrer Freundschaft, eine Aergerniß der Kirche, zum Spotte der Menschen, und zur Verachtung des Volkes.

2. Gott zieht jene, die es also machen, zur Strafe: und deßwegen verderben oft und gehen zu Grunde jene Geschlechter, welche reicher, mächtiger, und dauerhafter zu seyn geschienen haben.

3. Wenn sie etwa auf dieser Welt nicht gestrafet werden, geschieht es deßwegen, weil in der andern Welt schärfere und ewige Strafen auf sie warten.

4. Es giebt in der heiligen Schrift viele Beyspiele der göttlichen Bestrafung an jenen, welche in das Priesterthum oder ein geistliches Amt des alten Gesetzes sich eingedrungen haben: und selbe Beyspiele sind ein Vorbild dessen gewesen, was vielmehr jene, die sich des Priesterthums oder eines geistlichen Amtes des neuen Gesetzes anmassen, oder derselben Eltern, welche ihre Kinder, die von Gott nicht beruffen sind, in das Heiligthum hineinbringen, zu befürchten haben. Core, Dathan, Abiron, Hon, und andere, die wider den Moyses und Aaron sich aufgemachet, haben die priesterliche Würde oder das hohe Priesterthum des alten Gesetzes sich zueignen wollen: sie sind aber von der Erde mit allen den Ihrigen verschlungen worden, und lebendig in die Hölle hinabgefahren. (G) Ozias der jüdische König hat ein Rauchwerk auf dem Rauchaltare anzünden wollen: und gleich hat ihn Gott gestrafet, daß er mit dem Aussatze bis auf den Tag seines Todes behaftet ist worden. (H)

Vier-

(G) Numer. 16, 1 & seqq. (H) L. 4 Reg. 15, 5. L. 2 Paralip. 26, 16 & seqq.

Vierter Absatz.

Von der geistlichen Tonsur.

F. Was ist die Tonsur?

A. Eine heilige Verrichtung, durch welche einer unter die Geistlichen wird aufgenommen, und zu den geistlichen Pfründen oder Weihen fähig gemachet: folglich auch alle Befreyungen der Geistlichen ihm zukommen. (A)

Es wird aber diese Verrichtung deßwegen die Tonsur genannt, weil dabey die Haare werden abgeschnitten.

F. In wem besteht diese Verrichtung?

A. Hauptsächlich in dreyen Sachen.

1. Welcher die erste Tonsur bekommen soll, der stellet sich vor dem Bischofe in einem langen Kleide, und hat auf dem linken Arme einen Chorrock, und in der rechten Hand eine Kerze.

2. Der Bischof schneidt ihm nach verrichtetem Gebethe die äussersten Haare kreuzweise ab; jener aber, dem die Haare abgeschnitten werden, saget unterdessen diese Worte: **Der Herr ist der Theil meiner Erbschaft und meines Kelchs: du bist, welcher mir meine Erbschaft wirst zurückstellen.** Aus dem fünfzehnten Psalme, im fünften Verse.

3. Der Bischof spricht wiederum etliche Gebethe, und hernach leget er dem neuen Geistlichen einen Chorrock an, und saget: **Der Herr mache dich einen neuen Menschen anziehen, welcher erschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit** (Forma Tonsurae alludens ad Ephes. 4, 24 & Coloss. 3, 10.)

F. Warum stellet sich der, welcher die erste Tonsur bekommen solle, vor dem Bischofe in einem langen Kleide?

(A) S. Isidor. Hisp. L. 2 de Offic. Eccl. c. 4 de Tons. (B) Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 45. Conc. Lateran. IV. an. 215, can 16. Conc. Trid. Sess. 23 de Reformat. c. 6. & Sess. 24 de Reform. c. 12. Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. P. 2, §. De Cler. vest. &c.

A. Weil die Geistlichen nach Verordnung der Kirchensatzungen ein langes Kleid zu tragen verbunden sind. (B)

F. Warum hat er in der Hand eine Kerze?

A. Damit er sie dem Bischofe, welcher die Stelle Christi vertritt, opfere. Diesen Brauch eine Kerze zu opfern will ich unten (In dies. Th. 2 Abth. 6 Kap. 3 Abs.) zu erklären mich befleissen.

F. Warum schneidt ihm der Bischof die Haare ab?

A. Ihm anzuzeigen, daß er alles überflüssige ablegen, und der Welt absagen müsse.

F. Warum spricht der, welchem die Haare abgeschnitten werden, unterdessen die Worte des fünfzehnten Psalms: Der Herr ist der Theil ꝛc?

A. Damit er feyerlich bekenne, daß er in der That der Welt absage, und Gott zum Theile seiner Erbschaft nehme; ja auch für allzeit sich zum Dienste Gottes und den Verrichtungen der Kirche widmen wolle. Deßwegen werden alle jene, welche die erste Tonsur bekommen haben, Clerici genannt, durch welches Wort angezeiget wird, daß jene zum Antheile und der Herrschaft Gottes beruffen werden, welche durch die feyerliche Abschneidung der Haare zu den geistlichen Verrichtungen werden bestimmet; denn das griechische Wort Cleros heißt soviel als ein Eigenthum und Theil der Erbschaft.

F. Warum leget der Bischof jenen, welchen zuvor die Haare abgeschnitten sind worden, einen Chorrock an?

A. 1. Damit selbe sehen, daß sie schon Geistliche seyn, und das Recht haben einen Chorrock, welcher das heilige Kleid der Geistlichen ist, zu tragen.

2. Damit ihnen gezeiget werde, daß sie den alten Menschen ablegen, einen neuen anziehen, und in Unschuld, welche durch die weisse Farbe des Chorrocks bedeutet wird, wandeln müssen. (Br. an die Coloss. 3, 9, u. w. an die Ephes. 4, 24.) (C)

F. Warum

(C) S. Joan. Chrysost. Hom. 82 aut 83 in Matth. Honor. August. in Gemm. anim. de ant. rit. Miss. L. 1, c. 202 De Alba.

F. Warum tragen die Geistlichen von allen Gattungen und Ständen oben auf dem Haupte die Haare rund herum, wie eine Krone, abgeschnitten und abgeschoren?

A. Damit sie durch diese äusserliche Krone als durch ein Kennzeichen von den Weltlichen unterschieden werden, wie dieses die Kirche verordnet hat. (D)

F. Wird dieser Brauch der geistlichen Krone schon lange in der Kirche beobachtet?

A. Gregorius von Turon hat vermeynet, daß er von dem Apostel Petrus sey eingesetzet worden; (E) allein nicht alle pflichten seiner Meynung bey. Wahrscheinlicher ist es, daß erst um das sechste Jahrhundert dieser Brauch in der Kirche sey eingeführet worden. Ich zeige dieses weitläufiger.

In den erstern Zeiten der Kirche waren die Priester und andern geistlichen Kirchendiener durch kein äusserliches Kleid von den Weltlichen unterschieden, * sondern nur auf dieses bedacht,

(D) Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. P. 2, §. de Cler. vest. Conc. Narbon. an. 1551, can. 15. Conc. Aquens. an. 1585, Tit. Quae ad sacrorum Ordinum administrationem pertinent. (E) S. Greg. Turon. L. 1 de Glor. Mart. c. 28. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 44. Conc. Agath. an. 506, can. 20. Conc. Barcinon. an. 540, can. 3. Martin. Bracar. an. 572, can. 66.

* Dieses muß bey unsern Zeiten, wo, leider! nur gar zu viele Geistliche ein geistliches Kleid zu tragen sich schämen, und bey der völlig weltlichen Kleidung oft kaum das mindeste Zeichen ihres geistlichen Standes noch erblicken lassen, dieses, sage ich, muß solchen, wenn doch einige derselben in dem Alterthume bewandert sind, bey unsern Zeiten auch zum Vorwande dienen, mit welchem sie ihr unanständiges Verhalten zu rechtfertigen sich bemühen, da selber doch vielmehr nur für eine vergebliche Entschuldigung, um ihren Fehler durchzubringen, mag angesehen werden. Wie Pouget gar wohl anmerket, waren die Geistlichen schon im Anfange des sechsten Jahrhundertes (Vieleicht auch eher) in der Kleidung von den Weltleuten unterschieden, welches von selber Zeit her allzeit ist beybehalten, und von vielen Kirchenversammlungen und geistlichen Vorstehern nachdrücklichst befohlen worden. In den ersten Zeiten der Kirche, oder nachmals in einigen

dacht, daß ihr äusserlicher Aufzug recht eingezogen wäre. Man sieht dieses aus dem Briefe des Papstes Cälestinus, welchen er an die Bischöfe der Landschaften Vienne und Narbonne im Jahre 428 hat geschrieeen. Weil damals die Verfolgungen sind entstanden, müßten die Priester sich hüten, daß man sie durch die äusserlichen Kleider nicht von den Weltlichen unterscheiden könnte: welches auch itzt noch in jenen Ländern, wo den katholischen Glauben öffentlich auszuüben verbothen ist, beobachtet wird. Aus den Büchern aber des heiligen Gregorius des Grossen, welcher im Anfange des sechsten Jahrhunderts hat gelebet, ist bekannt, daß schon damals

---

gen Ländern, haben die Geistlichen sich der weltlichen Kleidung bedienen müssen, damit sie den Verfolgern entgehen, und den Rechtglaubigen die nothwendige Hilfe und christliche Heilsmittel leicht beybringen könnten: itzt aber (Dem gütigsten Gott sey der schuldigste Dank gesaget!) haben die Verfolgungen schon vor langer Zeit aufgehöret, und ist also, wenigst in unsern katholischen Ländern, nicht mehr nothwendig unter einem weltlichen Kleide die geistliche Würde zu verhüllen; ausser man wollte etwa dieses eine Verfolgung heissen, daß die Geistlichen und ihr Stand schier überall itzt verachtet und gehasset werden. Es würden aber vieleicht die Geistlichen sich und ihrem Stande ein grösseres Ansehen, Hochschätzung, Ehrerbietigkeit und Liebe verschaffen, wenn selbe durch die einfältige aber höchst ehrwürdige Kleidung der alten Geistlichen, und zugleich durch einen ihnen besonders gebührenden auferbaulichen Lebenswandel sich auszeichneten; als da sie in kostbaren und weltlichen Kleidern einhergehen, Nichts von einem Geistlichen an sich haben, und durch eine schlechteste Aufführung ihrem heiligsten Beruffe ungemein widersprechen. Diese haben billigst zu fürchten, was Christus dermaleinst ihr strengster Richter schon hat ausgesprochen: **Wer sich meiner schämet, dessen wird sich auch des Menschen Sohn schämen, wann er in seiner, und des Vaters, und der heiligen Engel Herrlichkeit kommen wird. Luc. 9, 26.** O wie ist zu wünschen, daß alle Bischöfe jenes in ihren Kirchensprengeln verordnen möchten, was zu diesen Zeiten der Erzbischof von Cöln in dem seinen befohlen hat, von welchem in den öffentlichen Zeitungen dieses ist eingerücket worden: **Der Erzbischof von Cöln hat einen Befehl herausgegeben, kraft dessen dem immer mehr und mehr einreissenden Kleiderpracht der Geistlichen Einhalt gethan, und ihnen aufgegeben wird blos schwarze Kleider zu tragen.**

mals die Geistlichen andere Kleider als die Weltlichen getragen haben. (F) Was die geistliche Krone betrifft, war schon im siebenten und achten Jahrhunderte in allen Kirchen der Brauch selbe zu tragen, und es war dieser kein neuer Brauch. Ja es glaubeten damals einige, daß der Apostel Petrus diesen Brauch aufgebracht habe; welches andere aber verneineten. Ueber das Pontificalbuch des Damasus und den Satzungsbrief des Anicetus will ich gar nicht mich aufhalten, weil es bey allen Gelehrten eine ausgemachte Sache ist, daß diese als unächte und unterschobene Schriften sind anzusehen. In der ein und vierzigsten Satzung des vierten Kirchenraths, welcher zu Toledo im Jahre 633 gehalten ist worden, liest man diese Worte: Alle Geistliche, oder Leser, wie auch die Leviten und Priester sollen oben das ganze Haupt abscheeren, und eine runde Krone unten übrig lassen: nicht wie es bisher in den Gegenden von Gallicien die Leser zu machen scheinen, welche lange Haare haben wie die Weltlichen, und nur oben auf dem Haupte einen kleinen Kreis abscheeren; denn also haben es bisher die Ketzer in Spanien gemachet. Es geziemet sich also, daß man, um der Aergerniß der Kirche abzuhelfen, dieses Zeichen der Schande hinwegnehme, und das Abscheeren oder die Kleidung einerley sey, wie es in dem ganzen Spanien der Brauch ist. Wer aber dieses nicht wird beobachten, wird sich wider den katholischen Glauben verfehlen.

Da siehst du die ganze Satzung dieses Kirchenraths, über deren Verstand ich zu meinem Vorhaben einige Beobachtungen da machen muß. Sie zeiget uns erstens, daß vormals die Krone der Geistlichen von der itzigen Krone der Mönche kaum unterschieden gewesen: welchen Brauch noch itzt schier in allen * Kirchen die so genannten Chorknaben beobach-

(F) Id ex verbis ejus erui poteſt Hom. 4 in Evang. n. 5.

* Dieses mag etwa in mehrern französischen Kirchen noch gebräuchlich seyn, im Deutschland aber wird man, soviel mir bekannt ist,

bachten, welche sowohl in der äusserlichen Kleidung, als in der Weise zu stehen und zu gehen noch itzt vieles anderes in dem Chore beobachten, was vormals von der ganzen Geistlichkeit beobachtet wurde. Sie bleiben deßwegen standhafter bey den alten Bräuchen, weil ihnen unter der Aufsicht der Lehrmeister von den angenommenen Gebräuchen abzuweichen nicht erlaubet gewesen; die andern aber haben wider die alten Bräuche der Kirche bald dieses, bald jenes erlaubet zu seyn unbescheiden geglaubet, welche Erlaubniß endlich zu einem Brauche ist geworden, und hernach die alte Kirchenzucht in diesem Dinge veränderet hat, deren Spuren doch von den Chorknaben zum Zeichen des Alterthums sind beybehalten worden.

Beobachte zweytens, daß diese Satzung melde, es haben vormals die Ketzer in Spanien den Brauch gehabt, daß sie auf dem Haupte eine Haarkrone trugen, wie itzt die Griechen tragen, welche die Haare gleich den Weltlichen lange wachsen lassen, und nur oben auf dem Haupte einen runden Kreis abscheeren. Dieses tadelte vormals billig die Kirche wegen des Brauches der Ketzer, welchen nachzumachen sich gar nicht schickete. Doch tadelt itzt die Kirche dieses nicht mehr an den Griechen, weil man in dem, was die Kirchenzucht betrifft, unterschiedliche Bräuche kann haben, und beydes mag löblich seyn. Einem jeden ist seinen Brauch bey-

zu-

---

ist, kaum einige Spuren davon antreffen, ausser etwa in einigen Klöstern, wo man noch itzt so genannte Togaten, das ist, Knaben zur Unterweisung in den Wissenschaften und Gottesfurcht annimmt, ihnen die Haare abschneidt, und sie eine der geistlichen ziemlich gleich kommende Kleidung tragen läßt; wie dieses, zum Beyspiele, in den fürstlichen Klöstern der Benedictiner des heiligen Gallus und zu Einsiedel pflegt zu geschehen, in andern aber auf eine andere Weise wird beobachtet. Es wäre freylich zu wünschen, daß die von Pouget oben angerühmte Kirchenzucht wiederum in den Kirchen unsers Deutschlands weislichst eingeführet, eifrigst fortgesetzet, und sorgfältigst jederzeit beybehalten würde, damit man nicht in manchen eine, leider! nur allzu grosse Ausgelassenheit zum höchsten Misfallen guter und eifriger Christen bey den Chor- und andern zum Kirchendienste bestimmten Knaben antreffen müßte.

zubehalten erlaubet. Bey uns läßt man die Haare nicht lange wachsen, wie es die Weltlichen machen, sondern sie werden also abgeschnitten, daß man die Ohren kann sehen; sonst aber haben auch wir itzt diesen Brauch, daß nur ein runder Kreis, wie eine Krone, auf dem Haupte wird abgeschoren. (G)

F. Welche solle man zu der ersten Tonsur aussuchen?

A. Jene, bey welchen man die Zeichen eines göttlichen Beruffes findt, die ich oben (Im vorgeh. Abs.) habe angezeiget, und von denen man hoffen kann, daß sie hernach zu den Weihen werden können beförderet werden. (H)

F. Warum solle man nur jene aussuchen, von welchen sich hoffen läßt, daß man sie zu den Weihen werde befördern können?

A. Weil die Tonsur deßwegen ist eingesetzet worden, damit sie eine Vorbereitung zu den Weihen, und wenn man also sagen darf, eine Lehr- und gleichsam Probzeit zu den Weihen seyn sollte. Nun läßt man keinen bey einem Handwerke die Lehrjahre machen, von welchem man nicht hoffen kann, daß er zu dem Handwerke geschickt seyn werde. Man giebt keinem ein Ordenskleid, von dem man nicht hoffen kann, daß er zur Ablegung der Ordensgelübde werde gelassen werden. Eben also muß man von der ersten Tonsur auch reden.

F. In welchem Alter darf man die Knaben zu der Tonsur lassen?

A. Der Kirchenrath zu Trient will (Seff. 23, c. 4.) nur dieses haben, daß die erste Tonsur jenen nicht solle gegeben werden, welche das Sacrament der Firmung noch nicht empfangen, die ersten Glaubenslehren nicht bekommen

---

(G) Venerab. Beda L. 4 Hist. Angl. c. 1. & L. 5, c. 22. Amalar. L. 2 de Offic. Eccl. c. 5. S. Isidor. Hisp. L. 2 de Offic. Eccl. c. 4 De Tonf. (H) Synod. Rothom. an. 1581 apud Bochellum L. 3 Decr. Eccl. Gall. Tit. 2, c. 10. Conc. Burdigal. an. 1582, ibid. c. 11. Conc. Trident. Seff. 23, c. 4.

men haben, nicht lesen und schreiben können, und von welchen man wahrscheinlich nicht muthmassen kann, daß sie diesen Stand nicht listiger Weise, um der weltlichen Obrigkeit zu entgehen, sondern damit sie Gott getreulich dienen mögen, erwählet haben. Es hat also der Kirchenrath zu Trient kein Alter vorgeschrieben. Doch nehmen itzt die mehresten Bischöfe keinen vor dem angefangenen oder vollendeten vierzehnten Jahre unter die Geistlichen auf; welches auch aus wichtigen Ursachen geschieht.

F. Warum ist es besser, daß man die Knaben vor ihrem vierzehnten Jahre nicht unter die Geistlichen aufnehme?

A. In der Verordnung von Aufrichtung der geistlichen Pflanzschulen saget der Kirchenrath zu Trient, daß man in diese Knaben von zwölf Jahren aufnehmen könne, welche die Tonsur und Kleidung der Geistlichen tragen, und in jenen Wissenschaften, die den Geistlichen anständig sind, sollen abgerichtet werden. Dieses wäre freylich gut, wenn es bey den Bischöfen stünde die unwürdigen Geistlichen nicht zu den Pfründen zu lassen; wenn die, welche die erste Tonsur empfangen, geschickten Männern übergeben würden, damit selbe: und zwar weit entfernet von der Gemeinschaft böser Leute, wie es die Kirche haben will, in den heiligen Wissenschaften unterrichtet, und zu allem Guten, wie es sich gebühret, möchten angewiesen werden. (I) Wenn es dabey also zugienge, könnte man nach dem Ausspruche des Kirchenraths zu Trient Knaben im zwölften Jahre unter die Geistlichen aufnehmen. Allein es zeiget uns die Erfahrung, daß die Eltern nur aus Begierlichkeit ihre Kinder zum geistlichen Stande anhalten, derselben Unterweisung, nachdem sie die Tonsur bekommen haben, gänzlich vernachlässigen, und es an den Bischöfen nicht liege, daß selbe in den Versammlungen der Geistlichen, wie es in der Verordnung des Kirchenraths zu Trient (Seff. 23, c. 18 de Reform.) enthalten ist, zu allem Guten mögen abgerichtet werden: daß ihre Sitten nachmals verderbet und boshaft werden, weder die

(I) Conc. Trid. Sess. 23 de Reform. c. 18.

die Bischöfe mehr verhindern können, daß solche übel gesittete Leute nicht zu den geistlichen Pfründen gelangen, und derselben Einkommen zu bösen Dingen verwenden, ja bisweil auch zu den heiligen Weihen beförderet werden. Es müssen also die Bischöfe, wenn sie einen unter die Geistlichen aufnehmen, eine fast so grosse Behutsamkeit und Prüfung brauchen, als wenn sie einem die heiligen Weihen mittheilen: und mithin sollen sie jenes Alter erwarten, in welchem man die Neigung, Geschicklichkeit, das Gemüth, und den Beruff eines jeden leichter kann unterscheiden.

F. Welche Vorbereitungen müssen jene haben, welche die erste Tonsur bekommen?

A. 1. Sie müssen also beschaffen seyn, daß sie einen kräftigen Vorsatz haben bis in den Tod im geistlichen Stande zu bleiben.

2. Sie müssen von aller Begierlichkeit, von allem Geitze, und von aller Hoffart entfernet seyn.

3. Sie müssen bereitwillig seyn in allen ihrem Bischofe und den heiligen Kirchensatzungen zu gehorsamen.

4. Sie müssen gesinnet seyn, daß sie künftighin allzeit die Zeichen des geistlichen Standes, die Krone, das Haar, die Kleidung der Geistlichen beybehalten wollen.

5. Sie müssen sich von der Gemeinschaft und den Sitten der Welt, von den Ergötzungen und allen Lustbarkeiten, welche von den Kirchensatzungen den Geistlichen verbothen sind, entfernen.

6. Sie müssen sich auf die Lehre der heiligen Wissenschaften verlegen, damit sie mögen die Wissenschaft der Heiligen erlangen: und auch fleissig bethen, damit sie den Geist Gottes sich verschaffen.

7. Endlich müssen sie, nicht wie gemeiniglich die Menschen thun, zärtlich, faul, und wollüstig; sondern wie es einem Lehrjünger Christi, und der zum Antheile Gottes beruffen ist, gebühret, hart, arbeitsam, und streng leben. (K)

F. Sün-

(K) Conc. Provinc. Mediol. I. sub S. Carol. P. 2, §. De vit.

F. Sündigen wohl jene, die in einer andern Gemüthsbeschaffenheit die erste Tonsur empfangen?

A. Ja freylich, und nicht nur sie, sondern auch ihre Eltern, wenn diese aus Begierlichkeit die Kinder zum geistlichen Stande antreiben. Gott wird selbe später oder früher wegen ihrer Vermessenheit und Begierlichkeit strafen und züchtigen. (L)

F. Welche sind die Wirkungen der ersten Tonsur?

A. Durch selbe wird einer 1. In den geistlichen Stand aufgenommen.

2. Er bekömmt die Befreyung der Geistlichen.

3. Er wird zu den Weihen vorbereitet.

4. Er wird fähig gemachet geistliche Pfründen zu bekommen. (M)

Fünfter Absatz.

Von den geistlichen Pfründen. Welche die Schuldigkeiten und Pflichten der Austheiler und jener seyn, die zu den geistlichen Aemtern vorschlagen, und erwählen.

F. Was ist eine geistliche Pfründe?

A. Ein geistliches Amt, durch welches einem ein beständiges Recht einen gewissen Theil der Kirchengüter wegen des Amts und der Verrichtung, die mit selbem Amte durch Anordnung der Kirche verbunden ist, zu geniessen gegeben wird.

Wenn

---

vit. & honest. Episc. & Cler. & Conc. Provinc. Mediol. IV. P. 3, eod. Tit. & in Monit. ad Cler. in Synod. Dioecef. & in Synod. Dioecef. IV. Decr. 19. Lege etiam Librum, cui titulus: Difciplinae Ecclefiafticae Regulae ex Conciliis & SS. Patribus depromtae: & Librum a D. Troncon confcriptum fub hoc titulo: Forma Cleri, Lugduni. Certe & Compendium Difciplinae Ecclefiafticae. Parif. Simart. (L) Vide S. Bernardum loc. cit. §. fuper. Lit. (B) (M) Pontific. Roman. Tit. De Clerico faciendo.

Wenn das Wort einer Pfründe in diesem Verstande wird genommen, war es in den ersten Jahrhunderten der Kirche was unbekanntes. Vormals wurden die Kirchengüter zusammengeleget, und die besondere Verwaltung derselben hatte der Bischof. Dieser gab davon einem jeden nach der Beschaffenheit des Amts, der Verrichtung, Würde, und Verdienste, was einem jeden nothwendig war; das übrige aber wurde zu den gemeinen Ausgaben, die Gebäude zu unterhalten, die Kirchen zu zieren, zu löblichen Dingen, und auf die Armen verwandt. In den folgenden Zeiten ist hernach ausgemachet worden, welcher Theil dem Bischofe, welcher den Geistlichen, und welcher den Armen zugehörete: wie auch was zu der Auszierung, dem Gebäude und Unterhaltung der Kirche, und den gemeinen Ausgaben sollte gebrauchet werden. Endlich ist nach und nach dabey eine Einrichtung, welche man noch itzt sieht, gemachet worden.

Ich unterlasse also von dem allen zu reden, was zu der alten Beobachtung von dem Gebrauche und der Verwaltung geistlicher Güter gehöret, und will nur von den geistlichen Pfründen nach den noch itzt gewöhnlichen Kirchensatzungen handeln. Ich will von selben handeln, sage ich, soviel es nothwendig ist, um das christliche Volk zu unterrichten; da ich sonst, wenn ich Geistliche unterrichten müßte, weitläuftiger reden würde. Dem christlichen Volke ist genug jenes zu wissen, dessen Erkenntniß selbes von den Lastern, welche es aus allzu grosser Zuneigung zu den Ihrigen bey den geistlichen Pfründen pflegt zu begehen, kann abhalten.

F. Welche Eigenschaften muß man haben, um eine geistliche Pfründe bekommen zu können?

A. Wenigst die erste Tonsur, gute Sitten, eine Geschicklichkeit alle Aemter und Verrichtungen, die mit der Pfründe verknüpfet sind, recht zu versehen: das ist, eine Weihe, die Gattung eines ansehnlichen Stands, und die Wissenschaft, welche zu der geistlichen Pfründe erfoderet werden. Wenn mit der Pfründe eine Seelsorge vereiniget ist, muß man auch wissen und abgerichtet seyn das Wort Gottes wohl vortragen, und die Sacramente recht austheilen zu

können. Wenn sie eine Chorherrnstelle ist, muß man im Singen geübet seyn. Wenn selbe eine Würde oder Pfründe in einer Domkiche ist, muß der Erwählte einige Eigenschaften haben, mit welchen er der Kirche nach der Anordnung des Bischofs nutzen möge. Man muß also nach Anweisung und Beschaffenheit der Pfründe eine höhere oder mindere Wissenschaft, Eigenschaften, Weihe, und Gattung eines ansehnlichen Standes haben.

F. Welchen müssen die Austheiler und andern, die das Recht haben zu bestellen, zu den Pfründen erwählen?

A. Den würdigern.

F. Sind jene, welche die geistlichen Pfründen untereinander vertauschen, oder sich selber vor dem Papste, wie man zu reden pflegt, zum Guten anderer begeben, eben wie die Austheiler und welche vorschlagen, schuldig den würdigern auszusuchen?

A. Ja; denn sie thun dabey, was sonst jene thun, die vorschlagen oder erwählen; besonders in Frankreich, wo vermöge des bey uns eingeführten Brauches der Papst die zum Guten anderer geschehenen Abtretungen und das Vertauschen der Pfründen muß zulassen, wenn nicht dabey etwas den Kirchensatzungen widriges vorkömmt: oder damit ich nach Art der geistlichen Rechtsgelehrten rede, die Einwilligung in das Vertauschen und die Abtretungen ist eine schuldige, und nicht eine gnädige Einwilligung. Es vertreten also jene, welche die Pfründen zum Guten anderer vertauschen oder aufgeben, gleichsam die Stelle derjenigen, welche sonst vorschlagen: folglich sind sie auch eben wie jene schuldig die würdigern zu erwählen.

F. Wer wird unter dem würdigern verstanden?

A. Jener, der mit Nutzen, wenn man alles wohl betrachtet, wie auch die Umstände und Pflichten der Pfründe, des Amts und der bey diesen vorkommenden Verrichtungen ansieht, selber Pfründe wird abwarten können.

F. Ist es genug, wenn man einen würdigen aussuchet?

A. Im Gewissen ist man dabey nicht sicher. Man muß den würdigern erwählen, und wer sich anders verhält, der sündiget.

Damit eine Erwählung bey dem äusserlichen Gerichte nicht möge angestritten werden, saget der heilige Thomas, (2, 2, Q. 63, art. 2 ad 3.) ist es genug einen guten erwählen, und man muß nicht den bessern erwählen, weil auf solche Weise eine jede Erwählung könnte getadelt werden. Was aber das Gewissen des Erwählenden betrifft, muß man den allerdings bessern, oder welcher in Ansehung des gemeinen Nutzen ein solcher ist, erwählen; weil ja, wenn man einen tauglichern zu einer Würde haben kann, und ein anderer wird vorgezogen, dieses wegen einer Ursache geschehen muß, welche wenn in dieses Geschäft einschlägt, wird deßwegen jener, der erwählet wird, tauglicher seyn: wenn aber das, was man als die Ursache ansieht, in dieses Geschäft nicht einschlägt, wird es gewiß ein ungerechter Vorzug der Person seyn, und mithin eine Sünde.

F. Was für eine Sünde wird es seyn? eine Todsünde oder eine läßliche Sünde?

A. Eine Todsünde, wenn es um ein Bißthum zu thun ist, wie der Kirchenrath zu Trient den Ausspruch schon hat gegeben. (A) Aus diesem schliessen die vernünftigern Gottesgelehrten, daß es eine Todsünde sey, wenn einer nicht den würdigern zu Pfründen aussuchet, mit welchen die Seelsorge verknüpfet ist: oder zu jenen, bey welchen es der Nutz der Kirche eben so erfoderet, daß man wohl verdiente Männer aussuche, zum Beyspiele, bey hohen Würden, und bisweil bey den Domherrnstellen. (B)

F. Warum muß man die würdigern zu den geistlichen Pfründen erwählen?

 A. Weil

(A) Conc. Trid. Sess. 24, c. 1. de Reform. & c. 18. Conc. Basil. an. 1433, Sess. 12, Decr. de Elect. (B) S. Thom. 2, 2, Q. 63, art. 2 in concl. & ad 3.

A. Weil die Pflicht eines rechtmässigen und gescheiden Austheilers erfoderet, daß jener, dem eine solche Begünstigung ist überlassen worden, nicht suche, was ihm, sondern was Jesu Christo und der Kirche nützlich ist. (Br. an die Philipp. 2, 21.) Es suchet aber jener, der aus einem menschlichen Ansehen einen minder würdigen dem würdigern vorzieht, nicht das, was Jesu Christo und der Kirche nützlich ist: folglich beleidiget er die Kirche mehr oder weniger, je mehr oder weniger der Erwählte unwürdig ist, und je höher oder geringer die Würde und Verrichtung der Pfründe ist, aus welchen der Kirche oder dem christlichen Volke ein grösserer oder geringerer Schaden kann zukommen. Diese Beleidigung wird genannt die Sünde des ungerechten Vorzugs der Personen.

F. Es scheint, daß diese Lehre von Erwählung der würdigern ungebührliche Aengstigkeiten verursachen möge; denn wie kann einer sehen, welcher der würdigere sey?

A. Jener, der nach vorgenommener Anruffung Gottes und bedachtsamer Ueberlegung aller Dinge aus keiner besondern Neigung oder Begierlichkeit, sondern nur wegen der Nothwendigkeit und des Nutzen der Kirche sich bemühet hat den zu erwählen, welchen er vermeynet und gewußt hat würdiger und der Kirche nützlicher zu seyn, kann alle Aengstigkeit deßwegen ablegen, und bey sich glauben seiner Pflicht vollkommen genuggethan zu haben.

Wenn einer aber nicht alles, was man dabey überlegen und untersuchen soll, von sich selbst bedenken, weder nach Gebühr darüber urtheilen kann: ein solcher, wenn er nach geschehener Anruffung Gottes und Berathschlagung mit Männern, die in der Kirchenzucht wohl erfahren, fromm, und von aller bösen Begierlichkeit entfernet sind, jenen erwählet hat, welchen sie für den würdigern gehalten: ein solcher, sage ich, darf sich keine Aengstigkeit weiters mehr machen.

F. Darf man die geistlichen Pfründen den Verwandten oder Freunden geben?

A. Ja, wenn sie würdiger sind: wo nicht, soll man ihnen selbe nicht mittheilen; sonst sündiget der Erwählende,

und zwar zum Nachtheile der Kirche. Man muß da wohl behutsam dareingehen, weil man in diesem leicht zuviel sich schmeicheln kann. (C)

F. Sündigen bey Erwählung der minder würdigen nur die, welche erwählen, vorschlagen, und austheilen?

A. Es sündigen auch jene, die durch Bitten, Anhalten, und was immer für andere Bemühungen daran eine Ursache sind, daß die minder würdigen erwählet werden. (D)

F. Wenn es sich also verhält, sollen ja die Christen nicht leicht für andere um geistliche Pfründen anhalten?

A. Ja freylich; theils damit sie nicht an der Sünde, welche durch die Erwählung eines minder würdigen begangen wird, einen Theil nehmen; theils damit nicht die Fehler, welche von jenen, deren Erwählung sie durch ihr Anhalten verursachet haben, bey den Verrichtungen der Pfründen werden begangen werden, ihnen beygemessen werden.

Weil man nun so begierig nach den geistlichen Pfründen trachtet, und das Recht einen vorzuschlagen für einen grossen Nutzen und Ehre wird angesehen: beweist eben dieses, daß es wenige gebe, die nach dem Glauben leben, und von solchen Dingen nicht nach menschlicher Zuneigung urtheilen. Welche alles nach der Vorschrift des Glaubens untersuchen, die befürchten wahrlich nur gar zu sehr, was der Apostel uns ermahnet: Nimm keinen Theil an fremden Sünden. (1 Br. an den Timoth. 5, 22.)

Sechster Absatz.

Von der Simonie oder dem Verkaufen geistlicher Aemter und dem zuversichtlichen Ueberlassen der Pfründen.

F. Welche Sünden werden meistens bey dem Suchen, oder Erwählen, oder Austheilen, oder Erlangen der geistlichen Pfründen begangen?

(C) S. Thom. 2, 2, Q. 63, art. 2 ad 1. (D) Conc. Trid. Sess. 24, c. 1 de Reform.

A. Neben der Sünde des ungerechten Vorzugs der Personen, welche durch das Aussuchen minder würdiger Personen geschieht, wie ich schon gemeldet habe, wird oft jene Gattung der Sünde begangen, welche man die Simonie, oder eine böse zuversichtliche Ueberlassung der Pfründe heißt.

F. Was ist die Simonie?

A. Sie wird gemeiniglich beschrieben zu seyn ein ernstlicher Willen was geistliches oder mit dem geistlichen vereinigtes zu verkaufen oder zu kaufen. (A)

Ich sage: Ein ernstlicher Willen, das ist, ein bedachtsames Verlangen und kräftiges Vorhaben, obschon es nicht zum Vollbringen kömmt. Einen solchen Willen daß Simon gehabt, ist bekannt; denn er hat was geistliches kaufen gewollt, obschon er in der That es nicht gekaufet hat, weil die Apostel es nicht haben verkaufen wollen. Es ist aber der Willen bey allen auch äusserlichen Sünden der Anfang. (B)

Ein Willen zu kaufen oder verkaufen. Unter dem Kaufe und Verkaufe versteht man eine jede Erlangung, die bey ihm oder andern nicht umsonst geschieht. (C)

Was geistliches, dergleichen sind die Sacramente, geistlichen Pfründen und Aemter, Gnaden, Tugenden 2c.

Mit dem geistlichen vereinigtes, das ist, welches, obschon es an sich nicht geistlich ist, doch zum geistlichen gerichtet, oder damit vereiniget ist, zum Beyspiele, das Einkommen der geistlichen Pfründen, das Recht einen vorzuschlagen 2c.

F. Giebt es viele Gattungen der Simonie?

A. Es giebt drey Gattungen, nämlich die wirkliche, die abgeredete, und die geheime Simonie.

Die wirkliche Simonie wird begangen, wenn man für was geistliches oder mit dem geistlichen vereinigtes ein Geld oder etwas, das einen Werth hat, giebt oder annimmt.

Die

(A) S. Thom. 2, 2, Q. 100, art. 1 in corp. & ad 2.
(B) Matth. 15, 19. (C) S. Thom. 2, 2, Q. 100, art. 1 ad 5.

Die abgeredete Simonie wird begangen, wenn man sich in einen Vertrag einläßt, was geistliches mit einem weltlichen Dinge zu vertauschen. Wenn dieser Vertrag nicht vollzogen wird, so ist es nur eine abgeredete Simonie: wenn er aber von beyden Seiten vollzogen wird, ist es eine wirkliche: wenn er von einem Theile, nicht aber von dem andern vollzogen wird, ist es eine vermischte, das ist, theils eine wirkliche, theils eine abgeredete; eine wirkliche zwar bey dem, welcher den Vertrag erfüllet hat; eine abgeredete bey dem andern.

Die geheime Simonie wird begangen, wenn einer, ohne einen ausdrücklichen Vertrag gemachet zu haben, was weltliches giebt in der Absicht, damit er was geistliches bekomme: oder was geistliches giebt in dieser Absicht, damit er was weltliches bekomme. (D) Zum Beyspiele: Titius giebt dem Cajus ein geistliches Amt, ohne zwar einen Vertrag zuvor gemachet zu haben, aber doch nur in dieser Absicht, weil er dadurch eine Schankung, oder Gnade, oder etwas dergleichen zu bekommen hoffet. Titius leiht dem Bischofe ein Geld, arbeitet oder verrichtet was für selben, oder erweist ihm sonst einen Dienst, nur aus dieser Absicht, damit er entgegen ein geistliches Amt für sich oder die Seinigen von selbem bekomme. Es ist kein Vertrag, sage ich, zuvor gemachet worden, und Titius begeht doch eine heimliche Simonie,

F. Du hast gesaget, es begehe jener eine Simonie, welcher in der That, oder im Willen, für was geistliches ein Geld oder etwas, das einen Werth hat, giebt oder animmt: was verstehst du unter dem, das einen Werth hat?

A. Jenes wird etwas, das einen Werth hat, genannt, was immer um Geld auf billige oder unbillige Weise kann vertauschet werden; zum Beyspiele, Dienste, Arbeit, Fleiß, Bitten, Schmeicheln, Loben, Ansehen, und Gnaden.

Deßwegen unterscheiden die heiligen Väter und alle Gottesgelehrte drey Gattungen der Geschenke, die man verkaufen oder kaufen kann, und folglich eine wirkliche, oder abgere-

(D) S. Thom. 2, 2, Q. 100, art. 4 in corp. & art. I ad 4.

geredete, oder heimliche Simonie ausmachen können. Die erste Gattung heissen sie eine Schankung der Hand, die zweyte eine Schankung der Zunge, die dritte eine Schankung des Dienstes.

Ein Schankung der Hand. Unter welcher man alles versteht, was immer mit der Hand gegeben wird, als Geld, Waaren, Landgüter, Getreid, und anderes dergleichen.

Eine Schankung der Zunge, das ist, das Bitten und Anhalten jener, welche in einem Ansehen stehen, und Gnaden austheilen können: wie auch selbst die Gnade und das Ansehen, Loben, Schmeicheln, wenn der Austheiler was solches wegen des gegebenen hoffet, und der Erlanger in der Absicht zu geben und ein geistliches Amt zu bekommen, mit oder ohne Vertrag, sich derselben bedienet.

Eine Schankung des Dienstes, das ist, wenn einer zum Nutzen desjenigen, welcher befördern kann, was verrichtet, einen Dienst erweist, oder arbeitet, in dieser Absicht, damit der, welcher befördern kann, ihm oder den Seinigen ein geistliches Amt gebe, obschon deßwegen kein Vertrag gemachet wird; noch vielmehr aber, wenn ein Vertrag zuvor gemachet ist worden. (E)

F. Ist es also eine Simonie einem, der anhält und bittet, eine geistliche Pfründe geben: und auch für sich oder andere um eine Pfründe anhalten und bitten?

A. Ja, wenn man des Bittens und Anhaltens sich bedienet als einer Hauptursache ein geistliches Amt zu erhalten oder mitzutheilen; zum Beyspiele, wenn einer verlanget, daß man nur sein Bitten, und nicht den Nutzen der Kirche ansehe: wenn der Beförderer nur deßwegen die Pfründe giebt, weil es von einem grossen Herrn begehret wird, da er sie sonst einem würdigern geben würde. Wenn man aber um eine geistliche Pfründe also anhält, daß sowohl in dem Gemüthe desjenigen, der sie begehret, als auch des Beförderers

das

(E) S. Greg. M. Hom. 4 in Evang. S. Thom. 2, 2, Q. 100, art. 5 in corp. & ad 1, 2 & 3.

das Bitten und Anhalten nicht die Hauptursache der Erwählung zu der Pfründe sind, sondern man bey dem Beförderer nur anhält, daß er das Verdienst dessen, für welchen man sie begehret, ansehen solle: und der Beförderer auch den Nutzen der Kirche betrachtet, besonders wann er die Bitte erhöret: alsdann wird durch das Bitten nicht eine Simonie begangen.

F. Begeht wohl eine Simonie jener, welcher immer einem dienet, aufwartet, oder arbeitet, von dem er eine geistliche Pfründe erwartet, oder durch dessen Hilfe er eine solche bekommen kann?

A. Wenn das Dienen, und Aufwarten deßwegen geschieht, damit man eine geistliche Pfründe bekomme, ist es eine Simonie; wenn es aber nicht deßwegen geschieht, und kein Vertrag gemachet wird; ist es keine. (S. Thom. sup. Lit. E.)

F. Woher kömmt das Wort Simonie?

A. Von Simon dem Zauberer, wie ich schon gesaget habe, welcher den Aposteln Geld angebothen, und die Gewalt durch die Auflegung der Hände den heiligen Geist mitzutheilen hat bekommen wollen. (F)

F. Wie weis man, daß die Simonie verbothen sey?

A. Man weis es aus der heiligen Schrift und Erblehre. Aus der heiligen Schrift zwar; denn Christus hat den Aposteln befohlen, daß sie die geistlichen Gnaden, welche sie umsonst bekommen haben, umsonst auch mittheilen sollten: Ihr habet sie umsonst bekommen, gebet sie umsonst. (Matth. 10, 8.) Deßwegen hat der Apostel Petrus zu dem Zauberer Simon, welcher mit Darbiethung eines Gelds die Macht den heiligen Geist mitzutheilen an sich bringen wollte, dieses gesaget: (Gesch. der Apost. 8, 20.) Dein Geld solle dir zum Verderben gereichen, weil du vermeynet hast, man könne die Gabe Gottes durch Geld bekommen . . . . 21 . . . . Dein Herz ist nicht gerecht vor Gott. 22. Thu also Busse wegen dieser deiner Bosheit, und bitt Gott, wenn dir etwa diese Gesinnung deines Herzens

(F) Act. 8, 18 & seqq.

zens nachgelassen mag werden. 23. Denn ich sehe, daß du in der Galle der Bitterkeit und den Banden der Bosheit steckest.

Deßwegen hat die Kirche allzeit die Simonie als eine sehr grosse Sünde angesehen, und mit den schärfesten Strafen jene, die selbe begangen haben, abgestrafet. (G)

F. Welche Strafen sind für jene, die eine Simonie begangen haben, ausgesetzet?

A. 1. Der grössere Kirchenbann, welcher dem Papste, wenn das Laster offenbar geworden; dem Bischofe aber, wenn es verborgen geblieben, ist vorbehalten.

2. Die Beraubung der geistlichen Pfründe, welche man durch eine Simonie hat bekommen: und die Mittheilung derselben ist von dem Rechte selbst schon verworfen und ungültig gemachet worden.

3. Die Verschreyung, und mithin auch die Irregularität und Unfähigkeit eine andere geistliche Pfründe wiederum zu erlangen.

4. Vermöge des alten Rechtes die Absetzung; vermöge des neuen aber die Untersagung der geistlichen Verrichtungen. (H)

F. Machen sich jene, welche nur eine innerliche Simonie begangen haben, schon von dem Rechte selbst dieser Strafen schuldig?

A. Sol:

(G) Conc. Nicaen. an. 325, c. 49 in can. arab. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 54. Gelas. Pap. I. Epist. 9 ad Episc. Lucan. c. 5, Tom. 4 Conc. Edit. Labb. Symmach. Epist. 5 ad Caesar. Episc. Arelat. c. 6, Tom. 4 Conc. Edit. Labb. Conc. Aurel. II. an. 533, can. 3. Gratian. Decret. P. 2, Causs. 1, Q. 1, c. 2, 3, 7, 9, 10, 11, 14, 20, 22, 25, 26, 100, 101, 107, 108, 109, 110, 113, 115, 116, 117, 119 & 120. & Q. 2, c, 4. & Q. 3 c. 2, 5, 8, 9 & 15. & Q. 5, c. 2 & 3. Decret. Greg. IX. L. 5, Tit. 3 de Simonia, c. 9, 20, 23, 27, 34, 35, 38, 44 & 45. Extrav. commun. L. 5, Tit. 1 de Simonia. c. 2. Idem definiunt multo plura Concilia & summorum Pontificum Decreta, quae in Corpore Juris Canonici Titulo de Simonia legi poterunt. (H) Can. Apost. 28 & 29. Conc. Chalced. an.

A. Solche haben eine Todsünde begangen, und sind schuldig der Pfründe sich zu begeben, wenn sie auf solche Weise eine bekommen haben; doch haben sie sich die übrigen Strafen der einer Simonie schuldigen nicht zugezogen.

F. Wenn einer durch eine Simonie für einen andern, ohne daß es dieser wußte, eine geistliche Pfründe erlanget hat, was ist zu thun?

A. Welcher die Simonie begangen, hat sich alle Kirchenstrafen, die auf dieses Laster geschlagen sind, zugezogen, die Mittheilung der Pfründe ist ungültig und ohne Wirkung: und wenn der, welcher die Pfründe bekommen hat, dieses weis, ist er schuldig gleich die Pfründe aufzugeben, sonst würde er in die Strafen, welche darauf geschlagen sind, verfallen. (l)

F. Wenn er aber bey dem Papste um eine Begnadigung, und daß ihm die Erlaubniß bey der Pfründe zu bleiben gegeben werde, anhält?

A. Er kann zwar darum anhalten, solle es aber nicht thun, wenn nicht der Bischof, oder ein anderer gescheider, und in geistlichen Sachen erfahrner Mann dafürhält, daß dieses der Kirche nützlich seyn werde.

F. Welches ist jenes Laster, daß du die zuversichtliche Ueberlassung einer Pfründe geheissen hast?

A. Es wird dieses auf eine zweyfache Weise begangen.

1. Wenn einer einem andern eine geistliche Pfründe giebt oder zubringet mit diesem Bedinge, daß der, welchem die geistliche Pfründe gegeben wird, hernach selbe einem Verwandten, oder Freunde, oder einem andern überlasse.

2. Wenn einer einem andern eine geistliche Pfründe giebt oder zubringet mit dem Bedinge, daß der, welcher die Pfrün-

---

an. 451, can. 2. Gelas. Pap. I. Epist. 9 ad Episc. Lucan. c. 24, Tom. 4 Conc. Edit. Labb. Symmach. Pap. Epist. 5 ad Caesar. Episc. Arelat. c. 2, Tom. 4 Conc. Edit. Labb. Conc. Aurel. II. an. 533, can. 4. Decret. P. 2, Causs. 1, Q. 3. c. 3.
(l) Decret. P. 2, Causs. 1, Q. 5. c. 1. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 3 De Simonia, c. 26 & 27.

Pfründe hat, die Würde der geistlichen Pfründe behalten, alles Einkommen aber der Pfründe, oder einen Theil desselben einem andern geben solle.

Es kann aber diese zuversichtliche Ueberlassung geschehen mit einem ausdrücklichen, oder einem heimlichen Vertrage, oder nur mit dem Gemüthe und Willen ohne einen Vertrag, wie ich von der Simonie gesaget habe.

F. Durch welches Recht ist diese zuversichtliche Ueberlassung verbothen?

A. Theils durch das päpstliche, theils durch das göttliche Recht. Durch das päpstliche Recht zwar, von welchem eben jene Strafen den einer zuversichtlichen Ueberlassung schuldigen aufgeleget werden, mit welchen die alten Kirchensatzungen die einer Simonie schuldigen bestrafet haben.

Durch das göttliche Recht aber; denn was immer in geistlichen Dingen für ein schändliches Gewerb mag angesehen werden, ist durch das göttliche Recht verbothen. Welche auf so schändliche Weise sich oder den Ihrigen geistliche Pfründen verschaffen oder zubringen, scheinen das Heiligthum Gottes erblich besitzen zu wollen. Allein, Welche gesaget haben: Lasset uns das Heiligthum Gottes erblich besitzen, selbe wird Gott herumtreiben wie ein Rad, und die Stoppeln vor dem Angesichte des Windes, saget der königliche Prophet. (Psal. 82, 13.)

Siebenter Absatz.

Welche die Pflichten jener seyn, die eine geistliche Pfründe haben. Wie die geistlichen Pfründen sollen versehen werden.

F. Welche sind die Pflichten jener, die eine geistliche Pfründe haben?

A. 1. Daß sie alle Verrichtungen derselben recht machen.

2. Sie sind schuldig zu verhüten, daß die Güter oder Urkunden der geistlichen Pfründen nicht zu Grunde gehen, entzogen, oder verderbet werden.

3. Daß sie das jährliche Einkommen der Pfründen gut anwenden.

4. Daß sie täglich die geistlichen Tagzeiten aufmerksam und andächtig bethen, oder im Chore singen, wenn sie vermöge der Pfründe oder eines andern Amtes dazu verbunden sind.

F. Wie ist es anzugehen, damit man das jährliche Einkommen der Pfründen gut anwende?

A. 1. Man muß besorget seyn, daß alle sowohl heilige als andere zu den Pfründen gehörige Gebäude in gutem Stande und ganz erhalten werden.

2. Daß allen Kirchen, deren Geräth, Geschirre, Kleider, Bücher und Zierden dem Inhaber der Pfründe zu verwahren und erhalten sind gegeben worden, alles verschaffet werde, was zu dem Gottesdienste, und zur rechter und gebührlicher Verrichtung des heiligen Amtes erfoderet wird.

3. Daß bey selben die Zahl der Priester, Mönche, und anderer Kirchendiener, welche entweder durch eine Stiftung, oder durch eine Verordnung der Obern ist bestimmet worden, sich befinde.

4. Von dem Einkommen der Pfründe darf der, welcher sie hat, nur soviel für sich behalten, als zu einer ehrlichen Unterhaltung, nachdem alle Ausgaben, die mit dem Amte verknüpfet sind, abgezogen und bezahlet sind worden, erfoderet wird.

5. Was darüber ist, solle er den Armen, oder zu andern guten Werken geben. (A)

F. Was verstehst du unter der ehrlichen Unterhaltung des Inhaber einer Pfründe?

A. Je-

(A) S. Ambros. Epist. 18, ad Valent. 2, n. 6. S. Prosper. L. 2 de Vit. contempl. c. 9, 10, 11 & 12. S. Bern. Epist. 2 ad Fulcon. n. 11. & Epist. 42, seu Tract. ad Henr. de Mor. & Offic. Episc. c. 2, n. 7. Gaufr. Abb. Declam. ex Serm. S. Bern. ad Henr. S. R. E. Card. al. Serm. in haec verba: Ecce nos reliquimus &c. Declam. 17. S. Thom. 2, 2, Q. 87, art. 1 ad 4. & art. 3 ad 1. & art. 4 ad 4.

A. Jenes, was nothwendig ist zur Kost, Kleidung, Wohnung, und Gebühr seines Standes: doch muß man dabey nicht auf die Begierlichkeit, welche niemals genug hat, sondern auf den Stand und die Würde, welche mit selber Pfründe vereiniget sind, sehen: und man muß dabey nach dem Urtheilen gescheider Männer, und welche auf die evangelischen Gebothe steif halten, sich richten.

F. Welchen Armen solle man geben, was von dem Einkommen der Pfründe übrig bleibt?

A. Jenen vor allen, welche sich entweder in dem Orte, wo die Pfründe ist, oder in der Nachbarschaft, oder in solchen Orten aufhalten, die unter der Gewalt und Aufsicht des Inhabers sich befinden. Dieses giebt einem führwahr die gesunde Vernunft ein, daß die Armen und gleichsam Hausgenossenen, welche der Kirche die Zehende und andere jährliche Abgaben bezahlen, deren Voreltern etwa der Kirche die Güter gegeben haben, welche täglich bey dieser Kirche dienen und arbeiten, welche unter der Pfründe Aufsicht und Schutze stehen, den Auswärtigen vorgezogen werden sollen; welches auch die ordentliche Liebe erfoderet. Jede Kirche hat ihre Arme, welche sie ernähren und unterhalten solle.

F. Ist den Inhabern einer geistlichen Pfründe nicht erlaubet ihren Eltern oder Befreundten etwas von dem jährlichen Einkommen derselben zu geben?

A. Wenn die Eltern und Befreundten arm sind, kann und muß man ihnen als Armen von dem Einkommen der Pfründe helfen; selbe aber reich machen, oder in einen bessern Stand setzen, oder ihre Pracht, Begierlichkeit, und zärtliches Leben durch das Einkommen der Kirche befördern ist die größte Unbilligkeit, welche von den Kirchensatzungen allzeit verbothen ist worden. (B)

F. Wie

(B) Can. Apost. 39, al. 37. & 41, al. 40. Conc. Trid. Sess. 25, c. 1 de Reform. Lege Patres supra laudatos hoc §. Lit. (A)

F. Wie müssen die Eltern das geistliche Einkommen ihrer Kinder, wenn diese geistliche Pfründen haben, und noch jung sind, anwenden?

A. Es wäre weit besser, daß nach dem Verlangen der Kirche und dem alten Brauche nur jenen die geistlichen Pfründen gegeben würden, welche selbst dieselben versehen könnten. Deßwegen ist es ein berühmter und überall bekannter Lehrsatz: Die Pfründe wird wegen der Verrichtung gegeben: welches soviel sagen will, daß man nach dem Willen der Kirche nur dem, welcher das mit der Pfründe verknüpfte Amt versehen kann, die Pfründe geben solle, und daß es also weit besser wäre jenem, welcher selbes Amt nicht selbst versehen, weder Altershalber die Kirchengüter verwalten kann, die geistlichen Pfründen versagen.

Weil aber dieses Unheil schon also hat eingewurzelt, daß man es kaum mehr kann ausrotten, sollen die Eltern wenigst wissen,

1. Daß sie die Kirchengüter mit den Hausgütern nicht vermischen, oder selbe ohne Unterschied, wie die ihrigen, brauchen dörfen. Wenn selbe anders sich verhalten, wird Gott sie schon strafen und züchtigen. (C)

2. Daß sie jene oben beygebrachte Gesetze einer guten Verwaltung eben so heilig, als selbst die Inhaber einer geistlichen Pfründe, beobachten müssen, weil sie anstatt dieser selbe Güter verwalten.

Achter Absatz.

Von den mindern Weihen und derselben Verrichtungen.

F. Welche werden die mindern Weihen genannt?

A. Die Griechen haben nur zwo mindere Weihen, nämlich der Leser und Subdiaconen. Die Lateinischen haben vier, nämlich der Thürhüter, Leser, Beschwörer, und Altarsdiener. (A)

F. Ta-

(C) Psal. 82, 13 & seqq. (A) Vide, quae dicimus ad 2 Resp. §. seq.

F. Tadelt die römische Kirche den Brauch der Griechen?

A. Nein; denn er ist sehr alt, und nach der Meynung der römischen Kirche ist es jeder Kirche erlaubet in jenen Dingen, welche nicht den Glauben betreffen, ihre Gebräuche beyzubehalten. (B)

F. Wer versieht also in der griechischen Kirche die Verrichtungen der übrigen Weihen?

A. Theils die Leser, theils die Subdiaconen, theils die Diaconen. (C)

F. Warum werden vorgemeldte vier Weihen die mindern geheissen?

A. Um sie zu unterscheiden von den heiligen und grössern Weihen, welche wenn einige bekommen haben, dörfen sie näher bey dem Altare seyn, und werden also zum Dienste Gottes gewidmet, daß ihnen nicht mehr erlaubet ist ihren Stand zu verändern. (D)

F. Welche sind die Verrichtungen der Thürhüter?

A. Sie müssen 1. die Thüren der Kirchen eröffnen und schliessen.

2. Sie müssen die würdigen in die Kirchen hineinführen, und die unwürdigen, als da sind die Unglaubigen, Ketzer, öffentlich verbannten, oder mit dem Kirchenverbothe bestraften, abweisen.

3. Sie müssen besorgen, daß zur Zeit des Gottesdiensts Niemand, als nur die Diener des Altars, in das Heiligthum hineinkomme.

4. Sie müssen daraufsehen, daß zur Zeit des Gottesdiensts die Weibsbilder nicht im Chore neben den Geistlichen sich aufhalten.

5. Sie müssen verhüten, daß in der Kirche nichts ungebührliches oder schändliches vorbeygehe, daß man nicht schwätze,

---

(B) Conc. Constantinop. IV. an. 870, Act. 10, can. 5. Joannes Pap. VIII. Epist. 199 ad Basil. Constant. & Alex. Imper. Tom. 9 Conc. Edit. Labb. (C) Isaac Habert Doct. Sorbon. Observ. 5 ad P. 5 Liturg. Ord. in Pontif. Graec. R. P. Jac. Goar in Not. in Euchology. Graec. (D) Id fusius explicabimus in §. seq.

schwätze, in der Kirche ungebührlich herumgehe, oder durch äusserliche Leibsbeschaffenheit den gegenwärtigen eine Aergerniß gebe.

6. Sie müssen sich bemühen, damit die Kirche selbst, das Heiligthum, das heilige Geräth, die Altäre, Zierden, Bilder, und alles übrige zum Gottesdienste gehörige rein und sauber, wie es sich gebühret, erhalten, und Nichts von dem, was in der Kirche ist, verderbet werde.

7. Sie müssen die Glocken der Kirche läuten.

8. Sie müssen das Buch jenem, der eine Predigt hält, aufmachen.

F. Welche sind die den Thürhütern zustehenden Tugenden?

A. 1. Der Eifer für das Haus Gottes.

2. Die Sorgfalt und der Fleiß. Das Beyspiel eines frommen Lebens.

3. Die Starkmüthigkeit.

4. Die Reinigkeit. (E)

F. Welche sind die Verrichtungen der Leser?

A. Selben steht zu 1. Oeffentlich und vor allen die Schriften des alten Testaments und die Bücher der heiligen Väter bey den feyerlichen Verrichtungen der Kirche zu lesen.

2. Vor alten Zeiten, wenn der Priester die heilige Schrift auf der Kanzel auslegete, las der Leser zuvor, was hernach der Priester auslegete; wenn sie aber der Bischof auslegete, lassen es die Diaconen. (F)

3. Es ist auch die Verrichtung der Leser die Unwissenden und Kinder in den Hauptlehren des christlichen Glaubens zu unterweisen.

4. Sie können, wenn man es ihnen überläßt, das Brod und alle neue Früchte segnen.

F. Welche sind die den Lesern zustehenden Tugenden?

A. 1. Die Liebe, das beständige Lesen und Betrachten der heiligen Schrift.

(E) Pontific. Roman. in Ordinat. Ostiar. (F) Pontific. Roman. in Admonit. Lector.

2. Eine Geschicklichkeit die christlichen Lehren gut vorzutragen, welche man gewiß nicht haben kann, wenn man nicht in der Lehre der Kirche wohl erfahren ist, daß also die Leser diese fleissig erlernen müssen.

3. Ein oftmaliges Gebeth für jene, die unterwiesen werden.

4. Die Liebe der Wahrheit und das Beyspiel des Lebens, daß selbe, was sie mit dem Munde lesen, auch mit dem Herzen glauben, und im Werke erfüllen, wie auch ihre Zuhörer sowohl mit Worten als durch das Beyspiel lehren.

F. Welche sind die Verrichtungen der Beschwörer?

A. 1. Die Teufel beschwören, und durch die Auflegung der Hände und Beschwörungen der Kirche selbe aus den Leibern der Getauften und Catechumenen vertreiben. Allein dieses wird itzt gemeiniglich von den Priestern verrichtet.

2. Das Wasser, Salz, und andere Nothwendigkeiten zu der Weihung des Wassers, welches die Kirche bey den Beschwörungen brauchet, bereiten.

3. Ueberdas alles herbeyschaffen, was zu den Beschwörungen, wenn diese der Bischof oder ein Priester vornimmt, nothwendig ist, und diesen bey selber Verrichtung beystehen und dienen.

4. Das Geschirr des geweiheten Wassers bey dem Ausspritzen tragen.

5. Dem Volke, wenn es vonnöthen ist, sagen, daß, wer keinen Theil an dem heiligen Meßopfer nehmen darf, Platz machen solle.

6. Das Wasser bey Verrichtungen aufgiessen.

F. Welche sind die den Beschwörern zustehenden Tugenden?

A. 1. Der Geist der Gnade, des Gebeths, und der Abtödtung.

2. Die Reinigkeit des Herzens.

3. Die Demuth.

Wenn sie diese Tugenden nicht haben, werden sie aus den Herzen anderer durch die Kraft des Gebeths und Beschwö-

schwörungen der Kirche also die Teufel vertreiben, daß sie diese in sich bringen, und sie werden denen unterliegen, welche sie von andern vertreiben werden. (G)

F. Welche sind die Verrichtungen der Altarsdiener?

A. 1. In der Kirche die Lichter anzünden.

2. Die Leuchter oder Fackeln, welche man auch Torzen heißt, bey dem öffentlichen Gottesdienste tragen.

3. Das Rauchfaß tragen, und mit selbem beräuchern.

4. Das Feuer und den Weihrauch zubereiten.

5. Den Wein und das Wasser zum Meßopfer herbeyschaffen, und dem Subdiacon darreichen.

6. Dem Subdiacon, Diacon, und Priester beystehen und dienen, wo man ihres Dienstes bedarf.

Die Altarsdiener hatten vormals noch andere Verrichtungen, die aber schon abgekommen sind; wie man dieses aus dem alten römischen Buche der Kirchengebräuche sieht. (H).

F. Welche sind die den Altarsdienern zustehenden Tugenden?

A. Ihr Licht, das ist, ihr Glauben und die Liebe muß vor den Menschen also leuchten, daß diese derselben gute Werke sehen, und Gott den Vater, welcher im Himmel ist, verherrlichen mögen. (Matth. 5, 16.) (I)

F. Ist es erlaubet diese Verrichtungen der mindern Weihen für schlecht anzusehen?

A. Man muß sie vielmehr sehr hoch schätzen. Was immer zu den heiligen Verrichtungen, zu dem Gottesdienste, und feyerlicher Verrichtung des hochheiligen Meßopfers gehöret, ist alles vortreflich, wichtig, und ehrwürdig. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die mindern Weihen als eine grosse Belohnung jenen mitgetheilet, wel-

---

(G) Pontific. Roman. in Admonit. Exorcist. (H) Ord. Rom. I. Tom. 2 Mus. Ital. D. Joan. Mabillon Comment. in Ord. Rom. n. 6, §. 1 & 2. & n. 8, §. 14 & 16. Lege etiam doctissimi D. Godeau Episc. Vinc. Sermonem ad Acolythos. (I) Pontific. Roman. in Ordinat. Acolyth.

che den christlichen Glauben standhaft vor den Wütherichen bekannt, oder welche andern Glaubigen durch ein auferbauliches Leben lange vorgeleuchtet hatten. (K)

Neunter Absatz.

Von den höhern Weihen insgemein, und dem mit selben verknüpften Cölibat oder ehelosen Stande.

F. Welche sind die höhern und heiligen Weihen?

A. Das Subdiaconat, Diaconat, und Priesterthum.

F. Warum werden diese Weihen heilige und höhere genannt?

A. 1. Weil mit selben eine grössere Gewalt und Erlaubniß näher bey dem Altare zu seyn vereiniget ist.

2. Weil die, welche selbe bekommen, besonders und unwiderruflich Gott geheiliget werden.

3. Weil mit selben das Gesetz des immerwährenden Cölibats oder ehelosen Standes verknüpfet ist. (A)

Es sind aber bey dieser ganzen Antwort einige Dinge wohl einer Anmerkung würdig.

1. Das Subdiaconat haben die Lateiner nicht allzeit als eine von den heiligen Weihen angesehen, gleichwie noch itzt die Griechen selbes nicht in die Zahl dieser setzen; welches ich schon gemeldet habe. Man sieht dieses aus dem geistlichen Rechte und vielen andern Schriften über die alte Kirchenzucht. (B)

2. In

(K) S. Cyprian. Epist. 38, al. 33. & Epist. 39, al. 34. S. Sulpic. Sever. in Vit. S. Martin. aliquanto post initium. De Officio Ostiariorum, Lectorum, Exorcistarum & Acolythorum qui plura nosse cupit, adeat Libros eximios, omni pietate & scientia ecclesiastica refertos, qui hac de re conscripti sunt: nempe D. Godeau Episc. Vinc. Sermones de Ordinibus sacris: Librum D. Troncon, quem inscripsit: Forma Cleri: Beuveletii Meditationes: denique Librum, cui titulus: Clericus perfectus, a D. Claudio de la Croix. (A) Pontific. Roman. in Ordinat. Subdiac. (B) Decr. Greg. IX. L. 1, Tit. 14 de Aetat. & qualit. & ordin. praefic. c. 9. Isaac Habert Observ. 1 ad P. 5 Liturg. Ord. in Pontif. Eccl. Graec.

2. In den alten Zeiten waren alle Geistliche immerwährend zum Kirchendienste gewidmet, und es war ihnen nicht erlaubet ihren Stand zu verändern; gleichwie es itzt den Subdiaconen und andern zu den höhern Weihen erhobenen nicht erlaubet ist. Man sieht dieses aus mehrern Kirchenversammlungen, aus der allgemeinen zu Chalcedon, aus der zu Tribur, und zu Sevilla, und aus den Capitularbüchern. (C) Es ist auch weiters aus den Gesetzen des Kaisers Justinianus und Leo des Weltweisen bekannt. (D) Dieses wird noch itzt in den Morgenländern beobachtet, und in den Abendländern ist es bis auf das dreyzehnte Jahrhundert beobachtet worden, wie man solches aus dem heiligen Raymundus von Pennafort sieht, welcher auf den Befehl des Papstes Gregorius des neunten die Satzungsbriefe der Päpste in eine Ordnung gebracht, und in fünf Bücher hat eingetheilet. (E) Endlich ist durch das neue Recht ein anderer Brauch, welcher itzt in allen Abendländern beobachtet wird, eingeführet worden, daß nämlich die, welche die mindern Weihen bekommen haben, wiederum in den weltlichen Stand eintreten, und nach ihrem Belieben durch Ablegung des geistlichen Kleides und der Tonsur sich der Befreyungen der Geistlichen begeben dörfen.

3. Obwohl die, welche zu den mindern Weihen sind erhoben worden, auf alle Zeiten zum Dienste der Kirche gewidmet waren, dorften sie doch heirathen, ohne daß ihnen das Amt, die Befreyung der Geistlichen, oder die geistlichen Pfründen deßwegen genommen wurden; welches auch noch

(C) Conc. Chalced. Oecum. an. 451, can. 7. Conc. Hispal. II. an. 619, c. 3. Conc. Tribur. an. 895, can. 27. Capit. Aquisgr. an. 789, c. 25. Idem capitulum habetur Capit. L. 1, c. 26. Capit. Francof. an. 794, c. 22. Caroli M. Capit. 1 incerti anni c. 9 & 12. Pippini Capit. excerpt. ex Leg. Longobard. c. 17. & Capit. L. 7, c. 393. (D) Justinian. Imper. Novell. 123, c. 15. Leo Philoloph. Const. 7. (E) S. Raym. de Pennaf. Summ. Theol. L. 1 de Apost. §. 8. F. Willel. Rhedon. Ord. Praedicat. vel juxta alios Joannes de Friburg in Gloss. ad hunc locum.

itzt in der griechischen Kirche beobachtet wird. Eine andere Verordnung hat Alexander der dritte gemachet, dessen Satzung über diese Sache im dritten Buche der Decretalen bey dem Titel De Clericis conjugatis sich befindt. (F)

4. Doch muß man da die Subdiaconen ausnehmen, welchen nach der uralten Kirchenzucht sowohl der morgen- als abendländischen Kirche, obschon ihre Weihe noch unter die höhern nicht gesetzet war, zu heirathen verbothen ist gewesen. (G)

F. Es sind aber doch in der griechischen Kirche viele verheirathete Subdiaconen, ja auch Diaconen und Priester, wie es bekannt ist.

A. Ich bekenne es, daß in der griechischen Kirche viele Verheirathete von den höhern Geistlichen seyn; allein sie waren schon verheirathet, ehe ihnen die Weihe der Subdiaconen gegeben ist worden: denn niemals haben die Subdiaconen, Diaconen, Priester, oder Bischöfe, wie dieses in beyden Kirchen ein Gesetz war, heirathen dörfen.

Doch waren vormals von diesem Gesetze durch eine Satzung des Kirchenraths zu Ancyra jene ausgenommen, welche von den Bischöfen zu Diaconen geweihet wurden, und sich vorbehielten, daß sie heirathen wollen, und sich nicht enthalten können; denn selben, wenn sie mit dieser Vorbehaltung waren geweihet worden, ist zu heirathen erlaubet gewesen: wenn sie aber Nichts davon gemeldet hatten, war es ihnen verbothen, oder sie mußten allzeit des Kirchendiensts sich begeben. (H)

Bey

(F) Decr. Greg. IX. L. 3, Tit. 3 de Cler. conjug. c. 1 & 2.
(G) Can. Apost. 25. Cod. L. 1, Tit. 3 de Episc. & Cler. Justinian. Imper. Leg. 45. Justinian. Novell. 6, coll. 1, Tit. 6, c. 5. & Novell. 22, coll. 4, Tit. 1 de Nupt. c. 42. & Novell. 123, c. 14, §. 2. Leo Philosoph. Constit. 79. Conc. Quinisext. in Trullo an. 692, can. 6. Conc. Eliberit. an. 305, can. 33.
(H) Conc. Ancyr. an. 314, can. 10. Decr. P. 1, Dist. 31, c. 12.

Bey den Subdiaconen hat es eine mehrere Beschwerniß sowohl unter den Lateinern als Griechen; denn in den vorigen Jahrhunderten wurde bey selben nicht in allen Kirchen so streng über die Kirchenzucht des ehelosen Standes gehalten.

F. Ist es also erlaubet einen Verheiratheten zu dem Subdiaconat und andern höhern Weihen zu erheben?

A. Damit man diese Frage recht beantworten möge, muß vieles wohl unterschieden werden.

1. In der lateinischen Kirche ist es nicht erlaubet einem Verheiratheten das Subdiaconat und die andern höhern Weihen mitzutheilen, wenn nicht zuvor beyde Eheleute feyerlich versprochen haben lebenlänglich aller ehelichen Beywohnung sich zu enthalten. Doch muß man da den Fall eines Ehebruchs des Eheweibs ausnehmen; denn wenn dieses als eine Ehebrecherinn durch den Ausspruch des Richters ist erkläret worden, kann der Ehemann selbes wider dessen Willen entlassen, und ohne desselben Einwilligung die heiligen Weihen empfangen.

2. Diese Kirchenzucht wird noch itzt in der griechischen Kirche bey den Bischöfen beybehalten, als welche nicht geweihet werden, wenn sie nicht unverheirathet sind, oder die ewige Enthaltung zu beobachten sich verbunden haben.

3. Es ist zwar itzt bey den Griechen den Subdiaconen, Diaconen und höhern Geistlichen nicht erlaubet zu heirathen; wenn sie aber als Weltliche oder Leser schon geheirathet haben, können sie zu Subdiaconen, Diaconen, oder Priestern geweihet werden, und bey ihrem Weibe verbleiben. Diese ist auch die Ursache, warum bey den Griechen schier alle Priester, Diaconen, und Subdiaconen, nur die Mönche ausgenommen, itzt verheirathet sind. Es werden auch bey selben schier nur die Mönche wegen des von dem alten Gesetze allen Bischöfen vorgeschriebenen ehelosen Standes, welchen das neue Recht bey ihnen noch nicht aufgehoben hat, itzt zu Bischöfen gemachet.

F. Warum haben in diesem nicht beyde Kirchen sowohl die griechische als lateinische einen gleichen Brauch?

A. Weil in diesem die lateinische Kirche mehr auf das Alterthum hält; die griechische Kirche aber ist schon lange von der alten Kirchenzucht, welche vormals auch in den Morgenländern beobachtet wurde, abgewichen. (I)

Doch sind auch bey den Lateinern die Subdiaconen vor dem eilften Jahrhunderte nicht überall zu der Enthaltung verbunden gewesen.

F. Wann ist bey den Griechen die alte Kirchenzucht wegen des ehelosen Standes der Priester und Diaconen aufgehoben worden?

A. Schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts haben die Griechen, welche zu Constantinopel in dem Trullus eine Kirchenversammlung gehalten hatten, die Verordnung wegen des ehelosen oder verheiratheten Standes der Geistlichen gemachet, welche noch itzt bey selben gehalten wird. (K)

F. Wie hat diese Veränderung der Kirchenzucht in einer so wichtigen Sache die römische Kirche angesehen?

A. Sie hat sich zuerst widersetzet, hernach aber, um den Frieden zu erhalten, diesen Brauch geduldet, weil er nicht den Glauben der Kirche, sondern die Zucht betraff, von welcher jedermann bekannt ist, daß sie bey unterschiedlichen Umständen bisweil möge veränderet werden. (L)

F. Warum hat die Kirche den Geistlichen die Enthaltung von der Ehe aufgeleget?

A. Damit sie von den weltlichen Geschäften, Sorgen, und

(I) S. Epiphan. Exposit. Fid. Cathol. c. 21. & Haer. 39 vel 59, quae est Catharorum, n. 4. S. Leo M. Epist. 2, al. 92 ad Rust. Narbon. Inquis. 3. & Epist. 12, al. 84, c. 4. S. Hieron. L. 1 adv. Jovin. & L. adv. Vigilant. circa initium. S. Ambros. L. 1 de Offic. minist. c. ult. n. 258. S. August. L. 2 de adult. conjug. c. ult. 22. Conc. Nicaen. Oecum. I. an. 325, can. 3. & ex Arab. 4, c. 4. Conc. Eliberit. an. 305, can. 33. Conc. Carthag. II. an. 397, c. 2. Conc. Carthag. V. an. 398, c. 3. Conc. Ancyr. an. 314, c. 10. (K) Conc. Quinisext. in Trullo an. 692, can. 6 & 13. (L) Decr. P. 1, Dist. 31, c. 14. Decr. Greg. IX. L. 3, Tit. 1 de vit. & honest. Cler. c. 13. & Tit. 3 de Cler. conjug. c. 6.

und Beschwernissen, welche mit dem Ehestande verknüpfet zu seyn offenbar ist, befreyet wären, dem Gottesdienste und der Besorgung des Heils der Nebenmenschen besser abwarten, und mit einem reinern Gemüthe und Leibe in dem Heiligthume erscheinen, die heiligen Geheimnisse, und besonders das erstaunliche Meßopfer verrichten möchten. (M)

Zehnter Absatz.

Von dem zu dem Subdiaconat und andern höhern Weihen nothwendigen Titel einer geistlichen Pfründe, oder des väterlichen Erbtheils.

F. Was für ein anderes Gesetz ist neben dem ehelosen Stande für die Subdiaconen gemachet?

A. 1. Daß sie alle Tage, wie alle geistliche Pfründner, das Lob Gottes entrichten, das ist, daß sie alle Tage die geistlichen Tagzeiten, sowohl die nächtlichen als die bey Tage, bethen sollen: welches Gesetz für alle höhere Geistliche gemachet ist.

2. Daß sie neben der Wissenschaft, guten Aufführung, Enthaltung, und andern bey allen Geistlichen nothwendigen Tugenden, wie ich schon gemeldet habe, auch das zwey und zwanzigste Jahr ihres Alters müssen erreichet haben.

3. Daß sie eine geistliche Pfründe, oder ein väterliches Erbgut haben, von welchen sie leben können. Dieses wird insgemein der geistliche Titel genannt. (A)

F. Warum will die Kirche keinen zum Subdiacon weihen lassen, wenn er nicht einen geistlichen Titel hat?

A. Damit alle Diener der Kirche haben, von dem sie leben mögen, und nicht zur Schande des geistlichen Standes betteln, oder ein anderes schändliches Gewerb treiben müssen; sondern

(M) 1 Cor. 7, 28 & seqq. Qui de Coelibatu Clericorum plura nosse cupiunt, adeant R. P. Thomassini eximium de Disciplina ecclesiastica opus, P. 1, L. 1, c. 43 & 44. & P. 2, L. 1, c. 27 & 28. & P. 3, L. 1, c. 26 & alibi. (A) Conc. Trid. Sess. 21 de Reform. c. 2.

sondern frey mit heiligen Dingen sich beschäftigen können, und wegen ihrer Kost und Kleidung gar keine Sorge tragen dörfen. (B)

Bey diesem Titel sollen sich die Eltern der Geistlichen und die Geistlichen selbst wohl hüten, daß sie nicht durch Betrüge oder Lügen die Kirche hintergehen. Es ist ein grosses Laster die Kirche und den heiligen Geist anlügen; wie uns dieses das Beyspiel des Ananias und der Saphira beweist, welche zur Strafe ihres Betrugs des gähen Todes gestorben sind. (C)

Es ist also den Eltern oder Befreundten der Geistlichen nicht erlaubet den Titel des väterlichen Erbgutes zu geben mit dem Bedinge, daß die Geistlichen Nichts von diesem väterlichen Erbgut geniessen zu wollen versprechen müssen. Es ist auch nicht erlaubet einen falschen und unwahrhaften Titel des väterlichen Erbtheils anzugeben ꝛc.

Bey dem Titel des väterlichen Erbtheils ist auch dieses zu beobachten, daß man nach der Verordnung des Kirchenraths zu Trient keinem mit dem Titel des väterlichen Erbguts die heiligen Weihen mittheilen solle, wenn es nicht der Kirche nothwendig oder nützlich seyn wird. (D)

F. Warum hat der Kirchenrath zu Trient dieses verordnet?

A. Ich will es mit wenigen anzeigen.

Ehe die Kirchengüter in viele und unterschiedliche Titel der geistlichen Pfründen, wie man es itzt sieht, sind getheilet worden, wurden die Güter einer jeden Kirche, wie ich schon gemeldet habe, zusammengebracht, und davon einem jeden gegeben, was ihm nothwendig war. Damals war es durch die Kirchensatzungen verordnet, daß man keinem die heiligen Weihen geben sollte, wenn man ihn nicht gleich zu einer Kirche bestimmen würde, von deren Gütern er könnte ernähret und erhalten werden; (E) wie es itzt bey den Bischöfen geschieht,

(B) Conc. Trid. Seff. 21 de Reform. c. 2. (C) Act. 5, 1 & seqq. (D) Conc. Trid. Seff. 21 de Reform. c. 2. (E) Conc. Chalced. an. 451, can. 6. Idem varia quoque Concilia statuerunt.

schieht, welche nur eine gewisse Kirche zu regieren und dafür Sorge zu tragen geweihet werden. Itzt ist ein anderer Brauch, wie es alle wissen. Es geschieht oft bey einer Pfarrkirche, die vieler Arbeiter bedarf, daß nur ein Priester, welcher das Einkommen dieser Kirche als eine Pfründe genießt, den Titel derselben hat. Gar nothwendig also ist es gewesen in solchen Kirchen viele Priester anzustellen, damit sie dem Hauptvorsteher helfen und beystehen sollten: weil sie aber nicht auf den Titel einer Pfründe, zu welcher sie ein gewisses und beständiges Recht haben möchten, konnten geweihet werden, hat man nothwendig durch den Titel des väterlichen Erbguts, wenn sie etwa in eine Armuth gerathen sollten, ausheifen müssen. Es hat aber gemäß den alten Kirchensatzungen der Kirchenrath zu Trient gut und weislich verordnet, daß künftighin keiner unter dem Titel des väterlichen Erbtheils sollte geweihet werden, wenn es nicht der Bischof wegen der Nothwendigkeit oder des Nutzen der Kirchen, welche nicht so viele Pfründen hätten, als Priester und Arbeiter nothwendig wären, für gut wird befunden haben. Zufolge dieser heiligen Verordnung geben mehrere Bischöfe, welche es dem heiligen Carolus Borromäus nachmachen, keinem das Subdiaconat mit dem Titel des väterlichen Erbguts, wenn sie ihn nicht zugleich schon bey seiner Weihung zum Dienste einer gewissen Kirche bestimmen können. (F)

Eilfter Absatz.

Von den Verrichtungen und Tugenden der Subdiaconen, Diaconen, Priester, und Bischöfe.

F. Welche sind die Verrichtungen der Subdiaconen?
A. Diesen steht zu

1. Dem

(F) Vita S. Caroli a D. Petro Bascapé de Basilica Petri Episc. Novarr. apud Surium 4 Novemb. L. 7, c. 31 &32. Idem referunt Jussano & D. de Godeau Episc. Vinc. in Vita S. Caroli Borromaei, quos consulere potes.

1. Dem Diacon zu helfen, und ihm in allen, was den Gottesdienst betrifft, zu dienen.

2. Bey der heiligen Messe die Epistel feyerlich zu lesen.

3. Das Wasser zum Gebrauche bey dem Altare zu bereiten, und in den Kelch, nachdem der Diacon den Wein hat hineingegossen, zu giessen.

4. Den Kelch und die Paten zum Meßopfer dem Diacon darzureichen.

5. Zu besorgen, daß die heiligen Geschirre und das Leinwatzeug zum Meßopfer gut verwahret werden, und selbe sauber zu halten.

6. Die Altartücher und Corporalien zu waschen.

7. Die von dem Volke dem Priester gebrachten Opfer zu nehmen, und davon soviel * auf den Altar zu legen, als für das Volk nothwendig ist.

8. Das Kreuz feyerlich vor der Geistlichkeit bey den öffentlichen Umgängen zu tragen. (Dieses thun auch nach dem Brauche vieler Kirchen die Altarsdiener.)

9. Dem Diacon bey feyerlicher Absingung des Evangeliums das offene Buch vorzuhalten.

10. Das Evangelienbuch dem Bischofe oder dem Priester, welcher die Messe hält, und allen Geistlichen zum Küssen hinzutragen. (A)

F. Welche sind die den Subdiaconen zustehenden Tugenden?

A. Die Keuschheit, die fleissige Uebung in den heiligen Wissenschaften, dem Gebethe, und der Abtödtung: der Eifer

(A) Pontific. Roman. in Ordinat. Subdiac. Consule etiam Missale & Processionale Romanum in Rubricis &c.

* Dieses ist von dem alten Brauche zu verstehen, vermöge dessen die Glaubigen das Brod und den Wein, welche bey dem heiligen Meßopfer sollten verwandelt werden, in die Kirche brachten und opferten, von welchen der Subdiacon soviel auf den Altar legen mußte, als zu der Communion des Priesters, der Geistlichen, und des Volkes erfoderet wurde. Schon vor langer Zeit ist dieser Brauch abgekommen, und man bringet nur zu gewissen Zeiten oder in einigen Kirchen noch Brod und Wein als ein Opfer auf den Altar.

ser für das Haus Gottes, die Liebe zu der Kirche, die Demuth, Gelernigkeit, gänzliche Unterwerfung gegen den Bischof, gegen die Priester aber und Diaconen die Ehrerbietigkeit.

F. Welche sind die Verrichtungen der Diaconen?

A. Den Diaconen steht zu

1. Bey dem Altare zu dienen, und alles zu dem Meßopfer gehöriges, wann es vonnöthen ist, dem Priester darzureichen.

2. Feyerlich das Evangelium zu lesen.

3. Zu unterweisen und zu predigen, auch auf der Kanzel, wenn es der Bischof für nützlich halten wird.

4. Dem Bischofe oder Priester beyzustehen, und bey allen heiligen Verrichtungen zu dienen.

5. Feyerlich in der Kirche zu taufen, wenn ein Priester nicht zugegen ist, und es die Noth erfoderet.

6. Dem Volke in der Kirche anzuzeigen, wann es niederknien, sich auf den Boden legen, erheben, stehen, oder fortgehen solle: die Verbannten, Unglaubigen, Büsser, Catechumenen, Besessenen hinauszutreiben: nach vollendetem Meßopfer das Volk feyerlich zu entlassen.

7. Alle Befehle der Bischöfe in dem, was die äusserliche Kirchenverwaltung betrifft, zu vollziehen, und gleichsam ein Aug und eine Hand des Bischofs zu seyn.

8. Vormals theileten die Diaconen die heilige Communion unter der Gestalt des Weins dem Volke aus, und brachten selbe unter der Gestalt des Brods zu den abwesenden. (B)

9. Vormals verwalteten auch die Diaconen nach dem Belieben und Befehle der Bischöfe die Kirchengüter, und gaben anstatt der Bischöfe das Almosen aus. (C)

F. Wel-

(B) Pontific. Roman. in Ordinat. Diacon. Cetera vide in Missali & Rituali Romano, & aliis. Conc. Nicaen. an. 325, can. 14. Conc. Carthag. IV. an. 398. can. 38. Conc. Arelat. II. an. 452, can. 15. (C) S. Clemens, seu quis alius Auctor Epist. 1, Tom. 1 Conc. & lib. 2 Const. Apost. ibid. Origen. Tract. 15 in Matth. aliquanto post initium. Idem adstruunt SS. Patres, praesertim S. Leo in Sermone S. Laurentii &c, quos referre supersedemus.

F. Welche sind die den Diaconen zustehenden Tugenden?

A. Der Apostel verlanget bey den Diaconen schier eben jene Tugenden, welche er bey den Bischöfen verlanget. Es muß an selben sich besonders zeigen (Wie die Kirche von Gott bey derselben Weihung begehret) die Gestalt der ganzen Tugend, ein eingezogenes Ansehen, eine beständige Schamhaftigkeit, die Reinigkeit der Unschuld, und die Beobachtung der geistlichen Zucht. (Pontific. Roman.) Sie müssen keusch, nüchtern, von aller Begierlichkeit entfernet seyn: sie müssen einen vortreflichen Glauben, Liebe, Klugheit, Eifer, Inbrunst, Standhaftigkeit, Barmherzigkeit, Demuth, Gelehrtheit haben: kurz, sie müssen voll des heiligen Geistes seyn, wie dieses von den ersten sieben Diaconen wird gemeldet. (D)

F. Welche sind die Verrichtungen der Priester?

A. Diesen steht zu

1. Das hochheilige Meßopfer zu verrichten.

2. Alle Sacramente auszutheilen, nur die Firmung * und Priesterweihung ausgenommen.

3. Das

(D) Act. 6, 3. Epist. 1 ad Timoth. 3, 8 & seqq. Pontific. Roman. in Ordinat. Diac.

* Mit Erlaubniß des Papstes können die Priester als ausserordentliche Ausspender die Firmung schon mittheilen, und man hat viele Beyspiele, daß sie von selben auch mitgetheilet ist worden. Nichts zu melden von der griechischen Kirche, in welcher sie gemeiniglich von den Priestern gleich nach der Taufe wird ertheilet, ohne daß selbe deßwegen von der lateinischen jemals getadelt oder eines Fehlers beschuldiget wurde: von dieser, sage ich, Nichts zu melden, wissen wir ja, daß in unserer lateinischen Kirche vielfältig den Missionarien in weit entfernten oder heydnischen Ländern, wo kein Bischof gefunden wird oder jemals hinkömmt, die Erlaubniß von dem Papste gegeben wird, daß sie den Neubekehrten oder andern dortigen Christen das Sacrament der Firmung mittheilen dörfen. Auch sonst werden bisweil einige mit dieser Erlaubniß begnadiget: wie dann Papst Benedictus der vierzehnte in unsern Ländern dem gefürsteten Abte aus dem Orden des heiligen Benedictus zu Kempten die Erlaubniß gegeben hat die Kirche seines Klosters einzuweihen, und dabey auch die Firmung mitzutheilen.

3. Das Wort Gottes zu predigen.
4. Mit der Seelsorge sich abzugeben.
5. Das Volk zu segnen, und für selbes Gott zu bitten.
6. Alle Segen, wenn sie nicht den Bischöfen vorbehalten sind, über Dinge oder Leute feyerlich zu verrichten. (E)

F. Welche sind die den Priestern zustehenden Tugenden?

A. Sie müssen alle Tugenden in ihrer Vollkommenheit haben. Der Priester ist ein Mann Gottes. Selbst das Angesicht und der Aufzug eines Priesters müssen zur Gottseligkeit und Verachtung der Welt eingerichtet seyn. Alles muß an einem Priester reden, alles leuchten, alles zu Gott anleiten. Die Liebe muß bey ihm sehr groß seyn: diese Liebe aber schließt in sich alle Tugenden ein. (F)

F. Welche sind die Verrichtungen der Bischöfe?

A. Der heilige Geist hat die Bischöfe aufgestellet die Kirche Gottes zu regieren, welche (Christus) mit seinem Blute erworben hat. (Saget der heilige Paulus in den Geschichten der Apostel im 20 Kap. 28 V.) Was immer also zur Verwaltung, Stärkung, Erhaltung, und Ausbreitung der Kirche nothwendig ist, alles dieses gehöret zu dem Amte und den Verrichtungen der Bischöfe. Die Bischöfe sind an die Stelle der Apostel gekommen. (G)

F. Welche sind die den Bischöfen zustehenden Tugenden?

A. Die bischöfliche Würde ist der Stand der größten Vollkom-

(E) Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt. (F) Pontific. Roman. ibid. Vide supra huj. cap. §. 3, Lit. (A & B) quae adduximus ex S. Greg. Naz. Orat. 1: ex Lib. S. Joan. Chrysost. de Sacerd. S. Hieron. Epist. ad Nepot. S. August. Serm. de Past. S. Greg. M. Lib. Past. cur. & ex variis S. Bernardi opusculis, praesertim ex Lib. de Consid. Quae quidem opera Sacerdotibus meditanda sunt saepius; potissimum vero ab ipsis legendae sunt D. Pauli Epistolae, praesertim quas ad Titum & Timotheum scripsit; imo novum Jesu Christi Testamentum & vetus omne non perlegendum modo, sed & memoriter tenendum, quippe cujus Interpretes sunt, & ad Populum Dispensatores juxta Malachiam 2, 7. (G) Pontific. Roman. in Consecr. Episc.

kommenheit, und also müssen alle Bischöfe alle Tugenden insgesammt in der größten Vollkommenheit haben. Vor allen solle sich an ihnen eine übermässige Liebe, vortrefliche Klugheit, grosse Wissenschaft, standhaftes Gemüth, und unüberwindliche Stärke, unermüdeter Eifer, auf alles und jedes sich erstreckende Wachsamkeit, weitschichtiger und geschickter Verstand, übergrosse Demuth sehen lassen. (H)

Zwölfter Absatz.

Die vornehmsten Handlungen bey den Weihungen werden erkläret.

F. Warum pflegt man in vielen Kirchsprengeln die Nämen jener zu verkünden, welche zu den höhern Weihen sollen beförderet werden?

A. 1. Damit man daraufkommen möge, ob in derselben Aufführung Nichts zu tadeln sey; denn nach dem Ausspruche des Apostels müssen die Priester und Diaconen untadelhaft seyn, und sogar auch von jenen, die aussen sind, ein gutes Zeugniß haben, (1 Br. an den Timoth. 3, 2, u. w. und Br. an den Tit. 1, 7.) sonst könnten sie bey den Völkern kaum einen Nutzen schaffen.

2. Damit das andächtige Volk für die, welche sollen geweihet werden, und auch für den Bischof, welcher die Weihung vornehmen wird, bethe. Es liegt dem christlichen Volke

(H) Cum eaedem Episcopis ac Presbyteris communes sint virtutes, vide, quod notavimus supra hoc §. Lit. (F) Quae solos Episcopos spectant, tibi sistimus. Origen. in Matth. Tract. 31. S. Greg. Naz. Orat. 1. S. Hieron. Epist. 34, al. 2 ad Nepot. & Epist. 82, al. 83 ad Ocean. & Epist. 49, al. 13 ad Paulin. S. August. Serm. 46 de Past. al. de Temp. 165, c. 1, n. 2. & c. 13, n. 30. & Serm. 340, in die Ordinationis suae 2, al. 39 ex Sirmond. n. 1. S. Joan. Chrysost. L. 2 de Sacerd. & L. 3, 4 & 6. S. Bernard. de Consider. L. 2, c. 5, n. 8. & c. 6, n. 9, 10, 11, 12 & 13. & c. 7, n. 14. & L. 3, c. 1 & 2. & L. 4, c. 2, n. 2, 3, 4 & 5. & c. 3, n. 6, 7 & 8. & c. 6, n. 17, 18, 19, 20, 21 & 22. & c. 7. n. 23.

Volke viel daran den Herrn der Aernte zu bitten, damit er gute Arbeiter zu seiner Aernte schicke. (Matth. 9, 38.) Von diesem hängt am mehresten das Heil der Völker ab, wie ich schon (Im 2 Th. 4 Abth. 6 Kap. 3 Abs.) gesaget habe.

F. Warum saget der Erzdiacon, ehe die Diaconen oder Priester geweihet werden, die Kirche begehre, daß diese von dem Bischofe sollen geweihet werden? Hochwürdigster Vater! spricht er, die heilige Mutter die Kirche begehret, daß ihr diese gegenwärtigen Subdiaconen zu dem beschwerlichen Amte des Diaconats, oder, daß ihr diese Diaconen zu dem beschwerlichen Amte des Priesterthums weihen sollet. (Pontific. Roman.)

A. Um uns zu verstehen zu geben, daß jene, die sollen geweihet werden, nicht für sich die Würde des Diaconats oder Priesterthums, welches nach dem Apostel nicht erlaubet ist, begehren, (A) sondern daß sie wegen ihrer Verdienste von der Kirche zu den heiligen Aemtern begehret werden.

F. Warum saget der Bischof zu dem Erzdiacon, wann dieser anstatt der Kirche derselben Weihung begehret: Weist du, daß sie würdig sind? (Pontific. Roman.)

A. Weil vormals den Erzdiaconen oblag die Sitten der Geistlichen und andern Kirchendiener zu beobachten. Dieser Brauch wird noch itzt in jenen Ländern, in welchen die Erzdiaconen die Pfarren zu besichtigen berechtiget sind, gehalten; (B) denn sie müssen wegen des Lebenswandels und der Sitten der Kirchendiener nachfragen, und was sie vernommen haben, dem Bischofe anzeigen.

F. Warum begehret der Bischof, nachdem er den Erzdiacon befraget hat, was er von dem Lebenswandel und den Sitten derer, welche sollen geweihet werden, halte, auch von dem anwesenden Volke, ob es von denen, welche gleich sollen geweihet werden, etwas tadelhaftes wisse?

 A. Da-

(A) Hebr. 5, 4. (B) In Occitania & quibusdam Galliae provinciis jure Parochias visitandi excidisse Archidiaconos nemo nescit; at in ceteris Galliae Provinciis eo etiamnum jure gaudent.

A. Damit nur solche geweihet werden mögen, wie der Apostel (Im 1 Br. an den Timoth. 3, 2, u. w. und Br. an den Tit. 1, 7.) haben will, deren Aufführung untadelhaft ist gewesen, und die von allen ein gutes Zeugniß bekommen. Es kann auch das christliche Volk aus dieser Frage des Bischofs abnehmen, wie viel ihm darangelegen sey gute Anführer der Seelen zu haben. (C)

F. Warum wird vor der Weihung der Subdiaconen, Diaconen, Priester und Bischöfe die Litaney der Heiligen gebethet?

A. Damit man über die, welche geweihet werden, eine grössere Völle des himmlischen Segens erlange, wenn das Bitten und Anhalten der himmlischen Gemeinde mit dem Bitten der streitenden Kirche vereiniget wird.

F. Warum giebt der Bischof, welcher die Weihen mittheilet, allen, die geweihet werden, jenes Geräth des heiligen Amtes, welches zu jeder Weihe gehöret?

A. Damit er einem jeden die Gewalt gebe selbes Amt zu verrichten: oder auch anzeige, daß die Geweiheten itzt diese Gewalt haben, und er sie gleichsam zur Ausübung ihres Amtes anstelle.

F. Warum leget der Bischof allen Geweiheten die heiligen Kleider an, welche einer jeden Weihe zustehen?

A. Damit er durch diese Verrichtung feyerlich erkläre, daß sie itzt jene Weihen bekommen haben, deren Zeichen diese Kleider sind. Also werden auf vielen hohen Schulen denen, welche zu der Würde eines Lehrers erhoben werden, die Zeichen eines Lehrers feyerlich mitgetheilet.

F. Bey der Weihung der Priester leget der Bischof einem jeden das priesterliche Meßgewand also an, daß der vordere Theil ausgebreitet herabhängt, auf den Schultern aber es eingeschlagen verbleibt, bis am Ende der Messe, nachdem einem jeden die Gewalt die Sünden nachzulassen ist mitgethei-

---

(C) Id patet ex allocutione Episcopi ad Populum in Ordinatione Presbyteri in Pontificali Romano.

theilet worden, der Bischof allen Priestern das Meßgewand über die Schultern herabläßt: was bedeutet dieses?

A. Ich will diesen Brauch dem Buchstaben nach erklären, wann ich unten (In dies. Th. 2 Abth. 7 Kap. 17 Abs.) bey der Abhandlung von dem Meßopfer von der alten Gestalt der heiligen Kleider handeln werde.

Unterdessen setze ich nur diese geistliche Ursache her, von welcher ich doch nicht sagen will, daß sie zu diesem Brauche Anlaß gegeben habe.

Der Bischof leget dem Priester das Meßgewand an, durch welches Kleid die priesterliche Gewalt wird angezeiget; denn das Meßgewand ist das Kleid der Priester. Es haben aber die Priester eine zweyfache Gewalt, nämlich eine über den natürlichen Leib Christi, welcher durch den Mund des Priesters bey dem hochheiligen Meßopfer gegenwärtig hergebracht wird; die andere aber über den geheimnißvollen Leib Christi, nämlich die Glaubigen, welche durch den Priester von den Sünden losgesprochen werden. Bis also der Bischof dem neuen Priester feyerlich gesaget hat: Nimm hin den heiligen Geist: deren Sünden du wirst nachlassen, denen sind sie nachgelassen; und deren du wirst zurückbehalten, denen sind sie zurückbehalten, (Joan. 20, 22, u. w. Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt.) sieht man den neugeweiheten Priester an, alswenn er nur einen Theil der priesterlichen Gewalt bekommen hätte, und er wird also nur mit einem Theile des priesterlichen Kleides bedecket. Wann aber der Bischof diese Worte gesaget hat, alsdann glaubet man, daß der Neugeweihete die Vollkommenheit der priesterlichen Gewalt bekommen habe, und er wird gleich mit dem priesterlichen Kleide völlig bekleidet.

Ich will aber deßwegen nicht sagen, daß diese geistliche Ursache zu diesem Brauche Anlaß gegeben habe, weil vormals nicht die Priester allein, sondern die Diaconen, Subdiaconen, und andern mindern Kirchendiener das Meßgewand trugen; wie ich unten (In der 2 Abth. 7 Kap. 17 Abs.) zeigen will, wo ich von den heiligen Kirchenkleidern handeln werde.

Es ist aber vieleicht dieser Brauch nur von jener Zeit her eingeführet worden, zu welcher das Meßgewand die eigentliche Kleidung der Priester ist gewesen, und den heiligen Kleidern geheimnißvolle Bedeutungen sind zugeeignet worden; wie dieses das römische Pontificalbuch beweist. Wenn dem also ist, darf man wohl die oben gemeldte Ursache für die buchstäbliche dieses Brauches ansehen.

Vieleicht hat auch dieser Brauch einen andern Ursprung, welchen wir nicht wissen.

F. Warum giebt der Bischof erst nach vollendetem Meßopfer den Priestern mit Auflegung der Hände den heiligen Geist und die Gewalt die Sünden nachzulassen, da sie doch schon vor Verrichtung des Meßopfers die priesterliche Würde bekommen, ja auch mit dem Bischofe die Messe verrichtet haben?

A. Damit geschehe, was Christus bey den Aposteln gethan hatte; denn diese hat Christus mit den Worten, welche er bey Einsetzung des Altarsgeheimnisses geredet hat: **Dieses thuet zu meinem Andenken**, (Luc. 22, 19.) wahrlich zu Priestern gemachet, und ihnen die Gewalt gegeben das hochheilige Meßopfer zu verrichten, wie dieses der Kirchenrath zu Trient gesaget, und jene, die es widersprechen, mit dem Banne bestrafet hat: (D) und dennoch hat Christus erst nach seiner Auferstehung eben selben Aposteln die Gewalt gegeben die Sünden nachzulassen oder zurückzuhalten.

Deßwegen giebt es auch einige Gottesgelehrte, (E) welche behaupten, daß der Priester zwar bey der Weihung die priesterliche Würde und Gewalt das heiligste Meßopfer zu verrichten bekomme, ehe die Messe vollendet ist; doch habe er die Gewalt von Sünden loszusprechen noch nicht bekommen, bis ihm der Bischof noch einmal die Hände aufgeleget, und nach vollendeter Messe gesaget hat: **Nimm hin den heiligen Geist: deren Sünden du wirst nachlassen, denen sind**

(D) Conc. Trid. Seff. 22 de Sacrif. Miff. can. 2. (E) Catech. Conc. Trid. P. 2 de Sacram. Ord. n. 22 & 50.

sind sie nachgelassen; und deren du zurückbehalten wirst, denen sind sie zurückbehalten. (Joan. 20, 22, u. w. Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt.)

Andere vermeynen nach meinem Gedunken wahrscheinlicher, (F) daß durch die erste Auflegung der Hände und durch das Gebeth des Bischofs, wann auch alle gegenwärtige Priester dem, der geweihet wird, die Hände auflegen, und unter dem Gebethe des Bischofs die Hand ausgestrecket halten, durch selbe Handauflegung der Priesterschaft, wie der Apostel (1 Br. an den Timoth. 4, 14.) saget, (G) wahrlich die priesterliche Weihe und Gewalt sowohl das Meßopfer zu verrichten als die Sünden nachzulassen mitgetheilet werde: doch werde hernach von dem Bischofe diese zweyfache dem neuen Priester gegebene Gewalt mehr und deutlicher angezeiget: 1. Zur Verrichtung des Meßopfers zwar, wann der Bischof desselben Hände gesalbet und geweihet, wie auch den Kelch mit Weine und Wasser, und der darauf liegenden Paten mit dem Brode dargereichet hat, und saget: Nimm hin die Gewalt Gott das Opfer zu verrichten, und die Messe zu lesen sowohl für die Lebendigen als für die Verstorbenen, im Namen des Herrn. (Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt.) 2. Zur Nachlassung der Sünden, wann er nach vollendetem Meßopfer dem neuen Priester wiederum die Hände aufleget, und saget: Nimm hin den heiligen Geist: deren Sünden du wirst nachlassen, denen sind sie nachgelassen; und deren du zurückbehalten wirst, denen

(F) S. Thom. Suppl. P. 3, Q. 34, art. 5 in corp. & Q. 37. art. 2 in corp. versus finem. & art. 5 in corp. Guillel. Estius in L. 4 Sent. Dist. 24, §. 2, 19, 20 & 24. Joan. Morinus Congr. Orat. D. J. Presb. Tract. de Sacram. Ord. P. 3, Exerc. 7 de Presb. c. 1, n. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 & 18. & c. 2, n. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 & 8. Gasp. Jueninus Congr. Orat. D. J. Presb. in suo Commentario historico & dogmatico de Sacramentis Differt. 8, Q. 3, c. 2. Pontific. Eccl. Graec. P. 8 de Rit. Ord. Presb. Isaac. Habert. ad P. 8 Liturg. Ord. de Ord. Presb. Observ. 2. (G) 1 Timoth. 4, 14. & 2 Timoth. 1, 6.

denen sind sie zurückbehalten. (Joan. 20, 22, u. w. Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt.)

F. Warum salbet der Bischof mit dem Oele die Hände des neuen Priesters?

A. Die Ursache dieses heiligen Brauches sieht man aus den Worten, welche der Bischof bey dieser Salbung redet.

Würdige dich, saget er, o Herr! diese Hände zu weihen und zu heiligen durch diese Salbung und unsern ✝ Segen; ..... damit, was immer sie segnen werden, gesegnet werde, und was immer sie weihen werden, geweihet und geheiliget werde im Namen unsers Herrn Jesu Christi. (Pontific. Roman. in Ordinat. Presbyt.)

Warum aber gesaget werde, daß die Hände durch die Salbung mit dem heiligen Oele geweihet und geheiliget werden, ist aus dem bekanntt, was ich schon gesaget habe, und unten sagen werde. Es pflegt nämlich die Gnade des heiligen Geists durch das Wort Salbung in der heiligen Schrift angezeiget zn werden: (H) weßwegen der Namen Christus, das ist, ein Gesalbter, dem Messias gegeben ist worden, weil ober ihm die Völle des heiligen Geistes geruhet hat. Der Geist des Herrn ist ober mir, saget er, weßwegen er mich gesalbet hat. (Isai. 61, 1, und Luc. 4, 18.) Weil aber Nichts als nur durch die Salbung und Gnade des heiligen Geistes kann geweihet und geheiliget werden, pflegt die Kirche diese geistliche Salbung durch die Salbung mit dem heiligen Oele anzuzeigen. Was immer also durch das Gebeth der Kirche wird geweihet, dieses wird allzeit mit dem heiligen Oele gesalbet.

F. Warum lesen die neuen Priester zugleich mit dem Bischofe die Messe und wandeln?

A. Man sieht da eine Spur des uralten Brauches. Vormals, sooft der Bischof feyerlich die Messe las, lasen allzeit mit ihm und wandelten auch alle herumstehende Priester, damit alle daraus abnehmen sollten, es sey ein einziges Opfer sowohl

---

(H) Act. 10, 38. Epist. 2 ad Corinth. 1, 21. Epist. 1 Joan. 2, 20 & 27.

sowohl des Bischofs als der Priester, welche es verrichteten, und aller herumstehenden, welche an selbem mit zugleich vereinigten Gemüthern und Gebethe Theil nahmen. Dieses will ich unten (In dies. Th. 2 Abth. 7 Kap. 18 Abs.) weitläuftiger erklären, wo ich von dem Meßopfer handeln werde.

F. Warum bethen die neuen Priester nach vollendetem Meßopfer die apostolische Glaubensbekenntniß, und stehen dabey?

A. Damit sie feyerlich jenen Glauben zu erkennen geben, welchen sie verkünden wollen, wie das römische Pontificalbuch redet. (In Rubric. Ordinat. Presbyt.)

F. Warum knien die neuen Priester nach vollendeter Weihung vor dem Bischofe nieder, und versprechen ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietigkeit und Gehorsam?

A. Weil nach Verordnung der heiligen Kirchensatzungen alle Priester schuldig sind ihrem Bischofe die Ehre zu bezeigen, sich gänzlich zu unterwerfen, und in allem, was zu ihren heiligen Verrichtungen gehöret, aufrichtig zu gehorsamen. Damit sie also dieses heilig erfüllen, und in keinen andern Kirchsprengel ohne Wissen und Erlaubniß ihres Bischofs sich begeben, will die Kirche, daß dieses Versprechen, welches einem Gelübde gleichet, feyerlich unter dem heiligen Meßopfer gleich bey der Weihung von allen damals geweiheten Priestern solle abgeleget werden. (l)

F. Was haben jene zu thun, welche bey der Weihung zugegen sind?

A. Was der Bischof von Gott für die Geweiheten begeh-

(l) Can. Apost. 14 & 15. Conc. Arelat. an. 314, can. 21. Conc. Nicaen. an. 325, can. 16. S. Leo M. Epist. 6, al. 86 ad Aquil. Episc. c. 5. & Epist. 12, al. 84 ad Anast. Thessal. Episc. c. 9. Conc. Trid. Sess. 23, c. 16 de Reform. Idem statuunt innumera Concilia, quorum effata collegit doctissimus D. Andreas de Fleury Forojul. olim Episcopus, nunc Majestatis suae Christianissimae dignissimus Institutor, in Mandato ad Clericos dioecesanos dato 15 Martii anno 1705, quod veluti sacrae Antiquitatis ea de re promptuarium potes consulere.

gehret, um dieses solle auch das herumstehende Volk eifrigst Gott bitten, und das Gemüth mit dem Bischofe vereinigen.

Dreyzehnter Absatz.

Die vornehmsten Handlungen der Heiligung oder Weihung eines erwählten Bischofs werden erkläret.

F. Warum wird der erwählte Bischof von dreyen Bischöfen geweihet?

A. Dieser Brauch kömmt von einer apostolischen Uebergabe her, und die Kirche hat ihn beybehalten, und allzeit verordnet; (A) obschon alle sagen, daß die Weihung, welche nur von einem Bischofe verrichtet wird, gültig sey.

Ein Bischof solle von zween oder dreyen Bischöfen geweihet werden, saget die erste apostolische Satzung.

Es gebühret sich vor allen, daß ein Bischof von allen (Bischöfen) welche in einem Lande sind, geweihet werde; wenn aber dieses wegen einer vorfallenden Beschwerniß, oder wegen weiter Entlegenheit sich nicht wohl thun läßt, sollen doch drey allzeit dabey zusammenkommen, und die abwesenden auf gleiche Weise auch daran Theil nehmen, und schriftlich einwilligen: und alsdann solle die Weihe vorgenommen werden. Diesen Ausspruch hat der erste allgemeine Kirchenrath zu Nicäa in der vierten Satzung gegeben.

Durch diese Worte des Kirchenraths scheint angezeiget zu werden, es wolle die Kirche, daß, wenn es möglich wäre, alle Bischöfe der ganzen Welt bey der Weihung eines Bischofs, damit man also deutlicher die Einigkeit der bischöflichen Würde sehen könnte, zusammenkommen, und die Einwilligung der ganzen Welt zu der Weihung eines Bischofs gegeben werden sollte, dessen Weihung wenn nur ein einziger Bi-

(A) Epist. 1 ad Timoth. 4, 14. Conc. Arelat. an. 314, can. 20. Conc. Carthag. II. an. 397, can. 12. Conc. Hippon. seu Carthag. III. an. 397, can. 59. Euseb. L. 6 Hist. Eccl. c. 43. S. Greg. M. Epist. 64, al. 31 ad August. Angl. Episc.

Bischof sich widersetzen würde, man die Ursachen seiner Widersetzung anhören müßte, ehe man zu selber schreiten wollte.

Weil es aber weder nützlich weder möglich ist, daß gar alle Bischöfe der ganzen Welt, um einen Bischof zu weihen, zusammenkommen: stellen wenigst die Bischöfe eines Lands die Versammlung aller Bischöfe der ganzen Welt vor. Deßwegen saget der Kirchenrath zu Nicäa, und zwar zufolge einer apostolischen Ubergabe, es gebühre sich vor allen, daß ein jeder Bischof von allen Bischöfen eines Lands geweihet werde. Weil es aber auch hart geschehen kann, daß alle Bischöfe eines Lands zu der Weihung zusammenkommen: verlanget er, daß wenigst drey derselben sich dabey einfinden, und die andern schriftlich einwilligen sollen.

F. Warum wendet sich der ältere aus den beystehenden Bischöfen zu dem, welcher die Weihung verrichtet, und saget: Hochwürdigster Vater! die heilige Mutter die katholische Kirche begehret, daß ihr diesen gegenwärtigen Priester zu dem beschwerlichen Amte eines Bischofs erheben wollet? (Pontific. Roman. in Ordinat. Episc.)

A. 1. Damit man den Kirchensatzungen folge, welche verordnen, daß man keinen anders zum Bischofe weihen solle, als damit er eine erledigte Kirche zu verwalten übernehme.

2. Damit man auch erkennen möge, daß der Erwählte nicht von sich selbst nach dem beschwerlichen bischöflichen Amte, welches sogar auch den Schultern eines Engels beschwerlich vorkommen soll, trachte, sondern er dazu begehret werde, rechtmässig beruffen und erwählet sey worden.

F. Warum befiehlt der, welcher die Weihung verrichtet, daß man den päpstlichen Befehl die Weihung vorzunehmen aufweisen und lesen solle?

A. Weil nach dem in den abendländischen Kirchen eingeführten Brauche Niemand kann zum Bischofe geweihet werden, wenn nicht zuvor die Wahl von dem Papste ist bestättiget, und von ihm der Befehl oder eine sogenannte Bulle erhalten worden.

F. Warum

F. Warum liest der erwählte Bischof vor der Weihung die in dem Pontificalbuche enthaltene Eidesvorschrift ab?

A. Weil dieses die Päpste verordnet haben, damit von allen Bischöfen die Gemeinschaft mit dem heiligen apostolischen Stuhle beybehalten, und diesem von allen, soviel es möglich ist, die schuldige Ehrerbietigkeit und Unterwerfung bezeiget werde; wie dieses in den heiligen Kirchensatzungen ist vorgeschrieben.

F. Warum fraget der, welcher die Weihung verrichtet, nachdem der Eid von dem Erwählten ist abgeleget worden, diesen feyerlich wegen des Glaubens, der Sitten, und anderer Dinge, welche in der Vorschrift der Untersuchung in dem römischen Pontificalbuche angezeiget sind?

A. Weil nach Verordnung der heiligen Kirchensatzungen (B) keiner soll zum Bischofe geweihet werden, wenn er nicht den rechten Glauben hat, und alles und jedes zu beobachten, halten, und thun verspricht, was in selber Untersuchung vorgeschrieben wird.

F. Warum saget der, welcher die Weihung verrichtet, dem Erwählten, ehe er die Weihung vornimmt: Ein Bischof muß urtheilen, auslegen, heiligen, weihen, opfern, taufen, und firmen? (Pontific. Roman. in Ordinat. Episc.)

A. Damit ihm die Pflichten des bischöflichen Amtes, welches er gleich auf sich nehmen will, feyerlich vorgestellet werden, und er selbe in seinem ganzen Leben eifriger und fleissiger verrichte. Eben dieses geschieht bey der Weihung der Priester, Diaconen, und aller andern Kirchendiener, wie ich im vorigen Absatze gemeldet habe.

F. Warum wird vor der Weihung die Litaney der Heiligen gebethet?

A. Ich habe dieses schon oben (Im vorgeh. Abs.) angezeiget, nämlich damit durch Vereinigung der Fürbitte der siegprangenden Kirche mit dem Gebethe der streitenden Kirche von

(B) Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 1.

von Gott leichter über den, welcher gleich zum Bischofe soll geweihet werden, ein häufiger himmlischer Segen erlanget werde. Die Kirche kann Nichts wichtigeres begehren; denn es läßt sich kaum anzeigen, wie vieles Gutes ein frommer Bischof in der Kirche stiften könne, und wie viele Uebel entstehen, wenn die Bischöfe nachlässig oder gar bös sind.

F. Warum leget der Bischof, welcher die Weihung verrichtet, mit den beystehenden Bischöfen auf das Genick und die Schultern des Erwählten das Evangelienbuch? (C)

A. Damit der Erwählte sehe, es werde ihm durch die Weihung das leibliche Joch des Evangeliums aufgeleget, welches ein Bischof in seinem ganzen Leben gerne und willig tragen solle.

F. Was will dieses sagen, das Joch des Evangeliums tragen?

A. Dieses ist, was Christus saget: Nehmet mein Joch auf euch; denn mein Joch ist lieblich, und meine Bürde leicht. (Matth. 11, 29) Es ist aber das Joch Christi und das Joch des Evangeliums tragen Nichts anderes als die evangelischen Gebothe in dem Gemüth und Herzen behalten, und nach derselben Richtschnur die Sitten, das Leben, die Worte, und alle seine Werke einrichten.

F. Warum legen der, welcher weihet, und die beystehenden Bischöfe auf das Haupt des Erwählten die Hände?

A. Man weis aus der heiligen Schrift und gar sichern Uebergabe, daß in dieser Auflegung der Hände und dem mit selber vereinigten Gebethe die so genannte Wesenheit der bischöflichen Weihung bestehe. (D)

F. Warum

(C) Pontific. Eccl. Graec. Isaac Habert ad P. 7 Liturg. Ordin. Observ. 1. (D) Epist. 1 ad Timoth. 4, 14. Epist. 2 ad Timoth. 1, 6. S. Joan. Chrysost. in Epist. ad Timoth. 4, 14. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 2. S. August. L. 5 de Bapt. cont. Donat. c. 20, n. 28. Pontific. Eccl. Graec. P. 3 de Ordin. Metropol. & in Ordin. Euchol. Ordo, qui observari solet in Ordinatione Episcopi: & ad rit. Ord. Euchol. Observ. 2.

F. Warum wird nach der vorgemeldten Auflegung der Hände das Haupt des Bischofs mit dem heiligen Chrisame gesalbet?

A. Damit man den heiligen Brauch, vermöge welches schon im alten Gesetze die Priester gesalbet wurden, beybehalte, (E) um den Ueberfluß des himmlischen Segens anzuzeigen und zu begehren, wie ich schon bey der Weihung der Priester (Im vorgeh. Abs.) gesaget habe. Deßwegen spricht der Bischof, wann er das Haupt salbet: Dein Haupt solle mit dem himmlischen Segen gesalbet und geweihet werden zu der bischöflichen Würde. (Pontific. Roman.) Gleich darauf wendet er sich zu Gott, und verrichtet ein fürwahr heiligstes Gebeth, und welches aus alleinigen Worten der heiligen Schrift zusammengesetzet ist, daraus man wunderlich die Ursache dieser Salbung sehen kann. Es mag sich gar wohl schicken dieses ganze Gebeth herzusetzen.

„Dieser, o Herr, solle häufig auf sein Haupt fliessen, „dieser solle auf den unter selbem liegenden Mund herablau„fen, dieser solle auf die äussersten Theile des ganzen Leibes „hinabkommen, damit die Kraft deines Geists das Innerli„che desselben erfülle, und das Aeusserliche umgebe. Es sol„le bey ihm der standhafte Glauben, die reine Liebe, der „aufrichtige Friede im Ueberflusse seyn. Durch deine Mit„theilung sollen seine Füsse zur Verkündigung des Frieden, „und auch zur Verkündigung deiner Gütigkeit artig seyn. „Gieb ihm, o Herr! die Gabe durch das Wort und die „Werke, durch die Kraft der Zeichen und Wunderwerke „zu bekehren. Sein Reden und Predigen solle nicht in be„redsamen Worten menschlicher Weisheit, sondern in Zei„gung des Geists und der Kraft bestehen. (1 Br. an die Co„rinth. 2, 4.) Gieb ihm, o Herr! die Schlüssel des Him„melreichs, damit er sich der Gewalt, welche du zur Er„bauung und nicht zur Zerstörung giebst, bediene, nicht „aber rühme. (2 Br. an die Corinth. 13, 10.) Alles, was „er

(E) Exod. 28, 41. & c. 29, 4 & 7. Levit. 8, 10 & 12. Eccli. 45, 18.

„er auf der Erde binden wird, solle auch im Himmel gebun-
„den seyn; und alles, was er auf der Erde auflösen wird,
„solle auch im Himmel aufgelöset seyn. (Matth. 16, 19, und
„18, 18.) Welchen er die Sünden zurückbehalten wird, denen
„sollen sie zurückbehalten seyn; und welchen er sie nachlassen
„wird, laß auch du selbe nach. (Joan. 20, 23.) Wer ihn ver-
„fluchen wird, der solle verfluchet seyn; und wer ihn segnen
„wird, solle mit Segen erfüllet seyn. (Genes. 27, 29.)
„Er solle ein getreuer und gescheider Diener seyn; welchen
„du, o Herr! über deine Gemeinde bestellen mögest, damit
„er ihnen die Speise zu rechter Zeit gebe, (Matth. 24, 45,
„und Luc. 12, 42.) und einen gar vollkommenen Menschen
„sich erzeige. (Br. an die Coloss. 1, 28.) Er solle in der
„Sorgfalt unermüdet, im Geiste eifrig seyn: (Br. an die
„Röm. 12, 11.) die Hoffart hassen, die Demuth und
„Wahrheit lieben, und von selber niemals abweichen, weder
„durch das Lob oder eine Furcht sich bewegen lassen: er solle
„das Licht nicht für die Finsternisse, weder die Finsternisse
„für das Licht halten: (Isai. 5, 20.) er solle das Böse nicht
„für Gutes, weder das Gute für Böses ausgeben. Er sol-
„le den Weisen und Thörichten ein Schuldner seyn, (Br. an
„die Röm. 1, 14.) damit er durch das Zunehmen aller einen
„Nutzen schaffe. Gieb ihm o Herr! den bischöflichen Sitz,
„um deine Kirche und das ihm anvertraute Volk zu regieren.
„Sey ihm du das Ansehen, die Gewalt, und Stärke.
„Vermehre über ihn deinen Segen und Gnade, damit er
„durch deine Mittheilung allzeit deine Barmherzigkeit zu er-
„bitten tauglich, und durch deine Gnade eifrig seyn möge.
„Durch unsern Herrn ꝛc. (Pontific. Roman.)

In diesem Gebethe findt man alle von Gott vorgeschrie-
bene Verrichtungen der Bischöfe.

F. Warum werden auch mit dem heiligen Chrisame die
Hände und Finger des neuen Bischofs gesalbet?

A. Ich habe die Ursache dieses Brauches schon oben
(Im vorgeh. Abs.) beygebracht, wo ich von der Salbung
der Priester geredet habe. Man sieht selbe aber noch mehr
aus diesen Worten, welche der Bischof dabey spricht.

„Gott,

„Gott, saget er, und der Vater unsers Herrn Jesu „Christi, welcher dich zu der bischöflichen Würde hat erheben „wollen, solle dich mit dem Chrisame und Safte der geheim„nißreichen Salbung übergiessen, und durch den häufigen „geistlichen Segen fruchtbar machen. Was immer du seg„nen wirst, solle gesegnet seyn, und was immer du heiligen „wirst, solle geheiliget seyn, und die Auflegung dieser ge„weiheten Hand oder des Daums solle allen zum Heile ge„reichen. Amen. (Pontific. Roman.)

Die Priester werden mit dem Oele der Catechumenen, die Bischöfe aber mit dem heiligen Chrisame gesalbet, um dadurch anzuzeigen, daß der heilige Geist, was die Weihung betrifft mehr und häufiger über die Bischöfe als über die Priester komme; denn der heilige Chrisam zeiget mehr als das Oel der Catechumenen die Weihung und Salbung des heiligen Geistes an.

F. Warum giebt der Bischof dem neugeweihten Bischofe den Hirtenstab?

A. Um dadurch anzuzeiggn, daß ihm das Ansehen und die Gewalt eines Vorstehers, deren dieser Stab ein Zeichen ist, gegeben werde. (F)

F. Warum giebt er ihm einen Ring?

A. Um anzuzeigen, daß zwischen der Kirche und ihrem Bischofe eine Verbindung gemachet werde, welche der ehelichen Verbindung gleichet, deren der Ring das Zeichen ist. (G)

F. Warum giebt er ihm das Evangelienbuch?

A. Um anzuzeigen, daß eine der vornehmsten Verrichtungen des Bischofs sey das Evangelium predigen. Nimm hin, saget er, das Evangelium: geh, und predige dem dir anvertrauten Volke; denn Gott ist mächtig, daß er dir seine Gnade vermehre. (Pontific. Roman.) (H)

F. Warum

(F) Pontific. Roman. de Consecratione Electi in Episcopum.
(G) Pontific. Roman. ibid. (H) Matth. 28, 18 & seqq. Act. 6, 2 & 4. Epist. 1 ad Corinth. 1, 17. & c. 9, 16 & seq. Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 20. Conc. Trid. Sess. 5 de Reform. c. 2. & Sess. 24 de Reform. c. 4.

F. Warum wird das Evangelienbuch ober dem Haupte und den Schultern des neuen Bischofes erhoben gehalten, bis ihm selbes Buch in die Hände gegeben wird?

A. Damit der Bischof erkennen möge, daß nur jener mit Nutzen das Evangelium predigen könne, welcher selbst das evangelische Joch lange getragen, und sich lange und viel in Beobachtung der evangelischen Gebothe geübet hat. (I)

F. Warum liest der neue Bischof zugleich mit dem Bischofe, welcher ihn weihet, die Messe?

A. Diesen Brauch hat sowohl die morgen- als die abendländische Kirche allzeit beobachtet, um die Einigkeit der bischöflichen Würde und des Opfers anzuzeigen. In der abendländischen Kirche giebt der Bischof, welcher weihet, dem geweiheten Bischofe die Communion; in der morgenländischen aber reichet der geweihete Bischof den Leib und das Blut Christi dem Bischofe, welcher weihet: und wann er sie von dem Bischofe, welcher weihet, auch bekommen hat, theilet er selbe hernach den übrigen Bischöfen mit. (K) Allein der Geweihete genießt zuvor von dem heiligen Leibe; der aber, welcher weihet, trinkt zuvor dreymal von dem heiligen Blute aus dem Kelche.

F. Warum werden nach verrichteten Meßopfer auf das Haupt des neuen Bischofes eine Bischofsmütze gesetzet, und ihm Handschuhe angeleget?

A. Weil man, wie ich schon gemeldet habe, einem jeden Geweiheten feyerlich die Zeichen jener Weihe, zu welcher er ist erhoben worden, zu geben pflegt; die Bischofsmütze aber und Handschuhe sind bischöfliche Kleider.

„Die Bischofsmütze wird gleichsam als ein Helm der Be„schützung und des Heils aufgesetzet, damit der Bischof durch „das gleichsam mit den Hörnern der zweyen Testamente be„waffnete Haupt den Feinden der Wahrheit erschrecklich vor„komme,

---

(I) S. Greg. M. P. : Reg. Past. c. 4, al. 64. (K) Pontific. Eccl. Graec. Liturg. Ordin. P. 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

„komme, und mit der Gnade Gottes ein starker Bestreiter „derselben seyn möge. (Pontific. Roman.)

„Die heiligen Handschuhe, welche den Händen des Bi„schofs angezogen werden, scheinen die Reinigkeit des neuen „Menschen anzuzeigen, mit welcher ein Bischof muß beklei„det seyn, damit selber, wann er durch seine mit dieser Rei„nigkeit bedeckte Hände das heilsame Opfer verrichtet, den „Segen der göttlichen Gnade zu erlangen verdiene. (Ponti„fic. Roman.)

Dieses ist aus dem römischen Pontificalbuche herausgezogen worden.

F. Warum wird der neue Bischof feyerlich auf den bischöflichen Sitz gesetzet?

A. Damit er feyerlich davon den Besitz nehme.

F. Warum wird hernach das Lobgesang, Gott, dich loben wir, abgesungen?

A. Damit man Gott wegen der Weihung des neuen Bischofes Dank sage.

F. Warum wird der neue Bischof unter Absingung des Lobsgesangs, Gott, dich loben wir, von den beystehenden Bischöfen in der Kirche herumgeführet?

A. Damit der neue Bischof von dem Volke gesehen und verehret werde; entgegen aber das Volk seinen Segen bekomme.

F. Warum giebt der neue Bischof nach dem geendigten Lobgesange feyerlich den Segen?

A. Die übrigen Bischöfe lassen ihm diese Ehre, damit er also einigermassen das bischöfliche Amt auszuüben anfange.

F. Warum kniet der neue Bischof nach vollendeter Weihung mit der Bischofsmütze und dem Stabe dreymal nieder, und kömmt dabey immer näher zu dem Bischofe, welcher ihn geweihet hat, und singt: Auf viele Jahre?

A. Mit diesen Worten bedanket er sich bey dem Bischofe, welcher ihn geweihet hat, und wünschet selbem viele Jahre zum Nutzen der Kirche.

F. Was sollen jene thun, die bey der Weihung eines Bischofes gegenwärtig sind?

A. Sie

A. Sie sollen Gott eifrigst bitten für den geweiheten Bischof. Es ist gar gut, wenn ein jeder das Pontificalbuch vor sich hat, damit er leichter nach der Weise des Bischofs, welcher weihet, sich verhalten, um was dieser bittet, bitten, und die Auslegung aller Gebräuche einsehen möge.

Vierzehnter Absatz.

Von den Pflichten des Volks gegen die Bischöfe, Priester, und andern Kirchendiener.

F. Was ist das Volk den Bischöfen schuldig?

A. Die Hochschätzung, Ehrerbietigkeit, Liebe, Unterwerfung, den Gehorsam, und das Gebeth für selbe zu Gott. (A)

F. Wann muß das andächtige Volk meistens für die Bischöfe bethen?

A. 1. An dem Jahrtage ihrer Weihung, damit sie von dem barmherzigen Gott beständig mehr und mehr mit dem priesterlichen Geiste erfüllet werden.

2. Wann die Zeit der Weihungen kömmt, damit selbe nur solche aussuchen und weihen, die Gott selbst beruffen hat.

3. Wann selbe etwas wichtiges für die Kirche unternehmen, damit ihnen Gott bis zum Ende beystehe.

4. Wann sie für die Wahrheit streiten, und Widerspruch oder Verfolgung wegen der Gerechtigkeit leiden; (Welches allen Bischöfen, die ihr Amt recht verrichten wollen, zu begegnen pflegt:) damit Gott ihnen die Stärke, Kraft, und Geduld mittheile die Feinde der Kirche und Wahrheit zu überwinden.

(A) Matth. 23, 3. Luc. 10, 16. Ephes. 6, 18 & seqq. Coloss. 4, 3. Epist. 1 ad Thessal. 3, 1 & seq. Hebr. 13, 17 & seq. S. Ignat. M. Vide supra huj. cap. §. 1, Lit. (H) & Epist. ad Smyrn. Ephes. Magnes. Philad. Trall. & Roman. S. Ignat. M. seu Auctor Epistolae interpolatae ad Magnes. Philad. & Smyrn.

5. Wann es mit ihnen gefährlich aussieht, damit Gott selben helfe, und sie von der Gefahr befreye.

6. Wann selbe die Pfarren besichtigen, damit Gott ihnen die Einsicht, Klugheit, Weisheit, Sorgfalt, Kraft, Standhaftigkeit, und Gesundheit, welche ihnen nothwendig sind alles nach Gebühr zu verrichten, mittheile. Man muß auch bethen, daß Gott sich aufmache, und seine Feinde zerstreuet werden, und die ihn hassen, vor dem Angesichte des Bischofs fliehen. (Psal. 67, 2.)

7. Wann sie bey den Kirchenräthen, und andern geistlichen oder weltlichen Versammlungen sich befinden, damit selbe mit der Gnade Gottes nach Gebühr den Nutzen der Kirche, des Reichs, und der Völker befördern, wie auch Nichts ihrer priesterlichen Würde unanständiges begehen.

8. Wann selbe krank sind, damit man ihnen die Gesundheit, oder, wenn sie sterben sollen, die ewige Seligkeit erbitte.

Also müssen an allen Orten, zu allen Zeiten, und bey allen Gelegenheiten die Völker für die Priester, und entgegen die Priester für die Völker bethen.

> Eins also immerdar des andern Hilf begehrt,
> Und die Vereinigung recht lieblich wird vermehrt. (Horat. de art. poët. versus finem.) (B)

F. Wann der Bischof stirbt, was müssen die ihm untergebenen Völker thun?

A. 1. Für den verstorbenen Bischof bethen.

2. Gott inständig bitten, daß er anstatt desselben einen Hirten nach seinem Herzen (Jerem. 3, 15.) schicke. (C)

3. Zu bethen nicht aufhören, bis sie einen neuen Bischof haben.

F. Was solle man thun, wann der Papst gestorben ist?

A. Eben

(B) Rom. 10, 1. Coloss. 1, 9. & c. 4, 3 & seq. Ephes. 1, 16. & seqq. Philipp. 1, 3 & seqq. Epist. 2 ad Timoth. 1, 3. Jacob. 5, 16. (C) Matth. 9, 38.

A. Eben das, was bey dem Tode des Bischofs; und dieses um so vielmehr, weil der ganzen Kirche ist darangelegen. Man muß auch Gott bitten, daß bald und ohne Uneinigkeit ein Papst erwählet werde.

F. Welche Sünden gegen die Bischöfe soll das christliche Volk besonders vermeiden?

A. Ein Christ muß sich besonders hüten, daß er die Bischöfe nicht vermessen tadle und beschuldige, daß er nicht frevelhaft urtheile, daß er ihre Gesetze, Befehle, und Verordnungen nicht gering schätze oder verachte, daß er wider seinen Bischof nicht murre, und nach und nach weiters zu einem Hasse der Wahrheit, zum Schmähen, und zur offenbaren Verfolgung sich verleiten lasse, wie es oft zu geschehen pflegt. Dergleichen Sünden sind grosse, und bringen Gott zum Strafen, welches sich bisweil durch klare Beweise zeiget, wie es viele Beyspiele der heiligen Schrift an den Tag legen. (D) Die größte und erschrecklichste Strafe aber ist jene, mit welcher Gott gar oft wider dergleichen Sünder verfährt, nämlich er nimmt die guten Hirten zu sich, und giebt in seinem Zorne anstatt dieser andere, welche die Heerde Gottes nicht mit Wissenschaft und Gelehrtheit weyden, sondern rauben, zerreissen und zerstreuen (E)

F. Was muß das christliche Volk thun, wenn es etwa einen Hirten bekömmt, der nicht nach dem Herzen Gottes ist, und vielmehr zu trennen und zerstreuen, als zu weyden, regieren, und aufzubauen scheint.

A. Man muß gedenken, ein solcher Hirt habe nur zur Züchtigung und Strafe der Sünden geschicket werden können. Man muß also eine aufrichtige Busse wirken, um den Zorn Gottes abzuwenden, man muß in der Stille seufzen und bethen, damit der grosse Gott besänftiget werde. Dabey

---

(D) Exod. 22, 28. Numer. 12, 8 & seqq. & c. 14, 2 & seqq. & c. 16, 1 & seqq. Psal. 105, 16 & seqq. Eccli. 45, 21 & seqq. (E) Job. 34, 30. Isai 56, 10 & seq. Ose. 13, 11. Zachar. 11, 16.

bey solle man aber sich hüten, daß man die Fehler der Gesalbten Gottes nicht vermessen ausbreite: man solle die Schande des Vaters und Hirten zudecken, damit uns nicht eben jener Fluch etwa zukomme, welcher über den Cham und seine Nachkommenschaft ergangen ist. (F)

F. Welche sind die Pflichten des christlichen Volkes gegen die Pfarrer und andern Seelsorger?

A. Schier eben selbe, welche es gegen die Bischöfe hat. Selben kann man noch beysetzen, daß es für derselben ehrliche Verpflegung, wenn es ihnen daran mangelt, besorget seyn muß; denn der Arbeiter verdienet sein Essen. (Matth. 10, 10.) Deßwegen ist es zur Schuldigkeit gemachet worden die Zehende zu bezahlen. (G)

F. Was sind die Völker den andern Priestern schuldig, welche keine Pfarrer sind?

A. 1. Die Hochschätzung und Ehrerbietigkeit als Dienern Christi und Austheilern der Geheimnisse Gottes. (H)

2. Sie müssen sich hüten von den Priestern jenes zu fodern oder begehren, was wider die heiligen Kirchensatzungen und Anständigkeit der priesterlichen Würde ist.

3. Wenn auch selbe aus Unwissenheit, oder Begierlichkeit, oder einer andern bösen Zuneigung jenes, was einem Priester nicht anständig ist, zu verrichten und zu thun sich antragen sollten, muß man es von ihnen nicht ausüben lassen.

4. Man muß die Hochschätzung zeigen, und der priesterlichen Würde auch bey jenen, welche durch ihr Leben und Aufführung sich selbst verächtlich machen, und der Kirche zur Aergerniß sind, die Ehre beweisen.

5. Man muß ihre Fehler verbergen, und nicht offenbaren.

6. Man muß für selbe bethen, mögen sie gute oder böse seyn.

Fünf-

(F) Genes. 9, 24 & seqq. (G) Epist. 1 ad Corinth. 9, 7 & seqq. Epist. 1 ad Timoth. 5, 17 & seq. (H) Epist. 1 ad Corinth. 4, 1. S. Ignat. M. Epist. ad Trallens.

Fünfzehnter Absatz.

Von dem Stande der Klostergeistlichen. Mit welcher Absicht man in diesen Stand eintreten solle. Was man thun müsse, um gut und heilig darinn zu leben.

F. Giebt es noch eine andere Gattung der Menschen, welche Gott eben wie die Kirchendiener und Priester eigen sind?

A. Alle Christen sind durch die Taufe Gott geheiliget; auf eine besondere Weise aber sind noch zwo Gattungen der Menschen Gott eigen, nämlich die Kirchendiener und Ordensgeistlichen.

F. Was hältst du von jenen, die in einen Ordensstand eintreten?

A. Ich bewundere und verehre sie, indem selbe ein heiligstes und schier englisches Leben ergreifen. Denn was ist heiligeres, was bewunderlicheres als durch ein feyerliches Gelübd die Last der Reichthümer, Wollüste, und des eigenen Willens abzulegen sich verbinden: als freywillig die Zuneigung und Geniessung aller Bequemlichkeiten des Lebens ablegen, sich seiner Freyheit berauben, allzeit einem andern unterwerfen, und Gott allein beständig dienen.

Nun dieses thun alle Ordensgeistliche durch die drey feyerlichen Gelübde. Durch das Gelübd der Keuschheit, wird allen Wollüsten der Welt, durch das Gelübd der Armuth allen Reichthümern der Welt, durch das Gelübd des Gehorsames der eigenen Freyheit und dem eigenen Willen abgesaget. Durch das erste wird die Begierlichkeit des Fleisches, durch das zweyte die Begierlichkeit der Augen, durch das dritte die Hoffart des Lebens eingeschränket, und also die Quelle aller Sünden verstopfet.

F. Wann hat in der Kirche der klösterliche oder sogenannte Ordensstand angefangen?

A. Es hat in einigen Dingen schon in der Kirche zu Jerusalem bey den zu Christo neubekehrten Juden, sobald der heilige Geist über die Apostel gekommen ist, ein Vorbild

desselben gegeben; denn sie hatten alles miteinander gemein, und keiner sagete, daß etwas sein sey. (A)

Wenn man aber eigentlich reden will, haben sich erst nach geendigten Verfolgungen der Kirche am Ende des vierten Jahrhundertes unter der Anführung des grossen Antonius und anderer heiligmässiger Männer, welche dieses englische Leben ausbreiteten, in Egypten und andern Morgenländern zahlreiche Schaaren der Mönche versammelt. (B) Der heilige Benedictus, welcher im fünften und sechsten Jahrhunderte berühmt ist gewesen, wird der Vater der Mönche in den Abendländern genannt, weil nach ihm schier alle seine Regel angenommen haben. * Doch sieht man theils aus seinem

(A) Act. 4, 32. (B S. Athanas. in vita S. Antonii. S. Gaudent. Brix. Episc. Serm. 17 de Dedicat.

* Es lohnet gewiß der Mühe von der baldigen und ansehnlichsten Ausbreitung dieses uralten, heiligsten, und berühmtesten Ordens die bündige Vorrede, welche der gelehrte und überall hochgeschätzte D. Joannes Mabillon ein Benedictiner aus der Versammlung des heiligen Maurus in Frankreich bey seinem Werke, welches den Titel führet: Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, hat vorausgesetzet, die bündige Vorrede, sage ich, obschon sie weitläuftiger ist, und mehrere Absätze enthält, mit wohl bedachtsamen Gemüthe zu durchlesen. Man wird in selber nicht nur die oben gemeldte Ausbreitung, sondern auch viele andere Dinge einigermassen kurz und doch so hinlänglich genug ausgeführet finden, daß man wohl damit wird zufrieden seyn können, und zugleich ein grosses Vergnügen haben. Wer eine weitläuftigere Beschreibung verlanget, der kann die vortreflichsten Jahrbücher des oben gemeldten heiligen Ordens durchforschen, welche eben auch D. Joannes Mabillon hat herausgegeben, und die für eine beständige Fortsetzung selber Sache billigst mögen gehalten werden. Kurz und gut hat von dieser Ausbreitung auch geschrieben der hochwürdige und berühmte Abt zu Senon Augustinus Calmet aus dem Orden des heiligen Benedictus in seiner Vorrede zu der Erklärung der Regel dieses heiligsten Vaters; von der Verherrlichung und den vielen vorzüglichen Eigenschaften dieses Ordens aber hat P. Felix Egger ein Benedictiner zu Petershausen das schöne Buch, dessen Titel ist: Idea Ordinis Hierarchico-Benedictini &c herausgeben, in welchem vieles und sehr merkwürdiges ein begieriger Leser wird antreffen. Ich unterlasse da ein mehreres, was aus andern

nem Leben, welches der heilige Gregorius der Grosse hat beschrieben, theils aus dem Leben des heiligen Martinus von Tours, dessen Verfasser Sulpitius Severus ist, theils aus andern gewissen und gar bekannten alten Schriften, daß vor ihm schon Mönche in den Abendländern seyn gewesen. (C)

F. Warum sagest du, daß jene Schaaren der Mönche, welche in den Morgenländern im vierten Jahrhunderte sich versammelt haben, gar zahlreich gewesen seyn?

A. Weil oft unter einem Anführer mehrere als dreytausend Mönche lebeten. (D)

G 5 F. Wie

(C) S. Greg. M. L. 2 Dialog. c. 1. S. Sulpic. Sever. in vita S. Martini paulo ante medium. Multa alia monumenta ecclesiastica testantur ante S. Benedictum in Occidente vitam monasticam viguisse, praesertim in Galliis; at ea brevitatis caussa omitto. De his vide Cointium Congr. nost. Sacerdotem in Annalibus Eccl. Franc. (D) S. August. L. de Mor. Eccl. Cath. c. 31, n. 67. B. Theodor. Relig. Hist. c. 30 de Domnina. Pallad. Hist. Laus. Sect. 8, Vit. Abb. Or. & Sect. 38, Vit. Abb. Pachom. & Sect. 48, Vit. Abb. Ammon. & Sect. 76, Vit. Serap. Presb.

---

dern vortreflichsten Büchern noch beygebracht werden könnte, und schliesse, wie Pouget bey einer gleichen Gelegenheit (Im 2 Th. 3 Abth. 2 Kap. 4 Absatze) gethan hat, mit diesen Worten: Ich schreibe dieses an eben dem Vorabende des Tages, an welchem die jährliche Gedächtniß jenes so grossen und heiligsten Patriarchen Benedictus begangen wird: welches ich deßwegen gar nicht verschweigen zu dörfen geglaubet habe, weil es durch göttliche Fürsehung ist geschehen, daß ich an eben diesem Tage mit der Stelle, wo von dem Orden meines heiligsten Vaters Benedictus eine Meldung geschieht, mich beschäftiget habe. Dem Könige der Zeiten, dem unsterblichen, unsichtbaren, alleinigen Gott sey Ehre und Lob in alle Ewigkeit, weil er diesen heiligen Orden schon über zwölfhundert Jahre zum vielfältigen und größten Nutzen sowohl im Geistlichen als Zeitlichen gnädigst hat erhalten und blühen gemachet! Dieser gütigste und höchste Gott erhalte selben noch weiters, beschütze ihn wider alle Anfälle und Verfolgungen seiner Gegner, und verschaffe durch Mittheilung häufiger Gnaden, daß er die erwünschlichsten Früchte alles Guten für seine Kirche und das gemeine Wesen bis in die spätesten Zeiten, ja bis an das Ende der Welt hervorbringe!

F. Wie lebeten selbe?

A. Recht englisch, und also, daß es die menschlichen Kräfte zu übersteigen schien. Dieses weis man sowohl aus dem heiligen Johannes Chrysostomus, (Hom. 14 in Epist. 1 ad Corinth.) als aus dem heiligen Augustinus. (Lib. de Mor. Eccl. Cath. c. 31.) Wenn einer diese Zeugnisse der heiligen Chrysostomus und Augustinus, die ich unten * anzeigen will, lesen wird, wird er gewiß gleich, wenn er in der Jugend eine böse Meynung von dieser Gattung des Lebens bekommen hat, selbe ablegen und bekennen, daß bey ihr etwas göttliches und recht ehrwürdiges sey. (E) Der barmherzige Gott läßt auch bey uns noch viele dergleichen Gemeinden heiliger Mönche antreffen, deren Lebensart jener alten Heiligkeit der gottseligen Mönche ziemlich gleich kömmt. Diese sind die Freude, Zierde, und Verherrlichung der Kirche, wie es jene sind gewesen.

F. Mit welcher Gesinnung muß man den Ordensstand antreten?

A. Also, 1. Daß man jenes Verderbniß der Begierlichkeit, welche in der Welt ist, fliehen, und nicht daran einen Theil nehmen wolle. (F)

2. Daß man über seine begangene Sünden Busse wirken möge.

3. Daß man zum alleinigen Dienste Gottes sich auf alle Zeiten verpflichten und widmen wolle.

4. Daß man durch den Gehorsam, die Keuschheit, Armuth, das Stillschweigen, die Einsamkeit, das Gebeth, die Abtödtung des Fleisches, und andere Uebungen des klösterlichen Lebens das ewige Leben erlangen möge.

In dieser Absicht muß man in den Ordensstand eintreten. Wenn aber etwa einer aus einer andern Absicht in denselben sich

(E) S. Joan. Chrysost. Hom. 8 in Matth. & in Epist. S. Pauli ad Timoth. 1, 5. Hom. 14 in Moral. S. August. L. de Mor. Eccl. Cath. c. 31, n. 65, 66 & 67. (F) Jerem. 51, 6. Apoc. 18, 4.

* Also schreibt Pouget in der lateinischen Ausgabe, wo die Zeugnisse ausführlich beygebracht werden, und man selbe finden kann

sich begiebt, geschieht es aus einer bösen Begierlichkeit, er begeht eine grosse Sünde, und zieht sich den Zorn und Fluch Gottes zu.

F. Wie ist es möglich, daß einer aus böser Begierlichkeit in den Ordensstand sich begebe?

A. Es geschieht, leider! nur gar zu oft, daß man diesen Stand aus Begierlichkeit annimmt. Einige gehen in das Kloster, um bequemlicher zu leben; andere, um leichter ein ruhiges Leben zu haben; andere, um sich von der Herrschaft der Eltern loszumachen, weil ihnen selbe etwa hart und beschwerlich fällt; andere, um leichter eine geistliche Pfründe, eine Abtey, ein Priorat zu bekommen; andere, um besser eine Gemeinschaft mit einem, der in eben selben Ordensstand ist eingetreten, haben zu können; einige um sich der Obrigkeit entziehen zu mögen. Einige treibt dazu die Verzweiflung; andere, ohne daß sie zuvor die Sache überlegen, die angebohrne Unbeständigkeit oder Leichtsinnigkeit des Gemüths; andere eine andere dergleichen böse Begierlichkeit an.

Diese sind nun die Ursachen, warum viele gar nicht, wie es ihr geistlicher Stand und Regel mit sich bringet, hernach leben.

F. Was haben jene zu thun, welche aus Begierlichkeit in ein Kloster sind gegangen, und durch feyerliche Gelübde einen Ordensstand angenommen haben?

A. Sie dörfen nicht mehr von ihrem Stande abweichen. Sie werden also niemals zur Seligkeit gelangen, wenn sie nicht ihre Gesinnung ändern, und endlich zu jenem sich entschliessen, was sie im Anfange sich hätten vornehmen sollen, da sie diesen Stand haben angetreten. Wenn sie dieses nicht thun, leben sie elendig und unglückselig, sie sind sich selbsten beschwerlich, andern aber überlästig, und sie werden endlich nach dem Tode in alle Ewigkeit gepeiniget werden.

F. Wenn einer beschlossen hat den Ordensstand anzutreten, welches Kloster soll er vor andern sich erwählen?

A. Es giebt unterschiedliche Ordensstände und viele Klöster, in welchen die klösterliche Zucht zur Zierde und Verrherr-

lichung der Kirche gar gut beybehalten wird. Ein jeder mag sich da aussucheu, was er will.

Doch soll er sich besonders hüten 1. Von jenen, wo es scheint, daß die Hoffart, der Vorwitz, der Hochmuth, die Pracht, Zärtlichkeit, Weltliebe, Geschwätzigkeit, Zerstreuung, Eitelkeit, Ausgelassenheit, der Geitz tief eingewurzelt haben.

2. Von jenen, wo keine Unterwerfung der Untergebenen gegen die Obern, keine Beobachtung der Regel und Satzungen anzutreffen ist.

3. Von jenen, wo nicht der Friede und die Einigkeit, sondern Spaltungen, Anhänge, und Zuneigungen gegen andere sind.

4. Von jenen, wo keiner zu den feyerlichen Gelübden wird zugelassen, ohne daß man zuvor wider die heiligen Kirchensatzungen einige Verträge hat gemachet, welche eine schändliche Simonie anzuzeigen scheinen.

F. Ist es niemals erlaubet wegen des Eintritts in den Ordensstand einen Vertrag zu machen?

A. Wenn das Kloster so arm ist, daß es diejenigen, welche in den Ordensstand sich begeben, nicht ernähren und erhalten kann, ist es erlaubet wegen einer Mitgabe sich zu vergleichen; sonst aber ist es eine Simonie. (G) Die Obern müssen sich da hüten, daß sie nicht in dieser so wichtigen Sache zu leicht und gütig wider die Verordnungen der heiligen Kirchensatzungen dareingehen: damit aber dieses besser geschehe, ist es gar gut, wenn sie Nichts ohne Wissen des Bischofs oder eines andern, der desselben Stelle vertritt, vorneh-

(G) Gratian. Decr. Cauſſ. 1, Q. 2. &c. 2 & 3. & Q. 3. Decr. Greg. IX. L. 3, Tit. 35, c. 2. & L. 5, Tit. 3 de Simonia, c. 8, 19, 25, 30 & 40. & Sext. Decr. L. 3, Tit. 16, c. un. §. 2. Extrav. comm. L. 5 de Simonia, Tit. 1, c. 1. S. Thom. 2, 2, Q. 100, art. 3 ad 4. Van Eſpen Jur. Eccl. Univ. P. 1, Tit. 25, c. 3, n. 18, 19, 20, 21, 22 & 23. & c. 4, n. 1, 2, 4, 5, 6 & 7. & Tit. 26 de Simonia circa ingreſſum Religionis, c. 1, n. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 & 12. & c. 2, n. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 & 12. & c. 3, n. 4, 5, 6, 7, 10 & 17.

nehmen. Die Vorsteher selbst, wenn sie vieleicht etwas wider die Kirchensatzungen zulassen, werden bey Gott nicht ungestraft bleiben.

F. Warum solle man sich von solchen Klöstern hüten?

A. Weil man in selben eben so viele Beschwernisse zur Seligkeit als in der unruhigen Welt findt; denn aldort trifft man das Verderbniß jener Begierlichkeit, die in der Welt ist, (2 Br. Pet. 1, 4.) einen Geist, welcher die Busse scheuet, böse Beyspiele zum Verführen, die nächste und schier beständige Gelegenheit zur Sünde an. Kurz, man lebet aldort, ohne im mindesten Gott zu ehren, oder ihm zu dienen, das Uebel wird endlich durch gottschänderische Empfangung der Sacramente sehr vergrössert, auf welches schier allzeit die Verstockung, Verlassung Gottes, und dessen Fluch erfolget.

F. Was muß man thun, um sich von solchen Klöstern zu hüten?

A. Man muß nicht unbedachtsam oder leichtsinnig dareingehen, sondern alles wohl und mit grossem Fleisse überlegen: man muß zuvor die Regel und Satzungen des Klosters, welches man im Vorschlage hat, durchsehen: man muß nachforschen, ob das Gemüth genugsame Standhaftigkeit, der Leib hinlängliche Kräfte und Gesundheit habe, um diesen Lebensstand, in welchem man selbe Regel bis in den Tod halten muß, anzunehmen. Wenn etwa von der Strenge der Regel oder Satzungen in selbem Kloster durch einen allzu mächtigen widrigen Brauch was nachgelassen ist worden, muß man sich erkundigen, ob diese Nachlassung die Hauptstücke der klösterlichen Beobachtung, oder die Wesenheit der feyerlichen Gelübde betreffe; denn alsdann wäre bey selber Nachlassung ein augenscheinlicher Misbrauch. Am letzten Gerichtstage wird ein jeder wegen der Regel, zu welcher er sich verpflichtet hat, Rechenschaft geben müssen, ob sein Leben genau nach selber sey eingerichtet gewesen.

F. Wie müssen die Ordensgeistlichen leben, damit sie die ewige Glückseligkeit erlangen?

A. Sie müssen die Regel und Satzungen ihres Klosters, soviel

soviel es sich thun läßt, genau halten: sie müssen das schlechteste Ort suchen, und niemals nach einer höhern Stelle trachten: sie müssen jene Aemter und Verrichtungen, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist, fliehen, und selbe nicht eher, als bis der Gehorsam sie dazu zwingt, annehmen: sie müssen niemals einen beleidigen, alle aber in Ehren halten: mit Niemanden müssen sie ausser dem Kloster, ausgenommen wenn es nothwendig ist, eine Gemeinschaft haben; in dem Kloster selbst aber müssen sie nicht einem mehr als dem andern zugethan seyn: sie müssen wenig reden, allzeit eine Beschäftigung haben, den Müssiggang fliehen, in allem, auch in den schlechtesten Dingen, dem Vorsteher des Klosters gehorsamen, allen sich unterwerfen, allen dienen, und von keinem was fodern.

Wer sich also verhält, wird von allen geliebet und hochgeschäzet werden, gut und ruhig leben, und die ewige Glückseligkeit leicht erlangen.

F. Wenn einer unbedachtsam in einem Kloster, wo die klösterliche Zucht schlecht gehalten wird, die feyerlichen Gelübde hat abgeleget, wie ist es anzugehen, was solle er thun, und wie wird er können selig werden?

A. Ein solcher, wenn er ernstlich sein Heil will in Sicherheit sezen, muß 1. Die Regel und Sazungen des Klosters, soviel es an ihm liegt, nicht aber die bösen Gewohnheiten und Misbräuche beobachten.

2. Wenn die andern bisweil sich ihm widersezen, dieses Christi wegen geduldig leiden.

3. Sich fleissig von der allzu grossen Gemeinschaft und dem Umgange mit Leuten, sowohl inner als ausser dem Kloster, entfernen.

4. Um fremde Sachen, die ihn nicht angehen, sich nicht annehmen.

5. Keinen schelten, keines Werke tadeln oder anklagen, wenn er nicht daraus was gutes hoffen kann, oder bey der allgemeinen Versammlung reden, oder zur Zeit der Untersuchung nothwendig dem Obern, welcher sich um den Zustand des Klosters erkundiget, antworten muß, oder wenn es nicht

eine andere Ursache erfoderet; denn die Wahrheit muß man sagen, sooft einer zu reden ist verbunden.

6. An den Uneinigkeiten, Anhängen, und heimlichen Verbindnissen, welche in dem Kloster entstehen, keinen Theil nehmen.

7. Durch beständiges Seufzen für die Uebel, welchen er nicht abhelfen kann, genugthun, die Barmherzigkeit Gottes für die, welche fehlen, bitten, den Zorn des höchsten Gottes durch eine beständige Busse abwenden, wenn sich eine Gelegenheit zeiget die, welche gefehlet haben, zu verbessern, sich derselben bedienen.

8. Es müssen auch die Obern und Vorgesetzten eifrigst und möglichst, soviel es vernünftig sich thun läßt, daraufdringen, damit nach und nach die klösterliche Zucht, wie dieses die Kirchensatzungen und besondern Gesetze des Klosters vorschreiben, wiederum hergestellet werde.

F. Müssen auch die Eltern alles dieses vorgemeldte überlegen, wann es darauf ankömmt, daß sie ihre Kinder in ein Kloster bringen wollen?

A. Nicht nur sie müssen dieses thun, sondern auch die Kinder fleissig dazu anhalten. Eine grosse Sünde begehen jene Eltern, welche die Kinder wider ihren Willen in einen Ordensstand einzutreten antreiben; oder die bey ihnen, wenn sie diesen Stand annehmen wollen, daraufdringen, daß sie jene Klöster aussuchen, in welchen keine klösterliche Zucht ist; oder welche, soviel es an ihnen liegt, ihre Kinder von solchen Klöstern nicht abhalten und entfernen.

F. Was sollen die Glaubigen thun, wann sie einer klösterlichen Einkleidung oder Ablegung feyerlicher Gelübde beyzuwohnen eingeladen werden?

A. Sie sollen 1. Die Predigt aufmerksam und ehrerbietig anhören, und alle Gefahren der Welt bey sich wohl bedenken, damit sie selben entgehen mögen.

2. Sie sollen für die Person, welche das heilige Ordenskleid empfängt, oder die feyerlichen Gelübde ableget, Gott inständig bitten, damit er an ihrem Gelübde ein Wohlgefallen

len haben, und ihr alle Tugenden, welche bey diesem Stande nothwendig sind, wie auch die Standhaftigkeit in dem heiligen Vorhaben mittheilen wolle. Man lådt die Glaubigen nur deßwegen zu dieser heiligen Verrichtung ein; allein wenige betrachten dieses.

3. Sie sollen sich besonders hůten, daß sie mit so ausschweifigem Gemůthe und Augen, wodurch Gott möge erzörnet, die Kirche beleidiget, den Ketzern und Bösen eine Gelegenheit die heiligen Kirchenbråuche zu verlachen und den Namen Gottes zu låstern gegeben werden, bey dieser Verrichtung nicht zugegen seyn.

F. Was haben die Ordensgeistlichen oder Klosterfrauen zu thun, wann bey ihnen eine Einkleidung oder Ablegung der Gelůbde vorbeygeht?

A. 1. Sie sollen fůr jene Person, welche eingekleidet wird oder die feyerlichen Gelůbde ableget, bethen, und mit derselben Gebethe, wie es die Kirche, welche fůr selbe ihr Gebeth abschicket, haben will, sich vereinigen.

2. Sie sollen bedenken, daß sie zu eben diesem Stande beruffen seyn, und also nach Gebůhr zu Gott fortwandeln můssen: nach Gebůhr, sage ich, in jenem Beruffe, in welchem sie beruffen sind worden, wie der Apostel redet. (Br. an die Ephes. 4, 1.)

3. Sie sollen den ganzen selben Tag also zubringen, daß das Gemůth versammelt bleibe, nicht aussen herumschweiffe, sich verirre, und mit unanståndigen Dingen, wie es in mehrern Klöstern zur Aergerniß und Misfallen geschieht, sich unweislich beschåftige.

4. Man solle vor allen in den Klöstern des weiblichen Geschlechtes besorget seyn, daß nicht die Mågdlein an dem Tage, an welchem dieselben eingekleidet werden, in einem unverschåmten Aufzuge und Auszierung, oder mit einer weltlichen Ueppigkeit, welcher selbe schon bey der Taufe abgesaget haben, und nicht in einer nach der christlichen Eingezogenheit eingerichteten Kleidung erscheinen. Man muß dieses gar nicht gedulden, es ist ein grobes Laster, und giebt auch Gelegenheiten zu vielen und grossen Sůnden.

F. Warum

F. Warum hat jeder geistliche Ordensstand seine Kleidung, die an der Gestalt und Farbe von den Kleidern anderer Leute unterschieden ist? Was haben diese unterschiedliche Kleider zu bedeuten?

A. Daß ein jeder geistliche Ordensstand seine Kleidung habe, darf man sich nicht verwundern; denn auch die Obrigkeiten und Soldaten haben ihre Kleidung, durch welche sie untereinander und von andern Leuten unterschieden werden. Daß aber selbe Kleider an der Gestalt und Farbe von den Kleidern anderer Leute unterschieden sind, und nicht bey allen Ordensgeistlichen die Gestalt und Farbe der Kleidung einerley ist, war dieses die mehreste Ursache, weil ein jeder Ordensstifter jene Gestalt, Farbe, und Gattung des Zeuges für sich und die Seinigen zur Kleidung hat ausgesuchet, deren man sich damals in jenen Ländern, in welchen der Orden ist angefangen worden, mehrers bedienete. Die übrigen Leute haben nicht allzeit die alte Gestalt der Kleider beybehalten, wohl aber die Mönche und andern Ordensgeistlichen: und daher kömmt der Unterschied. Wie unterschiedlich ist noch itzt die Kleidung verschiedener Länder! Ja auch bey uns wie unterschieden ist die itzige Kleidung, welche die Geistlichen oder Weltleute tragen, * von den Kleidern unserer

* Pouget saget dieses von den Franzosen, welche freylich in Erfindung neuer Moden gar sinnreich sind; allein die Deutschen machen es um kein Haar besser, und man nennet diese schon lange die Affen anderer Völker, weil sie weniger als jede andere sich an eine gewisse Gattung der Kleider halten, sondern bald von diesem, bald von jenem was aussuchen und nachahmen, überhaupt aber gar veränderlich sind. Heut zu Tage ist das Erfinden und Nachahmen was so gemeines, daß man alle Tage, ich sollte schier sagen, alle Stunde eine neue Mode ausdenket, sich verschaffet, und andern vor die Augen leget. Wie dieses Betragen und erstaunliche Eitelkeit mit dem so feyerlichen Versprechen bey der heiligen Taufe, wo man der Welt und allen ihren Ueppigkeiten hat abgesaget, vereiniget werden möge, kann ich nicht sehen: daß aber auch Geistliche soweit sich verleiten lassen, und die Heiligkeit ihres Standes mit solchen Eitelkeiten der Welt entehren wollen, ist eine Sache, die ungemein solle bedauert, und noch vielmehr von jenen, die es zu bewirken schuldig und im Stande sind, sowohl båldest als eifrigst verbesseret werden.

rer Voreltern vor hundert Jahren! Man sieht dieses aus den Gemälden unserer Vorfahrer.

Was jenes Kleid betrifft, welches man das Scapulier nennet, und welches alle, die zu der Regel des heiligen Benedictus sich bekennen, sammt noch vielen andern tragen, ist selbes nur deßwegen vorgeschrieben worden, daß die Mönche dieses Kleid wegen der Handarbeit haben sollten, und die andern Kleider säuberer erhalten möchten; wie dann auch alle Handwerksleute bey der Arbeit das Kleid mit einem Tuche oder Felle bedecken. Auf solche Weise hat auch der heilige Benedictus ein Scapulier bey dem Arbeiten zu tragen befohlen: Ein Scapulier wegen der Arbeit, saget er im fünf und fünfzigsten Kapitel seiner Regel. Eben aldort läßt sich der heilige Benedictus vernehmen: Wegen der Farbe * oder Dicke sollen die Mönche nicht besorget seyn; sondern wie man es haben kann in dem Lande, wo sie sich befinden, oder was wohlfeiler kann gekaufet werden. (H)

Was ich bisher gemeldet habe, beweist uns, daß gemeiniglich unter den Kleidern der Ordensgeistlichen kein Geheimniß

(H) Regula S. Benedicti c. 55.

* Obschon der heilige Benedictus durch diese Worte keine gewisse Farbe bestimmet, ist doch die schwarze den Benedictinern bey ihrem Ordenskleide von uralten Zeiten, ja über tausend Jahre her also eigen gewesen, daß sie von selber vorzüglich die schwarzen Mönche sind benamset worden, und wann diese Worte vorkommen, die Benedictiner darunter verstanden werden. Sie ist aber so allgemein nicht gewesen, daß nicht in einigen Orten eine andere Farbe zu der Ordenskleidung erwählet wurde. Der berühmteste Verfasser der Geschichte des Benedictiner Ordens D. Joannes Mabillon berichtet uns, (Annal. Bened. T. 5, L. 68, n. 92.) daß in dem wegen so vieler gelehrtesten und heiligsten Männer wohl bekannten Kloster Bec in Frankreich die dortigen Benedictiner im zwölften Jahrhunderte die schwarze in eine weisse Kleidung veränderet, und diese nachmals getragen, ja sogar in einigen andern Orten eingeführet haben. Sie wurde aldort, wie der hochwürdige Abt Augustinus Calmet (Comment. in Reg. S. Bened. c. 55.) bezeuget, auch beybehalten, bis in selbes Kloster verbesserte Benedictiner von der Versammlung des heiligen Maurus gekommen sind.

niß stecke. Ein jeder muß sich an jenen Brauch halten, der in seiner Versammlung beobachtet wird. Wenn aber etwa ein Ordensgeistlicher sein Ordenskleid ablegen, und ein weltliches Kleid unter diesem Vorwande anziehen sollte, daß in den alten Zeiten die Ordenskleidung von der weltlichen nicht unterschieden sey gewesen, könnte man ihn zufolge der itzigen Kirchenzucht, nach welcher sich ein jeder richten muß, billig als einen Abtrinnigen ansehen und strafen. * (l)

Achtes Kapitel.

Von dem Sacramente der Ehe.

Erster Absatz.

F. Was ist die Ehe?

A. Eine rechtmässige Zusammengesellung eines Manns und Weibs, die von Gott selbst ist eingesetzet worden, um das menschliche Geschlecht zu vermehren. (A)

F. Wann ist selbe Zusammengesellung rechtmässig?

A. Wann bey Antretung derselben die Gesetze sind beobachtet worden.

F. Welche Gesetze muß man bey der Eheverbindung beobachten?

A. Man kann die Ehe betrachten als einen bürgerlichen Vertrag, oder als ein Sacrament. Wenn man sie auf die erste Weise ansieht, giebt es, und hat es bey den Ehen unterschiedliche Gesetze, nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder, gegeben. Wenn man sie aber auf die letzte Weise betrachtet, hat sie besondere Gesetze, welche ich unten beybringen werde.

(l) Conc. Trid. Sess. 25 de Regular. c. 19. (A) Genes. 2, 18 & seqq. Matth. 19, 4 & seqq.

* Wenn ein Ordensgeistlicher vermessener Weise, das ist, ohne billige Ursache oder Nothwendigkeit sein Ordenskleid ableget, zieht er sich gleich auf der That den grössern Kirchenbann zu, von welchem loszusprechen dem Papste ist vorbehalten. (C. 2. Ne Clerici vel Monachi in 6.)

F. Ist also die Ehe nicht allzeit ein Sacrament, weder ein solches gewesen?

A. Nur die Ehe der Christen ist ein Sacrament; die Ehen aber der Juden und Unglaubigen sind zwar ein wahrer und rechtmässiger Vertrag, allein sie können nicht ein Sacrament seyn; denn die Sacramente des neuen Gesetzes sind nur für die Christen eingesetzet, wie dieses Christus selbst also hat eingerichtet. Es ist also die Ehe vor Christo ein Sacrament nicht gewesen, sondern erst von Christo zu der Würde eines Sacraments erhoben worden.

F. Was war dann die Ehe vor Christo?

A. Ein bürgerlicher Vertrag, vermöge welches nach der Einsetzung Gottes zwischen einem Manne und dem Weibe eine rechtmässige und unauflösliche Zusammengesellung geschah, um Kinder zu erzeugen.

F. Was will dieses sagen, eine unauflösliche Zusammengesellung?

A. Eine solche Zusammengesellung, welche nur durch den Tod eines aus den Eheleuten kann aufgehoben werden.

F. Es war ja, wenn ich nicht irre, den Juden erlaubet ihren Eheweibern den Brief der Ehescheidung zu geben?

A. Es ist ihnen zwar dieses erlaubet gewesen wegen der Härtigkeit des Herzens; im Anfange aber ist es nicht so gewesen: (Matth. 19, 8.) denn Gott hat die Ehe eingesetzet, daß sie eine solche Zusammengesellung seyn sollte, die nur durch den Tod eines aus den Eheleuten könnte aufgehoben werden. (B)

F. Ist es dem Weibe erlaubet zugleich mehrere Männer zu haben.

A. Rede Nichts von dieser Unbilligkeit, die weder erlaubet ist, weder jemals erlaubet gewesen, weder hat erlaubet seyn können. Welche grosse Verwirrung dadurch in der Welt entstehen würde, sieht ein jeder.

F. Ist es dem Manne erlaubet zugleich mehrere Weiber zu haben?

A. Die

(B) Matth. 19, 6 & seqq. Marc. 10, 2 & seqq.

A. Die Ehe ist von Gott eingesetzet, daß sie eine Zusammengesellung eines einzigen Mannes mit einem einzigen Weibe seyn müßte, damit sie zwey, saget Christus, (Matth. 19, 5, und Marc. 10, 8.) und nicht mehrere in einem Fleische seyn sollten. Doch hat Gott vormals zur Vermehrung des menschlichen Geschlechtes zugelassen, daß ein Mann zugleich mehrere Weiber haben dorfte. Man weis dieses theils aus dem Beyspiele der heiligen Männer Abraham und Jacob; theils aus den Worten des Moyses in dem Buche Deuteronomium: (Im 21 Kap. 15 und folg. V.) Wenn ein Mann zwey Weiber hat, saget er, ein geliebtes und ein verhaßtes, ... darf er nicht den Sohn des geliebten dem Sohne des verhaßten vorziehen 2c.

Allein Christus hat es wiederum auf die erste Einsetzung gebracht, und gänzlich verbothen zugleich mehrere Weiber zu haben. Wer das Weib entläßt, und ein anderes heirathet, begeht einen Ehebruch, saget Christus: und gewiß noch vielmehr, wenn er das vorige Weib behält, und noch ein anderes heirathet. (C)

Aus diesem nun kann man deutlich abnehmen, daß Lutherus, Melancthon, Bucerus, und andere ihre Anhänger, dem göttlichen Gesetze zuwider gehandelt haben; denn auf ihre Erlaubniß, vermessenen, und dem Gesetze Christi widrigen Ausspruch, daß es zu thun erlaubet sey, hat Philippus der Landgraf in Hessen seine vorige Gemahlinn bey sich behalten, und nicht verstossen; zugleich aber noch eine andere geheirathet. (D)

(C) Matth. 5, 32. & c. 19, 4 & seqq. Marc. 10, 2 & seqq. Luc. 16, 18. Roman. 7, 2 & seq. Epist. 1 ad Corinth. 7, 10 & seqq. (D) Consultatio Lutheri, ex Histor. Variat. Illust. D. Benigni Bossuet Meld. Episc. n. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 & 24. & T. 2 Histor. Variat. n. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 & 17. Instrumentum Copulationis Philippi Landgravii & Margarethae de Saal.

F. Ist es erlaubet nach dem Tode eines aus den Eheleuten wiederum zu heirathen?

A. Ja. Welches Weib einen Mann hat, saget der Apostel, (Br. an die Röm. 7, 2, u. w.) selbes ist an das Gesetz gebunden; wenn aber desselben Mann stirbt, ist es von dem Gesetze des Mannes entbunden. Selbes wird also im Leben des Manns eine Ehebrecherinn genannt werden, wenn es mit einem andern Manne zuhält; wenn aber desselben Mann gestorben, ist es von dem Gesetze des Manns befreyet, daß es nicht mehr eine Ehebrecherinn ist, wenn es einem andern Manne beywohnet. Was der Apostel von dem Weibe gesaget hat, will er in dem ersten Briefe zu den Corinthern, daß man es auch von dem Manne verstehen müsse. Ich will, spricht er, (1 Br. zu den Corinth. 7, 7, u. w.) daß alle seyn, wie ich selbst: es hat aber ein jeder eine eigene Gabe von Gott, einer zwar so, der andere aber so. Ich sage aber den Unverheiratheten und Wittwen: Es ist für sie gut, wenn sie also bleiben, wie auch ich; wenn sie aber sich nicht enthalten wollen, mögen sie heirathen; denn es ist besser heirathen als brennen.

F. Ist es den Verwittweten erlaubet nicht nur zweymal, sondern auch drey= viermal, und noch öfters zu heirathen?

A. Es ist erlaubet, und in der lateinischen Kirche allzeit erlaubet gewesen. Man sieht dieses aus dem Tertullianus, ehe er in die Ketzerey der Montanisten gefallen ist, und aus den heiligen Vätern Ambrosius, Augustinus, (E) und Hieronymus, dessen letzten besonders merkwürdige Erzählung da herzusetzen gar wohl anständig seyn wird. „Ich will, sa„get er, (Epist. 123 Edit. noviss. & 91 Edit. Bened. ad „Ageruchiam de Monogamia.) was unglaubliches bey„bringen, welches aber durch das Zeugniß vieler bewiesen „wird.

(E) Tertullian. L. 1 ad Uuxor. c. 1, 3, 4 & 7. & L. 2, c. 1 & 2. S. Ambros. L. de Viduis c. 11, n. 68 & 69. & c. 12, n. 72. & c. 13, n. 81. & c. 14, n. 82. S. August. L. de Bon. vid. c. 12, n. 15.

„wird. Vor sehr vielen Jahren, als ich in den Geschäften der „Kirche dem Bischofe der Stadt Rom Damasus half, und „auf die Fragen der Kirchenversammlungen in den Morgen= „und Abendländern antwortete, habe ich zwey aus dem „schlechtesten Stande der Menschen einander gleiche gesehen, „einen Mann, der zwanzig Weiber zu Grabe getragen, und „ein Weib, welches den zwey und zwanzigsten Ehemann ge= „habt, und die itzt, ihrer Meynung nach, das letztemal „einander heiratheten. Alle Leute waren sehr begierig, die „Männer sowohl als die Weiber, welches nach so vielen „durch den Tod erfolgten Scheidungen das andere eher wür= „de zum Grabe bringen. Der Ehemann hat die Oberhand „behalten, und er gieng mit einem Kranze auf dem Haupte, „und einem Palm= ja Siegeszweige in der Hand vor der Tod= „tenbahre des sooft verheiratheten Weibs her: wobey das „Volk der ganzen Stadt häufig zusammen ist gelaufen, und „alle ihm glückgewunschen haben.„

Aus dieser Geschichte sieht man, daß viermal und auch öfters zu heirathen zur Zeit des heiligen Hieronymus zu Rom nicht verbothen sey gewesen. Man weis es auch aus andern Schriften des heiligen Hieronymus, und aus den griechischen Vätern Joannes Chrysostomus und Epiphanius. (F)

Doch hat es einige Kirchen gegeben, welche das öftere Heirathen nicht gutgeheissen haben: und bey den Griechen ist die vierte und noch öftere Heirath schon lange verbothen. (G)

Ich tadle diese alte Zucht der griechischen Kirche nicht; es

H 4

(F) S. Hieron. in Comment. in Epist. ad Tit. & Epist. 39. al. 50, seu Apolog. pro Lib. adv. Jovinian. & Epist. 91, al. 11 ad Ageruch. S. Joan. Chrysost. Serm. de Libell. repud. & Hom. 14 in Epist. 1 ad Timoth. circa medium. & Hom. 7 in Epist. 2 ad Timoth. in Moral. paulo post medium. S. Epiphan. adv. Haer. L. 2, Haer. 48, quae est Cataphrygum, n. 9.

(G) S. Basil. M. Epist. 1 can. ad Amphil. can. 4. & Epist. 2, can. 50. & Epist. 3, can. 80. S. Joan. Chrysost. Hom. 21 in Invent. S. Cruc. Imper. Basilius Maced. L. 2 Jur. Or. Novella, cujus Titulus est, Non fas esse quartas ad nuptias progredi.

es scheint aber mit der Gesinnung des Apostels, dessen Worte ich oben beygebracht habe, besser jene Kirchenzucht, die wir haben, übereinzukommen; denn der Apostel gestattet den Wittwen allerdings wiederum zu heirathen, ohne daß er eine Einschränkung auf die vierte oder fünfte Ehe machet.

Zweyter Absatz.

Von der Ehe als einem Sacramente.

F. Wie weis man, daß die Ehe von Christo zu der Würde eines Sacraments sey erhoben worden?

A. Nichts zu melden von dem, was der Apostel saget, daß die Ehe ein grosses Geheimniß sey in Christo und in der Kirche: (Br. an die Ephes. 5, 32.) * weis man aus der

* Diese Stelle wird gemeiniglich von den Gottesgelehrten und Schriftauslegern als ein Beweis, daß die Ehe ein Sacrament sey, angeführet; andere aber und zwar berühmte Männer können darinn ein genug nachdrückliches Zeugniß dieser Sache nicht finden, weil ja, wenn sie ein solcher wäre, in selber nothwendig von Mittheilung einer Gnade bey der Eheverbindung eine Meldung gemachet werden müßte, welches doch nicht geschieht, sondern nur, wie man dieses aus den vorgehenden Worten desselben Kapitels sieht, von der Vereinigung der Eheleute die Rede ist, welche uns die Vereinigung Christi mit seiner Kirche vorstellet, und also ein grosses Geheimniß oder geheimnißreiches Vorbild ist, aber, zufolge der Worte des Apostels selbst, in Christo und der Kirche. Der berühmte Benedictiner Augustinus Calmet hat diese Stelle (Comment. in Epist. ad Ephes. 5, 32.) schön erkläret mit folgenden Worten: *Die Vereinigung des Manns und Weibs, welche mit dem stärkesten Bande der Ehe also verbunden sind, daß sie gleichsam aus zweyen nur ein Fleisch sind geworden, ist ein Sacrament oder grosses Geheimniß in dem, weil selbe die Vereinigung Jesu Christi mit der Kirche, und eine heilige und geistliche Ehe vorstellet. Gleichwie der Mann seinen Vater und Mutter verläßt, damit er dem Weibe anhange, und mit diesem durch ein immer währendes Band das ganze Leben hindurch vereiniget wird: also hat Christus Jesus durch die Menschwerdung einigermassen die Schooß des Vaters verlassen, und mit der Kirche sich vereiniget, bey welcher er in diesem Leben bis an das Ende der Zeiten verbleibt, und auch in* der

der gar gewissen Erblehre, daß die Ehe allzeit von der Kirche für ein wahres und eigentliches Sacrament sey gehalten worden. (A)

Denn was immer zu einem wahren und eigentlichen Sacramente erfoderet wird, nämlich daß es ein sichtbares und von Christo zur Mittheilung der Gnade eingesetztes Zeichen sey: alles dieses findt man bey der Ehe der Christen.

Das sichtbare Zeichen zwar, nämlich die beyderseitige Einwilligung der Eheleute vor den Zeugen und dem Pfarrer: und die Einsegnung des Pfarrers, welcher sie als Eheleute zusammengiebt.

Die Gnade aber wird durch dieses sichtbare Zeichen mitgetheilet: die Gnade, sage ich, welche machet, daß die Eheleute miteinander in wechselseitiger Liebe ruhig leben, heilig der Ehe sich bedienen, die Kinder christlich auferziehen, sich einander aufrichtig getreu verbleiben, die Beschwernisse des Ehestands, und die mit diesem verbundenen Trübsalen geduldig tragen, und sowohl im Guten als Widrigen einander helfen.

(A) S. Ambros. L. de Abrah. c. 7, n. 59 & 65. S. August. L. de Bon. conjug. c. 18, n. 21. & c. 24, n. 32. & L. de Fid. & oper. c. 17, n. 37. & L. 1 de Nupt. & concup. c. 10, n. 11. Cap. Cum in Ecclesiae &c. Extravag. de Simon. Decr. Greg. IX. L. 5, Tit. 3, c. 9.

der Ewigkeit nicht von selber abgesönderet wird. Die Ehe des Adam und der Eva ist ein Vorbild der Vereinigung Jesu Christi und der Kirche: diese aber ein Muster und Vorstellung der christlichen Ehe. Diese hat Christus zu der Würde eines Sacraments erhoben, und seine Gnade mit selber verknüpfet, entweder als er bey der Hochzeit zu Cana ist zugegen gewesen; oder da er selbst und durch die Apostel gelehret hat, daß durch die christliche Ehe seine Vereinigung mit der Kirche vorgestellet werde. Weil nun weder diese, weder eine andere Stelle in der heiligen Schrift die Verbindung der Gnade mit der Ehe uns beweisen: wird das beßte seyn mit Pouget und mehrern andern sagen, wir haben aus der Erblehre, daß die Ehe ein Sacrament sey: wobey wir wiederum einen Beweis haben, wie nothwendig der Ausspruch der Erblehre sey.

Und dieses geschieht nach der Einsetzung Christi; denn Christus hat diese Kraft der christlichen Ehe verliehen, daß sie diese Gnade mittheilen sollte. Er hat sie aber verliehen, sagen die heiligen Väter, da er zu Cana in Galiläa der gehaltenen Hochzeit hat beywohnen gewollt, welche man im zweyten Kapitel des Evangeliums des heiligen Joannes beschrieben findt. (B)

F. Woher hat die Ehe die Kraft zu heiligen?

A. Von den Verdiensten Christi und seiner Vereinigung mit der Kirche, welche das Sacrament der Ehe zeiget und vorstellet.

F. Was wollen jene von dir oben angezogenen Worte des Apostels sagen, welcher von der Ehe redet und spricht: Dieses Geheimniß ist ein grosses, ich sage aber, in Christo und in der Kirche? (Br. an die Ephes. 5, 32.)

A. Diese Worte des Apostels sind also * zu verstehen: 1. Daß die Ehe der Christen ein wahres Sacrament sey, wie ich kurz vorher gemeldet habe. 2. Daß sie ein Geheimniß, und zwar ein grosses Geheimniß sey; denn sie zeiget und stellet gleichsam vor Augen die unaussprechliche Vereinigung Christi mit der Kirche.

F. Wie zeiget die christliche Ehe die unaussprechliche Vereinigung Christi mit der Kirche?

A. 1. Gleichwie Christus von dem Vater ausgegangen, und auf die Welt gekommen ist, (Joan. 16, 28.) damit er mit der Kirche sich vereinigen möchte: also verläßt der Mensch seinen Vater und Mutter, damit er seinem Weibe anhange. (Genes. 2, 24. Matth. 19, 5. Marc. 10, 7.)

2. Die Kirche ist, also zu reden, aus der Seite des am Kreuze gestorbenen Christi gestaltet worden, aus welcher Blut

(B) Joan. 2, 1 & seqq. S. Cyrill. Alex. Epist. ad Nestor. de Excommun. quae lecta & probata fuit in Concilio Ephesino circa finem, Tom. 5 Conc. & L. 2. c. 1 in Joan c. 2, v. 1 & 11. S. Epiphan. adv. Haer. L. 2, Haer. 67, quae est Hieracitarum, n. 6.

* Sieh die oben beygebrachte Wahrheit.

Blut und Wasser ist herausgeflossen, (Joan. 19, 34.) welche die Quellen des Erlösers genannt werden: das Weib ist aus der Seite des schlafenden Mannes gestaltet worden. (Genes. 2, 21.)

3. Christus ist das Haupt der Kirche: der Mann ist das Haupt des Weibs. (Br. an die Ephes. 5, 23. und an die Coloss. 1, 8.)

4. Christus und die Kirche machen einen Leib aus: (Br. an die Ephes. 1, 23. und an die Coloss. 1, 24.) Der Mann und das Weib sind nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch, saget Christus. (Matth. 19, 6.)

5. Der Geist Christi und der Kirche ist einer: der Geist des Manns und Weibes muß einer seyn.

6. Christus liebet die Kirche; die Kirche ehret Christum. Der Mann muß das Weib lieben; das Weib muß seinen Mann fürchten und ehren, wie der Apostel redet. (Br. an die Ephes. 5, 25 und 28.)

7. Christus und die Kirche werden durch ein unauflösliches Band vereiniget. Christus wird niemals von der Kirche abweichen; (Matth. 28, 20.) und Nichts wird die Kirche von der Liebe Christi absöndern können. (Br. an die Röm. 8, 39.) Also sind ein Mann und das Weib durch ein unauflösliches Band, solang sie leben, miteinander vereiniget, und sie müssen einander unverletzt die Treue halten.

8. Christus überhäufet und bereicheret täglich die Kirche mit neuen Gütern: die Kirche, soviel an ihr liegt, hilft zur Verherrlichung Christi. Eben also müssen ein Mann und das Weib einander mit ihren Rathschlägen, Bemühungen, und Gütern beystehen, und alles muß zwischen ihnen gemeinschaftlich seyn. (C)

Es giebt noch viele andere dergleichen Uebereinstimmungen und Gleichheiten, welche ein jeder leicht aus dem, was oben beygebracht ist worden, wird abnehmen, begreifen, und überlegen können.

F. Wer

(C) Genes. 2, 18. Matth. 19, 4. & c. 28, 20. Epist. 1 ad Corinth. 7, 1 & seq. Ephes. 4, 4. & c. 5, 22 & seqq. Coloss. 3, 18 & seq.

F. Wer ist der Ausspender des Sacraments der Ehe?

A. Die Gottesgelehrten sind darüber in verschiedene Meynungen getheilet, und die Kirche hat Nichts entschieden. Einige vermeynen, daß die Heirathenden selbst sich dieses Sacrament mittheilen, wann sie vor dem rechtmässigen Pfarrer und den Zeugen einander die Einwilligung geben. Andere sagen, daß der Pfarrer, welcher die wechselseitige Einwilligung der Heirathenden anhöret, und die hochzeitliche Einsegnung vor den Zeugen ihnen mittheilet, der Ausspender dieses Sacraments sey. (D) *

F. Wel-

(D) Joan. Maldonat. Tract. de Sacram. Matrim. Q. 1 ad 6 argum. 3 Sent. Guilel. Estius in L. 4 Sent. Dist. 26, §. 10. Franc. Sylv. in Suppl. ad 3 P. D. Thom. Q. 42, art. 1. Gasp. Juenin. Orat. Gall. Presb. Comment. histor. & dogm. de Sacram. Dissert. 12, c. 2, Q. 3.

* So gemein vormals die erstere Meynung in den Schulen ist behauptet worden, so vielfältig wird schon von langer Zeit her die letztere von gelehrten und höchst ansehnlichen Männern vertheidiget, weil sie nicht nur eine eben so grosse, als die widrige, sondern auch wohl eine grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wem die Beweise genauer einzusehen beliebet, der kann selbe weitläuftig bey den Vertheidigern der letzten Meynung lesen; kurz aber und sehr gut hat sowohl die vortreflichen Gottesgelehrten als auch ihre Gründe beygebracht der berühmte Gottesgelehrte aus dem Orden des heiligen Dominicus P. Concina (Compend. Theol. Christ. Dogm. Moral. L. 13, Dissert. 1 de Matrim. c. 2.) wo er zeiget, daß mehrere Kirchenversammlungen und Ritualbücher deutlich genug zu verstehen geben, der sich dabey befindende Priester oder Pfarrer sey der Ausspender dieses Sacraments: daß sonst dieses Sacrament wider die Glaubensgegner aus der Uebergabe nicht wohl möge bewiesen werden: daß die Sacramente heiligste Religionsübungen seyn; solche aber gemeiniglich nicht seyn können, wenn sie nicht von den Priestern, welche die eigentlichen und ordentlichen Ausspender der Geheimnisse Gottes sind, vorgenommen werden: daß diesen die Gewalt, gleichwie die andern Sacramente, also auch das Sacrament der Ehe auszuspenden nicht ohne grosse Ungerechtigkeit könne genommen, und sogar einem Weibe, dem nicht einmal in der Kirche zu reden gestattet wird, insgemein gegeben werden: daß die Eheleute dieses Sacrament nicht zugleich empfangen und sich mittheilen können: daß endlich diese Meynung sicherer und sehr wohl gegründet sey, mithin auch müsse be-

F. Welche sind zu diesem Sacramente fähig?

A. Alle Manns- und Weibsbilder, welche die mannbaren Jahre erreichet haben, und von einer Hinderniß der Ehe frey sind.

F. Welche haben die mannbaren Jahre erreichet?

A. Man saget, daß die Mannsbilder nach dem vollendeten vierzehnten, die Weibsbilder nach dem vollendeten zwölften die mannbaren Jahre erreichet haben.

F. Können die Unsinnigen und Wuthsüchtigen gültig heirathen?

A. Ja, wenn selbe bisweil den Gebrauch des Verstands haben. Sie können, sage ich, wenn selbe damals bey ihrem völligen Verstande sind; wenn sie aber bisweil den Gebrauch des Verstands nicht haben, können sie auch nicht heirathen, weil selbe die nothwendige Freyheit einen Vertrag zu schliessen nicht haben. (E)

Dritter Absatz.

Von den Hindernissen der Ehe, und erstens von jenen, welche die Ehe zertrennen. Warum diese Hindernisse seyn eingeführet worden.

F. Welche Hindernisse giebt es bey der Ehe?

A. Sie sind zweyerley. Einige werden Zertrennende geheissen; weil sie nicht nur zu heirathen verhindern, sondern, wenn man auch schon geheirathet hat, die Ehe zertrennen.

Andere werden nur zurückhaltende geheissen, weil sie zu heirathen also verhindern, daß man ohne Sünde, solang die Hinderniß bleibt, nicht heirathen kann; wenn man aber schon geheirathet hat, zertrennen selbe die Ehe nicht.

F. Wel-

(E) Decr. P. 2, Causs. 32, Q. 7, can. 26 & cap. 25.

befolget werden, weil ja nach dem Ausspruche des Papstes Innocentius des eilften, wann es um die Gültigkeit der Sacramente zu thun ist, aus zwoen wahrscheinlichen Meynungen die mehr sichere muß vorgezogen und erwählet werden. Ich kann da weiters nicht auslaufen, und will also den begierigen Leser auf das oben angezogene, und auch auf das grosse Werk des P. Concina angewiesen haben.

F. Welche sind die zertrennende Hindernisse?

A. Man zählet vierzehn, welche in die folgenden Verse, um sie leichter merken zu können, sind gebracht worden.

1. Die Irrung der Person, 2. Der Sclavenstand, 3. Gelübde,
4. Wenn einer Blutsverwandt, 5. Und gwisses Laster übte,
6. Wenn nicht bey beyden ist des Glaubens Einigkeit,
7. Gewalt, 8. Und Priesterthum, 9. Das Eh'band, 10. Ehrbarkeit,
11. Wenn du verschwägert bist, 12. Dich etwa nicht kannst paaren,
13. Und wenn ein Weib entführt, und also muß verharren,
14. Wenn zween Zeugen nicht, der Pfarrer nicht dabey:
Der Heirath stehn im Weg, von gschlossner machen frey.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß der Irrung?

A. Nicht eine jede Irrung, sondern eine Irrung nur bey der Person. Wenn einer, zum Beyspiele, die Rachel heirathen will, und ihm listiger Weise derselben Schwester die Lia dafür gegeben wird, ist die mit der Lia gemachte Ehe ungültig; weil keine Ehe ist, wo die Einwilligung mangelt: welchem aber listiger Weise die Lia wird dargestellet, der giebt sein Wort nicht der Lia, sondern der Rachel.

F. Ist also zwischen dem Jacob und der Lia keine Ehe gewesen?

A. Nach der erfolgten Einwilligung und Genehmhaltung ist eine; vor der Genehmhaltung aber keine gewesen.

F. Wenn einer eine Reiche, Adeliche, oder Jungfrau heirathen will, und nach geschlossener Ehe sich betrogen zu seyn findt, ist die Ehe gültig?

A. Ja. Nur die Irrung bey der Person, von welcher ich vorher gemeldet habe, und die Irrung des leibeigenen Standes, von welchem ich gleich reden werde, zertrennen die Ehe. Wenn einer bey dem Stande und den Gütern der Gemahlinn, wie es gar oft geschieht, betrogen wird, zertrennet diese Irrung die geschlossene Ehe nicht. *

F. Was

* Andere Gottesgelehrte sagen, daß eine solche Ehe alsdann für ungültig werde angesehen werden, wenn man auf eine solche Eigenschaft seine

F. Was verstehst du unter der Hinderniß des Stands, welche die zweyte aus den Zertrennenden ist?

A. Ich meyne es also, daß die Ehe ungültig ist, wenn ein Freyer eine Leibeigene heirathet, welche er glaubet frey zu seyn: oder wenn eine Freye einen Leibeigenen heirathet, welchen sie vermeynet frey zu seyn. Ich rede da von der wahren Leibeigenschaft, welche machet, daß einer wahrlich unter eines andern Herrschaft steht, und über seinen Leib und Freyheit keinen Gewalt hat. Diese Leibeigenschaft trift man itzt bey den Christen nicht mehr an, und sie ist durch die kaiserlichen Gesetze schon lange aufgehoben worden.

F. Warum ist diese Hinderniß gemachet worden?

A. Weil die Leibeigenschaft den Menschen völlig unter eines andern Gewalt bringet; mithin kann er dem Weibe, wie es ja die Ehe erfoderet, keine Gewalt über sich geben, wodurch aber die andere freye Person beleidiget würde. Doch wenn eine freye Person in die Ehe sich freywillig einläßt, obschon die andere ein Leibeigener ist, und sie diese unter der Herrschaft eines andern zu stehen weis: alsdann ist mit der Einwilligung des Herrn die Ehe gültig, weil alsdann Niemand beleidiget wird.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß des Gelübds, welche die dritte aus den Zertrennenden ist?

A. Ich sage, daß die Ehe ungültig sey, wenn sie mit einem Mönche, oder Ordensgeistlichen, oder Klosterjungfrau geschlossen wird, nachdem diese die feyerlichen Gelübde eines Ordensstandes abgeleget haben.

F. Warum hält die Kirche dergleichen Ehen für ungültig?

A. Weil das feyerliche Gelübd von der Kirche angesehen wird als eine geistliche Ehe zwischen Christo und dem, welcher sich verlobet, wodurch einer mit Christo enger, als die Ehe-

---

seine Hauptabsicht gehabt zu haben vor der Welt wird beweisen können, oder selbe Eigenschaft als eine ausdrückliche Bedingniß hat beygesetzet.

Eheleute, und zwar durch ein unauflösliches Band, welches eben wie die Ehe einen besondern Stand ausmachet, vereiniget wird.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß der Blutsfreundschaft, welche die vierte ist aus den zertrennenden?

A. Dieses, daß die Ehe ungültig sey, wenn sie von solchen Personen geschlossen wird, die inner dem vierten Grade der Blutsfreundschaft befreundet sind.

F. Warum ist diese Hinderniß gesetzet worden?

A. 1. Man hat dabey gar billig auf die Liebe gesehen, damit die Menschen, bey welchen die Einigkeit nützlich und ehrbar ist, durch die Bande unterschiedlicher Freundschaften vereiniget würden, saget der heilige Augustinus. (L. 15 de Civ D. c. 16, n. 1.)

2. Die zwischen Blutsfreundten geschlossenen Ehen sind wider die gemeine Ehrbarkeit.

3. Man hat durch diesen Zaum der Begierlichkeit Einhalt thun müssen, welche bey den Befreundten wegen der mehrern Gemeinschaft heftiger zunehmen würde, wenn sie hoffen dörften einander heirathen zu können.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß der Verwandtschaft, welche ich als die fünfte unter die zertrennenden hersetze?

A. Ehe ich auf diese Frage antworte, sollst du wissen, daß es zwo Gattungen der Verwandtschaft gebe.

Die Verwandtschaft ist entweder eine fleischliche, oder eine geistliche.

Die fleischliche Verwandtschaft kömmt entweder von der erlaubten fleischlichen Vermischung, nämlich von der vollzogenen Ehe; oder von einer unerlaubten Vermischung, nämlich von einem vollbrachten Ehebruche, oder einer vollbrachten Hurerey her.

Die geistliche Verwandtschaft kömmt von der Taufe oder Firmung her, wie ich unten sagen werde.

Man muß diese Dinge wohl unterscheiden, weil solche unterschiedliche Verwandtschaften auch unterschiedliche Hindernisse machen.

Die Hinderniß der Verwandschaft, welche von einer erlaubten fleischlichen Vermischung herkömmt, besteht in dem, daß zwischen dem Manne und allen Blutsbefreundten des Weibs; wie auch zwischen dem Weibe und den Blutsbefreundten des Manns eine Verwandtschaft entsteht, vermöge welcher nach dem Tode eines aus den Eheleuten das andere noch lebende sich mit den Blutsbefreundten des Verstorbenen inner dem vierten Grade der Blutsfreundschaft nicht verheirathen kann: wenn es aber doch geschehen sollte, wird die Ehe keine wahre, sondern eine ungültige seyn.

Die von einer unerlaubten fleischlichen Vermischung herkommende Hinderniß besteht in dem, daß alle Blutsbefreundte jener Person, mit welcher eine unerlaubte fleischliche Vermischung ist vollbracht worden, als Verwandte also sind anzusehen, daß es keine wahre, sondern eine ungültige Ehe wäre, wenn sie nach einer solchen fleischlichen Vermischung mit selben Verwandten bis auf den zweyten Grad, und diesen noch eingeschlossen, vorgenommen würde. Doch geht die Hinderniß der von einer unerlaubten fleischlichen Vermischung entstandenen Verwandtschaft nicht über den zweyten Grad hinaus; wie dieses der Kirchenrath zu Trient (Sess. 24. de Reform. Matrim. c. 4.) bestimmet hat, welcher also redet: „Der heilige Kirchenrath . . . . . hat aus wichtigsten „Ursachen die Hinderniß, welche von der aus einer Hurerey „entstandenen Verwandtschaft herkömmt, und die hernach „geschlossene Ehe zertrennet, nur auf jene eingeschränket, „die im ersten und zweyten Grade Befreundt sind. Für die „weitern Grade aber verordnet er, daß eine solche Verwandt„schaft künftighin die geschlossene Ehe nicht zertrennen solle.„

Die geistliche Verwandtschaft entsteht 1. zwischen dem Taufenden und dem Getauften und dessen Eeltern also, daß die Ehe ungültig wäre, wenn sie hernach unter ihnen geschlossen würde.

2. Zwischen denen, welche einen aus der heiligen Taufe heben, und dem, welcher aus dieser ist gehoben worden, wie auch dessen Eltern also, daß die Ehe ungültig wäre, wenn sie hernach zwischen einem aus denen, welche gehoben haben,

und dem, welcher ist gehoben worden, oder seinen Eltern geschlossen würde. Es entsteht diese Verwandtschaft nur, wenn die Taufe wirklich ist mitgetheilet worden; wenn aber nur die Gebräuche der Taufe sind nachgeholet worden, giebt es keine Verwandtschaft.

3. Zwischen dem Firmungspathen und den Gefirmeten und seinen Eltern also, daß die Ehe, wenn sie einander heirathen sollten, eben so ungültig wäre, wie zwischen dem Getauften und jenen, die ihn aus der heiligen Taufe gehoben haben.

F. Warum sind die Hindernisse der fleischlichen Verwandtschaft gemachet worden?

A. Weil die fleischliche Verwandtschaft der Blutsfreundschaft gleich ist; welche Ursachen aber die Befreundten zusammen zu heirathen verhindern, eben selbe kommen auch bey den Verwandten vor.

F. Warum machet die geistliche Verwandtschaft die Ehe ungültig?

A. Weil sie von der Kirche wie eine Freundschaft angesehen wird.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß des Lasters, welche unter den Zertrennenden die sechste Stelle hat?

A. Einen begangenen Todtschlag oder Ehebruch in diesen vier Fällen.

1. Wenn ein Ehebrecher sein Weib selbst oder durch einen andern in dieser Absicht umbringet, damit er hernach seine Ehebrecherinn heirathen könne, ist die Ehe ungültig. Eben dieses muß man von einer Ehebrecherinn sagen, welche ihren Mann umbringet, damit sie den Ehebrecher heirathen könne. Also verhält es sich auch, wenn ein Mann den Ehemann jener Ehebrecherinn umbringet; oder ein Weib das Eheweib jenes Ehebrechers. Alles dieses hat seine Richtigkeit wenn auch schon zuvor kein Vertrag wegen der künftigen Ehe ist gemachet worden, und der Todtschlag, ohne daß die ehebrecherische Person etwas gewußt hat, geschehen ist.

2. Wenn eines aus den Eheleuten das andere in dieser Absicht umbringet, damit es hernach wiederum heirathen

könne, und zwar jene Person, welcher es versprochen hat nach dem Tode des andern sie zu heirathen: ist die folgende Ehe ungültig, wenn schon zuvor kein Ehebruch ist geschehen, und jene Person, welche man heirathen will, von dem Laster Nichts gewußt hat, wenn sie nur das Versprechen hat angenommen.

Eben so verhält es sich, wenn eine verheirathete und eine ledige Person einander die künftige Ehe versprochen, und der Ledige den Mann der Verheiratheten, oder die Ledige das Weib des Verheiratheten umbringet, obschon jene Person, die man heirathen will, Nichts davon weis, und auch kein Ehebruch zuvor geschehen.

3. Im Falle ein Ehebruch nach dem gemachten Vertrage einander, wenn das eine aus den Eheleuten wird gestorben seyn, zu heirathen begangen wird, entsteht daraus eine zertrennende Hinderniß, und die nach dem Tode des Ehegemahls erfolgte Ehe wäre ungültig. Dieses geschieht wegen des nach zuvor gegebenen Versprechen begangenen Ehebruches.

4. Wenn ein Verheiratheter ein anderes Weib, da das erste noch lebet, heirathet, kann er nach dem Tode des ersten das letzte nicht zur rechtmässigen Gemahlinn nehmen, wenn es von diesem Laster was gewußt hat; wenn selbes aber von der vorigen Ehe Nichts gewußt, ist die folgende nach dem Tode des ersten Weibs geschlossene Ehe nicht ungültig. Eben also ist bey einem verheiratheten Weibe, welches einen andern Mann, der von der vorigen Ehe gewußt hat, heirathete, zu urtheilen.

F. Warum ist von der Kirche diese Hinderniß des Lasters gesetzet worden?

A. 1. Damit die Verheiratheten nicht allzu frey Ehebrüche oder Todtschläge aus Hoffnung der künftigen Ehe begehen möchten. 2. Damit die eheliche Treue besser sollte gehalten werden.

F. Was verstehst du unter der Ungleichheit des Glaubens, welche die siebente ist aus den zertrennenden Hindernissen?

NAGYKANIZSA KÖNYVTÁRA

A. Ich will sagen, daß die Ehe ungültig wäre, wenn Glaubige und Unglaubige einander heirathen, zum Beyspiele, ein Christ eine Jüdinn, eine Christinn einen Türken.

F. Warum ist diese Hinderniß gemachet worden?

A. 1. Weil eine solche Ehe nicht kann ein Sacrament seyn. 2. Damit der Glaubige nicht in die Gefahr den Glauben zu verlieren sich setzen möchte; denn er könnte leicht von dem andern zum falschen Glauben verleitet werden.

F. Wenn aus zweyen unglaubigen Eheleuten eines sich zu Christo bekehret, und das andere unglaubig verbleibt, wird deßwegen die vor der Bekehrung geschlossene Ehe aufgehoben?

A. Wenn eines aus ihnen die Ehe will aufheben, können sie es thun; * wenn sie aber freywillig die Ehe fortzusetzen sich entschliessen, wird die im Unglauben geschlossene Ehe ihre Richtigkeit behalten, und nicht mehr können aufgehoben werden. (A)

F. Ist

(A) Epist. 1 ad Corinth. 7, 12 & seqq. S. August. L. 1 de Conjug. adult. c. 21, n. 25 & 26.

(*) Diese Lehre hat der hochgelehrte Fr. Augustinus Gervasio aus dem Orden der Eremiten des heiligen Augustinus, und öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der hochen Schule zu Wien in Oesterreich mit aller Genauigkeit untersuchet, und nur soweit wahr zu seyn behauptet, daß, wenn aus zweyen unglaubigen Eheleuten eines sich bekehret, und der unglaubige Ehegatte nicht friedlich mit dem Glaubigen leben will, sondern aus einem Hasse des Christenthums einen beständigen Zwiespalt unterhält, alsdann der Glaubige nicht verbunden sey zum Nachtheile seiner Religion bey dem Unglaubigen zu verbleiben; dadurch aber nicht das Eheband, sondern nur die Beywohnung zu Bette und Tische, wie die Gottesgelehrten reden, aufgehoben werde, und auch keines aus diesen Eheleuten wiederum heirathen könne. Seine Beweise sind vortreflich, und verdienen gewiß von allen, die in dieser Sache eine mehrere Einsicht bekommen wollen, mit gebührender Aufmerksamkeit durchlesen, mit allem Fleisse überleget, und nach dem Maasse ihrer Wichtigkeit geachtet zu werden.

F. Ist die Ehe der Katholischen mit den Ketzern ungültig?

A. Sie ist verbothen, aber nicht ungültig, wenn nicht andere Hindernisse dabey sind.

F. Was verstehst du unter der Gewalt, welche die achte unter den zertrennenden Hindernissen vorkömmt?

A. Daß die Ehe ungültig sey, wenn eines aus den Eheleuten nicht freywillig in die Ehe eingewilliget hat, sondern dazu durch eine Gewalt, oder eine grosse und unbillig eingejagte Furcht ist gezwungen worden.

F. Warum hat man diese Hinderniß gesetzet?

A. 1. Weil die Gewalt und das Zwingen der Freyheit am meisten zuwider ist; die Ehe aber ist ein an sich selbst freyer Vertrag.

2. Man hat nothwendig diese Hinderniß einführen müssen, damit den Mächtigen die Gelegenheit andere wider ihren Willen zu der Ehe zu zwingen möchte benommen werden.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß der Weihe, welche die neunte aus den Zertrennenden ist?

A. Ich meyne, daß die Ehe, welche von einem Subdiacon, Diacon, oder Priester geschlossen würde, ungültig sey. Es ist aber diese Hinderniß deßwegen gemachet worden, weil die zu den höhern Weihen beförderten Geistlichen mit Christo, eben wie die Ordensgeistlichen, sich in eine geistliche Ehe eingelassen zu haben scheinen. Warum aber die Kirche ihnen das Gesetz des ehelosen Standes aufgeleget habe, ist schon weitläuftiger (In dies. Abth. 7 Kap. 9 Abs.) ausgeführet worden, wo ich von dem Cölibat oder ehelosen Stande der Geistlichen geredet habe.

F. Was verstehst du unter der Hinderniß des Ehebands, welche die zehnte unter den Zertrennenden folget?

A. Ich will sagen, daß die Eheleute vor dem Tode des andern aus ihnen nicht heirathen können, und die folgende Ehe ungültig ist. Es ist auch nicht genug, daß man wegen langer Abwesenheit den andern Ehegatten gestorben zu seyn muthmasse. Die folgende Ehe ist ungültig, wenn der andere Ehegatte nicht wirklich gestorben, und es ist also nicht

erlaubet das zweytemal zu heirathen, wenn man nicht gewisse Beweise des Wittwenstandes hat. (B)

F. Was verstehst du unter der Hinderniß der Ehrbarkeit, welche ich als die eilfte unter den Zertrennenden hersetze?

A. Dieses, daß aus dem Eheversprechen eine zertrennende Hinderniß also entstehe, daß, wenn etwa das Eheversprechen vor geschlossener Ehe aufgehoben wird, zwischen dem Bräutigame und der Mutter oder der Schwester der Braut, wie auch zwischen der Braut und dem Vater oder dem Bruder des Bräutigams keine gültige Heirath geschehen möge, wenn doch ein rechtmässiges Eheversprechen ist vorgegangen; denn es giebt keine Hinderniß, wenn das Eheversprechen nicht rechtmässig gewesen ist. Es wird aber diese eine Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit genannt, weil die Kirche vermeynet hat der allgemeinen Gebühr und Ehrbarkeit darangelegen zu seyn, daß man diese Verordnung mache.

F. Was verstehst du unter der zwölften Hinderniß, welche du mit diesen Worten hast angezeiget: Wenn dich etwa nicht kannst paaren?

A. Ich sage die Ehe ungültig zu seyn, wenn einer, der allzeit unfähig ist Kinder zu zeigen, geheirathet hat. Wenn aber die Unfähigkeit nicht beständig bleibt; oder wenn sie erst nach geschlossener Ehe sich ereignet, ist die Ehe gültig.

F. Was muß man thun, wenn dieses Unheil von einer mit Hilfe des Teufels geschehenen Wirkung, oder von einer Zauberey herkömmt?

A. Man muß, um diese teuflische Wirkung zu heben, das Gebeth der Kirche brauchen, und nicht eine teuflische Wirkung durch eine andere solche vertreiben, welches ein sehr grosses Laster wäre.

F. Warum ist diese Hinderniß gemachet worden?

A. Weil

(B) Epist. 1 ad Corinth. 7, 27 & 39. Decr. Greg. IX. L. 4, Tit. 1 de Desponſ. impub. c. 19.

A. Weil dieses Unheil die Empfängniß eines Kindes verhinderet, zu welchem doch die Ehe besonders angesehen ist.

F. Was verstehst du unter der dreyzehnten mit diesen Worten beygebrachten Hinderniß: **Wenn zween Zeugen nicht, der Pfarrer nicht dabey?**

A. Daß die heimlichen Ehen völlig ungültig seyn. Man heißt aber heimliche Ehen, wenn sie nicht vor dem eigenen Pfarrer der Heirathenden, und zween oder dreyen Zeugen geschlossen werden. (C)

Doch ist zu merken, daß, obschon zween Zeugen zur Gültigkeit des Sacraments erklecken, doch in Frankreich vier Zeugen nothwendig dabey seyn müssen, wenn die Ehen nach den Gesetzen sollen geschlossen seyn. (D)

F. Was verstehst du unter der letzten zertrennenden Hinderniß, welche in diesem Verse enthalten ist: **Und wenn ein Weib entführt, und also muß verharren?**

A. Ich meyne die Ehe ungültig zu seyn, wenn sie mit einem entführten Weibsbild, obschon dieses einwilliget, wenn doch die Eltern oder Vormunde und Pflegväter desselben dawider sind, geschlossen wird: ausgenommen wenn selbes an ein sicheres Ort nach der Entführung wiederum ist gebracht worden, und sich unter der Gewalt der Eltern oder Pflegväter befindt.

F. Wenn eine zertrennende Hinderniß vorkömmt, muß man gleich die Begnadigung begehren oder mittheilen, damit hernach die Heirath forgehe?

A. Man höre darüber den Kirchenrath zu Trient, welcher also redet: (Seff. 24 de Reform. Matrim. c. 5 in fine.)

„Um heirathen zu können, saget er, solle man entweder gar niemals, oder nur selten eine Begnadigung mit-

---

(C) Conc. Trid. Seff. 24 de Reform. Matrim. c. 1. (D) Ordonnance de Blois art. 40. Sur les Temoins, au nombre de 4. Henry III. Etats de Blois de 1579. Guenois T. 1. L. 5, Tit. 2, §. 6, n. 3.

„ theilen, und sie solle wegen einer Ursache und umsonst ge-
„ geben werden. Bey dem zweyten Grade solle man niemals
„ eine Begnadigung mittheilen, ausgenommen bey grossen
„ Fürsten, und wegen einer allgemeinen Ursache.

F. Solle man, wenn eine ungültige und nichtige Ehe schon geschlossen ist, die Begnadigung leicht mittheilen, um selbe gültig zu machen?

A. Man höre auch über dieses die Verordnung des Kirchenraths zu Trient. (Seff. 24 de Reform. Matrim. c. 5 initio.)

„ Wenn einer, saget er, inner den verbothenen Gra-
„ den mit Wissen zu heirathen sich unterfangen hat, soll er
„ geschieden werden, und keine Hoffnung haben eine Begnadi-
„ gung zu bekommen: und dieses solle um soviel mehr bey
„ jenem geschehen, der nicht nur die Ehe zu schliessen, son-
„ dern auch zu vollziehen sich unterstanden hat. Wenn er
„ aus Unwissenheit dieses hat gethan, dabey aber die zum
„ Heirathen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten unterlassen hat,
„ solle man mit eben diesen Strafen wider ihn verfahren;
„ denn er verdienet nicht die Gütigkeit der Kirche leicht zu be-
„ kommen, deren heilsame Gebothe er so vermessen verachtet
„ hat. Wenn aber die Feyerlichkeiten sind beobachtet worden,
„ und man hernach eine Hinderniß zugegen zu seyn findt,
„ die er wahrscheinlich nicht gewußt hat: alsdann kann man
„ leichter und umsonst ihn begnadigen. (E)

Vierter Absatz.

Von den Hindernissen, welche die schon geschlossene Ehe nicht zertrennen.

F. Welche sind die Hindernisse, die eine Ehe zu schliessen verhindern, aber die geschlossene nicht zertrennen?

A. Sie

(E) Lege Librum juſſu Eminent. D. Cardinalis de Noailles hoc titulo gallice impreſſum: Conferences du Dioceſe de Paris ſur le Mariage: & Pyrrhi Corradi Tractatum de Diſpenſationibus Apoſtolicis.

A. Sie sind drey, * und in diesen Versen enthalten:

1. Wenn es die Kirch verbieth. 2. Wenn ein Gelübd geschehn:
3. Und schon versprochne Eh' im Wege könnte stehn.

F. Was verstehst du unter dem Verbothe der Kirche?

A. Daß es nicht erlaubet sey zu heirathen wider die Gesetze der Kirche, durch welche die Heirathen zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten, mit gewissen Personen, und endlich, wenn man nicht zuvor einige feyerliche Gebräuche beobachtet, verbothen werden.

F. Zu welchen Zeiten ist zu heirathen verbothen?

A. „Von dem Advent unsers Herrn Jesu Christi bis auf „den Tag der Erscheinung des Herrn: und von dem Aschemittwoche bis auf den achten Tag nach Ostern, und diese „Tage eingeschlossen, hat der heilige Kirchenrath zu Trient „befohlen die alten Verbothe der feyerlichen Hochzeiten zu „beobachten.„ (Seff. 24, Decr. de Reform. Matrim. c. 10.) Es giebt auch einige Kirchsprengel, in welchen an den Sonn- Feyer- und Fasttagen Hochzeit zu halten verbothen ist, und zwar aus billiger Ursache.

F. Warum werden die Hochzeiten an diesen Tagen verbothen?

A. Damit die Glaubigen an den Feyertagen, oder den zum Fasten oder zur Busse bestimmten Zeiten nicht von dem Gebethe abgehalten werden. Die Kirche hält sich dabey an die Gesinnung der heiligen Apostel Petrus und Paulus, welche die eheliche Enthaltung aus den Schriften der Propheten anrühmen, damit man besser dem Gebethe abwarten könne.

 Doch

(*) Andere Gottesgelehrte setzten eine vierte hinzu, nämlich die Zeit! weil zu gewissen Zeiten nicht erlaubet ist zu heirathen, oder wenigst das hochzeitliche Gepräng und die Lustbarkeiten vorzunehmen. Pouget hat diese Hinderniß zu der ersten eines Verboths der Kirche gezogen, und aus zwoen, wie es auch gar wohl geschehen mag, eine gemachet: dadurch aber ist er von der allgemeinen Lehre der Kirche nicht abgewichen.

Doch solle dieses mit Einwilligung beyder Eheleute nur auf einige Zeit geschehen. (A)

F. Wenn die Hochzeit zu verbothener Zeit aus Begnadigung des Bischofs wichtiger Ursachen halber gehalten wird, was haben jene, die sich dieser Begnadigung bedienen, zu thun?

A. Sie müssen ohne ein überflüssiges Gepräng, ohne Eitelkeit, ohne kostbare Mahlzeit die feyerliche Hochzeit halten, damit die Absicht der Kirche nach Möglichkeit erfüllet werde.

F. An welchen Orten ist verbothen Hochzeit zu halten?

A. Das Sacrament der Ehe muß nur in der Kirche, und zwar in der Pfarrkirche der Heirathenden mitgetheilet werden, wenn es nicht der Pfarrer in einer andern Kirche zu thun erlaubet.

F. Mit welchen Personen ist durch die Kirchengesetze verbothen eine Ehe zu schliessen?

A. Nebst den Unglaubigen, deren Ehe, wenn sie mit einem Glaubigen geschlossen würde, ungültig wäre, wie ich im vorigen Absatze schon gesaget habe, ist es auch nicht erlaubet mit Ketzern oder Verbannten von der Kirche, solang der Bann dauert, sich zu verheirathen; denn es ist nicht erlaubet jenen die Sacramente mitzutheilen, welche aus der Schooß der Kirche verstossen sind.

F. Welche feyerliche Gebräuche befiehlt die Kirche vor Schliessung der Ehe zu beobachten?

A. 1. Sie befiehlt, daß an dreyen Sonn- oder Feyertagen bey der feyerlichen Messe die künftige Ehe soll verkündet werden. (B)

2. Daß die Pfarrer fleissig wegen des Stands, der Unterweisung, und Vorbereitungen des Bräutigams und der Braut nachforschen sollen, damit sie gewiß daraufkommen mögen, ob selbe frey und zum Heirathen tauglich seyn, und gar keine Hinderniß bey ihnen sich einfinde.

F. Wa-

(A) Jöel. 2, 16. Epist. 1 ad Corinth. 7, 5. Epist. 1 Petr. 3, 7. (B) Conc. Trid. Sess. 24, Decr. de Reform. Matrim. c. 1.

F. Warum befiehlt die Kirche die künftigen Ehen zu verkünden?

A. 1. Damit die Ehen öffentlich, und nicht in der Stille geschehen sollen.

2. Damit man sehen möge, ob einige Hindernisse zugegen seyn.

3. Damit die Versprochenen in das Gebeth der Glaubigen empfohlen werden.

F. In wem besteht die Hinderniß des Eheversprechens?

A. In dem, daß es nach feyerlich gehaltenem Eheversprechen den Versprochenen nicht erlaubet ist eine andere Heirath zu suchen oder zu machen, bis das Eheversprechen aufgehoben ist; denn wenn einer feyerlich sein Wort gegeben hat, ist er schuldig selbes zu halten, und er würde im Gegentheile schwerlich sündigen.

F. Wann wird das Eheversprechen also zernichtet und aufgehoben, daß es erlaubet ist eine andere Heirath zu schliessen?

A. 1. Durch den natürlichen Tod eines aus den Versprochenen.

2. Durch den bürgerlichen Tod eines aus den Versprochenen, zum Beyspiele, wenn eines aus selben in einen geistlichen Ordensstand eintritt, wenn es hingerichtet wird, wenn es leibeigen gemachet wird. rc.

3. Wenn eine zertrennende Hinderniß dazukömmt.

4. Wenn beyde einwilligen das Eheversprechen aufzuheben.

5. Wenn nach dem Eheversprechen eines aus selben eine Hurerey begeht.

6. Wenn es der Richter durch seinen Ausspruch aufhebt. Es muß aber dieser Ausspruch des Richters nothwendig dazukommen, wenn die zweifelhaftige Ursache der Aufhebung verborgen, das Eheversprechen aber bekannt ist, und nicht beyde in das Aufheben des Eheversprechens einwilligen. Wenn die Ursache vermöge einer That oder des Rechts also gewiß ist, daß sie keineswegs mag verborgen oder entschuldiget werden, ist selber Ausspruch nicht nothwendig.

F. Wel-

F. Welche Gelübde verhindern eine Ehe zu schliessen, obschon selbe die geschlossene nicht zertrennen?

A. Die gemeinen Gelübde der Keuschheit, oder eines geistlichen Ordenstands, oder nicht zu heirathen.

Daß diese Gelübde die Ehe verhindern, ist an sich selbst klar, weil es unbillig ist Gott seine Gelübde nicht abstatten.

Daß sie aber die geschlossene Ehe nicht zertrennen, weis man aus dem, weil die Kirche die Gewalt hat zertrennende Hindernisse zu machen oder einzuschränken. Nun hat aber die Kirche ausgesprochen, daß nur durch die feyerlichen, und nicht durch die gemeinen Gelübde die geschlossene Ehe zertrennet werde.

F. Was muß man thun, wenn einer nach einem abgelegten gemeinen Gelübde der Keuschheit oder eines geistlichen Ordenstandes hat geheirathet?

A. Wenn er vor gehaltener Hochzeit die Begnadigung über das Gelübd hat erhalten, hat er nicht gesündiget, und er muß, als wenn er kein Gelübd gemachet hätte sich verhalten.

Wenn er aber ohne erhaltene Begnadigung geheirathet oder ein Weib hat genommen, hat er schwerlich gesündiget, er muß Busse wirken, und um die Begnadigung anhalten: er darf auch, bis er eine Begnadigung hat erhalten, die eheliche Pflicht nicht begehren, obschon er schuldig ist selbe dem begehrenden Ehegatten zu leisten.

F. Ist es den Söhnen und Töchtern erlaubet ohne Einwilligung der Eltern, oder Vormunde, oder Pflegväter zu heirathten?

A. Gar nicht, wenn sie münderjährig sind. Alle Rechte verbiethen dieses, das natürliche Recht, das Völkerrecht, das göttliche, das geistliche, und das weltliche Recht.*

F. Ist

* Ueber diese Sache ist noch keine Einigkeit unter den Gottesgelehrten, und es behaupten viele, daß die Söhne und Töchter, wenn sie ohne Wissen und Willen der Eltern sich in ein Eheversprechen oder Eheverbindniß einlassen, eine schwere Sünde begehen. Doch wenn man alles, was selbe beybringen, recht zusammennimmt und wohl betrach-

F. Ist es den schon erwachsenen Söhnen und Töchtern erlaubet ohne Einwilligung der Eltern zu heirathen?

A. Die

---

betrachtet, läuft es endlich auf dieses hinaus, daß sie sagen, die von den Söhnen und Töchtern ohne die Einwilligung der Eltern geschlossenen Ehen seyn zwar gültig, aber nicht erlaubet. Nun hat es doch, gleichwie in vielen andern Sittenlehren, also auch in dieser einige Gottesgelehrte gegeben, welche den verkehrten und verderbten Menschen viel geschmeichelt, ja derselben böse Unternehmungen schier gar gerechtfertiget haben. Ein solcher mag wohl seyn P. Thomas Tamburinus, welcher von dieser Sache (Lib. 5 in Decalog. c. 2, §. 3, n. 6.) also sich vernehmen läßt: Wenn auch der Papst Evaristus verordnet hat, daß man ein Mägdlein, welches nicht der Vater selbst zur Ehe giebt, keineswegs für eine verehelichte Person halten solle: wenn auch der Papst Leo und Ambrosius sagen, es stehe einer schamhaftigen Jungfrau nicht zu einen Mann zu erwählen, sondern sie müsse das Gutachten der Eltern erwarten: wenn auch in der heiligen Schrift dieses zu thun den Eltern überlassen wird: (B. der Weish. 7 Kap.) Gieb deine Tochter einem gescheiden Manne: wenn auch der heilige Paulus (1 Br. an die Corinth. 7 Kap.) ausdrücklich lehret, daß die Töchter von den Eltern müssen verheirathet werden: wenn auch viele Beyspiele der heiligen Schrift, welche Bellarminus beybringet, dieses deutlich genug beweisen: antworte ich doch mit dem Sanchez, daß diese und andere dergleichen Dinge zwar beweisen, es sey wohl gut in solchem Falle den Vater zu Rathe ziehen; keineswegs aber, daß man unter einer schweren Sünde scharf dazu verbunden sey. Ueber diese Stelle hält sich der berühmte, und wegen seines ungemeinen Eifers für die Herstellung der reinen christlichen Sittenlehre (Möchte doch, wo nicht seine grosse Theologia Christiana, wenigst derselben Compendium von mehrern Seelsorgern gelesen, und keinem Vorurtheile ein Platz gegeben werden!) verdienstvolleste P. Concina, (Compend. Theol. Christ. Dogm. Moral. L. 1, c. 11, n. 13.) und zwar billigst, ziemlich auf, und saget: Fürwahr einen wunderlichen und erstaunlichen Ausdruck enthalten diese Worte: Antworte ich doch mit dem Sanchez, wider die heilige Schrift, wider den heiligen Apostel Paulus, wider den Papst Evaristus, wider den Leo, Ambrosius, Bellarminus und andere. Allein wenn man das Lehrgebäude des P. Sanchez betrachtet, ist sich nicht zu verwundern. Er hat das erste und größte Geboth

A. Die Söhne, wenn sie dreyssig Jahre, und die Töchter, wenn sie sechs und zwanzig Jahre alt sind, dörfen in Frankreich heirathen, ohne von den Eltern die Einwilligung erhalten zu haben, wenn sie nur dreymal um selbe schriftlich angehalten haben.

F. Sind die ohne Einwilligung der Eltern von den Söhnen und Töchtern geschlossenen Ehen ungültig?

A. Sie sind soweit ungültig, daß sie in weltlichen Dingen keine Wirkung haben; * aber das Verbindniß und die Gültigkeit des Sacraments bleibt.

F. Wem steht zu Hindernisse der Ehe zu machen?

A. Der Kirche, wie man dieses aus der beständigen Erblehre weis. (C)

F. Können nicht auch die Könige Hindernisse der Ehe machen?

A. Es giebt Gottesgelehrte, die sagen, daß auch die Könige und andern grossen Fürsten und Herren dieses Recht haben,

(C) Conc. Trid. Seff. 24, can. 4 de Matrim. Exftat doctiſſimi Viri D. Gerbais Sacr. Facult. Paris Doct. Tractatus de Impedimentis Matrimonii, quem inſcripſit: Traite pacifique du pouvoir de l' Egliſe & des Princes, ſur les empechemens de Mariage, avec la pratique des empechemens qui ſubſiſtent aujourd' hui, Paris 1690 in 4. Gaſp. Juenin Tract. de Sacram. Differt. 12, Q. 6, c. 1.

both der ersten Gesetzestafel von der Schuldigkeit Gott zu lieben schier völlig aufgehoben, da er behauptete, daß es an sich selbst nur in der Todesstunde den Menschen verbinde: was ist es dann ein Wunder, wenn er auch das erste Geboth der zweyten Gesetzestafel, daß man die Eltern ehren solle, in einer sehr wichtigen Sache, dergleichen die Verehelichung ist, also hat eingeschränket, daß es nur ein guter Rath sey, und wohl anstehe. Ich setze da Nichts mehr bey, weil man aus dem obigen die Wichtigkeit der Pflicht bey den Söhnen und Töchtern schon genug ersehen kann.

* Dieses ist so zu verstehen, daß es Pouget von seinem Frankreich sage, alwo wegen besonderer Gesetze der französischen Könige dieser Satz von den französischen Gottesgelehrten also behauptet wird.

haben, weil ihnen die höchste Gewalt zusteht bey den bürgerlichen Verträgen einige Bedinge zu machen, aus deren Mangel die Verträge ungültig werden: die Ehe aber gründe sich auf den bürgerlichen Vertrag also, daß sie nichtig sey, wenn eine von den höchsten Fürsten zu diesem bürgerlichen Vertrage vorgeschriebene Bedingniß abgeht. Nun gebiethe uns das göttliche Gesetz selbst den Fürsten und ihren Gesetzen zu gehorsamen, und folglich lasse es sich nicht zweifeln, daß jene schwerlich sündigen, die wider die von dem Fürsten gemachten Gesetze sich verehelichen. (D) *

Die

(D) Roman. 13, 1 & seq. De Impedimentis tum prohibentibus tum dirimentibus plura apud Canonistas, quos consule: hos brevitatis caussa, ne opus cresceret in immensum, omisimus.

---

* Daß, wenn auch die weltlichen Fürsten, wie dieses Billuart (Curs. Theol. univers. Tom. 3 in Fol. Tract. de Matrim. Dissert. 6, art. 2.) saget, das Recht zertrennende Hindernisse bey den Ehen zu bestimmen haben, doch der Kirche eben selbes zustehe, und sie dieses nicht erst von den weltlichen Fürsten bekommen, sondern allzeit ausgeübet habe, beweist gar schön der oben gelobte Fr. Augustinus Gervasio: (De Sacram. Matrim. c. 7.) und schließt endlich mit diesen merkwürdigen Worten: **Weil es nun schon so weit gekommen ist, daß von der Kirche allein, welches die Fürsten gerne geschehen lassen, das Recht zertrennende Hindernisse bey der Ehe zu bestimmen ausgeübet wird: vermeyne ich gar nicht gut zu seyn, daß man diesen Brauch, welcher durch unzahlbare Beyspiele so vieler Jahrhunderte bestättiget wird, aufhebe; denn ich zweifle gar nicht, es werden die christlichen Fürsten wohl einsehen, daß dieses ohne grosse Uneinigkeiten und höchste Verwirrung in der christlichen Gemeinde itzt nicht geschehen könne.** Hernach richtet er seine Rede an die Vorsteher der Kirche, und ermahnet sie mit den Worten des ansehnlichsten Gottesgelehrten Petrus Soto: (Lect. 4 de Matrim.) **Die Vorsteher der Kirche müssen auch gerne geschehen lassen, wenn die weltlichen Fürsten Gesetze machen, welche sie zur Erhaltung der bürgerlichen Ruhe nothwendig zu seyn erachten: Selbe sollen sich diesen nicht widersetzen, sondern vielmehr gestatten, daß die Ehe nach den menschlichen Gesetzen eingerichtet werde; und hernach, wenn sie**

es

Die Meynung dieser Gottesgelehrten vermeyne ich soweit wahr zu seyn, wenn die Kirche dazu ihre Einwilligung giebt; denn nur der Kirche steht zu auszusprechen, was zur Gültigkeit eines Sacraments nothwendig sey: und ich glaube, daß jener, welcher behaupten wollte, es sey ein Sacrament ungültig, wenn die Kirche den Ausspruch gegeben hat, daß selbes nicht ungültig sey, einer sehr grossen Vermessenheit, wenn ich nicht noch ein Mehreres sagen solle, sich schuldig mache.

Ich gestehe also, daß die Fürsten das Recht haben in bürgerlichen Wirkungen die Ehen ungültig zu machen, nämlich zur Erlaubniß die väterlichen Güter zu erben, diese auf die Kinder zu bringen, eine letzte Willensverordnung zu machen, ein Kind in bürgerlichen Dingen als unehelich zu erklären.

Es fällt mir aber unmöglich zu glauben, daß die höchsten Fürsten ohne Einwilligung der Kirche Bedingnisse beysetzen können, von welchen die Gültigkeit des Sacraments abhangen solle. *

Fünfter Absatz.

Wie man sich zu der Ehe anschicken und vorbereiten müsse. Wie man den Hochzeittag zubringen solle.

F. Mit welcher Absicht ist die Eheverbindung zu verlangen erlaubet?

A. 1.

---

es für gut befinden, sollen sie jenes beysetzen, was zum Wohlstand der Religion gereichet.

* Ob es mit den Sponsalien oder Eheversprechen eine gleiche Bewandniß habe, ist auch eine, eine andere Frage, welche bisher von den Gottesgelehrten nicht soviel schon ist untersuchet: und als vor wenigen Jahren in Bayern ein Gesetz herausgekommen, daß die Eheversprechen, wenn sie nicht mit Wissen der weltlichen Obrigkeit geschehen, ungültig seyn sollen, ist selbes von den Bischöfen nicht so gleichgültig angesehen worden. Es ist zu wünschen, daß, wenn die Fürsten ein solches Gesetz nothwendig zu seyn finden, auch die Kirche sich nicht weigere die Hand darzubiethen, und mit beyderseitiger Vollmacht jenes verordnet werde, was zum Nutzen des gemeinen Wesens, und zur Ehre der Kirche jederzeit gereichen möge.

A. 1. Damit man durch ein frommes und ruhiges Leben mit dem andern Ehegatten auf dieser Welt, endlich das ewige Leben erlange.

2. Damit Kinder gezeuget und christlich auferzogen werden.

3. Damit man ein leichtes Mittel wider die Begierlichkeit habe.

F. Welche Vorsorgen und Vorbereitungen muß man haben, um den Ehestand gottselig anzutreten, und hernach mit dem andern Ehegatten fromm und ruhig zu leben?

A. 1. Man muß Gott bitten, daß er dieses ganze Geschäft einrichte, und Nichts dem Heile der Seele widriges geschehen lasse. (A)

2. Man muß sich mit einer guten und gottesfürchtigen Person verheirathen. (B)

3. Man muß auf das Alter, die Güter, den Stand, die Beschaffenheit, und Gemüthsart sehen, damit in allen, soviel es möglich ist zwischen beyden Eheleuten keine grosse Ungleichheit möge gefunden werden. (C)

4. Man muß also aufrichtig und gerecht dareingehen, daß keines aus den zukünftigen Eheleuten das andere durch eine Lüge oder einen Betrug hintergehe; sondern sie sollen vielmehr einander alles, was zu wissen beyden daranliegt, aufrichtig anzeigen, ehe die Heirath geschlossen wird. Also hat Raguel,

---

(A) Genes. 24, 12. Proverb. 19, 14. (B) Genes. 24, 2 & seqq. Exod. 34, 15 & seq. Deuteron. 7, 2 & seqq. Jos. 23, 12 & seq. Judic. 3, 5 & seqq. & c. 14, 1 & seqq. Lib. 1 Esdr. 9, 1 & seqq. & c. 10, 2 & seq. L. 2. Esdr. 13, 23 & seqq. Tob. 7, 12 & seqq. Epist. 2 ad Corinth. 6, 14 & seqq. S. Ambros. Epist. 19 ad Vigil. al. 24, aut 70, n. 2 & 7. & L. 1 de Abrah. c. 9, n. 84 & 85. & Serm. 20 in Psal. 118, n. 48. S. August. L. 15 de Civ. D. c. 22. S. Joan. Chrys. Hom. 74 aut 73 in Matth. & Hom. 48 in Genes. (C) Conc. Forojul. an. 791. can. 9. S. Joan. Chrys. Hom. 73 aut 74 in Matth. versus finem. & L. de Virginit. c. 53, 54 & 55. S. Ambros. L. 1 de Abrah. c. 9, n. 84. Cod. L. 5, Tit. 5, c. 6 de incest. & inut. nupt.

Raguel, da er seine Tochter Sara an den Tobias verheirathen wollte, diesem zuvor angezeiget, daß schon sieben Männer, mit welchen sie verheirathet ist gewesen, gestorben seyn. (Tob. 7, 11.) (D)

5. Es ist gut, wenn man im Geiste der Demuth bey sich bedenket, daß die Ehe im christlichen Leben der niedrigste Stand, und das der jungfräuliche oder der Wittwenstand vollkommener seyn als der eheliche. (E)

6. Man solle nicht eher sich verehelichen, als bis man die vornehmsten Glaubensgeheimnisse weis, die Beschaffenheit des christlichen Lebens, und die Pflichten der Verheiratheten wohl erkannt hat. (F)

7. Man muß im Gebethe verharren, gute Werke ausüben, die heiligen Sacramente recht empfangen, ehe man die Ehe antritt. (G)

8. Man muß es besonders jenen Unverständigen nicht nachmachen, welche in den Ehestand also sich begeben, daß sie Gott von sich und ihrem Herzen ausschliessen, und nur auf dieses trachten, daß sie ihre Geilheit begnügen mögen wie ein Pferd und Maulesel: (Tob. 6, 17.) welche also zusammenkommen, wie die Völker, die Gott nicht erkennen: (1 Br. an die Thessal. 4, 5.) welche bey dem Heirathen nur auf das zergängliche sehen: welche vermeynen, es sey alsdann erlaubet alles mit Lustbarkeiten, Spielen, und Mahlzeiten durchzujagen: welche, wenn sie zu dieser Zeit etwa beichten, dieses ohne Eifer thun, weil ihnen sonst die geistlichen Vorsteher das Sacrament der Ehe zu empfangen nicht erlauben würden; in der That selbst aber also zerstreuet sind, daß sie an Gott nicht einmal gedenken. O wie weit sind solche von der christlichen Weise sich zu verehelichen entfernet!

(D) Tob. 7, 10 & seqq. S. Ambros. L. 3 de Offic. minist. c. 4, n. 24 & 25. (E) S. August. L. de Bon. vid. c. 5, n. 6 & 7. (F) Conc. Mediol. V. sub S. Carol. P. 3, Tit. Quae ad Matrimonium pertinent. (G) Conc. Trid. Sess. 24 de Reform. Matrim. c. 1.

fernet! wie gewaltig treiben sie den Segen Gottes von sich ab! was grosse Beschwerden und Trübsalen ziehen sie sich zu! (H)

F. Wie haben sich jene, welche miteinander schon versprochen sind, zu verhalten, bis es zu der Hochzeit kömmt?

A. 1. Es ist ihnen beyeinander in einem Hause oder unter einem Dache sich aufzuhalten nicht erlaubet. (I)

2. Sie müssen sich hüten, daß sie nicht zu verträulich miteinander umgehen, oder in Abwesenheit anderer miteinander reden.

3. Damals sollen sie besonders fleissig bethen, und gute Werke ausüben.

F. Was soll man thun bey der Hochzeit selbst, und wann man das Sacrament der Ehe empfängt?

A. Welche den Ehestand antreten, die müssen damals besonders den Segen von dem Herrn, und die Barmherzigkeit von Gott ihrem Heilande (Psal. 23, 5.) begehren, damit sie gottesfürchtig in den Ehestand sich begeben, und darinn leben mögen.

Die bey der Hochzeit zugegen sind, sollen um eben dieses Gott inständig für die, welche sich verheirathen, bitten.

F. Wie solle man den Hochzeittag zubringen?

A. 1. Dieser ist ein heiliger Tag, und man solle ihn auch heilig, wie es Christen gebühret, zubringen; nicht aber, wie die Heyden, mit Belustigungen, Ausgelassenheiten, Tanzen, Springen, überflüssigem Sauffen und Fressen verzehren. (K)

2. Doch ist erlaubet an selbem fröhlich zu seyn, eine Mahlzeit zu halten, die Befreundten und Bekannten einzuladen,

(H) S. Joan. Chrysost. Hom. 48 in Genes. & Hom. 56 in Genes. initio & Hom. 12 in Epist. 1 ad Corinth. in Moral. & in Epist. S. Pauli ad Ephes. Serm. 20 in Moral. (I) Conc. Trid. Sess. 24 de Reform. Matrim. c. 1. (K) Vide S. Joannem Chrysostomum locis supra allatis hoc §. Lit. (B, C & H)

laden, damit sie an der Freude und dem Hochzeitmahle einen Theil nehmen. Dieses saget uns die gesunde Vernunft, die heilige Schrift heißt es gut, und Christus selbst, welcher, als er bey einer Hochzeit zu Cana in Galiläa ist eingeladen worden, bey dem Hochzeitmahle sich einfand, und da es am Weine gemangelt hatte, das Wasser wunderlich in Wein verwandelte, hat es mit seinem Beyspiele bekräftiget. Man muß aber sich hüten, daß man sich nicht berausche, eitle oder schändliche Reden führe: kurz, daß Nichts geschehe, was mit der Ausgelassenheit und dem Muthwillen der Heyden einige Gleichheit zu haben scheint. (L)

3. Die Brautleute sollen nicht selben ganzen Tag mit Lustbarkeit und Essen also zubringen, daß sie nicht wenigst eine kurze Zeit zum Gebethe und zur Danksagung bey dem höchsten Gott anwenden. Es ist also gar gut, wenn sie deßwegen in die Kirche, wo es leicht seyn kann, oder wenigst in ein abgelegenes Zimmer sich allein begeben, um aldort zu bethen.

4. Was der Engel Raphael dem jungen Tobias befohlen hat, daß er nach der Hochzeit drey Tage bey der Gemahlinn sich enthalten, und dem Gebethe unterdessen abwarten solle: eben dieses mag man den neuen Eheleuten gar wohl rathen. (M) Der vierte Kirchenrath zu Carthago hat vormals den Eheleuten in der ersten Hochzeitsnacht die Enthaltung befohlen. (N) Eben eine solche Verordnung hat vormals auch die französische Kirche gehabt. (O) Itzt ist es kein Geboth mehr, sondern ein Rath, welchen man nur mit beyderseitiger Einwilligung beobachten solle. (P)

Sechster Absatz.

Welche Pflichten die Eheleute gegeneinander haben.

F. Wie müssen die Eheleute leben?

A. Hei-

(L) Genes. 24, 53 & seq. & c. 29, 22. Tob. 9, 9 & seqq. Joan. 2, 1. (M) Tob. 6, 11 & seqq. & c. 8, 4 & seqq. (N) Conc. Carthag. IV. an. 398, can. 13. (O) Carol. M. L. 7 Capit. c. 463. (P) Conc. Mediol. V. sub S. Carol. P. 3, Tit. Quae ad Matrimonium pertinent.

A. Heilig, gut, und ehrbar, damit ein jedes wisse sein Gefäß zu besitzen in Heiligung und Ehre, nicht in unanständiger Begierde, wie die Heyden, welche Gott nicht erkennen. (1 Br. an die Thessal. 4, 4, u. w.) Sie sollen auch nicht der Geilheit sich selbst überlassen zur Ausübung aller Unreinigkeit, zum Geitze; wir aber sind nicht also von Christo unterrichtet worden. (Br. an die Ephes. 4, 19, u. w.) (A)

F. Welche Pflichten haben die Eheleute gegeneinander?

A. Man kann selbe in den Briefen des heiligen Apostels Paulus, (B) in dem ersten Briefe des heiligen Apostels Petrus, (C) in dem ganzen Buche Tobias, und anderswo in dem alten Testamente finden. (D) Alles selbes zielet dahin ab, daß die Eheleute einander lieben, einander beyspringen, eines des andern Bürden tragen, (Br. an die Galat. 6, 2.) im Frieden beyeinander schlafen und ruhen, (Psal. 4, 9.) und mit Einhelligkeit ihre Herrschaft über die Hausleute ausüben sollen. Endlich müssen sie auch von den Lastern der Verheiratheten sich hüten, durch welche Gott beleidiget, die Hausleute verwirret, und oft die eheliche Liebe in einen Haß pflegt verwandelt zu werden.

(A) Tob. 8, 5. & c. 9, 12. Epist. 1 ad Thessal. 4, 3 & seqq. Hebr. 13, 4. Epist. 1 Petr. 3, 1 & seqq. Tertullian. L. 2 ad Uxor. c. 4. S. Clem. Alex. L. 2 Paedagog. c. 10. S. August. L. de Bon. conjug. c. 20, n. 23. & L. de Pecc. orig. cont. Pelag. & Caelest. c. 33, n. 38 & 39. & L. 1 de Nupt. & concup. c. 4, n. 5. & c. 15, n. 17. & L. 2, c. 31, n. 53. & L. 2 cont. Julian. c. 7, n. 20. & L. 2 de Mor. Manich. c. 18, n. 65. & Enchir. de Fide &c c. 78, n. 21. & L. 22 cont. Faust. c. 30. S. Caesar. Arelat. Serm. 88 in Append. Tom. 5 S. August. Edit. Bened. Serm. 292, al. de Temp. 244, n. 1, 2, 3, 4, 5, 6 & 7. (B) Epist. 1 ad Corinth. 7, 1 & seq. Ephes. 5, 22 & seqq. Coloss. 3, 18 & seq. Epist. 1 ad Thessal. 4, 3 & seqq. Hebr. 13, 4. (C) 1 Petr. 3, 1 & seqq. (D) Tob. 3, 16 & seqq. & c. 4, 13. & c. 6, 16 & seqq. & c. 8, 8 & seq. & c. 10, 12 & seq. Proverb. 31, 10. Eccle. 9, 9. Eccli. 9, 1. & c. 25, 1 & seqq. & c. 26, 1 & seqq. & c. 36, 23 & seqq. & c. 40, 23.

F. Welche sind diese Laster?

A. Die allzu grosse Liebe, welche machet, daß Laster und Begierlichkeiten gegeneinander unterhalten werden, die Eifersucht, Misgunst, Ehebrüche, Zankereyen, Zorn, Raufen, Uneinigkeiten, Ungeduld ꝛc.

F. Welche sind die besondern Pflichten der Ehemänner gegen ihre Eheweiber?

A. Der Mann ist das Haupt des Weibs: er muß also dieses lieben, beschützen, erhalten: er muß selbem mit dem Beyspiele eines christlichen Lebens vorgehen: er muß Nachsicht und Dienstwilligkeit, soviel es die Vernunft und das Gewissen leiden will, gegen selbes haben: er muß die Gebrechlichkeiten des schwächern Geschlechtes übertragen: er muß, soviel es die Klugheit zuläßt, jenes, was vorfällt, und die Hausgeschäfte ihm anzeigen. Doch muß er allzeit die Herrschaft im Hause behalten, und nicht unter dem Weibe stehen; denn ihm gebühret vorzustehen und zu herrschen. (E)

F. Welche Pflichten haben die Eheweiber gegen ihre Ehemänner?

A. Die Weiber müssen ihren Männern, wenn diese auch unartig sind, sich unterwerfen: sie müssen diese ehren und fürchten, ihnen gehorsam seyn, sie zur Ausübung der Tugend anfrischen, durch das Beyspiel, die Geduld, einen beständigen christlichen Lebenswandel, und Leutseligkeit selbe Gott gewinnen, Nichts wichtiges ohne Wissen des Manns unternehmen, die Sachen ihres Hauswesens nicht weggeben, nicht allzu vieles Almosen austheilen, nicht etwas veräussern. Allein dieses ist von den gemeinschaftlichen Gütern, nicht aber von den eigenen Gütern des Weibs, wenn selbes einige hat, zu verstehen. (F)

F. Wie

(E) Coloss. 3, 18 & seq. Ephes. 5, 25 & 28. S. Ambros. L. 5 Hexam. c. 7, n. 19. S. Joan. Chrysost. Hom. 10 in Epist. ad Coloss. circa initium. & in Epist. ad Ephes. c. 5, Serm. 20. & Hom. 26 in Epist. 1 ad Cor. Eccli. 9, 1 & seqq. Epist. 1 Petr. 3, 7. (F) Epist. 1 ad Cor. 11, 3 & seqq. Ephes. 5, 22 & seqq.

F. Wie soll der Aufbutz der Weiber beschaffen seyn?

A. Die Weiber, saget der Apostel, (1 Br. an den Timoth. 2, 9, u. w.) sollen einen saubern Aufzug haben, mit Schamhaftigkeit und Mässigkeit, nicht aber mit gekrauseten Haaren, oder mit Golde, oder Perlen, oder kostbarer Kleidung sich zieren; sondern wie es Weibern, die sich durch gute Werke zur Gottseligkeit bekennen, anständig ist.

Auf gleiche Weise redet der Apostel Petrus: Die Weiber, saget er, (1 Br. Pet. 3, 3, u. w.) sollen äusserlich nicht gekrausete Haare haben, oder mit Golde umhangen seyn, oder schöne Kleider tragen; sondern der verborgene Mensch des Herzens solle in Unverweslichkeit eines ruhigen und eingezogenen Geistes seyn, welcher vor dem Angesichte Gottes reich ist.

Aus diesen Worten der zween heiligen Apostel sieht man, daß die Weiber im äusserlichen Aufbutze die Eitelkeit und kostbare Pracht vermeiden, vom Schminken und vielfältigen Anstreichen, welche man zur Unzucht pflegt zu brauchen, sich enthalten sollen. (G)

F. Wenn der Mann haben will, daß das Weib mit Golde gezierte Kleider tragen, und im äusserlichen Aufbutze sich prächtig aufführen solle, muß in diesem das Weib dem Manne gehorsamen?

 A. Ja;

---

seqq. Colosſ. 3, 18. Tit. 2, 4 & seq. Epist. 1 Petr. 3, 1. S. Joan. Chrys. Hom. 26 in 1 ad Cor. c. 11. & Hom. 60 in Joan. in Moral. & in Epist. ad Ephes. c. 5, Hom. 20. & Hom. 4 in Epist. ad Tit. c. 2. S. August. Epist. 262, al. 199 ad Ecdic. n. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 & 11. & L. 9 Confess. c. 9, n. 19. S. Basil. M. Hom. 7 in Hexam. S. Thom. P. 1, Q. 92, art. 1 ad 2. & 2, 2, Q. 32, art. 8 in concl. & ad 2. (G) Epist. 1 ad Timoth. 2, 9 & seq. Epist. 1 Petr. 3, 2. S. Clem. Alex. L. 2 Paedag. c. 10. S. Joan. Chrys. Hom. 10 in Epist. ad Colosſ. paulo post initium. & L. de Virgin. c. 7. & Epist. 2. & in Epist. ad Timoth. 1, c. 2, v. 9. Hom. 8 & in Moral. & in Epist. 1 ad Timoth. c. 1, Hom. 4 in Moral. Theodoret. L. de Relig. Hist. c. 9 de Vit. S. Petri

A. Ja; aber doch nur also,

1. Daß bey selbem Aufbutze Nichts wider die christliche Schamhaftigkeit und Eingezogenheit sey.

2. Daß die Kleider nicht kostbarer seyn, als es der Stand zuläßt.

3. Daß sie nach dem Beyspiele der Königinn Esther bey Anziehung solcher Kleider nur in die Nothwendigkeit sich schicken, dieses Zeichen der Hoffart und Herrlichkeit, welches sie wider ihren Willen tragen, verabscheuen, und nur an gemeinern Kleidern eine Freude haben. (H)

4. Daß sie, wenn der Mann abwesend ist, oder dieser dem Weibe nach eigenem Belieben sich zu kleiden gestattet, alsdann solche kostbare Zierden ablegen, und Kleider anziehen, die sich besser auf einen eingezogenen und mässigen Christen schicken. (I)

F. Wie müssen die Eheleute die Beschwerden und Trübsalen, welche bisweil vorkommen, aufnehmen?

A. 1. Sie müssen zu Gemüthe führen, daß es keine Ehe gebe, wo nicht solche Beschwerden und Trübsalen sind anzutreffen. Solche werden die Trübsal des Fleisches haben, saget der Apostel, (1 Br. an die Corinth. 7, 28.) da er von den Verheiratheten redet.

2. Sie müssen, wenn dergleichen Dinge vorfallen, diese zur Abbüssung ihrer Sünden geduldig übertragen, und mit selben dem höchsten Gott ein Opfer entrichten.

3. Die Eheleute müssen zur geduldigen Uebertragung solcher Beschwerden, wie es Christen zusteht, einander beyspringen. (K)

Sie,

Petri circa medium. S. August. Epist. 245, al. 73 ad Possid. n. 1 & 2. & Epist. 262, al. 199 ad Ecdic. n. 4, 9 & 10. & L. de Bon. vid. c. 19, n. 24. S. Thom. 2, 2, Q. 169, art. 2 in concl. & ad 1 & 2. (H) Esth. 14, 16. (I) S. August. Epist. 262, al. 199 ad Ecdic. n. 9 & 10. & Epist. 245, al. 73 ad Possid. n. 1. S. Joan. Chrys. Hom. 10 in Epist. ad Coloss. & Hom. in Psal. 48, v. 16. (K) Epist. 1 ad Cor. 7, 28. S. Basil. M. L. de ver. virgin. circa medium. S. August. L. 1 de sanct. Virgin.

Siebenter Absatz.

Von den Pflichten der Eheleute gegen die Kinder.

F. Welche Pflichten haben die Eltern gegen die neugebohrnen Kinder?

A. Sie müssen 1. Besorget seyn, daß selbe bald getaufet werden.

2. Sie müssen für selbe Taufpathen von guter Aufführung aussuchen.

3. Sie müssen verhüten, daß die Kinder ein Jahr lang nicht mit der Säugamme in einem Bette liegen; und dieses wegen der Gefahr selbe zu ersticken.

4. Sie sind schuldig für selbe grosse Sorgfalt zu tragen.

F. Welche sind die besondern Pflichten der Weiber vor der Geburt?

A. 1. Sie müssen sich hüten, damit aus ihrer Schuld Nichts geschehe, aus dem eine unzeitige oder eine gefährliche Geburt erfolgen möchte.

2. Sie müssen die Beschwerden der Schwangerschaft, und die Schmerzen der Geburt, als eine Strafe der Sünde, geduldig übertragen. (A)

F. Welche Pflichten haben die Mütter nach der Geburt?

A. 1. Sie müssen, wenn es möglich ist, ihr Kind nach dem Beyspiele heiliger Weiber, von welchen die heilige Schrift rühmlich redet, mit der eigenen Milch ernähren. Dieses loben die heiligen Väter ungemein an den christlichen Weibern. (B)

---

gin. c. 16, n. 16. & c. 21, n. 21. & L. de Bon. vid. ad Jul. vid. c. 3, n. 4, & 5. & c. 4. (A) Genes. 3, 16. (B) Genes. 21, 7. Lib. 1 Reg. 1, 20 & seqq. L. 2 Machab. 7, 27 & seqq. Luc. 11, 27. S. Basil. M. Hom. 21. S. Ambros. L. 5 in Hexam. c. 18, n. 58. & L. 1 de Abrah. c. 7, n. 63. S. Joan. Chrysost. Hom. in Psal. 1. S. August. Serm. de Temp. Barb. T. 6 Edit. Bened. c. 5, n. 6. S. Greg. M. L. 11, Epist. 64, al. 31 ad Augustin. Angl. Episc. Interr. 10. Nicolaus Pap. I. c. 64. in Bulg. resp.

2. Wenn sie wegen Schwachheit dem Kinde nicht können ihre Milch geben, sollen sie wenigst, soviel es möglich ist, solche Säugammen aussuchen, die fromm sind, eine gute Aufführung, ein gutes Gemüth, und einen gesunden Leib haben.

3. Wenn sie nach der Geburt genesen, sollen sie alsbald in die Pfarrkirche sich begeben, um aldort den priesterlichen Segen zu empfangen.

F. Wie sollen die Weiber beschaffen seyn, wann sie nach der Geburt zu dem priesterlichen Segen sich begeben?

A. 1. Sie sollen Gott Dank sagen, daß sie glücklich ein Kind gebohren haben.

2. Sie sollen dieses Kind Gott opfern, und ihm den Schutz Gottes erbitten.

3. Sie sollen bey dem barmherzigen Gott, wenn sie etwa bey dem Gebrauche der Ehe gesündiget haben, um die Nachlassung anhalten.

4. Sie sollen um den nothwendigen Beystand das Kind heilig zu erziehen und zu unterweisen bey Gott anhalten.

F. Wie müssen es die Eltern angehen, damit die Kinder christlich erzogen, und von der Kindheit an, bis sie erwachsen sind, unterwiesen werden?

A. 1. Die kleinen Knaben und Mägdlein müssen nach und nach an die christlichen Tugendsübungen gewöhnet, und dahin getrachtet werden, daß sie an solchen Uebungen eine Freude haben. (C)

2. Wenn selbe eine Zuneigung zu was immer für einem Laster zu erkennen geben, muß man sorgfältigst und fleissigst sich bemühen sie gleich davon abzuhalten, und im Anfange vorbauen. (D)

3. Man muß sich hüten vor selben etwas zu thun oder zu reden, was sie von Ausübung der Tugend abwendig machen, oder zur Liebe der Welt anreitzen möge. (E)

(C) S. Joan. Chrysost. Hom. 12 in Epist. 1 ad Cor. versus finem. & Serm. 21 in Epist. ad Ephes. c. 6. (D) S. August. L. 2 Confess. c. 3, n. 5, 6, 7 & 8. (E) S. Joan. Chrysost. L. 3 adv. Vituper. vit. monast.

4. Man muß sie nicht viel mit solchen Leuten umgehen lassen, von deren guter Aufführung man nicht wohl versicheret ist. Es sollen auch nicht oft die Mägdlein mit den Knaben, und die Knaben mit den Mägdlein reden. (F)

5. Die Unlehrsamen muß man also bestrafen, daß sie an dem Bestrafer keine Gemüthsbewegung oder Zorn verspüren. (G)

6. Man muß auf alles ihr Thun also wachbar seyn, daß man sie niemals aus den Augen lasse, weder selben etwas ausser jemands Gegenwart zu unternehmen gestatte. (H)

7. Man solle selben mit größtem Fleisse ausgesuchte Lehrmeister und Aufseher geben, die sich durch einen guten Lebenswandel, Wissenschaft in Glaubenssachen, Fleiß, Liebe, und Sorgfalt grosses Lob erworben haben. (I)

8. Man muß sie Nichts lernen lassen, wodurch die Eitelkeit und der Geist dieser Welt beförderet wird, welchen wir nicht bekommen haben, saget der Apostel. (1 Br. an die Corinth. 2, 12.)

9. Endlich muß man auch besorget seyn, daß die Knaben bey Erreichung der Vernunftsjahre allein schlafen, und ein jeder sein besonderes Bett habe; welches auch bey den Mägdlein zu beobachten ist.

F. Wie müssen sich die Eltern gegen die Kinder, wann diese schon aufgewachsen sind, verhalten?

A. 1. Sie müssen sich vorstellen, daß es besser sey die Kinder, wenigst die schon mehr aufgewachsen sind, durch Beschämung und Güte, als durch die Furcht einzuhalten. Sie

---

(F) S. Hieron. Epist. 57, al. 7 ad Laet. paulo post initium. S. August. L. 2 Confess. c. 3, n. 5 & seqq. & c. 4, n. 9. Vita S. Theresiae c. 2. (G) L. 1 Reg. 2, 12 & seqq. S. Joan. Chrysost. L. 3 adv. Vituper. vit. monast. & Hom. 9 in Epist. 1 ad Timoth. c. 3 in Moral. Proverb. 13, 24. & c. 22, 15. & c. 23, 13 & seq. & c. 29, 15 & seqq. Eccli. 30, 1 & seqq. Ephes. 6, 4. Coloss. 3, 21. (H) S. Hieron. Epist. 57, al. 7 ad Laet. paulo ante medium. (I) S. Joan. Chrys. Hom. 9 in Epist. 1 ad Timoth. in Moral. S. Hieron. Epist. 57, al. 7 ad Laet.

Sie müssen also liebreicher mit ihnen umgehen, damit selbe nicht etwa zornig gemachet werden. (K)

2. Doch muß man bey ihnen keine solche Nachsicht brauchen, daß sie alles erlaubet zu seyn vermeynen mögen. Man muß sie in Zucht und Bestrafung des Herrn unterweisen, saget der Apostel. (Br. an die Ephes. 6, 4.) Wenn etwa die Schärfe und eine Bestrafung nothwendig ist, muß man bedacht seyn, daß dieses mit Liebe geschehe, weil es also seyn muß, und nicht aus einem Antriebe des Zorns.

3. Wenn sie das Alter erreichet haben, muß man darauf sehen, daß sie nach Beschaffenheit des Stands, Gemüths, und Verstands gut, ehrlich, und christlich versorget werden. Man muß aber dabey sich hüten, daß es nicht aus Begierlichkeit geschehe, oder man einen solchen Stand für sie aussuche, in welchem sie härter könnten selig werden. (L)

4. Man muß sich hüten selbe wider ihren Willen zu einem Stande zu zwingen.

5. Damit die Brüder einig verbleiben, sollen die Eltern nicht einen mehr als den andern lieben, und bey selben, soviel es sich thun läßt oder die Rechte gestatten, eine Gleichheit machen. (M)

F. Welche besondere Pflichten haben die Mütter gegen die erwachsenen Töchter?

A. 1. Sie müssen sorgen, daß diese nicht den Eitelkeiten und blenderischen Thorheiten (Psal. 39, 5.) sich ergeben: auch nicht gestatten, daß sie an der überflüssigen Auszierung des Leibs ihre Freude haben.

2. Sie müssen selbe nicht zu den Tänzen, Belustigungen, Schauspielen, und andern weltlichen Zusammenkünften gehen lassen.

3. Sie

(K) Ephes. 6, 4. Coloss. 3, 21. (L) S. Joan. Chrys. Hom. 5 in Epist. 1 ad Thessal. c. 4. & Hom. 9 in Epist. 1 ad Timoth. in Moral. (M) Genes. 37, 3 & seqq. S. Ambros. L. de Joseph. Patr. c. 2, n. 5. & L. 2 de Jacob & vita beata, c. 2, n. 5, 6 & 7.

3. Sie müssen selbe von den Kurzweilen, öffentlichen Spatziergängen, der Gemeinschaft mit erwachsenen Mannsbildern, ja auch mit den Mägdlein und andern Weibsbildern, deren Lebenswandel wenig christlich zu seyn scheint, abhalten.

4. Sie sollen selbe frühzeitig an die Arbeit und Besorgung der Habschaft und des Hauswesens gewöhnen; nicht aber müssig seyn, oder mit unnützen Dingen sich beschäftigen lassen. Sie sollen ihnen öfters das Beyspiel des starken Weibes, von welchem im ein und dreyssigsten Kapitel der Sprichwörter eine Meldung geschieht, vorstellen. (N)

5. Sie sollen in den Herzen derselben einen Eifer zu dem Gebethe, heiligen Lesen, und allem dem, was zur Ehre Gottes oder Sorge für die Armen abzielet, erwecken.

6. Sie sollen gar sorgfältig seyn, daß selbe mit Niemanden zu verträulich werden, sich nicht gar zu zärtlich halten, nicht nach und nach zu den Lastern geneigt werden.

7. Sie sollen selbe wie Schwestern ansehen, mit ihnen gütig umgehen, das Laster selben verhaßt, die Ausübung der Tugend angenehm machen: sie sollen gegen selbe niemals sich zornig, verwirret, verdrüssig, hart erzeigen: vor selben in der Aufführung eine Gleichheit und Annehmlichkeit beybehalten: niemals selbe im gähen Zorne bestrafen, nicht einen unbescheidenen Verweis geben; sondern in allen selbe halten, wie es die gesunde Vernunft ihnen vorschreibt.

8. Sie sollen selbe nicht wider ihren Willen zu einer Heirath oder einem geistlichen Stande zwingen.

9. Wenn selbe heirathen wollen, sollen sie ihnen gute, gottesfürchtige, und liebreiche Ehemänner aussuchen.

10. Sie sollen selbe nicht in Jungfrauenklöster oder andere geistliche Häuser zur Unterweisung geben, wenn sie nicht zuvor von der gottseligen und guten Weise die Jugend abzurichten,

---

(N) Proverb. 31, 10 & seqq. S. Hieron. Epist. 57, al. 7 ad Laet. circa medium.

richten, welche in solchen Häusern beobachtet wird, versichert sind.

11. Wenn selbe ihre Jungfrauschaft Gott verloben, und in ein Kloster gehen wollen, müssen sie zuvor derselben Absicht und Beruff fleissig prüfen. Bey dieser Prüfung solle man fromme und in solchen Dingen beßtens erfahrne Männer zu Rathe ziehen: und wenn sie wahrlich zu diesem Stande beruffen sind, sollen die Eltern diese heiligen Schlachtopfer herzhaft und starkmüthig Gott darbringen. (O)

F. Wie müssen sich die Eltern verhalten, wann sie ihre Güter unter den Kindern theilen?

A. 1. Die Eltern sollen dem Geitze, welcher bisweil unter dem Vorwande die Kinder in einem solchen Stande, der sich auf sie schicket, zu versorgen einschleicht, keinen Platz geben. (P) Sie sollen also vor allen dem Rathe des heiligen Augustinus und Hieronymus folgen, daß sie jenen Theil ihrer Güter, welchen sie jährlich auf eines ihrer Kinder verwenden, und nach dem Tode zurücklassen werden, auch jährlich den Armen oder andern gottseligen Werken zuwenden, und in der letzten Verordnung zurücklassen. (Q)

2. Sie sollen darauf bedacht seyn, daß schier ein jedes, wenn sie nicht eine billige Ursache haben einem ein Mehreres zu geben als dem andern, oder das Recht einem ein Mehreres als dem andern zuspricht, einen gleichen Theil der Erbschaft bekomme. (R)

Achter

(O) Haec omnia pie tractantur & fuse probantur in Libro D. Abbatis de Fenelon, post Archiepiscopi Cammeracensis, gallice scripto, De Institutione Virginum, quem adire potes. S. Joan. Chrys. in Epist. ad Timoth. 1, c. 3, Hom. 9 in Moral. (P) Habac. 2, 9 & seq. S. Basil. M. Hom. 21. S. Joan. Chrysost. in Epist. ad Rom. c. 3, Hom. 7 in Moral. & Hom. 9 in 1 ad Timoth. (Q) S. Hieron. Epist. 92 ad Julia. al. 34. & Epist. 7 ad Hedib. al. 150. S. August. Serm. 9 de decem Chordis, al. 96, c. 12, n. 20. & c. 13, n. 21. & Serm. 86, al. de Div. 43, de verb. Evang. Matth. 19, c. 8, n. 9. & c. 9, n. 10 & 11. & c. 10. & c. 11, n. 12 & 13. & Enarr. in Psal. 38, n. 11 & 12. & in Psal. 48, Serm. 1, n. 14. (R) S. Ambros. L. 5 in Hexam. c. 18, n. 58.

Achter Absatz.

Von den Pflichten der Eheleute gegen die Ehehalten.

F. Welche Pflichten haben die Eheleute gegen die Ehehalten?

A. Sie müssen sich diesen wie Eltern und Vorsteher erzeigen, mithin sie aufrichtig lieben, und um alles derselben sowohl im Geistlichen als Zeitlichen sich annehmen, und Fürsehung thun. Diese ist eine von den wichtigsten Pflichten der Eheleute, wegen welcher sie am letzten Gerichtstage werden Rechenschaft geben müssen. (A)

F. Wie müssen sie ihnen alles Nothwendige an der Seele verschaffen?

A. Sie müssen möglichst daraufdringen, 1. Damit selbe die Gebothe Gottes und der Kirche halten.

2. Damit sie in den Wahrheiten des christlichen Glaubens, und besonders in jenen Pflichten, welche dem Stande der Ehehalten eigen sind, unterwiesen werden.

3. Damit sie oft bey dem Gottesdienste, den Predigten oder Christenlehren in der Pfarrkirche erscheinen.

4. Damit sie nicht an das Schwören, Saufen, Spielen, und den Müssiggang sich gewöhnen: damit sie nicht etwa, weil selbe Nichts zu thun haben, zur Bosheit und Unzucht sich verleiten lassen. Man solle ihnen also zu jeder Zeit eine Arbeit geben.

5. Damit die erwachsenen oder jungen Mannsbilder mit den in eben selbem Hause dienenden Mägden keine Gemeinschaft haben, oder allzu verträulich miteinander reden.

6. Sie

(A) Eccli. 7, 22 & seq. Ephes. 6, 9. Coloss. 4, 1. Epist. 1 ad Timoth. 5, 8. S. Clem. Alex. L. 3 Paedag. c. 11. S. Hieron. Epist. 18, al. 22 ad Eustoch. & Epist. 97, al. 8 ad Demetr. S. August. Serm. 94, al. 51 de Sanct. & in Psal. 1 ad Pop. Carthag. n. 1 & 24. & Enarr. in Psal. 69, n. 7. & de Serm. Dom. in Mont. sec. Matth. L. 1, c. 19, n. 59. & in Joan. Evang. c. 12, Tract. 51, n. 13. & in Epist. Joan. c. 4, Tract. 8, n. 14. Conc. Mediol. III. sub S. Carol. Tit. de Matrimonio. & Conc. Mediol. V. sub S. Carol. P. 3, Tit. de Matrimonio.

6. Sie sollen durch das Beyspiel ihrer Herren zur Ausübung der Tugend angefrischet werden.

7. Welche sich nicht verbessern lassen, die solle man fortjagen, damit nicht derselben böses Beyspiel die andern anstecke und verderbe.

8. Gegen alle sollen die Herren sich gütig und liebreich erzeigen; jene aber vor andern lieben, sich ihrer annehmen, und sie beschenken, welche fleissiger, wie es christlichen Ehehalten zusteht, gedienet haben. Doch solle man sich mit ihnen nicht zu gemein machen; denn durch dieses bekommen gemeiniglich die Ehehalten einen Hochmuth.

F. Was müssen die Herren thun, um den Ehehalten im Zeitlichen Fürsehung zu thun?

A. 1. Sie müssen ihnen den bedungenen Lohn, welchen sie durch die Arbeit verdienet haben, gleich und ohne Abbruch bezahlen. (B)

2. Sie sollen ihnen, oder ihren Befreundten und Verwandten, unterschiedlich an die Hand gehen; doch nur soviel, als es die Billigkeit und Wahrheit zuläßt. (C)

3. Sie sollen ihnen, wenn selbe es verdienen, den Lohn vermehren, und dahin trachten, daß selbe nach guten geleisteten Diensten endlich gut und ehrlich, ihrem Stande gemäß, versorget werden. (D)

Neunter Absatz.

Von der Ehescheidung.

F. Kann die Eheverbindung niemals aufgehoben werden?

A. Die Ehe, wenn man von der Zertrennung des Ehebands redet, kann nur durch den Tod eines aus den Eheleuten aufgehoben werden, wenn selbe ohne eine zertrennende Hinderniß geschlossen und vollbracht ist worden. (A)

Wenn

(B) Levit. 19, 13. Deuteron. 24, 15. Tob. 4, 15. Jacob. 5, 4. (C) Genes. 15, 2 & seq. (D) Eccli. 7, 22 & seq. & c. 33, 28 & seqq. (A) Matth. 5, 31 & seq. & c. 19, 7 & seqq. Marc. 10, 11 & seq. Luc. 16, 18. Roman. 7, 7 2 & seq. Epist. 1 ad Cor. 7, 10.

Wenn selbe zwar feyerlich ist geschlossen, aber noch nicht vollbracht worden, wird sie, soviel es das Eheband betrifft, durch die feyerliche Gelübdsablegung eines aus den Eheleuten in einem geistlichen Ordensstande aufgehoben, und kann deßwegen eines aus den Eheleuten, ohne das andere befraget zu haben, vor Vollziehung der Ehe in ein Kloster gehen, um aldort das Ordenskleid anzulegen, und nach gesetzmässiger Prüfung die feyerlichen Gelübde abzulegen. Nach abgelegten diesen Gelübden darf der andere Theil wiederum heirathen. (B)

F. Diese deine Unterscheidung scheint nicht genug mit diesen Worten Christi: *Was Gott zusammengesellet hat, solle der Mensch nicht absöndern*, (Matth. 19, 6.) übereinzustimmen; denn nach geschlossener Ehe mit dem feyerlichen Segen der Kirche sind die Eheleute von Gott selbst zusammengegeben worden; wie man dieses aus den Worten des Priesters sieht, welche er bey der feyerlichen Schliessung der Ehe spricht: *Der Gott Abrahams, der Gott Isaacs, und der Gott Jacobs, dieser solle euch zusammengeben: und ich gebe euch zur Ehe zusammen. Im Namen des Vaters, und Sohnes, und heiligen Geistes.* Fürwahr durch diese Worte sind die Eheleute vor Vollbringung der Ehe von Gott selbst durch den Priester zusammengegeben: es ist also selbe vor dem Tode eines derselben aus was immer für einer Ursache abzusöndern alsdann nicht mehr erlaubet.

A. Bey allen Heirathen ist vermöge des Kirchengesetzes diese Bedingniß eingeschlossen, daß die noch nicht vollzogene Ehe durch die feyerliche Gelübdsablegung in einem geistlichen Ordensstande könne aufgehoben werden. Es wird also keine Ehe anders geschlossen als mit selber Bedingniß. * Deßwegen

(B) Conc. Trid. Sess. 24, can. 6 de Matrim.

* Diese Bedingniß erstrecket sich, wie aus dem geistlichen Rechte die Gottesgelehrten anmerken, auf die ersten zween Monate nach geschlossener Ehe, binnen welcher Zeit keines aus den Eheleuten schul-

gen kann man nicht sagen, daß vor Vollziehung der Ehe die Eheleute völlig und ohne Bedingniß von Gott selbst zusammengesellet seyn, sondern die vollkommene Zusammengebung geschieht erst durch die Vollziehung der Ehe. (C)

F. Giebt es keine andere Fälle, in welchen ihnen sich also voneinander abzusöndern erlaubet ist?

A. Es giebt keine, in welchen sie also voneinander sich absöndern dörfen, daß sie wiederum heirathen können; viele aber giebt es, in welchen die Eheleute, ohne daß das Eheband aufgehoben wird, entweder auf einige Zeit, oder beständig können abgesönderet werden, daß sie nicht beysammen schlafen und wohnen müssen. (D)

Es ist ihnen erlaubet mit beyderseitiger Einwilligung zu allen Zeiten sich abzusöndern: ja die Eheleute, welche, um dem Gebethe besser abzuwarten und ihre Seligkeit mehr zu versichern, freywillig die eheliche Enthaltung einige Zeit lang, oder auch beständig zu halten miteinander sich entschliessen, thun etwas gar löbliches: und es ist dieses durch das Beyspiel der seligsten Jungfrau Maria und ihres Bräutigams des heiligen Joseph, wie auch durch den Ausspruch der

---

(C) S. Thom. Suppl. P. 3, Q. 53, art. 2 in concl. & Q. 61, art. 2 in concl. & ad 2. & art. 3 in concl. & ad 1 & 2. Guillel. Estius in L. 4 Sent. Dist. 27, §. 4 & 5. R. P. Juenin. Comment. histor. & dogm. de Sacram. Dissert. 10 de Matrim. Q. 4, c. 2, art. 3, §. 1. (D) Conc. Trid. Sess. 24, c. 8 de Matrim.

---

dig ist dem andern die eheliche Pflicht abzustatten. Ja solang die Ehe nicht vollzogen wird, steht es jedem aus den Eheleuten frey in einen geistlichen Ordensstand einzutreten, und wenn in diesem die feyerlichen Gelübde sind abgeleget worden, kann der andere Gatte wiederum heirathen. Sollte aber in den ersten zween Monaten, auch gewaltthätiger Weise, die Ehe vollzogen seyn worden, so wird dadurch das Eheband unauflöslich gemachet, und keines aus den Eheleuten kann mehr in einen geistlichen Ordensstand eintreten, wenn nicht der andere Gatte, dem bey Lebzeiten des in den Ordensstand eingetretenen wiederum sich zu verehelichen nicht erlaubet ist, das Gelübd der Enthaltung will ablegen.

der heiligen Väter sehr rühmlich und verehrungswürdig gemachet worden. (E) Allein nicht alle haben diese Gnade bekommen, und man muß den Nachstellungen und Versuchungen des Teufels ausweichen. Versaget einander nicht, spricht der Apostel zu den Verheiratheten, (1 Br. an die Corinth. 7, 5.) ausser etwa mit Einwilligung auf einige Zeit, damit ihr dem Gebethe abwarten möget: und hernach kommet wieder zusammen, damit euch der Satan nicht versuche wegen eurer Begierlichkeit. 6. Dieses aber sage ich zur Erlaubniß, und nicht aus einem Gebothe. 7. Denn ich verlange, daß ihr alle seyd, wie ich selbst bin: allein ein jeder hat seine Gabe von Gott, einer zwar so, der andere aber auf eine andere Weise.

Neben dieser freywilligen Absönderung von dem Ehebette giebt es viele andere Ursachen, wegen welcher man sich von dem Ehegatten, auch wider seinen Willen, nicht nur in dem Ehebette, sondern auch in der Beywohnung absöndern kann.

Erstens hat Christus selbst ausgesprochen, daß ein Mann das ehebrecherische Weib entlassen könne. Wer immer, saget er, (Matth. 5, 32.) das Eheweib entlassen wird, ausgenommen wegen eines Ehebruchs, machet selbes die Ehe brechen. Es ist also wegen eines Ehebruchs selbes zu entlassen erlaubet. Doch ist deßwegen dem Manne nicht erlaubet ein anderes zu heirathen; weder darf auch das entlassene Weib einen andern Mann nehmen. Ja als Christus in dem Hause von den Jüngern befraget wurde, sagete er allgemein und ohne einige Einschränkung: Wer immer sein Weib entlassen, und ein anderes heirathen wird, begeht an selbem einen Ehebruch: (Marc. 10, 11.) und anderswo: Wer das Weib, welches von einem Manne verlas-

 sen

(E) S. August. L. 2 de Consens. Evang. c. 1, n. 2 & 3. & L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 14, n. 39. & c. 15, n. 42. S. Greg. M. L. 11, Epist. 45, al. 39 ad Theoct. Patr. & L. 9 Epist. 60, al. 39. S. Hieron. Epist. 52, al. 28 ad Lucin. circa medium. & Epist. 53, al. 29 de mort. Licin. & L. 3 Comment. in Matth. c. 19, v. 5 & 6.

sen ist worden, heirathet, der bricht die Ehe. (Matth. 5, 32.)

Aus diesen Worten Christi lehret die Kirche, und hat allzeit gelehret, daß der Ehebruch eine rechtmässige Ursache zur Ehescheidung gebe, doch also, daß allzeit das Eheband verbleibt, und deßwegen eine andere Heirath zu schliessen nicht erlaubet ist. (F) Man höre, was darüber der Kirchenrath zu Trient hat ausgesprochen. (Seff. 24 de Matrim. can. 7.)

„Wenn einer sagen wird, die Kirche fehle, wenn sie gelehret hat und lehret, daß zufolge der evangelischen und „apostolischen Lehre wegen des Ehebruchs eines aus den Eheleuten das Eheband nicht könne aufgelöset werden: und „daß beyde, oder auch der unschuldige Gatte, der keine Gelegenheit zum Ehebruche hat gegeben, nicht könne bey „Lebzeiten des andern eine andere Heirath schliessen: und daß „jener die Ehe breche, welcher, nachdem er den ehebrecherischen Gatten hat entlassen, mit einer andern Person sich „verheirathet, der sey im Banne. (G)

F. Ist es dem Weibe erlaubet von dem ehebrecherischen Manne sich abzusöndern, wie es dem Manne erlaubet ist sich von dem ehebrecherischen Weibe abzusöndern?

A. Nach der Meynung der heiligen Hieronymus und Augustinus wäre es unbillig dem Manne zu erlauben sich von dem ehebrecherischen Weibe abzusöndern, (H) und dabey das unschuldige Weib zwingen bey dem ehebrecherischen Manne zu verbleiben. Eben dieser Meynung sind alle heilige Väter, und die Päpste haben auch diesen Ausspruch gegeben. (I) Der Kirchenrath zu Trient hält dieses in der oben an-

(F) Robert. Bellarm. S. R. E. Card. L. 1 de Matrim. c. 16.
(G) Sfortia Pallavicin. S. R. E. Card. Hist. Conc. Trid. L. 22, c. 4. Petr. Arcud. in L. de Conc. Eccl. Occid. & Orient. in sept. Sacram. administ. L. 7 de Matrim. c. 2, 7, 18 & 19. Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 7, c. 1, 2, 3, 4, 5, 6. 7 & 8.
(H) S. Hieron. ad Mag. Orat. Rom. Epist. 84, al. 30. S. August. L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 14, n. 39. & c. 16, n. 43 & 48. (I) Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 5, c. 23 & ult.

angezogenen Satzung für gewiß. Endlich kommen alle Gottesgelehrte in diesem zusammen, daß beyde Eheleute, wenn der Ehebruch gewiß ist, ein gleiches Recht haben sich abzusöndern und zu scheiden. (K)

F. Wenn eines aus den Eheleuten dem andern geholfen hat den Ehebruch zu begehen, kann es den ehebrecherischen Gatten entlassen?

A. Es hat auch selbst an diesem Ehebruche einen Theil, und kann den andern Gatten wegen eines solchen Ehebruchs nicht entlassen. (L)

F. Wenn dem Weibe Gewalt ist angethan worden, und selbes in den Ehebruch nicht hat eingewilliget, kann es doch entlassen werden?

A. Wenn man gewiß weis, daß selbes wider seinen Willen ist genothzüchtiget worden, kann man es nicht entlassen; denn selbes ist keine Ehebrecherinn. (M)

F. Wenn beyde Eheleute, jedes besonders, einen Ehebruch haben begangen, können sie wegen des Ehebruchs sich scheiden?

A. Nein. Eines aus ihnen muß unschuldig seyn, damit eine rechtmässige Ehescheidung geschehen möge. Wenn beyde einen Ehebruch begangen haben, darf keines dem andern den Ehebruch vorwerfen, und ein jedes hat sein Recht verloren, wie dieses in allen Rechten ist entschieden. (N)

(K) S. Thom. in Suppl. P. 3, Q. 66, art. 4 in concl. Thom. Sanchez. de Matrim. L. 10 de Divort. Disp. 3, n. 6. Aegid. de Coninck de Sacram. Matrim. Disput. 35 de Divort. Dub. 1, n. 6. Guillel. Estius in L. 4 Sent. Dist. 35, §. 7. Joan. Maldonat. Tract. de Sacram. Matr. T. 2, c. 2 de quart. Quaest. Van Espen. Jur. Eccl. Univ. P. 2, Tit. 15 de Divort. & sec. nupt. n. 4. (L) Decr. Greg. IX. L. 4, Tit. 13, c. 6. S. Thom. in Suppl. P. 3, Q. 62, art. 1 in concl. Thom. Sanchez Tract. de Matrim. L. 10 de Divort. Disp. 5, n. 3 & 4. (M) Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 5, c. 1, 3 & 4. Thom. Sanchez Lib. 10, Disp. 5, n. 13, 14 & 15. (N) S. August. L. 1 de Serm. Dom. in mont. sec. Matth. c. 16. n. 47. Innoc. III. Extrav. de Adult. & Stupr. cap. Tua Fraternitas. Decr. Greg.

F. Wenn der unschuldige Ehegatte, nachdem er den Ehebruch des andern gewußt hatte, mit diesem die eheliche Beywohnung wiederum hat vorgenommen, kann er hernach selben wegen des Ehebruchs entlassen?

A. Nein, wenn nicht ein neuer Ehebruch begangen wird. Denn eben deßwegen, weil er nach bekommener Erkenntniß des Ehebruchs mit dem andern ehelich hat beygehalten, scheint er den Ehebruch verziehen zu haben, und er kann nicht mehr den andern Schuldigen mit Rechte bestrafen, wenn die Ehe nicht wiederum wird gebrochen. (O)

F. Nein! sage mir itzt, welche andere sind noch rechtmässige Ursachen sich von dem Ehebette und der Beywohnung zu scheiden?

A. Es ist erlaubet sich von dem Ehebette abzusöndern, wenn bey dem Gebrauche der Ehe einer in Gefahr des Lebens oder einer sehr schweren Krankheit kömmt, zum Beyspiele, wenn der andere Gatte mit dem Aussatze oder einer andern ansteckenden Krankheit ist behaftet worden. (P)

Es ist weiters auch in der Beywohnung sich von dem andern abzusöndern erlaubet, 1. Wenn eines aus den Eheleuten dem andern nach dem Leben trachtet, oder getrachtet hat. (Q)

2. Wenn

Greg. IX. L. 5, Tit. 16 de Adult. & Stupr. c. 6 & 7. Van Espen. Jur. Eccl. Univ. P. 2, Tit. 15 de Divort. &c n. 11. (O) Leg. crimen. Cod. L. 6 ad Leg. Jul. de Adult. Tit. 9, c. 11. Leg. Quaesitum, §. Item quaeritur. Dig. ad Leg. Jul. de Adult. coërc. Dig. L. 48, Tit. 5, c. 40, §. 1. Thom. Sanchez L. 10 de Divort. Disp. 5, n. 19 & 20. Van Espen Jur. Eccl. Univ. P. 2, Tit. 15 de Divort. &c n. 10. (P) Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 5, c. 18. Decr. Greg. IX. L. 4, Tit. 8 de Conjug. Leprof. c. 1 & 2. Thom. Sanchez L. 9, Disp. 24, n. 14, 16 & 17. Van Espen Jur. Eccl. Univ. P. 2 de Divort. &c n. 14. Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 5, c. 18. & c. 2 de Conjug. Lepr. (Q) Cod. Justin. L. 5 de Repud. Tit. 17. Leg. 8. Imper. Theodos. & Valent. Decr. Greg. IX. L. 2, Tit. 13 de Restitut. spoliat. c. 18 & 13.

2. Wenn eines mit dem andern grausam ist umgegangen, ihm grosse Unbilden angethan, gestossen, geschlagen hat, und man fürchteu muß, es werde selbes die Grausamkeit fortsetzen. Noch vielmehr aber, wenn eines aus den Eheleuten also rasend ist geworden, daß man selbes einsperren muß. (R)

3. Wenn eines aus den Eheleuten unglaubig oder ketzerisch wird, oder eine andere Gattung der Sünden begeht, aus welchen dem andern eine grosse Gefahr verkehrt zu werden bevorsteht. (S)

F. Muß man allzeit sich scheiden, sooft es vermöge der Rechte erlaubet ist?

A. Es ist oft erlaubet von seinem Rechte was fahren zu lassen, und nicht alles, was erlaubet ist, darf man deßwegen auch allzeit für gut ansehen. Alles ist mir erlaubet, saget der Apostel, (1 Br. an die Corinth. 10, 22.) aber nicht alles ist gut. (T)

Ehe man sich scheidt, solle man nachforschen, ob es keine andere Weise gebe den schuldigen Ehegatten zu verbessern. Man solle Gott viel bitten, mit gescheiden, erfahrnen, aufrichtigen, und unbestochenen Männern oder guten Freunden sich berathschlagen, und besonders daraufsehen, damit Nichts unbescheidenes, leichtsinniges, verkehrtes, oder eine allzu heftige Gemühtsbewegung dabey sich einfinde.

F. Wie müssen die Eheleute nach der Scheidung leben?

A. Sie müssen leben, wie ich hernach sagen werde, daß die Wittwer leben müssen.

(R) Vide auctoritates Litera superiore allatas. S. Joan. Chrysost. Hom. 26 in Epist. 1 ad Cor. versus finem. (S) S. August. L. 1 de Serm. Dom. in mont. c. 16, n. 43, 44, 45, 46 & 47. Decr. Gratian. P. 2, Causs. 28, Q. 1, c. 5. Decr. Greg. IX. Tit. 33 de Conversf. conjug. c. 21. & L. 4, Tit. 19 de Divort. c. 2, 6 & 7. S. Thom. in 4 Sent. Dist. 34, Q. un. art. 1 ad 3. Eadem habet S. Doctor. in Scripto secundo in Sent. L. 4, Dist. 35, art. 4 ad 2. Van Espen Jur. Eccl. Univ. P. 2, Tit. 15 de Divort. &c n. 12 & 13. (T) Epist. 1 ad Corinth. 10, 23. S. August. L. 19 cont. Faust. c. 26.

Dasjenige aus den Eheleuten aber, wegen welches die Ehescheidung erfolget ist, muß Busse wirken und also leben, daß es endlich die Nachlassung seiner Sünde und die Versöhnung mit dem andern unschuldigen Gatten zu erlangen verdiene.

F. Wenn nach der Ehescheidung der schuldige Gatte von dem unschuldigen zurückberuffen wird, muß er auch zurückkehren?

A. Ja; denn nur zum Guten des unschuldigen ist die Ehescheidung erlaubet. Was aber einem zum Guten zugelassen wird, muß man nicht zu seinem Nachtheile anwenden. Also ist es eine ausgemachte Rechtsregel im sechsten Buche der Decretalen.

F. Wenn der schuldige Ehegatt sich besseret, muß ihn der unschuldige nach der Besserung und lange gewirkten Busse aufnehmen?

A. Ja; ausser wenn die Absönderung wegen eines Ehebruchs geschehen ist.

Wenn aber zur Bestrafung des Ehebruchs der andere ist verstossen worden, kann man den unschuldigen Ehegatten niemals zwingen den schuldigen wiederum beyzugesellen, wenn auch schon die Veränderung der Sitten gar keinem Zweifel mehr unterworfen bleibt, und eine lange Busse darauf gewirket ist worden. (V)

Doch scheint es einem guten und barmherzigen Christen anständiger zu seyn, wenn er nach gar nicht mehr zweifelhaftiger Bekehrung und langer Busse den schuldigen Ehegatten wiederum aufnimmt. (X)

Man muß in dieser Sache nach den Regeln der christlichen Klugheit und mit Betrachtung aller und jeder Umstände endlich wohl durchsuchen, was nützlicher sey, und beyden Eheleuten zum Seelenheile besser gereiche; denn, wie ich schon

(V) Decr. Gratian. P. 2, Cauff. 32, Q. 1, c. 5. & Cauff. 33, Q. 2, c. 8. (X) S. August. L. 2 de conjug. adult. c. 6, n. 5. & c. 9, n. 8.

schon mit dem Apostel Paulus gesaget habe, nicht alles, was erlaubet ist, ist deßwegen gut.

Zehnter Absatz.

Von den Pflichten der Eheleute, wenn eines aus ihnen krank wird. Von den Pflichten der Wittwer und Wittwen.

F. Welche sind die Pflichten der Eheleute, wenn eines aus ihnen krank wird?

A. Das andere muß dem Kranken mit allem Fleisse, Bemühung, und Sorgfalt beystehen: was immer zum Wohlstande der Seele oder des Leibs verhilflich seyn kann, alles dem Kranken verschaffen: es muß bedacht seyn, daß er, wenn es nothwendig ist, alle * Sacramente der Kirche, und zwar frühzeitig empfange, mit seinen Sachen eine Richtigkeit mache, und endlich im Herrn dahinsterbe. Denn es ist die eheliche Liebe zwischen Christen keine reine und keusche Liebe, als nur soviel sie zu Gott, und mithin zum ewigen Heile beyder Eheleute gerichtet ist. Es giebt also keine Zeit, in welcher das eine aus den Eheleuten grössere Mühe und Fleiß für das Heil des andern anwenden muß, als wann das Leben seinem Ende sich näheret, und die letzte Stunde, von welcher das ewige Heil des Menschen abhängt, vorhanden ist. (A)

F. Was muß das andere aus den Eheleuten gleich thun, sobald eines gestorben ist?

A. 1. Es ist billig, daß es weine und sich betrübe, denn dieses giebt uns die Vernunft und der Glauben ein, daß ich also dieses Betrüben nicht verwerfen kann. Nur dieses ermahnet der Apostel, daß sich die Christen über die Verstorbenen nicht

(A) Ephes. 5, 25 & seqq. S. Hieron. in eundem locum.

* Welche von den Kranken sollen empfangen werden, nämlich die Sacramente der Busse, des hochheiligen Altarsgeheimnisses als einer Wegzehrung, und der letzten Oelung.

nicht betrüben sollen, wie andere, welche keine Hoffnung haben. (1 Br. an die Thessal. 4, 12.) Es muß also dieses Betrüben und Weinen mit Mässigkeit geschehen wegen Hoffnung der zukünftigen Auferstehung. Dieses sollen sich vor allen die Verwittweten gesaget seyn lassen. (B)

2. Es muß Sorge tragen für die Begräbniß der Verstorbenen, vor allen aber, daß ihm durch Gebethe, Almosen, und das heilige Meßopferbey Gott geholfen werde. (C)

3. Wenn durch die Obrigkeit das Vermögen des Verstorbenen untersuchet wird, muß es nach der Billigkeit und gewissenhaft sich verhalten, Nichts von des Verstorbenen hinterlassenen Gütern heimlich entziehen; denn dieses kann nicht ohne Verletzung der gemeinen Treue zum Nachtheile der Glaubiger, oder Erben, oder Waysen, oder jener, welchen etwas vermachet ist worden, und welchen man den zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig ist, geschehen. Ja es ist bey diesem Verbrechen auch allzeit ein falscher Schwur; denn ehe man diese Untersuchung der Güter vornimmt, läßt der Richter, oder welcher anstatt desselben untersuchet, einen Eidschwur ablegen, und fraget den zurückgelassenen Ehegatten, die Kinder, Erben, und alle Hausleute, ob sie etwas von des Gestorbenen Verlassenschaft entzogen haben, oder von einem andern entzogen zu seyn wissen.

4. Es muß nach Möglichkeit die letzten Befehle des Verstorbenen genau erfüllen.

5. Es muß fleissig bedenken, daß es durch diesen Tod neue Ursachen und Antriebe mit Gott eifriger und aufrichtiger sich zu vereinigen bekommen habe.

F. Wel-

(B) Epist. 1 ad Thessal. 4, 12 & seqq. S. August. Serm. 172, al. 32 de Verb. Apost. 1 Thessal. 4, c. 1, n. 1. & c. 2, n. 3. S. Hieron. Epist. 55, al. 3 ad Heliod. Epitaph. Nepot. S. Joan. Chrysost. Hom. 61 in Joan. in Moral. & in Epist. 1 ad Thessal. c. 4, Hom. 6. & Hom. 4 in Epist. ad Hebr. in Moral. (C) S. August. L. de cur. pro mort. ger. c. 1 & ult. & Serm. 172, al. 32 de Verb. Apost.

F. Welche Ursache und Antriebe sind diese?

A. 1. Eine grössere Freyheit, welche sie leichter auf jenes denken läßt, was Gott betrifft. (1 Br. an die Corinth. 7, 32.) Denn bey den Eheleuten hängt eines an dem andern, und sie sind zertheilet; Gott aber kann jener, welcher durch das Eheband nicht verbunden ist, leichter anhangen. (D)

2. Weil es itzt durch den Tod des andern erfahren hat, wie eitel, ungewiß, und zergänglich alle Dinge eines Menschen seyn. Dieses aber empfinden am mehresten und erfahren die Wittwen; denn diese haben öfters gar keine Hilfe, und sind mehr den Falschheiten und Ungerechtigkeiten jener, die selbe zu unterdrücken und fremdes Gut an sich zu bringen trachten, ausgesetzet. Allein sie müssen alsdann eine stärkere Hoffnung auf Gott haben, wie der Apostel redet, (1 Br. an den Timoth. 5, 5.) weil sie alsdann wahre Wittwen und Betrübte sind. (E)

3. Die Schuldigkeit, welche selbst durch die Versetzung in den Wittwenstand ist aufgeleget worden, sich nach dem eingeführten Brauche anständig aufzuführen, und von der menschlichen Gemeinschaft mehrers abgesönderet zu leben.

4. Die Nothwendigkeit, welche itzt grösser ist, für das Hauswesen zu sorgen, auf die Kinder zu sehen, und sie zu unterweisen, wie auch zu seiner Zeit nach Gebühr zu versorgen ꝛc. (F)

F. Welche sind die Pflichten der Wittwer und Wittwen?

A. Es giebt einige den Wittwen und Eheleuten gemeine; andere aber den Wittwen eigene.

F. Welche sind die Pflichten, welche beyden gemein sind?

A. Die Erziehung der Kinder und Sorge für die Hausleute. Wenn einer für die Seinigen, und besonders für die Hausleute, nicht Sorge trägt, saget der Apostel, hat er den Glauben verläugnet, und ist ärger als ein Unglaubiger. (1 Br. an den Timoth. 5, 8.) Von diesen Pflichten habe

---

(D) 1. Corinth. 7, 32 & seqq. (E) Epist. 1 ad Timoth. 5, 5. (F) Epist. 1 ad Timoth. 5, 4.

habe ich schon in den vorigen Absätzen (8 und 9 Abs.) dieses Kapitels gehandelt.

F. Welche sind die den Wittwen eigenen Pflichten?

A. 1. Die Keuschheit unversehrt zu erhalten, mithin viel und beständig zu bethen; die Gelegenheiten zu den Sünden, wie auch das Spielen, Kurzweilen, und die Gemeinschaft mit jenen, bey welchen die Keuschheit nicht recht sicher zu seyn pflegt, zu meiden. (G)

2. Sich deßwegen weit von der Gemeinschaft mit der Welt zu entfernen, die Einsamkeit, das Stillschweigen, und die Lesung geistlicher Bücher zu lieben. (H)

3. Das zärtliche Leben und den Müssiggang zu fliehen. (I)

4. Ein rauches, bußfertiges, und strenges Leben zu führen. (K)

5. In dem Gemüthe von den Reichthümern, und allem Geitze frey zu seyn; dabey aber doch das Hauswesen fleissig zu besorgen. (L)

6. Fleissig gute Werke, besonders aber jene, durch welche die Liebe den Armen, Kranken, und Betrübten erwiesen wird, auszuüben: die Kranken in den Spitälern zu besuchen, und ihnen auszuwarten: sich jenen gutherzigen Leuten, die in dasiger Pfarre den armseligen Nebenmenschen beyzuspringen beschäftiget sind, beyzugesellen. (M)

7. Wenn

(G) S. Hieron. Epist. 47, al. 10 ad Fur. & Epist. 96, al. 16 ad Princ. Marcellae Vid. Epitaph. & Epist. 85, al. 9 ad Salvin. de Vid. servand. & Epist. 86, al. 27 ad Eustoch. S. August. ad Prob. Epist. 130, al. 121, c. 1, n. 1 & 2. & c. 2, n. 3. & c. 3, n. 7 & 8. & c. 6, n. 12. & c. 16, n. 29 & 30. (H) S. Hieron. Vide hocce §. Litera superiore. S. Ambros. L. de Vid. c. 1, n. 1 & 3. & c. 2, n. 7, 8 & 11. & c. 4, n. 21, 22, 23 & 26. & c. 5, n. 27 & 31. (I) Epist. 1 ad Timoth. 5, 13. (K) Vide S. Hieronymum supra hocce §. Lit. (G) (L) S. August. L. de Bon. vid. c. 21, n. 26. S. Joan. Chrysost. in Epist. 2 ad Timoth. c. 3, Hom. 7. (M) 1 Timoth. 5, 10. Luc. 21, 2 & seqq. Lib. 3 Reg. 17, 8 & seq. S. Joan. Chrysost. in Epist. 1 ad Timoth. c. 5, Hom. 14. S. Bern. Epist. 289 ad Regin. Jerof. n. 1 & 2.

7. Wenn eine Wittwe geplaget und betrübt ist, wenn sie verlassen oder verfolget wird, wenn man ihr übel nachredet und sie schmähet, alsdann ist selbe eine wahre Wittwe, wie der Apostel redet, und sie muß alsdann mehr auf Gott hoffen, und bey Tage und Nacht im Anruffen und Gebethe verharren. (1 Br. an den Timoth. 5, 5.)

8. Die Wittwen müssen in der Kleidung, in dem Hausrathe, bey dem Tische, in dem Hausgesinde, und der Dienerschaft sehr eingezogen und mässig seyn, auch Nichts, was einen Hochmuth oder eine Pracht anzeigen möchte, an sich sehen lassen. (N)

9. Sie müssen sich zu einem Lebensmuster vorstellen nicht andere Wittwen, die mit den Eitelkeiten und Ergötzungen der Welt sich beschäftigen; denn von solchen saget der Apostel: Welche in Ergötzlichkeiten lebet, die ist lebendig gestorben; (1 Br. an den Timoth. 5, 6.) sondern jene, von welchen die heilige Schrift oder die Kirchengeschichten rühmlich reden, dergleichen die Judith, Anna die Prophetinn, die heiligen Olympias, Paula, Marcella, und mehrere andere, welche ich Kürze halber auslasse, gewesen sind. (O)

F. Welches Beyspiel hat die Judith den christlichen Wittwen gegeben?

A. Judith war in der Stadt Bethulia mit dem Manasses verheirathet. (Judith 8, 4, u. w.) Als sie eine Wittwe war geworden, hat sie in dem obern Theile ihres Hauses ein abgesöndertes Zimmer sich zubereitet, in welchem sie mit ihren Mägden sich eingesperret aufhielt. 6. Und sie trug an ihrem Leibe ein Bußkleid, fastete alle Tage ihres Lebens, ausgenommen die Sabbate, Neumonden, und Feyerlichkeiten des Hauses Israel. 7. Sie war aber gar schön gestaltet, und ihr Mann hatte ihr viele

(N) S. Hieron. Epist. 85, al. 9 ad Salvin. S. Joan. Chrysost. Hom. 7 in Epist. 2 ad Timoth. (O) S. Ambros. L. de Vid. c. 6, n. 33. & c. 7, n. 37, 38, 39, 40 & 42. & c. 8, n. 44, 45, 50 & 51. Lege S. Augustini Librum de Bon. Vid. & Librum gallice scriptum sub hoc titulo: Vita viduarum.

le Reichthümer, ein zahlreiches Hausgesind, und Habschaften in grossen Schaaren der Ochsen, und Heerden der Schafe hinterlassen. 8. Und sie war überall sehr berühmt, weil sie Gott viel fürchtete: und Niemand redete von ihr was Böses. Dieses ist von Worte zu Worte aus dem achten Kapitel des Buches Judith genommen.

In welchen Dingen die christlichen Wittwen diesem heiligsten Weibe nachfolgen sollen, kann man leicht sehen, nämlich in der Liebe der Einsamkeit, des Stillschweigens, der Eingezogenheit, Mässigkeit, und Abtödtung: kurz, in der Furcht Gottes, und einem unsträflichen Lebenswandel.

F. Wer ist Anna die Prophetinn gewesen, und wie war sie ein Beyspiel der Wittwen?

A. Anna die Prophetinn, wie der heilige Lucas im zweyten Kapitel seines Evangeliums redet, hatte mit ihrem Manne von ihrer Jungfrauschaft an sieben Jahre gelebet. Und sie war eine Wittwe bis in die vier und achtzig Jahre, welche von dem Tempel nicht entwich, und bey Tage und Nacht dem Fasten und Bethen abwartete. (Luc. 2, 36, u. w.) Deßwegen hat sie verdienet Christum nach seiner Geburt, als er im Tempel Gott ist geopferet worden, bald zu sehen. Und sie kam zu eben selber Stunde dazu, bekannte Gott, und redete von ihm vor allen, welche die Erlösung Israels erwarteten. (Luc. 2, 38.) Hernach ist selbe, wie der alte Simeon, im Frieden entschlafen.

Sieh du, saget der heilige Ambrosius, welche Wittwe angerühmet werde, die nirgendswo als im Tempel sich aufhält, die nicht redet, als um zu bethen, die fastet, solang sie lebet. (Lib. de Viduis c. 4, n. 22.)

F. Welche Wittwe, Olympias genannt, hast du angerühmet? was hat sie gethan, das man ihr nachmachen solle?

A. Olympias, wie Palladius, der zu ihrer Zeit gelebet hat, in dem Leben des heiligen Joannes Chrysostomus, und andere Beschreiber der Kirchengeschichten erzählen, war zu ihrer Zeit vor allen andern Weibern wegen des adelichen Geschlechtes, der Reichthümer, und Schönheit zu Constantinopel ansehnlich. Sie ist in ihrem blühenden Alter eine

Wittwe geworden, und Elpidius ein Befreundter des Kaisers Theodosius hat sich viel bemühet selbe zur Gemahlinn zu bekommen, dessen Verlangen auch der Kaiser stark unterstützet hat. Allein die Olympias ließ sich niemals überreden noch einmal zu heirathen, und die künftige Verwandtschaft mit dem Kaiser, das Bitten, und öftere Befehlen des Fürsten konnten Nichts bey ihr ausrichten. Darauf hat der Kaiser, weil er dieses als eine Verachtung seiner Person ansah, alle ihre Güter in Verwahrung zu nehmen befohlen, und daß man der Olympias die Verwaltung derselben, bis sie dreyssig Jahre alt seyn würde, nicht mehr lassen sollte, verbothen. Auf dieses hat sie gleich an den Kaiser recht auferbaulich geschrieben, und sich bedanket, weil er sie von einer schweren Last befreyet hätte: zugleich hat sie selben inständigst gebethen, daß er alle diese Güter unter die Armen und Kirchen möchte austheilen lassen. Durch diese so grosse Tugend ist Theodosius bewogen worden, er hat ihr gleich alles wiederum zurückgeben lassen, und ihr eine Wittwe zu bleiben erlaubet.

Hernach hat sie eifrig allerhand gute Werke und Liebsdienste ausgeübet, alle ihre Leibeigene, die sehr viele waren, frey gelassen, und sich zum Dienste der Kirche zu Constantinopel gewidmet, alwo sie auch unter die Diaconissinnen ist aufgenommen worden. Bey diesem Amte hat sie klug, behutsam, und ernsthaft sich erzeiget, Nichts für sich behalten, sondern alles den Armen mitgetheilet. Sie wußte auf gar vielerley Weise die Liebe auszuüben: sie übereilete sich nicht unanständig, sie war nicht vorwitzig, nicht geschwätzig: sie hatte ein gutes, aufrichtiges, unschuldiges Gemüth, eine wahre evangelische Einfältigkeit: sie schlief wenig, bekleidete sich schlecht, und lebete streng. Ueberdas war sie ungemein demüthig, also zwar, daß sie für die geringsten Fehler, als wenn sie grosse Sünden wären, Busse wirkete. O was für ein herrliches Beyspiel haben an ihr die Wittwen! (P)

F. Mein!

(P) Pallad. Hist. Lauf. c. 144, Tom. 2 Biblioth. Patr. Graec. & idem

F. Nein! erzähle mir itzt das Leben der heiligen Paula: welche Tugenden hat sie an sich gehabt, in denen ihr die Wittwen nachfolgen sollen?

A. Ihr Leben und Aufführung hat der heilige Hieronymus beschrieben, und viele löbliche Dinge angezeiget, welche kurz in diesem bestehen. Paula hat sich gleich nach dem Tode ihres Ehegemahls auf alle Werke der christlichen Frömmigkeit verleget. Zu Rom lebete sie fünf Jahre, und wie in einem Kloster. Hernach wollte sie mehr abgesönderet seyn, und begab sich nacher Bethlehem, alwo sie auf ihre Unkosten viele Klöster hat aufgebauet. Sie lebete aldort sehr gesparsam und streng, ließ niemals einen Menschen, auch sogar nicht die Priester und heiligsten Leute mit ihr essen. Sie beschäftigte sich nur mit dem Gebethe, Lesen, Unterweisung der Jugend, und andern dergleichen Verrichtungen. Besonders aber hat sie ihre Tochter Eustochium, welche auch sehr fromm gewesen ist, also in allen guten Werken abgerichtet, daß man eben diese Unterweisung der heiligen Jungfrau allen christlichen Müttern zum Beyspiele vorstellen solle. Man lese hierüber den heiligen Hieronymus. An dieser finden gewiß die Wittwen genug und überflüssig, in wem sie ihr nachfolgen sollen. (Q)

F. Es ist noch übrig, daß du auch das Leben der heiligen Marcella vorstellest, und dieses letzte Beyspiel den christlichen Wittwen zeigest.

A. Ich bringe kurz bey, was der heilige Hieronymus davon viel weitläuftiger hat geschrieben. Diese hatte zugleich ihren Vater und ihren Ehemann, mit welchem sie erst sieben Monate verheirathet ist gewesen, verloren; sie ließ sich aber mit dem Cerealis, welcher ihr alle seine Güter, die sehr ansehnlich gewesen sind, zubringen wollte, wiederum sich

---

& idem Palladius in Vita S. Joannis Chrysostomi, quae exstat in calce Tom. 1 Oper. S. Chrysost. c. 6 & 10. Sozomen. L. 8 Hist. Eccl. c. 9 & 24. S. Melaniae vitam habet Palladius Hist. Laus. c. 117 & 119. (Q) S. Hieron. Epist. 86, al. 27 ad Eustoch. Epitaph. Paul.

sich zu verehelichen niemals bereden. Allen ihren Weiberschmuck hat sie verkaufet, und den Werth unter die Armen ausgetheilet. Sie war nur auf dieses bedacht, wie sie durch Fasten und allerhand Strengheiten den Leib abschwächen, und ihr schön gestaltetes Angesicht möchte häßlich machen. Ihre Kleidung war züchtig und schlecht. Niemals hat sie allein mit einem Geistlichen oder einem Mönche geredet, niemals mit einem Weibsbilde, ausgenommen mit einer Jungfrau oder Wittwe, die wegen ihrer Tugend und Frömmigkeit berühmt sind gewesen, eine Gemeinschaft gemachet. Selten gieng sie unter die Leute: und wenn sie wußte, daß ein adeliches Weibsbild an den Eitelkeiten und Pracht der Welt seine Freude habe, wollte sie mit selbem Nichts zu thun haben, und nicht einmal zu selbem in das Haus gehen. Sie bethete schier beständig, und weil ihr der Tag zu kurz war, brachte sie öfters auch die Nacht mit Bethen zu. (R)

O welche schöne Beyspiele! Wollte Gott, daß bey unsern Zeiten mehrere Wittwen ihr mit der Gnade Gottes nachfolgeten!

(R) S. Hieron. Epist. 96, al. 116 ad Princip. Virg. Marcell. Vid. Epitaph.

Anzeige
der merkwürdigern Sachen des siebenten Bandes.

A

Acolythen. Sieh Altarsdiener.
Advocaten. Wann sie irregular seyn. 29.
Affinität. Sieh Verwandtschaft.
Altarsdiener. Derselben Verrichtungen. 69. Die ihnen zustehenden Tugenden. 69.
Ankläger. Wann sie irregular seyn. 29.
Anna Prophetinn. Wie selbe ein Beyspiel der Wittwen gewesen. 174.
H. Antonius der Einsiedler. Er und andere heiligmässige Männer waren die Urheber des geistlichen Ordensstandes. 104.

B

H. Benedictus. Er wird der Vater der Mönche in den Abendländern genannt, und warum. 104. Alle, die sich zu seiner Regel bekennen, sammt vielen andern tragen ein Scapulier, und warum. 114. Er hat keine gewisse Farbe zu der Kleidung seiner Mönche vorgeschrieben. 114.
Beneficiat. Sieh Pfründner geistlicher.
Beneficium. Sieh Pfründe geistliche.
Beschwörer geistliche. Ihre Verrichtungen. 68. Die ihnen zustehenden Tugenden. 68.
Besessene. Warum sie irregular seyn. 25, u. w.
Bigamie. Sieh Ehe zweyte.
Bischöfliche Weihung. Sieh Weihung eines Bischofs.
Bischof. Die Bischöfe sind über die Priester erhoben. 21. In welchen Irregularitäten sie eine Begnadigung geben können. 34. Sie werden itzt nur für eine gewisse Kirche geweihet. 76, u. w. Die Verrichtungen derselben. 81. Die ihnen zustehenden Tugenden. 81, u. w. Vormals lasen mit dem Bischofe alle herumstehende Priester die feyerliche Messe. 88. Seine Pflichten und Verrichtungen. 92, u. w. In wem die Wesenheit seiner Weihung bestehe. 93.

Sei:

Seine Verrichtungen werden weitläuftig angezeiget. 94, u. w. Was man den Bischöfen schuldig sey. 99. Wann man für sie meistens bethen müsse. 99, u. w. Was man nach ihrem Tode thun müsse. 100. Welche Sünden gegen die Bischöfe besonders müssen vermieden werden. 101. Wie Gott dieselben Sünden bestrafe. 101.

Blutsfreundschaft. Sie ist eine zertrennende Hinderniß der Ehe. 128. Und warum. 128.

C

Chorknaben. Derselben vormalige Kleidung und Zucht. 46.

Christen. Was ein Christ thun müsse, wann er krank ist. 2. Er solle seine Begräbniß ohne Pracht halten lassen. 5. Auch nicht in einer Kirche begraben zu werden verlangen. 5. Was die Christen den Bischöfen schuldig seyn. 99. Wann selbe für diese meistens bethen müssen. 99, u. w. Wie selbe sich verhalten müssen, wenn sie einen schlechten Bischof bekommen haben. 101, u. w. Die Pflichten der Christen gegen die Pfarrer und Seelsorger. 102. Gegen alle andere Priester. 102.

Cölibat. Sieh Eheloser Stand.

D

Diaconat. Ob es ein wahres Sacrament sey. 23. Warum es ein solches sey. 23.

Diaconen. Welche sich vormals bey ihrer Weihung das Heirathen vorbehielten, die dorften heirathen; sonst aber war es ihnen verbothen, und wie. 72. Ihre Verrichtungen. 79. Die ihnen zustehenden Tugenden. 80.

E

Ehe. Was sie sey. 115. Wann sie rechtmässig sey. 115. Welche Gesetze man dabey beobachten müsse. 115. Sie kann als ein bürgerlicher Vertrag, oder als ein Sacrament angesehen werden. 116. Ob sie allzeit ein Sacrament sey. und gewesen. 116. Was sie vor Christo gewesen. 116. Wie selbe eine unauflösliche Zusammengesellung sey 116. Ob es dem Weibe erlaubet sey mehrere Männer zu haben. 116. Oder dem Manne mehrere Weiber zu haben. 117. Ob es erlaubet sey nach dem Tode eines aus den Eheleu-

leuten wiederum zu heirathen. 118. Und wie oft. 118. Seltsames Beyspiel eines Ehepaars, wovon der Mann ein und zwanzig Weiber, und das Weib drey und zwanzig Männer gehabt. 119. Wie man wisse, daß die Ehe ein Sacrament sey. 120, u. w. Wann dieses eingesetzet worden. 122. Woher sie die Kraft zu heiligen habe. 122. Wie die Worte des heiligen Paulus (Br. an die Ephes. 5, 32.) zu verstehen seyn. 122. Wie selbe die Vereinigung Christi mit der Kirche zeige. 122, u. w. Wer der Ausspender dieses Sacraments sey. 124. Welche zu diesem Sacramente fähig seyn. 125. Welche Hindernisse bey der Ehe es gebe. 125 bis 144. Die heimlichen Ehen sind ungültig. 135. Welche solche seyn. 135. Mit welchen die Ehe vermöge eines Kirchengebothes nicht könne geschlossen werden. 138. Welche feyerliche Gebräuche vor Schliessung derselben die Kirche zu beobachten befehle. 138. Ob die ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Ehen ungültig seyn. 142. Mit welcher Absicht die Ehe zu verlangen erlaubet sey. 145. Welche Vorbereitungen man zu selber haben müsse. 145, u. w. Was zu thun sey bey der wirklichen Empfangung des Sacraments der Ehe. 147. Ob die Ehe niemals könne aufgehoben werden. 160, u. w.

Ehebruch. Wann dieses Laster eine nachfolgende Ehe ungültig mache. 130, u. w. Und warum. 131. Wegen eines Ehebruches kann eine Ehescheidung geschehen, und wie. 163, u. w. Ob es wegen eines Ehebruches sowohl dem Weibe als dem Manne erlaubet sey sich zu scheiden. 164, u. w. Wenn eines aus den Eheleuten an dem Ehebruche des andern einen Theil hat, kann es dieses nicht entlassen. 165. Wenn dem Eheweibe Gewalt ist angethan worden, kann es nicht entlassen werden. 165. Wenn beyde Eheleute einen Ehebruch begangen haben, kann keines das andere entlassen. 165. Wenn nach dem Ehebruche die eheliche Beywohnung wiederum ist vorgenommen worden, findt keine Scheidung mehr einen Platz. 166.

Eheleute. Wenn sich aus zweyen Unglaubigen eines bekehret, ob

ob die Ehe aufgehoben werde. 132. Wenn nicht eines von dem Tode des andern versichert ist, kann eine gültige Ehe nicht wiederum geschlossen werden. 133, u. w. Es ist gut, daß sie drey Tage nach der Hochzeit sich enthalten. 148. Wie selbe leben müssen. 149. Welche Pflichten sie gegeneinander haben. 149. Von welchen Lastern sie besonders sich hüten sollen. 150. Wie selbe ihre Beschwerden aufnehmen müssen. 152. Derselben Pflichten gegen die Ehehalten. 159. Wie selbe diesen alles nothwendige an der Seele verschaffen müssen. 159, u. w. Und wie in Zeitlichen. 160. In welchen Fällen sie voneinander sich absöndern dörfen, und wie. 162 bis 168. Ihre eheliche Enthaltung ist was gar löbliches, aber mit Bescheidenheit vorzunehmen. 162, u. w. Derselben Pflichten, wenn eines aus ihnen krank wird. 169. Und wann es gestorben ist. 169, u. w.

Eheloser Stand. Welche Beschaffenheit es vormals bey den Geistlichen mit selbem gehabt, und itzt habe. 71 bis 75. Warum nicht die lateinische und griechische Kirchen einen gleichen Brauch in diesem haben. 74. Warum er von der Kirche den Geistlichen sey aufgeleget worden. 74, u. w.

Ehemänner. Derselben besondere Pflichten gegen ihre Eheweiber. 150.

Ehescheidung. Wann und wie unterschiedlich selbe geschehen könne. 160 bis 168. Ob man sie vornehmen müsse. 167. Wie nach der Scheidung die Eheleute leben müssen. 167, u. w. Ob nach der Ehescheidung der schuldige Gatte, wenn ihn der unschuldige berufft, zurückkehren müsse. 168. Ob der unschuldige Ehegatte den schuldigen nach dessen Besserung aufnehmen müsse. 168.

Eheversprechen. Wie es eine andere Ehe zu schliessen hindere. 139. Wie es könne zernichtet und aufgehoben werden. 139. Wie man nach selbem bis zur Hochzeit leben müsse. 147.

Eheweiber. Ihre besondere Pflichten gegen ihre Ehemänner. 150. Wie ihr Aufbutz beschaffen seyn müsse. 151. Wie selbe in diesem dem Manne gehorsamen müssen. 152. Derselben besondere Pflichten vor der Geburt. 153. Und die nach der Geburt. 153, u. w. Wie selbe nach der Geburt

burt bey dem priesterlichen Segen beschaffen seyn sollen. 154. Die besondern Pflichten der Mütter gegen die erwachsenen Töchter. 156, u. w.

Ehe zweyte. Sie machet irregular. 28. Dreyerley Gattungen derselben, und was jede sey. 28, u. w.

Ehrbarkeit öffentliche. Wann und wie die Hinderniß derselben die Ehe zertrenne. 134.

Eltern. Sie sollen vor ihrem Tode, wenn sie kleine Kinder zurücklassen, zu derselben christlichen Auferziehung gute Anstalten machen. 5, u. w. Ob ihnen erlaubet sey ihre Kinder zum geistlichen Stande zu bestimmen. 39. Welche Fehler und Misbräuche dabey begangen werden. 39, u. w. Welche Uebel daraus entstehen. 40. Wie selbe das geistliche Einkommen der Kinder, wenn diese geistliche Pfründen haben und noch jung sind, anwenden müssen. 65. Wie sich selbe bey Gebung des geistlichen Titels hüten müssen. 76. Was sie wohl überlegen müssen, wenn sie ihre Kinder wollen in ein Kloster bringen. 111. Wie sich selbe dabey schwerlich versündigen können. 111. Derselben Pflichten gegen die neugebohrnen Kinder. 153. Gegen die Kinder insgemein. 154 bis 158. Wie selbe die Kinder auferziehen und unterweisen müssen. 154, u. w. Wie selbe sich gegen die erwachsenen Kinder verhalten müssen. 155, u. w. Und wie, wann sie ihre Güter unter den Kindern theilen. 158.

Entführung eines Weibsbilds. Wann sie eine Hinderniß der Ehe sey. 135.

Erzdiacon. Desselben Pflicht. 83.

Evangelium. Was sagen wolle, das Joch des Evangeliums tragen. 93.

Exorcisten. Sieh Beschwörer geistliche.

F

Frankreich. Welche Beschaffenheit es dort mit dem Vertauschen oder Abtreten der geistlichen Pfründen habe. 52. Aldort müssen bey den Ehen vier Zeugen zugegen seyn. 135. Wie aldort die erwachsenen Söhne und Töchter ohne Einwilligung der Eltern heirathen dörfen. 142.

Fürsten. Ob sie Hindernisse der Ehe machen können. 142, u.w.

G

Geistliche. Welche die nothwendigen Vorbereitungen und Eigenschaften zum geistlichen Stande seyn 35, u. w. Es ist auch ein rechtmässiger Beruff nothwendig 37. Welche zum geistlichen Stande nicht beruffen seyn. 37. Ob man die Lasterhaften nach gewirkter langer Busse in den geistlichen Stand erheben dörfe. 38. Welche wahrlich beruffen zu seyn können gesaget werden. 38. Der Beruff der eigenen Erwählung solle uns verdächtig seyn, und warum. 38, u. w. Welche grosse Uebel entstehen, wenn man sich in den geistlichen Stand eindringt. 40. Wie scharf dieses bestrafet werde. 40. Warum alle Geistliche die Haare wie eine Krone abgeschnitten tragen. 43. Wie alt dieser Brauch sey. 43, u. w. Ihre Kleidung in den ersten Zeiten der Kirche und nachmals. 43, u. w. Wie die jungen Geistlichen sollen abgerichtet werden. 48, u. w. Sie dorften ihren Stand nicht mehr verändern. 71. Sie müssen alle Tage die geistlichen Tagzeiten bethen. 75.

Geistliche Verwandtschaft. Sieh Verwandtschaft.

Gelübd. Welches eine zertrennende Hinderniß der Ehe sey. 127. Welche Gelübde die Ehe nur verhindern, und nicht zertrennen. 140. Was zu thun sey, wenn einer nach abgelegtem gemeinen Gelübde der Keuschheit oder eines geistlichen Ordensstandes geheirathet hat. 140.

Geschenke. Sieh Schankung.

Gewalt. Wenn man einen zur Ehe zwingt, ist diese ungültig. 133. Und warum. 133.

Glauben. Wann dessen Ungleichheit die Ehe ungültig mache. 132. Und warum. 132.

Glieder. Welcher Mangel einen irregular mache. 26.

Gott. Die Kirchendiener und Ordensgeistlichen sind Gott eigen. 103.

Griechen. Sie beruffen sieben Priester zur Mittheilung der letzten Oelung. 12. Sie theilen diese auch den Gesunden mit. 12. Ob sie alsdann ein Sacrament sey. 12. Die Kirche hat ihnen diesen Brauch niemals verbothen. 13.

derselben Tonsur. 46. Sie haben nur zwo mindere Weihen. 65. Die römische Kirche tadelt dieses nicht. 66. Wer die Verrichtungen der übrigen Weihen vornehme. 66. Das Subdiaconat ist bey ihnen nicht eine von den höhern und heiligen Weihen. 70. Warum in der griechischen Kirche verheirathete Subdiaconen, Diaconen, und Priester seyn. 72 und 73. Sie weihen keinen zum Bischof, wenn er nicht unverheirathet ist, oder die ewige Enthaltung verspricht. 73. Bey ihnen dörfen die höhern Geistlichen nicht heirathen, aber Verheirathete können zu den höhern Weihen befördert werden, und bey dem Weibe verbleiben. 73. Wann selbe die Kirchenzucht wegen des ehelosen Standes aufgehoben. 74. Wie dieses die römische Kirche angesehen habe. 74. Unterschied in der Communion bey der Weihung eines Bischofes. 97. Die vierte und noch öftere Heirathe ist bey ihnen verbothen. 119.

H

Hindernisse der Ehe. Sie sind zweyerley. 125. Was die Zertrennenden seyn. 125. Was die Zurückhaltenden. 125. Welche die Zertrennenden seyn, und was eine jede derselben. 126 bis 135. Ob man bey selben die Begnadigung begehren oder mittheilen solle. 135, u. w. Ob man diese leicht mittheilen solle, wenn die Ehe schon geschlossen ist. 136. Welche die zurückhaltenden Hindernisse seyn, und was jede derselben. 137 bis 140. Wem zustehe Hindernisse der Ehe zu machen. 142, u. w.

Hinfallende. Wann sie irregular seyn. 25, u. w.

Hochzeiten. Zu welchen Zeiten sie verbothen seyn. 137. Und warum. 137. Was man zu thun habe, wenn sie zu selben Zeiten mit Begnadigung des Bischofs gehalten werden. 138. An welchen Orten Hochzeit zu halten verbothen sey. 138. Wie man den Hochzeittag zubringen solle. 147, u. w. Es ist erlaubet ein Hochzeitmahl zu halten, und wie. 147, u. w.

J

Jacob der Patriarch. Ob zwischen ihm und der Lia eine Ehe gewesen. 126.

Infame Leute. Sieh Verschreyung.
Irregularität. Was sie sey. 24, u. w. Derselben Wirkungen. 25. Wie vielfach sie sey. 25. Welche Irregularitäten wegen eines Mangels, und was jede derselben sey. 25 bis 29. Welche Irregularitäten wegen eines Verbrechens, und was jede derselben sey. 30 bis 33. Ob und wann sie können aufgehoben werden. 34. Wie sich ein Irregularer verhalten müsse. 34. Bey welchen die Kirche vermeyne gut zu seyn die Irregularitäten aufzuheben. 35.
Irrung. Welche die Ehe zertrenne, und welche nicht. 126.
Juden. Ob ihnen erlaubet gewesen von ihren Eheweibern sich zu scheiden. 116.
Judith. Welches Beyspiel sie den christlichen Wittwen gegeben habe. 173, u. w.

K

Ketzer. Ob die Ehe mit ihnen ungültig sey. 133.
Ketzerey. Wann sie einen irregular mache. 31.
Kirchenbusse. Wenn man, ohne ein Laster begangen zu haben, sie verrichtet hat, wird man irregular. 29. Und noch vielmehr, wenn man sie wegen eines Lasters verrichtet hat. 33.
Kirchengüter. Derselben vormalige und itzige Beschaffenheit. 51.
Kirchenstrafe. Wer sie nicht hält, wird irregular. 32.
Kleider. Wie veränderlich derselben Gestalt sey. 113.
Klöster. Ihnen was vermachen ist sehr löblich: und welchen zum Guten es geschehen solle. 7.
Klösterliches Leben. Sieh Ordensgeistliche und Ordensstand geistlicher.
Klosterjungfrauen. Was sie zu thun haben, wann bey ihnen eine Einkleidung oder Ablegung der Gelübde vorbeygeht. 112. Die Ehe mit einer solchen ist ungültig. 127. Und warum. 127.
Könige. Ob sie Hindernisse der Ehe machen können. 142, u. w.
Krankheit. Was sie sey. 1. Warum Gott selbe uns zuschicke. 1. Wie man sich in selber verhalten müsse. 2. Wie man selbe als ein Mittel zur Seligkeit brauchen könne. 2. Vor wel-

welchen Sünden sich die Kranken besonders hüten müssen. 2, u. w. Wie sich jene zu verhalten haben, welche den Kranken auswarten. 3. Warum die Kranken frühzeitig die heiligen Sacramente empfangen sollen. 3, u. w. In welchen gefährlichen Umständen sich ein Kranker befinde. 2, u. w. Was der Kranke thun müsse, wenn er sein Heil ernstlich befördern will. 4.

L

Leibeigene. Wann sie irregular seyn. 27. Wann die Leibeigenschaft eine zertrennende Hinderniß der Ehe sey. 127. Und warum. 127.

Leser geistliche. Derselben Verrichtungen. 67. Die ihnen zustehenden Tugenden. 67, u. w.

M

Mannbare Jahre. Wann man diese erreiche. 125.

H. Marcella Wittwe. Ihr rühmliches Leben im Wittwenstande. 176, u. w.

Meßgewand. Dieses war vormals die Kleidung aller geistlichen Kirchendiener. 85.

Mönche. Warum bey den Griechen schier nur Mönche zu Bischöfe gemachet werden. 73. Schon vor dem heiligen Benedictus waren einige in den Abendländern. 105. Wie viele derselben in den Morgenländern gewesen. 105. Wie selbe lebeten. 106. Es giebt auch itzt noch viele Gemeinden heiliger Mönche, welche die Freude, Zierde, und Verherrlichung der Kirche sind. 106.

N

Närrische. Wann sie irregular seyn. 25.

Neubekehrte. Warum sie irregular seyn. 27.

O

Oelung letzte. Was sie sey. 9. Wie selbe ein Sacrament sey. 9. Wie man wisse, daß selbe die Gnade mittheile. 10. Warum selbe die letzte genannt werde. 11. Was für ein Oel man dazu nehmen müsse. 11. Was die Salbung bedeute. 11. Wer der Austheiler derselben sey. 11. Welcher Priester selbe mittheilen könne. 11, u. w. Ob mehrere

Prie-

Priester dabey seyn müssen. 12. Wem man selbe mittheilen müsse. 12. Man muß sie nicht verschieben bis an das Ende des Lebens. 13. Warum sie zuvor mit grösserm Nutzen empfangen werde. 13. Derselben Wirkungen. 14. Ob die Todsünden, oder die läßlichen durch selbe nachgelassen werden. 14, u. w. Wie selbe die Ueberbleibsel der Sünde hinwegnehme. 15. Warum durch selbe nicht allzeit die Gesundheit des Leibs ertheilet werde. 15. Derselben Nothwendigkeit. 16. Wie man dazu bereitet seyn müsse. 16. Ob man sie vor oder nach dem Sacramente der Busse empfangen solle. 16. Und auch vor oder nach dem Sacramente des Altars. 16, u. w. Warum es anständiger zu seyn scheine selbe vor der Wegzehrung mitzutheilen. 17. Was der Kranke bey Mittheilung derselben thun solle. 18. Und was andere gegenwärtige. 18. Was der Kranke nach der Empfangung thun solle. 18. Ob man selbe öfters einem mittheilen dörfe. 18.

H. Olympias Wittwe. Ihr rühmliches Leben im Wittwenstande. 174, u. w.

Ordensgeistliche. Was von ihrem Stande zu halten sey. 103. Wie selbe leben müssen, damit sie die ewige Glückseligkeit erlangen. 109, u. w. Und wie jene, die in einem Kloster sind, wo die klösterliche Zucht schlecht gehalten wird. 110, u. w. Was sie zu thun haben, wann bey ihnen eine Einkleidung oder Ablegung der Gelübde vorbeygeht. 112. Es ist ihnen scharf verbothen die Ordenskleidung abzulegen. 115. Die Ehe mit solchen ist ungültig. 127. Und warum. 127, u. w.

Ordensstand geistlicher. Durch die feyerliche Ablegung der Gelübde in selbem wird die Irregularität wegen eines Mangels der Geburt aufgehoben. 34. Wann der geistliche Ordenstand angefangen. 103, u. w. Mit welcher Gesinnung man ihn antreten müsse. 106. Unterschiedliche Gattungen jener, die aus einer bösen Gesinnung in selben eintreten. 107. Warum viele in selbem nicht recht leben. 107. Was jene zu thun haben, die aus Begierlichkeit in ein Kloster sind gegangen. 107. Welchen Ordensstand, und wel-

ches Kloster man vor andern erwählen solle. 107, u. w. Ob es niemals erlaubet sey wegen des Eintrittes in den Ordensstand einen Vertrag zu machen. 108. Warum man sich von Klöstern, wo keiner ohne Mitgabe aufgenommen wird, hüten solle. 109. Was man thun müsse, um sich von solchen Klöstern zu hüten. 109. Was die Glaubigen thun sollen, wann sie zu einer klösterlichen Einkleidung oder Ablegung der Gelübde eingeladen werden. 111, u. w. Warum ein jeder Ordensstand seine Kleidung habe, die von andern unterschieden ist, und was sie zu bedeuten habe. 113, u. w. Durch die Ablegung der Gelübde in einem Ordensstande vor Vollziehung der Ehe wird das Eheband bey Verheiratheten aufgehoben. 161. Und warum. 161, u. w.

Ostiarier. Sieh Thürhüter geistliche.

P

Papst. Er kann in allen Irregularitäten eine Begnadigung mittheilen. 34. Was man thun solle, wann er gestorben ist. 101.

H. Paula Wittwe. Ihr rühmliches Leben im Wittwenstande. 176.

Pfarre. Welcher man Vermächtnisse machen solle. 7.

Pfarrer. Ein Pfarrer hat itzt allein den Titel und das Einkommen seiner Pfarrkirche. 77. Auf was der Pfarrer vor Schliessung einer Ehe nachforschen müsse. 138.

Pfründe geistliche. Was sie sey. 50. Welche Eigenschaften man dazu haben müsse. 51, u. w. Welche man dazu erwählen müsse. 52. Ob man bey dem Vertauschen oder Abtreten auch den würdigern aussuchen müsse. 52. Wer der würdigere sey. 52. Ob es nicht genug sey einen würdigen aussuchen. 53. Ob man unter einer Todsünde, oder einer läßlichen dazu verbunden sey. 53. Warum man den würdigern aussuchen müsse. 54. Wie man es angehen müsse den würdigern zu finden. 54. Ob man diese Pfründen den Verwandten oder den Freunden geben dörfe. 54, u. w. Alle, die eine Ursache sind, daß ein minder würdiger erwählet wird, sündigen. 55. Man solle nicht leicht um Pfründen

für andere anhalten. 55. Welche Sünden bey dem Erhalten der geistlichen Pfründen meistens begangen werden. 56.
Pfründner geistlicher. Was ein solcher bey seiner letzten Willensverordnung besonders zu beobachten habe. 8. Seine Pflichten. 62, u. w. Wie er das jährliche Einkommen der Pfründe gut anwenden müsse. 63. Was unter seiner ehrlichen Unterhaltung verstanden werde. 64. Welchen Armen er das, was von der Pfründe übrig bleibt, geben solle. 64. Ob er Nichts den Eltern oder Befreundten geben dörfe. 64. Er muß alle Tage die geistlichen Tagzeiten bethen. 75.
Philippus Landgraf in Hessen. Er hat mit Gutheissen des Lutherus und anderer zwey Weiber gehabt. 117.
Priester. Ihre Kleidung in den ersten Zeiten der Kirche, und nachmals. 43, u. w. Derselben Verrichtungen. 80, u. w. Die ihnen zustehenden Tugenden. 81. Sie haben eine zweyfache Gewalt, und welche. 85. In wem die Wesenheit ihrer Weihung bestehe. 86, u. w. Warum ihre Hände mit Oele gesalbet werden. 88.
Priesterweihe. Was sie sey. 19. Warum sie ein Sacrament sey. 19. Wie man wisse, daß selbe die Gnade mittheile. 19, u. w. Nur die Bischöfe können selbe mittheilen. 20. Derselben Wirkungen. 20, u. w.

R

Reiche. Was sie bey ihrer letzten Willensverordnung besonders zu beobachten haben. 8.
Religiosen. Sieh Ordensgeistliche.
Richter. Wann sie irregular seyn. 29.

S

Salbung. Was sie im geistlichen Verstande anzeige. 88.
Scapulier der Ordensgeistlichen. Warum es getragen werde. 114.
Schankung. Was Schankungen der Hand, Zunge, und des Dienstes seyn. 58.
Schreiber. Wann sie irregular seyn. 29.
Simon der Zauberer. In wem seine Sünde bestanden. 56 und 59.

Simonie. Was sie sey. 56. Dreyerley Gattungen derselben, und was jede sey. 56, u. w. Was unter dem, das einen Werth hat, verstanden werde. 57. Wann es eine Simonie sey einem, der anhält, eine Pfründe geben, oder um eine Pfründe anhalten. 58, u. w. Ob es eine Simonie sey, wenn man einem dienet, und eine Pfründe dafür erwartet. 59. Woher das Wort Simonie komme. 59. Wie man wisse, daß die Simonie verbothen sey. 59. Welche Strafen daraufgeschlagen seyn. 60. Ob dieser Strafen auch jene, die eine innerliche Simonie begangen haben, sich schuldig machen. 61. Was zu thun, wenn man eine Simonie für einen andern begangen hat, und dieser es nicht weis. 61. Wann ein solcher um eine Begnadigung bey dem Papste anhalten könne. 61.

Söhne. Ob sie ohne Einwilligung der Eltern oder Vormunde heirathen dörfen. 140. Wenn sie auch schon erwachsen sind. 142. Ob solche Ehen gültig seyn. 142.

Soldaten. Wann sie irregular seyn. 29.

Sponsalien. Sieh Eheversprechen.

Stümmeln. Wann es einen irregular mache. 29.

Subdiaconat. Man findt dessen Namen und Verrichtungen in den ältesten Schriften. 22. Ob es ein wahres Sacrament sey. 23. Es war bey den Lateinern nicht allzeit eine von den höhern und heiligen Weihen. 70.

Subdiaconen. Diesen war schon vormals das Heirathen verbothen. 72. Doch nicht überall so streng daraufgehalten. 73 und 74. Einige für selbe gemachte Gesetze. 74. Ihre Verrichtungen. 78. Die ihnen zustehenden Tugenden. 78, u. w

T

Taufe. Welche einen irregular mache. 31, u. w. Welche Irregularitäten durch selbe aufgehoben werden. 34.

Testament. Sieh Willensverodnung letzte.

Thürhüter geistliche. Derselben Verrichtungen. 66, u. w. Die ihnen zustehenden Tugenden. 67.

Titel geistlicher. Was er sey. 75. Warum die Kirche keinen ohne selben weihen lasse. 75. Wie man sich bey Gebung desselben hüten müsse. 76. Warum der Kirchenrath zu

Trient

Trient keinen auf den Titel des väterlichen Erbgutes ohne Nothwendigkeit oder Nutzen wolle weihen lassen. 76, u. w. Wie es vormals mit selbem beschaffen gewesen, und wie itzt. 76, u. w.

Töchter. Ob sie ohne Einwilligung der Eltern oder Vormunde heirathen dörfen. 140. Wenn sie auch schon erwachsen sind. 142. Ob solche Ehen gültig seyn. 142.

Todtschlag. Dreyfache Gattung des Todtschlags, und wann er einen irregular mache. 30, u. w. Wann dieses Laster die Ehe ungültig mache. 130, u. w. Und warum. 131.

Tonsur der Geistlichen. Warum sie getragen werde. 43. Wie alt sie sey. 43, u. w. Wie selbe beschaffen gewesen, und itzt sey. 45, u. w.

Tonsur geistliche. Ob sie eine Weihe sey. 22. Welche man dazu befördern dörfe. 24. Was sie sey. 41. Wie selbe mitgetheilet werde. 41. Warum der, welcher sie bekommen solle, in einem langen Kleide erscheine. 42. Warum er eine Kerze in der Hand habe. 42. Warum ihm die Haare abgeschnitten werden. 42. Warum er sage: Der Herr ist der Theil ꝛc. 42. Warum ihm ein Chorrock angeleget werde. 42. Welche man dazu aussuchen solle. 47. Warum man nur jene aussuchen solle, von welchen sich hoffen läßt, daß man sie zu den Weihen werde befördern können. 47. Welche, und in welchem Alter man zu der Tonsur lassen dörfe. 47, u. w. Warum es besser sey, daß man die Knaben vor dem vierzehnten Jahre nicht unter die Geistlichen aufnehme. 48, u. w. Welche Vorbereitungen man dazu haben müsse. 49. Ob jene sündigen, welche die nothwendigen Vorbereitungen nicht haben. 50. Die Wirkungen der geistlichen Tonsur. 50.

V

Verkündung zur Ehe. Wie selbe geschehen müsse. 138. Und warum. 139.

Verschreyung. Sie machet einen irregular. 33. Welche Leute als verschreyt angesehen werden. 33.

Verwandtschaft. Es giebt zwo Gattungen derselben. 128. Was die fleischliche sey. 128. Was die geistliche. 128.

Wann und wie die fleischliche Verwandtschaft eine Hinderniß der Ehe sey. 129. Und wann und wie die geistliche. 129, u. w. Warum die fleischliche Verwandtschaft die Ehe ungültig mache. 130. Und warum die geistliche. 130.

Vielweiberey. Sie war vormals zugelassen, und warum. 116. Christus hat sie wiederum aufgehoben. 117.

Unfähigkeit zur Vollziehung der Ehe. Wann sie eine zertrennende Hinderniß der Ehe sey. 134. Was man thun müsse, wenn sie von dem Teufel oder einer Zauberey herkömmt. 134. Warum sie eine Hinderniß sey. 135.

Unsinnige. Ob sie gültig heirathen können. 125.

Vorzug ungerechter der Personen. Was diese Sünde sey. 53 und 56.

W

Wappen. Es soll nicht, wenn etwas in eine Kirche geschenket wird, dabey angebracht werden. 7. Nur Königen und Fürsten mag man dieses gestatten. 7.

Weihe. Wieviel Weihen seyn. 21. Es sind nicht sieben oder acht Sacramente der Weihen. 22. Ob alle Gattungen der Weihen von Gott eingesetzet seyn. 22. Welche man zu den Weihen befördern dörfe. 24. Wann die Weihe einen irregular mache. 32. Welche zu den Weihen nicht beruffen seyn. 37. Welche wahrlich beruffen zu seyn können gesaget werden. 38. Welche die mindern Weihen seyn. 65. Und welche die höhern und heiligen. 70. Ob es erlaubet sey einen Verheiratheten zu den höhern Weihen zu erheben. 73. Welche Weihen eine zertrennende Hinderniß der Ehe seyn. 133. Und warum. 133.

Weihen höhere. Welche sie seyn. 70. Warum sie höhere und heilige genannt werden. 70. Wie selbe einem Verheiratheten können mitgetheilet werden. 73.

Weihen mindere. Die Nämen und Verrichtungen derselben findt man in den ältesten Schriften. 22. Ob sie wahre Sacramente seyn. 23. Welche dieselben seyn. 65. Warum sie also geheissen werden. 66. Derselben Verrichtungen darf man nicht für schlecht ansehen. 69, u. w. Sie wur-

wurden vormals zu einer Belohnung gegeben. 69, u. w. Die selbe bekommen haben, dörfen wiederum in den weltlichen Stand eintreten. 71. Diese dorften vormals heirathen, und blieben doch im geistlichen Stande. 71.

Weihung eines Bischofs. Ob sie nicht die achte Weihe sey. 21. Die vornehmsten Handlungen derselben werden erkläret. 90 bis 98. Warum ein Bischof von dreyen Bischösen geweihet werde. 90, u. w. Warum der ältere beystehende Bischof die Weihung begehre. 91. Warum der päpstliche Befehl aufgewiesen und gelesen werde. 91. Warum der erwählte Bischof die Eidesvorschrift ablese. 92. Warum er unterschiedlicher Dinge halber befraget werde. 92. Warum ihm seine Verrichtungen vorgetragen werden. 92. Warum die Litaney der Heiligen gebethet werde. 92, u. w. Warum ihm das Evangelienbuch aufgeleget werde. 93. Warum ihm von den Bischöfen die Hände aufgeleget werden. 93. Warum sein Haupt mit dem heiligen Chrisame gesalbet werde. 94. Und warum auch die Hände und Finger. 95, u. w. Warum ihm der Hirtenstab gegeben werde. 96. Warum ein Ring. 96. Warum das Evangelienbuch. 96. Warum dieses zuvor ober dem Haupte und den Schultern erhoben gehalten werde. 97. Warum er mit dem weihenden Bischofe die Messe lese. 97. Unterschied bey der Communion in der lateinischen und griechischen Kirche. 97. Warum dem neuen Bischofe eine Bischofsmütze aufgesetzet und Handschuhe angeleget werden. 97. Warum er feyerlich auf den bischöflichen Sitz gesetzet werde. 98. Warum das Lobgesang: Gott dich loben wir 2c abgesungen werde. 98. Warum der neue Bischof in der Kirche herumgeführet werde. 98. Warum er feyerlich den Segen gebe. 98. Warum er singe: Auf viele Jahre. 98. Was jene thun sollen, die bey der Weihung eines Bischofes zugegen sind. 99.

Weihungen der geistlichen Kirchendiener. Die vornehmsten Handlungen derselben werden erkläret. 82 bis 89. Warum man die Nämen jener, die zu den höhern Weihen sollen befördert werden, verkünde. 82. Warum der Erzdia=

diacon im Namen der Kirche die Weihung begehre. 83. Warum der Bischof wegen der Würdigkeit frage. 83. Und sogar auch das anwesende Volk. 84. Warum die Litaney der Heiligen gebethet werde. 84. Warum jedem das Geräth seines heiligen Amtes gegeben werde. 84. Und warum ihnen die heiligen Kleider angeleget werden. 84. Warum bey der Weihung der Priester diesen das Meßgewand zum Theile eingeschlagen angeleget werde. 85, u. w. Warum diesen erst nach vollendetem Meßopfer die Gewalt die Sünden nachzulassen gegeben werde. 86, u. w. In wem die Wesenheit der Weihung der Priester bestehe. 86, u. w. Warum ihre Hände mit Oele gesalbet werden. 88. Warum die neuen Priester mit dem Bischofe die Messe lesen und wandeln. 88, u. w. Warum sie nach der Weihung die apostolische Glaubensbekenntniß bethen. 89. Warum sie dem Bischofe Ehrerbietigkeit und Gehorsam versprechen. 89. Was die, welche bey den Weihungen zugegen sind, zu thun haben. 89, u. w.

Willensverordnung letzte. Welche Regeln dabey zu beobachten seyn. 5, u. w. Es ist besser noch bey Lebzeiten seine Güter austheilen. 9.

Wittwer und Wittwen. Welche Ursachen und Antriebe mit Gott eifriger sich zu vereinigen selbe haben. 171. Welche ihre gemeinen Pflichten seyn. 171. Die besondern Pflichten der Wittwen. 172, u. w. Welchen Beyspielen die Wittwen nachfolgen sollen. 173, u. w.

Wüthende oder Wuthsüchtige. Wann sie irregular seyn. 25. Ob sie gültig heirathen können. 125.

Wundärzte. Wann sie irregular seyn. 29.

Z

Zehende. Warum es zur Schuldigkeit gemachet worden selbe zu geben. 102.

Zuversichtliche Ueberlassung einer geistlichen Pfründe. Was sie sey. 61, u. w. Durch welches Recht sie verbothen sey, und wie bestrafet werde. 62.

Bayerische Staatsbibliothek München

Geneigter Leser!

Des siebenten Bandes

	Fehler	verbessere.
Seite III.	erste Abtheilung	erster Abtheilung
3.	herrannahenden	herannahenden
32.	Synod. Cernot.	Synod. Carnot.
36.	piissime scripsit	piissimeque scripsit
38.	zuvor lange	zuvor eine lange
44.	hat geschrieeen	hat geschrieben
—	müßten die	mußten die
49.	sie, nicht wie	sie nicht, wie
57.	abgerede = te	abgeredete
63.	des Inhaber	des Inhabers
64.	dem Urtheilen	dem Urtheile
—	führwahr	fürwahr
71.	ean. 27.	can. 27.
74.	c. ult. 22.	c. ult. n. 22.
86.	Diesee thuet	Dieses thuet
96.	anzuzeiggn	anzuzeigen
103.	Keuschheit, wird	Keuschheit wird
122.	beygebrachte Wahrheit	beygebrachte Anmerkung
123.	ist herausheflossen	ist herausgeflossen
129.	dessen Eeltern	dessen Eltern
134.	zu zeigen	zu zeugen
135.	forgehe	fortgehe
137.	die Zeit!	die Zeit;
160.	Rom. 7, 72 & seq.	Rom. 7, 2 & seq.
161.	der Gort	der Gott
168.	wiederum beyzugesellen	wiederum sich beyzugesellen
170.	der Verstorbenen	des Verstorbenen
—	oder Waysen	oder Weysen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pouget, François-Aimé,

Katholische Unterweisungen nach der Weise einer Christenlehre in welchen, was immer zu der Religionsgeschichte, und den Lehren, Sitten, Sacramenten, Gebethen, Gebräuchen, und Uebungen der Kirche gehöret, insgesammt in einem kurzen Begriffe aus den heiligen Gründen der göttlichen Schrift und
Bd.: 7

Augsburg 1779

Catech. 824 r-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10390357-6
VD18 8043116